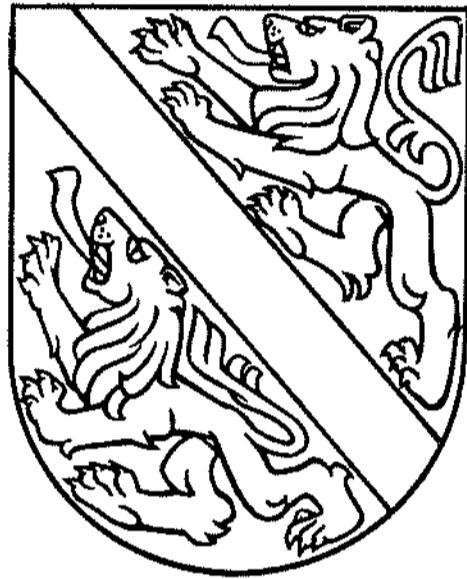


THURGAUISCHE BEITRÄGE
ZUR
VATERLÄNDISCHEN
GESCHICHTE



Heft 91 für das Jahr 1954

Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau

Redaktor: Dr. E. Leisi

1955

Druck von Huber & Co. AG, Frauenfeld

Inhalt

Hugo Hungerbühler, Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation 1798–1814, I. Teil ...	1
Thurgauer Chronik 1953	189
Thurgauische Geschichtsliteratur 1953	199
Jahresversammlung in Lichtensteig	210
Jahresrechnungen 1952/53 und 1953/54	215
Mitgliederverzeichnis	219

*Regeln für die Aufnahme von Arbeiten
in die «Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte»*

1. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
2. Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind allein die Verfasser verantwortlich.
3. Jeder Verfasser erhält auf Wunsch unentgeltlich 25 Sonderabzüge seiner Arbeit in Umschlag, kleine Aufsätze mit Rückenfalz; für weitere Exemplare sind die Mehrkosten zu bezahlen.

Staat und Kirche im Thurgau
während Helvetik und Mediation

1798–1814

von Hugo Hungerbühler

I. Teil

INHALT

Literaturverzeichnis	5
Quellenverzeichnis	8
Vorbemerkungen	12

Die kirchenpolitische Entwicklung im Thurgau 1520–1798

1. Kapitel Die Reformation im Thurgau bis 1531	13
2. Kapitel Die katholische Vorherrschaft bis 1712	18
3. Kapitel Die Parität 1712–1798	24

Staat und Kirche im Thurgau während der Helvetik 1798–1803

Die Kirchenpolitik der thurgauischen Freiheitsbewegung im Frühjahr 1798	29
1. Kapitel Die Stellung der Neuerer zu Religion und Kirche	29
2. Kapitel Die allgemeine Kirchenpolitik des Weinfelder Komitees	32
3. Kapitel Die Klosterpolitik des Komitees	38
Wertung	42
Die thurgauische Kirchenpolitik unter der helvetischen Zentralregierung	44
4. Kapitel Die Kirchenpolitik der helvetischen Zentralregierung im allgemeinen	44
5. Kapitel Die kantonale Kirchenorganisation – Der Kirchenrat	50
6. Kapitel Das Pfarrwahlrecht	72
Ergebnis	79
7. Kapitel Die Pfarrbesoldung	80
8. Kapitel Kirchgemeinde – Kirchenpolizei und Armenwesen – Klosterpolitik	93
Ergebnis	98
Die Haltung der Kirchen gegenüber der Helvetik – Die thurgauischen Verfassungs- entwürfe	99
9. Kapitel Die evangelische Geistlichkeit im neuen Thurgau	99
10. Kapitel Die katholische Kirche im helvetischen Thurgau	118
11. Kapitel Kirchenpolitische Grundsätze in der thurgauischen Verfassungspolitik 1799, 1801 und 1802	129
Zusammenfassung	136

Die Kirchenhoheit im Thurgau	140
1. Kapitel Die Einstellung des Staates zu Religion und Kirche	140
2. Kapitel Die Ausbildung der allgemeinen und der evangelischen Kirchenhoheit .	146
3. Kapitel Der Kampf um die katholische Kirchenhoheit	153
4. Kapitel Das Verhältnis Regierung – Curie in der Praxis	169

LITERATURVERZEICHNIS

Ungedruckt

- Ignaz Bühler*, Die verfassungsrechtliche Stellung der Konfessionen im Thurgau. 1. Teil: Die rechtshistorische Entwicklung des thurgauischen Staatskirchenrechts 1803–1869. Jur. Diss. Fribourg 1927 (bei Dr. Ig. Bühler in Bichelsee).
- Johann Peter Mörkofer*, Die verschiedenen Verfassungsperioden des Cantons Thurgau, ihre Veranlassung und Durchführung. Ein historischer Versuch. – Manuskript. Kantonsbibliothek Thurgau, Frauenfeld.
- Huldreich Gustav Sulzberger*, Geschichte der evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau. Zwei Manuskriptbände 1874. Kantonsbibliothek Thurgau, Frauenfeld.

Gedruckt

- Max Bandle*, Die Außenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation 1803–1814. In «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 88. Phil. Diss. Zürich 1951.
- Joseph Beck*, Freiherr Heinrich von Wessenberg. Sein Leben und Wirken. Freiburg im Breisgau 1862.
- Emil Blösch*, Geschichte der schweizerischen reformierten Kirchen. Bern 1898.
- Fritz Brüllmann*, Die Befreiung des Thurgau. Weinfelden 1948.
- Paul Brüscheiler*, Die landfriedlichen Simultanverhältnisse im Thurgau. Frauenfeld 1932.
- Fritz Fleiner*, Die Entwicklung der Parität in der Schweiz. In «Zeitschrift für schweizerisches Recht». Neue Folge, Band XX. 1901.
- Karl Gauß*, Die Kirche des Baselbiets während der Zeit der Mediation und Restauration. In «Aus fünf Jahrhunderten schweizerischer Kirchengeschichte», Festschrift zum 60. Geburtstag von P. Wernle, herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Basel. Basel 1932.
- Jacob Häberlin-Schaltegger*, Geschichte des Kantons Thurgau von 1798–1849. Frauenfeld 1872.
- Wilhelm Hadorn*, Kirchengeschichte der reformierten Schweiz. Zürich 1907.
- Johannes Evang. Hagen*, Die katholische Konfession in der Thurgauer Gesetzgebung des letzten Jahrhunderts. In «Monatsrosen des Schweizerischen Studentenvereins», Jahrgang 51. 1907/08.
- Helene Hasenfratz*, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798. Phil. Diss. Zürich 1908.
- Die Befreiung des Thurgau 1798. In «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 48. 1908.
- Ernst Herdi*, Geschichte des Thurgau. Frauenfeld 1943.

- Heinrich Hirzel*, Rückblick in meine Vergangenheit; ein Beitrag zur neuern Geschichte des Kantons Thurgau 1803–1850. In «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 6. 1865.
- Eduard His*, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts. Band 1: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798–1813. Basel 1920.
- Alfred Leonhard Knittel*, Die Reformation im Thurgau. Frauenfeld 1929.
- Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau von der Reformation bis zum Landfrieden 1712. Frauenfeld 1946.
- Konrad Kuhn*, Thurgovia sacra: Drei Bände. Geschichte der katholischen Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau. Frauenfeld 1869.
- Geschichte der thurgauischen Klöster. Frauenfeld 1883.
- Adolf Küry*, Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J. H. von Wessenberg in der Schweiz. Theol. Diss. Bern 1915.
- Ulrich Lampert*, Kirche und Staat in der Schweiz. Drei Bände. Basel und Freiburg 1929/39.
- Albert Leutenegger*, Der Landfriedensfonds. Phil. Diss. Zürich 1910.
- Der erste thurgauische Erziehungsrat. In «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 54. 1914.
 - Geschichte der thurgauischen Gebietseinteilung. Frauenfeld 1930.
- Alphons Meier*, Die Anfänge der politischen Selbständigkeit des Kantons Thurgau in den Jahren 1798–1803. Phil. Diss. Bern 1911.
- Johann Caspar Mörikofer*, Landammann Anderwert nach seinem Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte des Kantons Thurgau. Zürich und Frauenfeld 1842.
- Johann Adam Pupikofer*, Geschichte des Thurgau. 2. Auflage. Frauenfeld 1886/89.
- Das Bruggersche Armengut. In «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte» Heft 9. 1868.
- Josef Schöbi*, Die kirchlichen Simultanverhältnisse in der Schweiz. Jur. Diss. Fribourg 1905.
- Franz Schoch*, Die Aufhebung der thurgauischen Klöster in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 70. 1933.
- Theodor Schwegler*, Geschichte der katholischen Kirche der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart. 2. Auflage. Stans 1943.
- Heinrich Seeholzer*, Staat und römisch-katholische Kirche in den paritätischen Kantonen der Schweiz. Jur. Diss. Zürich 1912.
- Rudolf Stänz*, Die Entwicklung der Parität im Kanton Aargau. Jur. Diss. Zürich 1935.
- Konrad Straub*, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau unter dem eidgenössischen Landfrieden (1529–1798). Jur. Diss. Bern 1902.
- Huldreich Gustav Sulzberger*, Biographisches Verzeichnis der thurgauischen Geistlichen aller evangelischen Gemeinden des Kantons Thurgau. In «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 4/5. 1863.
- Geschichte der Gegenreformation in der Landgrafschaft Thurgau seit dem Abschluß des zweiten Landfriedens bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. In «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 14/15. 1874/75.
 - Beiträge zur thurgauischen Landes- und Kirchengeschichte aus der Reformationszeit. In «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 19. 1879.
 - Geschichte der Kapitel und Synoden. In «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 26. 1886.

- Huldreich Gustav Sulzberger*, Geschichte des Thurgau von 1798–1830. In Pupikofers Geschichte des Thurgau, Band 2, 2. Auflage als Anhang. 1889.
- Fridolin Suter*, Das bischöfliche Kommissariat der Diözese Basel für den Kanton Thurgau. Frauenfeld 1921.
- Beat Weber*, Die kirchliche Autonomie in der Entwicklung der bernischen Kirchengesetzgebung 1804–1874. Jur. Diss. Bern 1948.
- Paul Wernle*, Die Führerschaft der Laien, ein Charakteristikum der schweizerischen Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. Rektoratsrede. Basel 1916.
- Der schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert. Tübingen 1923/25.
 - Der schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik. Basel 1938.
- Ulrich Zingg*, Das Münzwesen im Thurgau vom Mittelalter bis zur Wende des 19. Jahrhunderts. In «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 83. 1947.

Dazu einige weitere Monographien aus den «Thurgauischen Beiträgen», den Thurgauischen Neujahrsblättern (z. B. über Morell 1836) sowie das Historisch-biographische Lexikon der Schweiz unter den Art. Thurgau, Simultankirche usw. (bes. für Personaldaten).

QUELLENVERZEICHNIS

Ungedruckt

Staatsarchiv des Kantons Thurgau (zit. STA. TG.)

Zum thurgauischen Umsturz 1798

Protokoll des Landeskomitees Februar 1798, Nr. 1000.
Entwurf zum Protokoll Februar bis April 1798, Nr. 1001.
Ein- und ausgehende Akten Februar bis April 1798, Nr. 1010–1012.

Zur Helvetik

Protokoll der Verwaltungskammer 1798–1803, Nr. 1400–1404.
Missiven der Verwaltungskammer 1798–1802, Nr. 1420–1426.
Regierungsstatthalter und Regierungskommissar.
Zuschriften von Privaten 1798–1803, Nr. 1150 und 1151.
Bekanntmachungen der Zentralbehörden 1798–1803, Nr. 1161–1165.
Zuschriften der Zentralbehörden.
Minister der Künste und Wissenschaften 1798–1801, Nr. 1128.
Verwaltungskammer. Zuschriften. Nr. 14315.
Verwaltungskammer. Kirchenwesen, evangelische und katholische Pfarrfründen,
Besoldungen der Religionslehrer, Nr. 1480.
Besondere Behörden. Erziehungs- und Kirchenrat, Nr. 1501.
Landesausschuß und Interimsregierung.
Antworten der Gemeinden, Verfassungsentwürfe. Nr. 1711.
Nachlaß Anderwert, 4 Aktenschachteln.
Freiliegende Akten über Pfarrbesoldungen usw.

Zur Mediation

Protokoll des Großen Rates 1803–1815, Nr. 2000–2002.
Beschlusprotokoll des Großen Rates 1803–1815, Nr. 2110 und 2111.
Missiven des Großen Rates 1803–1815, Nr. 2500.
Protokoll des Kleinen Rates 1803–1814, Nr. 3000–30024.
Beschlusprotokoll des Kleinen Rates 1803–1815, Nr. 3040–3042.
Missiven des Kleinen Rates 1803–1814, Nr. 3210–32123.
Protokoll des Evangelischen Kleinen Rates 1803–1816, Nr. 3500.
Missiven des Evangelischen Kleinen Rates 1804–1815, Nr. 3520.
Protokoll und Missiven*des Katholischen Kleinen Rates 1804–1816, Nr. 3550.

Regierungsrat. Konfessionelle Kleinratsteile.

Evangelischer Kleiner Rat 1804–1817, Nr. 3510–3512.

Regierungsrat. Konfessionelle Kleinratsteile.

Katholischer Kleiner Rat 1804–1818, Nr. 3560.

Abt. Kirchenakten:

1. Paritätisches Kirchenwesen: Protokoll, Missiven, 5 Aktenfaszikel.

Protokoll des Paritätischen Kirchenrates 1805–1813, 1 B.

Missiven des Paritätischen Kirchenrates 1809–1817, 1 B.

Fasz. XI. 262. a. 1 Organisatorisches 1803/12, 1813–1851.

Fasz. XI. 263 Pfrundangelegenheiten, Verbesserung des Einkommens der Pfründen, Geistlichkeit 1803–1859.

Fasz. XI. 263 b Verschiedene Kirchgemeinden in der Zeit zwischen 1804 bis 1844.

Fasz. XI. 264 Paritätische Kirchen-, Schul- und Armengüter, Allgemeines 1807–1857.

Fasz. XI. 265. 266 Gemeinsame Feste, Seelsorge in den Strafanstalten 1803–1857.

2. Evangelisches Kirchenwesen: 3 Aktenfaszikel.

Fasz. XI. 267, 269, 271 Organisatorisches, Gebietseinteilung usw. 1804–1857.

Fasz. XI. 272 Pfrundangelegenheiten: . . . 1803–1856.

Fasz. XI. 273 Helferstelle, persönliche Angelegenheiten der Geistlichkeit . . . 1802–1856.

3. Katholisches Kirchenwesen: 3 Aktenfaszikel.

Fasz. XI. 278. 1 Bistumsangelegenheiten 1803–1817.

Fasz. XI. 277, 282 Organisatorisches, Zustände, Gebietseinteilung usw. 1805–1855.

Fasz. XI. 281. 1 Persönliche Angelegenheiten katholischer Geistlicher 1803–1855.

4. Klöster: 4 Aktenfaszikel.

Fasz. XI. 283. 1–4 Klöster und Stifte 1803–1848 (59).

5. Pfründen: 24 Aktenfaszikel.

Fasz. XI. 263. 1–4 Paritätische Pfründen.

Fasz. XI. 272. 1–10 Evangelische Pfründen.

Fasz. XI. 284. 1–10 Katholische Pfründen.

Abt. Finanzwesen:

Staatsrechnungen ab 1803 Nr. 43050 ff.

Diverse Akten und Abrechnungen der Meersburger Verwaltung.

Helvetische Staatsschulden. 4 Aktenschachteln.

Zur Verfassung von 1814

Aktenfasz. IV. 61. 1 Thurgaus Staatsverfassung von 1814.

Archiv des Evangelischen Kirchenrates in Frauenfeld (zit. A.E.KR.)

Protokoll des Evangelischen Kirchenrates, 2 B. 1805/11 und 1812/17.

Missiven des Evangelischen Kirchenrates, 1 B. 1809–1813.

Akten Kirchenrat 1 und I, 2 Faszikel.

Akten Synode 1, 1 Faszikel.

Protokollbuch des Kapitels Frauenfeld 1786–1846, Nr. 9.

Handschriftliche Entwürfe I 1812 (enthält trotz diesem Datum Entwürfe von Briefen usw. aus der ganzen Zeit der Mediation).

Das ganze Archiv ist im STA.TG. deponiert.

Archiv des Katholischen Kirchenrates in Sirmach (zit. A. K. KR.)

Protokoll des Katholischen Kirchenrates, 1 B. 1806–1810.
 Missiven des Katholischen Kirchenrates, 1 B. 1806–1813.
 Protokoll des Konsistorialgerichts, 1 B. 1807–1813.
 Diverse Aktenfaszikel über Disziplinarfälle, Pfrundverwaltung und -verbesserung,
 Organisatorisches usw.

Archiv des bischöflichen Kommissars im Pfarrhaus Bischofszell

Fridolin Suter, der dieses Amt lange Jahre innehatte, ordnete dieses Archiv für seine Arbeit (siehe Literaturverzeichnis) und benutzte es auch ausgiebig – allerdings unter andern Gesichtspunkten. Da es heute in ungeordnetem Zustand ist (Juli 1954), konnte es der Verfasser vorliegender Dissertation nur kursorisch und gewissermaßen zur Nachkontrolle untersuchen und hielt sich im übrigen an F. Suters Werk.

Archiv des Bistums Basel in Solothurn (zit. B. A. Sol.)

Akten aus dem Fürstbistum Konstanz:

Fasz. Thurgau Regierung
 Fasz. Thurgau Kirchenrat
 Fasz. Thurgau Kommissariat
 Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn
 Fasz. Dekanat Arbon
 Fasz. Visitationsberichte

Bundesarchiv Bern (zit. BAB. Helv. ZA.)

Akten des Helvetischen Zentralarchivs, 2 Bände, Nr. 568 und 1400.

Archiv der Bürgergemeinde Frauenfeld

Acta morelliana (Nachlaß Morells).

Thurgauische Kantonsbibliothek in Frauenfeld

Tagebuch von J. C. Freyenmuth, Manuskript in 25 B.

Zentralbibliothek Zürich

28 Briefe Anderwerts an David von Wyß den Jüngeren 1801–1832, FA v. Wyß VI 119.
 1 Brief Anderwerts an Hans von Reinhard 1809, FA Reinhard 100.
 3 Briefe Anderwerts an Obmann Füßli 1801/02, Ms M 1. 3.
 7 Briefe Morells an Pfarrer Veit in Andelfingen 1806–1828, Ms M 19. 40.
 1 Brief Morells an Paul Usteri, 1812, Autogr. Sammlung Ott-Usteri.
 13 Briefe Morells an Prof. J. J. Hottinger 1822–1826, Ms. M 21. 193.

Gedruckt

Sammlungen von Gesetzen, Dekreten usw.

Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik 1798–1803, bearbeitet von Joh. Strickler u. a., 13 B., Bern/Fribourg 1886 ff. zit. A.H. Rep.

Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen des Kantons Thurgau 1803–1814, 10 B. und Registerband, zit. Tbl.

Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, 2. B. 1827.

Verfassungen (alle im STA. TG.)

Vermittlungsakte, deutsche Übersetzung.

Kantonsverfassungen von 1814, 1831 und 1837, Nr. 2601–2604.

Presse

Zürcher Freitagszeitung, Jahrgang 1800.

Wochenblatt für den Kanton Thurgau, Jahrgänge 1798, 1800–1805.

Thurgauer Zeitung, Jahrgänge 1809–1814.

Auszug aus dem «Journal» des Joh. Konrad Freienmuth, Regierungsrat, hrsg. von G. Amstein in «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Hefte 32–37.

VORBEMERKUNGEN

1. Statt der Protokolle werden in zahlreichen Fällen die *Missiven* als Belege verwendet, da sie einen Beschluß vielfach genauer und ausführlicher wiedergeben; in den Protokollen steht ja oft der Vermerk «N.I.d.M.» = Nach Inhalt der Missiven. Diese sind im übrigen Abschriften, die jedoch den gleichen dokumentarischen Wert wie die Originalbriefe besitzen.
2. Die *Personalien*, welche bei den in der Dissertation genannten Geistlichen, Politikern, Beamten usw. aufgeführt sind, haben lediglich den Zweck, die Laufbahn eines Mannes während der Mediation festzuhalten; sie bleiben daher auf die knappsten Angaben beschränkt. Die hin und wieder, besonders bei Laien, fehlenden Geburts- und Todesdaten wären wohl in langwierigen Erkundigungen zum Beispiel aus Pfarrarchiven beizubringen – solche Familienforschung kann aber nicht Aufgabe dieser Dissertation sein.
3. Wird in den Fußnoten auf *Literatur* verwiesen, sind die entsprechenden Werke nur stichwortartig angegeben; ihr genauer Titel findet sich im Literaturverzeichnis. Starke Abkürzungen hingegen erhalten ihre Deutung im 1. vorkommenden Fall.
4. In meiner Arbeit kommen folgende *Geldsorten* vor:
 - a. weitaus am häufigsten der Gulden (= fl., von Florin) à 60 Kreuzer, welche als einfache Zahl hinter die Summe der Gulden geschrieben werden, zum Beispiel: fl. 20.33 = 20 Gulden + 33 Kreuzer.
Der Gulden wurde durch das Münzgesetz vom 7. Mai 1850 2.12 Schweizerfranken neuer Währung gleichgestellt.
 - b. Der helvetische Franken à 100 Rappen (oder 10 Batzen), eingeführt 1798 (Schweizerfranken alter Währung), dessen Kurs zum Gulden während der Mediation auf Fr. 1.68 zu 1 fl. stand (mehrfach in den Akten genannt!).
 - c. der Louis d'or = 11 fl.

Eine Untersuchung über die heutige Kaufkraft des damaligen Geldes, um die genannten Beträge jeweils im Vergleichswert veranschaulichen zu können, würde viel zu weit führen (Thema für eine eigene Dissertation!) und wäre mit Vorsicht aufzunehmen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Abhandlung von Zingg (siehe Literaturverzeichnis) und eine philosophische Dissertation von Emil Notz, Basel, 1925, betitelt «Die säkulare Entwicklung der Kaufkraft des Geldes für Basel in den Perioden 1801–1833, 1892–1923 nebst internationalen Vergleichen» sowie auf den schweizerischen Landesindex seit 1912.

¹ Über die verschiedenen Möglichkeiten im Verhältnis des Staates zur Kirche und die grundlegenden Rechtsbegriffe, siehe vor allem die Dissertation von Beat Weber, der auf S. 17 ff. eine kurze, aber aufschlußreiche Zusammenfassung gibt. – Das Ziel der vorliegenden Abhandlung, die Geschichte der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in einem bedeutungsvollen Zeitabschnitt zu schildern, grenzt sie gegen den juristischen Problemkreis ab. Sie erhebt nicht den Anspruch, eine *erschöpfende* staatsrechtliche, kirchenrechtliche oder rechtshistorische Untersuchung zu sein.

Die kirchenpolitische Entwicklung im Thurgau 1520–1798²

I. Kapitel

Die Reformation im Thurgau bis 1531

Meine Untersuchung beginnt mit der Reformation, weil der Thurgau damals dank seiner geographischen Lage, seiner innenpolitischen Organisation und seiner sozialen Schichtung mitten ins Interessensspiel der Glaubensparteien geriet. Er griff selber in die eidgenössische Auseinandersetzung ein und trat damit erstmals als politisches Aktivum in Erscheinung. Sein Wille zur Selbständigkeit zeigte sich – den Umständen entsprechend – vor allem auf kirchenpolitischem Gebiet.

I

Die Reformation machte den Thurgau bald zu einem Streitobjekt von höchster politisch-militärischer Bedeutung: Er bildete eine breite Landbrücke von Zürich über den Rhein, ins Reich – wie der Aargau nach Basel und Bern. Beide Gaue schlossen zugleich den Ring um die innern Orte im Norden. Der Gewinn dieser beiden Landschaften war daher ein erstes Ziel im Plan Zwinglis, die ganze Eidgenossenschaft in seiner neuen Lehre zu einem evangelischen Alpenbollwerk zu eimen.³

Solchen Absichten widersetzten sich die katholischen Orte mit aller Entschiedenheit. Doch fanden sie auf geistlicher Seite nicht jene entschlossene Unterstützung, wie sie später der katholischen Reformbewegung das Gepräge gab: Die nicht ganz feste Haltung des Konstanzer Bischofs Hugo von Hohenlandenberg, des mächtigsten Gerichts- und Grundherrn im Thurgau, ließ eine weite Lücke offen, durch welche die neuen Ideen von Konstanz und Zürich her schnell ins Land einströmten.

² Siehe dazu vor allem Pupikofer, *Geschichte des Thurgau*, 2. Bd., Dissertation von K. Straub, beide Werke von A. L. Knittel, K. Kuhn, *Thurgovia sacra*, Paul Brüscheiler, H. G. Sulzberger, *Hist. biogr. Lex. d. Schweiz.* (= HBLs).

³ Zwingli selbst hatte enge verwandtschaftliche Beziehungen zum Thurgau: Als Knabe besuchte er oft den Bruder seiner Mutter, Johannes Meyli von Stocken, Abt von Fischingen!

Diese gefährliche Lage im Brennpunkt der Interessen wurde verschärft durch die innenpolitische Situation des Thurgaus; sie machte ihn eigentlich reif für einen religiösen *und* politischen Umsturz. Die Landgrafschaft – seit 1460 unter der «Gemeinen Herrschaft» der 7 Orte (ohne Bern) – war ein typisches Beispiel des mittelalterlichen Feudalstaates (bis 1798!):⁴ Zwischen der an und für sich schwachen Obrigkeit und den Untertanen schalteten und walteten eine Menge Gerichtsherrschaften und Sonderrechte geistlicher und weltlicher Personen und Körperschaften, so daß «Regieren» ein ständiges Feilschen wurde.

Kirchlich gehörte der Thurgau seit alters größtenteils zum Bistum Konstanz, einzelne Gemeinden unterstanden der exempten Abtei St. Gallen. Die enge Verbindung zwischen geistlicher Gewalt und Territorialhoheit wirkte sich auch hier ungünstig aus: Neben Fürstbischof und -abt zählten die einheimischen Klöster und Stifte zu den mächtigsten Grundherren im Lande; die Propaganda der Reformatoren für ihre Aufhebung fand daher im Thurgau sehr bereitwillig Gehör. Der niedergerichtlichen Vielfalt entsprachen die zahllosen Rechtsformen für Besetzung und Verwaltung der Pfründen und Kirchengüter, in welche sich Patrone, Kollatoren, Gerichtsherren und Gemeinden teilten.

Die heroischen Erfolge der Innerschweizer und der Appenzeller, die Bauernbünde um den Bodensee und die Gärung im Reiche nährten allmählich auch in den thurgauischen Landleuten die Hoffnung auf Freiheit und Besserstellung. Das mittlere und obere Thurtal – Thurgau, Fürstenland und Toggenburg – fühlten sich als Gemeinschaft; die Bauern murrten laut gegen die schmarotzende Herrenschaft und sehnten einen radikalen Umbruch der bestehenden Ordnung herbei. Der Sturm der neuen Ideen, der alle Völker aufwühlte, fand auch im Thurgau offene und schnell begeisterte Herzen. Blösch schreibt mit Recht: «Nirgends war die Gärung so gefährlich, die Lust zu völligem Umsturz von Kirche, Staat und Gesellschaft so mächtig wie im Thurgau»!⁵ Und wirklich holten die Thurgauer als erste zu einem revolutionären Schlag aus: Am 17./18. Juli 1524 stürmten sie die reiche Kartause Ittingen! – An diesem Fanal entzündete sich der Glaubensstreit in der ganzen Eidgenossenschaft.

II

Bis 1524 drangen die verlockenden Ideen von Kirchenreform und politisch-sozialer Besserstellung mehr oder weniger offen im ganzen Lande ein; die katholischen Vögte hielten sich vorsichtig zurück. Aber nach dem Bluturteil in Baden

⁴ Siehe Karte im HBLS, 6. B., Art. Thurgau, S. 745.

⁵ E. Blösch, Kirchengeschichte, 1. B., S. 38.

vom 28. September 1524 unterdrückten die inneren Orte energisch jede Regung der Reformation im Thurgau.⁶ Nach Jahren erst schlug Zürich zurück und ließ am 3. Mai 1528 den Landweibel des Thurgau, Marx Wehrli, einen heftigen Feind des neuen Glaubens, hinrichten. Ihm unterstand von Amtes wegen die Landespolizei, also die Exekutive des Landvogtes! – Nun verkündete Zwingli folgenden Grundsatz: Die eidgenössische Regierung gelte nur in weltlichen Dingen; im geistlichen Bereich mögen die Kirchgenossen jeder Pfarre selbst entscheiden. Sie sollen über die Neuerung abstimmen; die Minderheit aber habe sich der Mehrheit zu fügen. Mit dieser willkommenen, aber gewagten Botschaft bereiste Ende Oktober 1528 eine zürcherische Gesandtschaft den Thurgau, und der Erfolg blieb nicht aus: Die Kirchgemeinden stimmten mit großer Mehrheit für die Abschaffung der Messe.⁷

Der Thurgau wurde zum Pulverfaß der Eidgenossenschaft. Befehle und Gegenbefehle der beiden Parteien schufen eine heillose Verwirrung. Aus dieser unerträglichen Spannung heraus suchten die thurgauischen Kirchgemeinden ihren eigenen Weg.⁸ Das ihnen von Zwingli zugestandene Recht, über ihren künftigen Glauben zu entscheiden, hatte ihren Willen zur Selbständigkeit mächtig angespornt. Sie beriefen eine allgemeine Landsgemeinde ein und beschlossen vorerst, in religiösen Händeln «stille zu sitzen». Gemäß dem Grundsatz Zwinglis anerkannten sie wohl die weltliche Obrigkeit der Orte, lehnten aber – als Gesamtheit – jeden Glaubenszwang ab.⁹

Die Gemeindevertreter wählten schließlich eine Art Landrat, «Zwölfer» genannt, mit der Aufgabe, kirchliche Angelegenheiten wie Pfrundfragen usw. zu regeln. Eine weitere Landsgemeinde in Weinfelden (15. April 1529) trat offen zu Zürich über und stellte drei Hauptforderungen auf:

- a. Die Reformation muß im ganzen Thurgau durchgeführt werden.
- b. Die Prädikanten werden, wie bisher die katholischen Geistlichen, aus den Zehnten und Widumgütern besoldet.
- c. Die Sittenmandate Zürichs gelten auch im Thurgau.

Die erste Forderung richtete sich vor allem gegen die widerspenstigen Gerichtsherren, Klöster und Prälaten, den einzigen offenen Anhängern der alten Ordnung.

⁶ Doch schrieb Landvogt Amberg von Schwyz noch im Herbst 1525 an seine Obern: «Ohne Hülfzusagen für den Fall, daß ein Sturm und Aufruhr entstände, wisse er nicht mehr zu regieren». Pupikofer, 2. B., S. 217.

⁷ Allen voran räumte ein bischöflicher Untertan, Arbon, schon am 25. November 1528 die Bilder aus der Kirche.

⁸ Dazu schrieb Knittel – Reformation S. 115 –: «Wollten sie (die thurgauischen Bauern) die soziale und politische Freiheit erreichen, so war ihnen der Weg gewiesen: Anschluß an Zürich, Reaktion gegen die V Orte . . .» Diese Auffassung ist allerdings zu einfach (siehe unten, Fußnote 13). – Im Vergleich zur Kirchgemeinde tritt die Dorfgenossenschaft im Thurgau von jetzt ab ganz in den Hintergrund.

⁹ Gegenüber dem einzelnen innerhalb der Kirchgemeinde blieb der Glaubenszwang also bestehen: Die Minderheit mußte sich immer der Mehrheit fügen. Von einer modernen Gewissensfreiheit kann also gar nicht die Rede sein! – Im Gefühl seiner Ohnmacht ritt Landvogt Zigerli aus Zug nach Hause.

Der erste Landfriede von Kappel bestätigte den Gewinn Zürichs und setzte Landvogt und -ammann, beides Altgläubige, ab. Zürich regierte seither praktisch allein im Thurgau.

Unter seinem aufmunternden Schutz wurde jetzt die neue Ordnung im ganzen Thurgau durchgeführt. An Stelle der Landsgemeinde trat aber mehr und mehr die Synode, deren Bedeutung sich darin zeigt, daß Zwingli selber die beiden ersten leitete (13. Dezember 1529 und 17. Mai 1530). Ihr gehörten alle Geistlichen und die Vertreter der Kirchgemeinden an; ihre Hauptanliegen waren folgende:

- a. Herstellung der Glaubenseinheit im Thurgau.
- b. Zensur der Geistlichkeit.
- c. Bildung eines geistlichen Nachwuchses.

Das erste und wichtigste Ziel wurde erreicht im sogenannten Thurgauer Vergriff vom 17. September 1530, einem Vertrag zwischen Gerichtsherren, Prälaten und Gemeinden, den die vermittelnden Orte durchgesetzt hatten:

Die Landsgemeinde wurde – unter Aufsicht der weltlichen Hoheit – als oberste Behörde in geistlichen Dingen eingesetzt; sie wählte die Zwölfer, die in ihrem Auftrag, später als Exekutive der Synode handelten. Der Gerichtsherrenstand aber wurde evangelisch; die Klöster sollten einem obersten Vogt unterstehen und jedes einen thurgauischen Schaffner erhalten, der zu jährlicher Rechnungsstellung verpflichtet wäre.¹⁰ – Gemäß Beschluß der dritten und letzten Synode vom 23. Mai 1531 sollte das allgemeine Klostersgut unter anderem auch zur Bezahlung der Ausbildung von sechs Theologiestudenten dienen.

Anfang November 1530 erließ der neue Landvogt, der Glarner Philipp Brunner, ein obrigkeitliches Mandat über die kirchliche Ordnung im Thurgau, das in Zusammenarbeit mit den Zwölfen redigiert worden war. Bald darauf schlossen die Landschaften Thurgau, Fürstenland, Toggenburg und Rheintal ein Abkommen gegen antireformatorische Umtriebe, das aber nur Zürich und evangelisch Glarus billigten.¹¹ – Eine Weiterentwicklung verhinderte jedoch der zweite Kappelerkrieg.

III

Mit Recht stellt Straub fest,¹² daß die Reformation im Thurgau eine politische Erhebung gewesen sei mit dem ersten Ziel, das Kirchenregiment zu erringen, aus

¹⁰ Gegen die Klöster ging man zum Teil mit Gewalt vor. So wurden zum Beispiel die Nonnen von St. Katharinental schon Mai 1530 von den evangelischen Gesandten in Frauenfeld gezwungen, das Ordenskleid abzulegen und einen Prädikanten zu nehmen.

¹¹ Deutlich tritt in diesem Bündnis die Verbundenheit dieser vier Bauernlande zutage. – Das Mandat Brunners führte die zürcherischen Ehesatzungen und Sittenmandate auch im Thurgau ein.

¹² Dissertation K. Straub, S. 22 f.

dem heraus die wirtschaftliche, soziale und letztlich die politische Besserstellung hätte erwachsen sollen. Diese revolutionäre Grundhaltung beweist vor allem die Tatsache, daß die Bauern von sich aus auf einer Landsgemeinde zusammentraten und dort Beschlüsse über politische Haltung und Maßnahmen der Landschaft faßten, die ihnen keineswegs zustanden.

Die Reformation ging im Thurgau durchaus eigene Wege: Ihre Träger waren die Kirchgemeinden, das heißt die Versammlung der Kirchgenossen einer Pfarre. Sie erzwangen die Neuerung von unten her und gegen die herrschende Schicht, ja sogar gegen die Mehrheit der Orte. Sie und ihre Vertreter, Landsgemeinde und Synode, behaupteten eine weitgehende kirchenpolitische Autonomie, die bemerkenswerte Ansätze zu einer allgemeinen Selbstverwaltung zeigte (Zwölfer, Verwaltung der Klöster, Bündnisse). – Die Schwäche dieser Ordnung lag aber darin, daß sie nur von Zürich und evangelisch Glarus voll anerkannt war. – Der geschilderte politische, revolutionär-demokratische Charakter der thurgauischen Reformation, sozusagen ihre Volksverbundenheit, bewirkte vor allen andern Gründen, daß die große Mehrheit der Thurgauer trotz des spätern dauernden katholischen Druckes evangelisch blieb: Das Volk hing an *seinem* Glauben.

Doch gelang es Zürich unter Führung Zwinglis,¹³ die revolutionäre Grundwelle im Thurgau aufzufangen und auf die Kirchenpolitik abzulenken. Daraufhin deuten besonders die geringen Zugeständnisse der Gerichtsherren im Vergriff. Denn Zürich konnte sie den Wünschen der Bauern nicht opfern, ohne die mit der Feudalordnung eng verknüpfte Hoheit selbst zu gefährden. Damit errang es einen zweiten, nicht minder wichtigen Erfolg: Klug wahrte es die Obrigkeit der Orte, das heißt vor allem seine eigene Vorherrschaft.¹⁴ Landsgemeinde, Synode – auf diese legte Zürich als rein kirchliche Behörde mehr und mehr Gewicht – und die Zwölfer konnten nur mit Genehmigung des Landvogtes ihre Tätigkeit ausüben.

Ganz im Sinne dieser Politik lag es, wenn schon auf der Tagsatzung von 1525¹⁵ das Begehren der Gemeinden, ihre Pfarrer selber wählen zu dürfen, abgelehnt wurde, ein Beschluß, den die zweite thurgauische Synode bestätigte. Im Gegenteil: Das bisherige Präsentationsrecht der Kirchenpatrone verwandelte sich nun in ein wirkliches Kollaturrecht, weil die Ernennung durch den Bischof wegfiel.¹⁶

Im Gegensatz zu den Gemeinden stand beinahe die gesamte Herrenschaft des Thurgau, vor allem natürlich ihr geistlicher Teil, entschieden auf katholischer

¹³ Zwingli erwies sich gerade hier als tüchtiger Realpolitiker.

¹⁴ Hier irrt Knittel, wenn er Zürich auch als Vorkämpfer der innenpolitischen Revision im Thurgau betrachtet, im Gegenteil, Zürich suchte auch hier seine Herrschaft letzten Endes auszubauen. Siehe oben, Fußnote 8.

¹⁵ Eidgen. Abschiede IV, 1a, S. 667.

¹⁶ Die Kollatoren waren zwar gehalten, nach Möglichkeit die Wünsche der Gemeinde zu berücksichtigen. – Einen weiteren Ausbau der zürcherischen Kirchengewalt im Thurgau durch Übernahme der bischöflichen Pfarrwahlrechte hätte die Eifersucht der Orte nicht geduldet.

Seite, da nur diese Partei ihnen ihren Besitz und die alte Feudalordnung ungeschmälert erhalten konnte. Daß aber auch religiöse Überzeugung ihre Haltung festigte, beweist unter anderem das Beispiel des Frauenklosters St. Katharinental. Ihre Nachgiebigkeit in der Glaubensfrage und einigen andern Punkten entsprang opportunistischen Gründen: Sie hofften in der Mehrzahl auf bessere Zeiten.

Die Frage, wie lange dieser erzwungene und wenig stabile Ausgleich zwischen den Wünschen der Landschaft, den Absichten Zürichs und den Forderungen der Gerichtsherren gedauert hätte, bleibt ungelöst. Sicher betrachteten alle drei Beteiligten die Regelung nur als Provisorium, das den Keim zu Unruhen in sich trug, welche die Harmonie zwischen der Limmatstadt und dem Thurgau bald gestört hätten. Denn Zürich strebte nach Befestigung und Zentralisation seiner Herrschaft – den Beweis dafür liefert seine Politik im eigenen Kanton –; die Gemeinden hingegen wollten eine allmähliche Ausweitung ihrer Autonomie, ihres Mitspracherechtes und hatten dabei in der komplizierten Verfassungslage der Vogtei einen weit günstigeren Ausgangspunkt als die zürcherischen Landleute; die Gerichtsherren aber suchten, unterstützt von den katholischen Orten, die Restauration.

Der erste Landfriede brachte dem Thurgau keine Parität, sondern nach der Auslegung, welche der Sieger dem Mehrheitsprinzip bei den Abstimmungen in den Gemeinden gab, einen wirklichen Glaubenszwang, so daß sich Zürichs Einfluß im Thurgau doch als recht fühlbares Protektorat offenbarte. Im Schutze dieser Gewalt – während der zwei Jahre des ersten Landfriedens – «schuf sich das evangelische Bekenntnis seinen kirchlichen Besitzstand»,¹⁷ der mit geringen Einbußen Jahrhunderte überdauern sollte.

2. Kapitel

Die katholische Vorherrschaft bis 1712

I

Der *zweite Landfriede* vom 20. November 1531 lehnte grundsätzlich jeden Glaubenszwang ab und erlaubte den neugläubigen Gemeinden auch weiterhin die Ausübung ihres Bekenntnisses. Sie durften jedoch ihre Lehre nicht mit dem Worte «evangelisch» bezeichnen; sie galt nur als Abirrung vom «alten, wahren, christlichen Glauben». In dieser Feststellung sind Geist und Zweck dieses Friedens eigentlich enthalten. Denn nur katholische Minderheiten sind berechtigt, die Wie-

¹⁷ Dissertation K. Straub, S. 1.

dereinführung ihres Kultus zu verlangen, wobei Kirchengut und Pfrund nach Seelenzahl zwischen Priester und Prädikant aufzuteilen sind. Schmähungen gegen den Glauben bestraft der Landvogt. Alles entfremdete Gut muß zurückerstattet werden.

Eine Konferenz der Orte in Frauenfeld im Januar 1532 führte den Landfrieden im Thurgau durch: Landvogt Brunner und der evangelische Landammann Mörikofer wurden abgesetzt, der Thurgauer Vergriff aufgehoben, die Synode abgeschafft und die Zwölfer entlassen. Demgegenüber setzte man die Gerichtsherren und Klöster wieder in ihre alten Rechte ein und erklärte das bischöfliche Chorgericht in Konstanz für Kirchen- und Eheangelegenheiten beider Konfessionen als allein zuständig.

Der Friede begründete wohl eine gewisse Parität – nicht als Ausdruck einer Toleranz, sondern als politische Notwendigkeit mit dem Zwecke, die Reibflächen der Konfessionen zu vermindern und ihr Nebeneinanderleben auf so engem Raum zu regeln¹⁸ –, beschränkte sie aber gleichzeitig zugunsten einer vollen Bewegungsfreiheit der Katholiken: Der Übertritt ins evangelische Lager wurde zum Beispiel «widerlandfriedlich», während die Rekatholisierung schon im Texte selber verankert war. Nur die römisch-katholische Kirche war offiziell anerkannt; ihr kanonisches Recht galt grundsätzlich für beide Teile; die Fiktion einer kirchlichen Einheit blieb erhalten. Daher wurde es mit voller Absicht unterlassen, den organisatorischen Aufbau der reformierten Kirche im Thurgau irgendwie festzulegen; man suchte jede einheitliche Gestaltung, jede Bindung an Zürich zu zerstören und ließ nur die gewissermaßen privatrechtliche Kirchgenossenschaft der Neugläubigen bestehen.

Der Thurgau wurde der ständige Zankapfel der beiden Parteien, der Prüfstein ihres guten Willens zu eidgenössischer Zusammenarbeit. Alle kirchlichen Angelegenheiten – und dazu gehörte bei der engen Verflechtung von Kirche und öffentlichem Leben sehr viel – standen unter Landfriedensrecht; die letzte Instanz war damit die Tagsatzung. Dort einigten sich die hartnäckigen Gegner oft genug erst nach langen und mühseligen Verhandlungen.¹⁹ An Stelle der kurzen unumschränkten evangelischen Herrschaft trat jetzt eine zwar begrenzte, aber lange dauernde und ausgeprägte katholische Vorherrschaft. Beide Konfessionen schlossen sich in der Folge streng gegeneinander ab, voll Argwohn und Überempfindlichkeit: die Evangelischen zur Wahrung und Verbesserung ihrer in einem schnellen Aufstieg errungenen, nun aber sehr bedrohten Stellung – die Katholiken zur kräftigen Durchführung und Ausbreitung der eigenen inneren Erneuerung.

¹⁸ Siehe Dissertation R. Stänz – P. Brüscheiler nannte diesen Zustand kurz «Imparität»!

¹⁹ Manche der zahllosen Streitfälle erscheinen uns heute unverständlich und kleinlich, zum Beispiel Hutabziehen der Evangelischen bei Prozessionen und Betzeitleuten. – Siehe Eidgen. Abschiede, Pupikofer 2. B., Knittel.

II

Nach Absicht der Sieger sollte der Landfriede die rechtliche Grundlage zur Rekatholisierung der Gemeinen Herrschaften bilden. Die *katholische Kirche* genoß daher den umfassenden Schutz der Hoheit. Ihre zweite starke Stütze fand die katholische Kirche natürlich im Gerichtsherrenstand, dessen weltlicher Teil mit wenigen Ausnahmen (siehe III) dem aufgezwungenen evangelischen Glauben sofort den Rücken kehrte. In seinen Händen lagen ja die niedern Gerichte, Grund und Boden, vor allem aber die meisten Kirchensätze und Kollaturen.

Die Rekatholisierung zerfällt in zwei Abschnitte: Den ersten bildet die Wiedereinführung der Messe als unmittelbare Folge des Landfriedens, der zweite umfaßt die Zeit der katholischen Reform seit dem Konzil von Trient. Die erste Periode dauerte bis zirka 1570 und zeichnete sich durch eine gewisse Freiwilligkeit aus. Kaum war nämlich die doch sehr fühlbare Protektion Zürichs verschwunden, folgten manche, die sich der Mehrheit der Gemeinde hatten fügen müssen, dem Beispiel ihrer Gerichtsherren und traten offen zum alten Glauben zurück, sogar ganze Dörfer, besonders im Hinterthurgau.²⁰ Beiderseits suchte man einen *modus vivendi* bis zur endgültigen Abklärung der religiösen Fragen; man hoffte ja besonders in deutschen Landen auf eine Einigung. Erst als sich das Konzil eindeutig gegen jede Abweichung von der römisch-katholischen Kirche aussprach und zielstrebig ihre eigene innere Reform anbahnte, erstarrten die Fronten.

So verschärfte sich die Lage im Thurgau rasch im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. Die Beschlüsse des Tridentinums hatten endlich auch die Billigung der katholischen Orte erhalten, die eifersüchtig über ihre kirchlichen Prärogativen und Sonderrechte wachten. Die katholische Aktion wurde nun planmäßiger, einheitlicher; ihre Hauptförderer waren neben dem Bischof die Äbte von St. Gallen und Fischingen, die noch am Ende des 17. Jahrhunderts die strikte Durchführung der 1555 durch Mandat der Tagsatzung eingeführten sogenannten «Gehorsame» verlangten: Für beide Konfessionen sei die Kenntnis des Vater unser und des Ave Maria, der zwölf Artikel des christlichen Glaubens und der zehn Gebote Gottes obligatorisch; dies müsse von Priester und Prädikant in ihren Gemeinden geprüft werden.²¹

²⁰ Aus dieser Tatsache schließt Kuhn – Thurg. sacra, I. B., S. 18 –, daß der erste Religionswechsel «in dem Alles überwältigenden Strom der Zeit und in der Natur der Sache» begründet sei, weniger in Überzeugung und allgemeiner Unzufriedenheit. Diese Feststellung gilt höchstens für eine Minderheit; die hartnäckige Treue der großen Mehrheit des thurgauischen Volkes zum neuen Glauben setzt zum mindesten eine tiefgehende Unzufriedenheit mit den herrschenden Zuständen voraus, mit denen das Problem der Kirche eben ganz verquickt war. Siehe E. Blösch, Kirchengeschichte, und Knittel.

²¹ Eidgen. Abschiede IV, 1e, S. 1157 und 1168f. – Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren, zum Beispiel Einführung des Gregorianischen Kalenders durch die katholischen Orte, die 1585 beinahe zu einer Rebellion der thurgauischen Bauern führte.

In beide Abschnitte fällt die Wiederherstellung der thurgauischen Klöster und Stifte. Bis sich die Gotteshäuser von den schweren Verlusten der Reformationszeit erholt hätten, setzten die Orte zu ihrer Verwaltung Schaffner ein. Nach ihrer Wiederbesiedlung blieb einzig die Pflicht der jährlichen Rechnungsstellung vor der Tagsatzung bestehen. – Ganz im Zeichen der katholischen Reform stand die Gründung des Kapuzinerklosters in Frauenfeld 1594/95. Die katholischen Orte förderten auch den Erwerb von Schlössern und Herrschaftssitzen durch einheimische und auswärtige Klöster im Thurgau während des 17. Jahrhunderts, die eine weitere «wirtschaftliche und politische Stärkung der zahlenmäßig schwachen Katholiken bedeuteten».²²

Als wichtigstes Ergebnis brachte die Rekatholisierung eine neue kirchenrechtliche Form: die Simultaneen oder Kirchen, in denen die Evangelischen den Katholiken die Ausübung ihres Kultus gestatten mußten – sogenannte paritätische Kirchen –, im ganzen dauernd zirka 30, als letzte Aadorf 1627, eine Kollatur Zürichs, womit ein gewisser Abschluß der Periode eintrat. Denn der Vormarsch der schwedischen Waffen in Deutschland brachte bald auch in der Schweiz eine spürbare Milderung der katholischen Macht. – In diesen Gemeinden entstand trotz mannigfaltigen Reibereien die Praxis des täglichen paritätischen Zusammenlebens, die allmählich ihre Früchte zeigte.²³

III

Von Anfang an machte die Limmattstadt die Sache der *evangelischen Kirche* im Thurgau zu der seinen, protestierte schon 1532 leidenschaftlich gegen die «katholische» Auslegung des Landfriedens und wollte die Einführungsdekrete nicht anerkennen, mußte aber 1533 nachgeben. Zürich vergaß dabei, daß die Interpretation des Friedens durch die innern Orte durchaus seiner eigenen vom Jahre 1529

²² Th. Schwegler, Kirchengeschichte, S. 199 – Herrschaften oder Schloßgüter auswärtiger Klöster im Thurgau aus dieser Zeit sind folgende (siehe auch HBLS, 6. B., Art. Thurgau, S. 754 – in Klammer Erwerbsjahr):

Einsiedeln: Gachnang und Freudenfels (1623), Sonnenberg (1678).

Muri: Klingenberg (1651), Sandegg (1693, seit 1671 im Besitz der Jesuiten), Eppishausen (1698)

Obermarchthal: Untergirsberg (1679)

Ochsenhausen: Horn (1682)

Petershausen: Klingenzell (1581)

Rheinau: Mammern (1687/91)

St. Gallen: Hagenwil (1684) zu seinem großen alten Besitz

St. Urban: Liebenfels (1653), Herdern (1683)

Zwiefalten: Obergirsberg (1679)

Großen Grundbesitz hatten neben St. Gallen (Abtei) seit langem der Bischof von Konstanz und das Domstift. – Auch Fischingen erwarb in dieser Zeit 1599 Lommis und 1629 Spiegelberg.

²³ Siehe Dissertation J. Schöbi und P. Brüscheiler – Dauernd paritätische Kirchen waren:

In der ersten Periode: Altnau, Arbon, Basadingen, Berg, Bischofszell, Dießenhofen, Ermatingen, Frauenfeld, Güttingen, Hüttwilen, Lommis, Pfyn, Sommeri, Steckborn, Sulgen, Üßlingen, Wängi, Weinfelden.

In der zweiten Periode: Aadorf, Bichelsee, Bußnang, Dußnang, Leutmerken, Mammern, Märstetten, Müllheim, Neukirch, Oberhofen, Romanshorn, Sirnach, Sitterdorf, Weiningen.

entsprach. – Das evangelische Bekenntnis im Thurgau konnte sich nach 1532 auf keine organisatorische Einheit stützen. Als einzige rechtliche Körperschaft blieb nur die Kirchengenossenschaft bestehen, die notwendig einen starken Schutz von außen brauchte.

Ganz allein stand Zürich nicht. Einige Gerichtsherren – z. B. die Familie von Ulm auf Griebenberg (Leutmerken) und Wellenberg (Felben-Thundorf)²⁴ – waren evangelisch geblieben; ihre Herrschaften wurden gewissermaßen zu Bollwerken des neuen Glaubens. – Der eigentliche Ansatzpunkt, der die Hilfe Zürichs im Thurgau so wirksam werden ließ, war aber die bereits erwähnte Verwurzelung der Reformation im Volke. Dazu nur ein Beispiel: In Ermatingen wohnten noch 1695 neben 1276 Evangelischen nur 30 Katholiken;²⁵ am Ende der Periode zählten diese zirka einen Fünftel bis einen Viertel der Gesamtbevölkerung im Thurgau. Auch die ausgleichende Herrschaft evangelischer Landvögte trug viel zur Bewahrung ihres Glaubens bei.²⁶

Zwei Wege boten sich Zürich zur Unterstützung seiner Glaubensgenossen im Thurgau: einmal direktes Eingreifen und zweitens Verhandlungen auf der Tagsatzung. – Zürich schloß also namens der Gemeinden Verträge mit den Kollatoren und empfahl ihnen die Wahl zürcherischer Prädikanten. Es verbesserte deren geringe Einkünfte erst nur gelegentlich, dann regelmäßig mit Beiträgen an Geld und Naturalien, den sogenannten Additamenten und Stipendien. Die Prädikanten hatten aber auch einen besonderen Schutz dringend nötig; denn sie waren im Unterschied zum Priester den Laien gleichgestellt.²⁷

Weiter versuchte Zürich, im Thurgau territorial festen Fuß zu fassen, um selbst Sitz und Stimme im Gerichtsherrenstand zu erlangen und so das krasse Mißverhältnis zwischen evangelischer Bevölkerung und katholischer Grundherrschaft einigermaßen auszugleichen. Zu Beginn der Reformation lag sein Besitz gerade an den Grenzen der Landgrafschaft: Stein, Stammheim, Nußbaumen, Steinegg, Neunforn und Aadorf (seit der Säkularisation des Klosters Rüti). 1614 erwarb es zum größten Mißvergnügen der innern Orte mitten im Thurgau die Herrschaften Weinfeld (mit Kirchensatz und Kollatur wie bei Aadorf) und Pfyn,²⁸ 1694 Wellenberg (seit 1669 im Besitz von Johann Escher). Mit dem nahen Bürglen und Umgebung, schon seit 1579 unter der Stadt St. Gallen, schob sich also von Gach-

²⁴ Die Familie von Ulm nahm 1607 allerdings wieder den katholischen Glauben an.

²⁵ Knittel, Werden und Wachsen, S. 120.

²⁶ Der Turnus der Landvögte war überhaupt nie ernstlich gefährdet; nach dem 2. Landfrieden regierte 1532–34 der reformierte Zürcher Edlibach, 1656–1660 nach dem Villmergerkrieg sogar zwei evangelische Vertreter!

²⁷ Die Pastoren hatten zum Beispiel den Leibfall zu leisten und unterstanden ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Landvogtes! Beides wurde erst 1712 abgeschafft!

²⁸ Die katholischen Orte anerkannten die Herrschaft Zürichs in Weinfeld nie offiziell; noch 1629/30 – Höhepunkt der kaiserlichen Macht in Deutschland! – schlugen sie ein Kondominium Luzerns vor.

nang über Frauenfeld bis Bischofszell und Arbon – alles Orte mit starker protestantischer Mehrheit – ein breiter Keil zwischen die Zentren der katholischen Reform (Konstanz und die beiden Abteien St. Gallen und Fischingen).

Auch auf der Tagsatzung unternahm Zürich unermüdlich Vorstöße. Schon 1553 beschloß sie, im Thurgau sollten nur solche Prädikanten angestellt werden, die vorher das zürcherische Examen bestanden hätten. Und trotz dem Widerstand der V Orte wurden 1567 die evangelischen Kapitel Frauenfeld und Steckborn der Zürcher, das oberthurgauische der St. Galler Synode, seit 1596 ebenfalls der Zürcher zugeteilt. Obwohl die Kapitel damals eigentlich erst organisiert werden mußten und sich in der Praxis (wie der genannte Beschluß der Tagsatzung über die Prädikanten) nur zum Teil durchsetzen konnten, bedeutete dies doch eine erste straffere Zusammenfassung der evangelischen Kirche im Thurgau seit dem zweiten Landfrieden; denn mit der Synode waren Zensur und Kirchenordnung verbunden. – 1608 bestimmte die Tagsatzung, evangelische Eehändler sollten vor das Chorgericht in Zürich gelangen, und seit 1632 durfte bei gemischten Ehen jede Konfession ihren eigenen Richter anrufen. – Das gleiche Jahr brachte einen weitem hochwichtigen Entscheid: Künftig sollten Religions- und Kirchensachen letztlich durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden, worin beide Parteien gleich stark vertreten waren. – Vorläufig trat zwar diese Bestimmung kaum in Kraft; auch andere wurden immer wieder angefochten oder umgangen, und nach dem ersten Villmergerkrieg fühlte sich die katholische Partei wieder fest im Sattel.

Zielbewußt hatte Zürich seine Protektion de facto zur Machtfülle eines evangelischen Landesbischofs ausgeweitet. Der Thurgau war also schon vor 1712 in die straffe zürcherische Kirchenordnung eingebaut. Der Kleine Rat hatte dank seiner dreifachen Stellung als Anteilhaber an der Hoheit, als Gerichts- und Grundherr und als wirklicher evangelischer Bischof schon jetzt einen weit größeren Einfluß als die übrigen Orte und der Landvogt. Ganz im Sinne dieser Politik setzte er alles daran, daß nur Zürcher auf Pfründen im Thurgau gewählt würden, gemäß der herrschenden Maxime des *ancien régime*: Die Kirche steht im Dienst des Staates, das heißt der regierenden Schicht. Ihr besonderes Augenmerk aber richteten die reformierten Obern und Geistlichen auf eine echt «evangelische» Unterrichtung der Jugend; sie taten hierin weit mehr als die Gegenseite. Diese glaubensbetonte Erziehung war sicher ein weiterer Grund dafür, daß sich das evangelische Bekenntnis im Thurgau so überraschend gehalten hat.

Trotz diesem stetigen Ausbau der Herrschaft Zürichs behauptete die evangelische Kirchgemeinde, genauer gesagt Kirchgenossenschaft, ihre Stellung.²⁹ Sie

²⁹ Siehe Dissertation K. Straub.

blieb ja die einzige allseitig anerkannte und im Thurgau gewachsene evangelische Rechtsgemeinschaft; so bildete jede eine Art kleine autonome Kirchenrepublik mit eigenen Beamteten zur Verwaltung der Kirchengüter und Pfründen und zur Handhabung der niedern Kirchenpolizei, soweit sie ihr zugestanden wurden. Sie nützten ihre verschiedenartigen Beziehungen zu Hoheit, Gerichtsherr, Kollator und Zürich zur Festigung der eigenen Selbständigkeit aus und bewahrten jenen revolutionären Funken der thurgauischen Reformation bis zur Morgenröte einer neuen Zeit.³⁰

Einzig Dießenhofen konnte seine städtische Autonomie dank seiner politischen Sonderstellung auch zu einer unabhängigen Kirchenorganisation ausbauen. Es gab sich eine eigene Kirchenordnung, wählte ein eigenes Konsistorium (Ehegericht mit Berufungsinstanzen in Zürich oder Schaffhausen) und schloß sich offiziell nie einer Synode an; seine Geistlichen, die es selber bestellte, gingen bald nach Schaffhausen, bald nach Zürich. Hier – und auch in Frauenfeld als Hauptort (in beiden Städten übte auch die katholische Bürgerschaft wichtige kirchenrechtliche Funktionen aus) – bahnte sich früh eine Entwicklung ausgleichender Parität an, die erst 1712 der ganzen Landvogtei zuteil wurde.

3. Kapitel

*Die Parität 1712 bis 1798*³¹

I

Dem *vierten Landfrieden* vom 11. August 1712 in Aarau unterwarfen sich auch der Abt von St. Gallen am 15. Juni 1718 im Badener Abkommen und der Bischof von Konstanz am 12. Mai 1728 im Traktat von Dießenhofen. Die Hauptbestimmungen dieser Verträge sind folgende:

1. Für beide Konfessionen gilt gleiches Recht, die Bezeichnung «evangelisch» für die Lehre Zwinglis wird offiziell anerkannt. Die Geistlichen beider Konfessionen genießen das Privilegium fori außer in «landsfriedlichen Fällen».
2. Über religiöse Streitigkeiten entscheidet künftig die paritätische Session (= landsfriedliche Kommission), bestehend aus den Gesandten der Stände Luzern und Uri, Zürich und Bern, das mitregierender Ort wird. Die diesbezüglichen Kompetenzen der Landvögte werden aufgehoben.

³⁰ Obwohl den Evangelischen Stillstände verboten waren, bestanden solche schon vor 1712 in Neunforn (Zürich Kollator) und Gachnang (an der zürcherischen Grenze) – Pupikofer, 2. B., S. 717.

³¹ Siehe Dissertation H. Hasenfratz S. 132 ff. über die kirchlichen Verhältnisse vor 1798.

3. In Kirchenordnung, Schule und Ehewesen untersteht jede Konfession ihrem eigenen Richter und ihrer eigenen Obrigkeit. Die Kollatoren der evangelischen Pfarrpfründen müssen den Prädikanten aus einem Dreivorschlag Zürichs wählen, dessen Synode auch die Dekane der thurgauischen Kapitel ernennt.
4. In paritätischen Gemeinden hat jede Konfession ihren eigenen Pfleger, Mesmer, Kirchenschlüssel, Taufstein und Friedhofanteil. Jede kann auf eigene Kosten Kirchen bauen. Niemand ist mehr verpflichtet, die Feiertage, Zeremonien usw. der andern Kirche mitzumachen.
5. Außer bei $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der einen Konfession wird in jeder Simultangemeinde eine durchgehende Ämterparität eingeführt;³² die Ammannstellen wechseln ab, ebenso der Landweibel (Polizeigewalt!). Der Landammann muß evangelisch, der Landschreiber katholisch sein.

Die Parität kann nicht als Zeichen moderner Toleranz gewertet werden. Sie ist «eine von den Politikern erzwungene, durch Jahrhunderte des Zusammenlebens zur Gewohnheit gewordene, zuletzt durch Aufklärung und vernünftige Orthodoxie geistig unterstützte Errungenschaft».³³ Ihr Organ, die paritätische Session, erlangte allerdings keine übergroße Bedeutung; das tiefe gegenseitige Mißtrauen, das sich erst am Ende der Periode langsam lockerte, erschwerte jede gemeinsame Aktion. Ja, ihre Passivität förderte – so paradox es klingen mag – den Willen zur Zusammenarbeit bei beiden konfessionellen Gruppen, indem sich diese eben selber über strittige Punkte und gemeinsame Probleme in Gemeinde, Pfarrei und Pfrund verständigen mußten; dieses immer wiederkehrende Ausgleichen der Gegensätze schuf eine erste Grundlage für die spätere einheitliche Gesetzgebung.

Unmittelbar nach dem Frieden schlossen sich zwar die beiden Parteien wenn möglich noch schärfer voneinander ab: Die katholische suchte resigniert, aber entschieden einen Rest ihrer Vormacht zu retten; die evangelische hingegen holte energisch ihre lange Zurücksetzung auf und trat daher in ein sehr aktives Stadium ein.

II

Der Friede sprach die höchste Autorität über die *evangelische Kirche* im Thurgau den Räten von Zürich und Bern zu, welche diesen Aufgabenkreis ihren ständigen landfriedlichen Kommissionen übertrugen. Deren Organe waren die Gesandten

³² In Bischofszell zum Beispiel wurden alle Ämter geteilt, bis man schließlich 120–130 halbe Ämtchen zählte. – Pupikofer, 2. B., S. 756.

³³ Paul Wernle, Protestantismus in der Helvetik (im weitem abgekürzt auf P. W. Helv.), 1. B., S. 444 – siehe auch Dissertation R. Stänz.

der beiden Städte an der Tagsatzung und der (evangelische) Landammann des Thurgau. Praktisch aber übte Zürich die gesamte Kirchenleitung aus: Aufsicht und Disziplinargewalt über die Geistlichen, Kirchenzucht, Feiertage und Kultus, Examinatorium und Ehegericht. Sein straffes Kirchenregiment brachte in den ersten Jahrzehnten eher eine Verschärfung der zeitgenössischen Orthodoxie. – Bei nahe alle evangelischen Geistlichen waren Zürcher; nur für Glarus, Frauenfeld und selbstverständlich Diebenhofen bestanden Ausnahmen.

Trotz dem umfassenden Herrschaftsanspruch Zürichs profitierte auch die evangelische (und damit die paritätische) Kirchengemeinde von der neuen Ordnung. Denn die den Forderungen des Friedens entsprechend revidierten Pfrundverträge usw. brachten ihnen zahlreiche Verwaltungsaufgaben. Daher führten etliche Gemeinden nun den Stillstand oder die Kirchenvorsteherschaft ein, bestehend aus Kirchen- und Steuerpfleger, Ammann, Weibel, Dorfmeier, Richter usw. Bezeichnenderweise aber fürchtete Zürich ein allzustarkes Wachsen der Gemeindeautonomie und erließ keine obrigkeitliche Verordnung über die Stillstände im Thurgau, weshalb sich diese Institution auch noch nicht durchsetzen konnte. Einzelne Gemeinden, die selbst neue Kirchen erbauten, erwarben sogar deren Kollatur.³⁴ Überhaupt traten die Patrone usw. evangelischerseits mehr in den Hintergrund, da sie jetzt unter der strengen Aufsicht Zürichs standen und vor allem durch dessen Vorschlagsrecht auf jede vakante Pfründe in ihren Dispositionen sehr eingeschränkt waren.

Weitere Ansätze zu einer kirchlichen Sonderstellung des evangelischen Thurgau zeigten sich in den Kapiteln, die erst nach 1712 durchgehend organisiert werden konnten. – Es entstand allmählich eine engere Beziehung der Pastoren zu ihrer Wahlheimat, die sofort an Bedeutung gewinnt, wenn man erfährt, daß 1791 die evangelische und katholische Geistlichkeit gemeinsam die Wiedereinführung der Sonntagsmandate verlangte! Oder wenn man die Klagen über allzu freundschaftlichen Verkehr zwischen Priester und Prädikant in den Akten der zürcherischen Synode liest.³⁵

³⁴ Neue Kirchen bauten Schönholzerswilen 1714, Wäldi und Egelshofen 1724, Egnach 1727, Gottlieben 1735, Roggwil und Stettfurt 1746, Erlen 1764. – Siehe HBL 6. B., S. 758. Das Kollaturrecht behielten die Gemeinden Egnach, Gottlieben, Roggwil und seit 1792 auch Stettfurt.

³⁵ Dazu ein Kuriosum: Der katholische Pfarrer von Gachnang borgte 1796 für die Reparatur seines Pfarrhauses bei seinem evangelischen Kollegen 173 fl. Dies geschah gerade in Gachnang, wo die Lage früher stets sehr gespannt war. – STA.TG. Kirchenakten. Kathol. Pfründen Fasz. XI. 284. 5: Curie an Regierung 17. November 1808. – Die Kapitel führten auch Steuern zur Unterstützung schlecht besoldeter Pfarrer ein; das Frauenfelder schuf 1766, das Steckborner 1786 einen Witwenfonds. Die Mitglieder dieser Klasse besuchten nur jede dritte Synode in Zürich, die beiden andern verpflichteten je einen Drittel abwechslungsweise zum Besuch jeder Synode.

III

In den Händen der *katholischen Glaubenspartei* blieb auch weiterhin der Großteil des Grundbesitzes, der Kollaturen und Gerichte.³⁶ Die weltliche Kirchenhoheit lag bei den fünf Orten und katholisch Glarus. Ausgeübt wurde sie später durch die Religionskammern in Luzern und Uri, deren Organ der Landschreiber im Thurgau war. Die geistliche Hoheit und im besondern die Ehegerichtsbarkeit übte nach wie vor ungeschmälert der Bischof aus. Erst 1777 mußte er sich hier einen Einbruch gefallen lassen: Gegen den Protest der innern Orte faßte die Tagsatzung einen auf 25 Jahre befristeten Beschluß, wonach bei gemischten Ehen die Knaben nach der Konfession des Vaters, die Mädchen nach jener der Mutter zu erziehen seien.

Im Gegensatz zur evangelischen ließ die katholische Kirchenpolitik jede einheitliche Leitung vermissen. Das einigende Band der Macht, der gemeinsame und zielbewußte Wille zur Rekatholisierung war 1712 zerschlagen worden. Das Interesse der innern Orte an thurgauischen Problemen erlahmte; ihre Kirchenpolitik wurde defensiv, ja passiv; der Bischof aber regierte in doppelter Funktion: als geistlicher Oberhirte und als Gerichtsherr. Die maßgebende Stellung innerhalb der katholischen Pfarrei besaßen deshalb trotz möglicher Beeinflussung von der evangelischen Kirchgemeinde her immer noch die Kollatoren, Gerichtsherren und Kirchensatzinhaber (Klöster!), welche die niedere Kirchenpolizei handhabten, die Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter weitgehend kontrollierten und sozusagen als Vertreter der katholischen Kirchgemeinde handelten; diese selbst, das heißt die Pfarrgenossen traten wenig hervor.³⁷

Als Folge der landesfremden Kollatoren gehörte zum thurgauischen Klerus stets ein starker Prozentsatz Reichsdeutscher, ein Problem, mit dem sich auch die katholischen Orte auf ihren Tagungen befaßten, jedoch ohne großen Erfolg.

IV

Vergleicht man die Neuordnung von 1712 mit der Entwicklung nach dem ersten Kappelerfrieden, so entdeckt man schnell einen grundlegenden Unterschied: Damals war die Landschaft, das heißt: Die Vertreter der Kirchhören in Landsgemeinde, Synode und Zwölfer, maßgebend an der Kirchenleitung (und damit indirekt am politischen Geschehen) beteiligt. Nun aber hatte Zürich praktisch das

³⁶ Siehe die bereits genannte Karte im HBLS und die Listen in der Dissertation H. Hasenfratz S. 139/141 und 144/147.

³⁷ P. Brüsweiler faßte den Unterschied zwischen den örtlichen Kirchenorganisationen der Evangelischen und Katholiken knapp und treffend, indem er der «evangelischen Kirchgenossenschaft» die «katholische Stiftung» gegenüberstellt.

ganze Kirchenregiment an sich gebracht; im Thurgau bestand ja keine staatliche Kirchenbehörde, wenn man von den einschlägigen Funktionen des Landammanns absieht, der jedoch nur aus Auftrag handelte und keine Selbständigkeit besaß. – Das demokratische Element blieb daher im Thurgau gerade dort erhalten, wo dem Bürger noch ein wichtiger Aufgabenkreis zustand, nämlich in der Autonomie der Kirchgemeinde.³⁸ Dies gilt natürlich vor allem für die evangelische und paritätische Kirchgemeinde. Und Hasenfratz stellt mit Recht fest: «Die Autonomie der Kirchgemeinde überwog bedeutend die der Ortsgemeinde; als sich 1798 freiheitliche Regungen in Lande kundgaben, waren sie auf die Kirchgemeinden gegründet.»³⁹

Die Umwandlung des freundschaftlichen Schutzes in eine herrschaftliche Protektion entsprach ganz der Staatsauffassung Zürichs; zudem verhinderten die religiösen Leidenschaften im 16./17. Jahrhundert jede Entwicklung zu vermehrter gesamtkirchlicher Eigenständigkeit im Thurgau; nur eine straffe, einheitliche Führung konnte das Erreichte bewahren. – Mit dem Schwinden des katholischen Druckes nach 1712 drängte sich mehr und mehr eine Reform auf. Die große evangelische Mehrheit im Thurgau betrachtete Zürichs Kirchenleitung nicht weiter als freundschaftliche Interessengemeinschaft, sondern erkannte sie als lückenloses und schließlich in Staatraison erstarrtes Kirchenregiment. Die Landleute erinnerten sich ihrer freiheitlichen Reformation und harrten in der gärenden Unruhe der Zeit auf ihre Stunde.

Die straffe Führung der evangelischen Kirche durch eine nichtthurgauische Macht, das Bestehen einer autonomen Kirchgemeinde mit einem erstarkenden Selbstbewußtsein, die staatsrechtliche Parität, das Fehlen einer einheitlichen zentralen Leitung katholischerseits, die langsame, aber stetige Annäherung beider Lager auf dem Boden der täglichen Realpolitik sind die wichtigsten Ergebnisse dieser drei Jahrhunderte thurgauischer Kirchengeschichte, welche auf die Folgezeit bestimmend einwirkten.

³⁸ Siehe die gleiche Erscheinung in der Entwicklung der Ortsgemeinde in den patrizischen Kantonen.

³⁹ Dissertation H. Hasenfratz, S. 137 – siehe auch P. Brüsweiler, S. 166f.

STAAT UND KIRCHE IM THURGAU
WÄHREND DER HELVETIK
1798–1803¹

Die Kirchenpolitik der thurgauischen Freiheitsbewegung
im Frühjahr 1798²

1. Kapitel

Die Stellung der Neuerer zu Religion und Kirche

I

Die ersten Ausstrahlungen revolutionärer Ideen im Thurgau zeigten die Unruhen in den fürststädtischen Landen seit 1793, besonders im obern Teil der Vogtei.³ Doch erst mit Beginn des Jahres 1798 gewann die bisher eher sporadische Bewegung Bedeutung und Einheit: Die Brüder Joachim und Enoch Brunschwiler warben zielstrebig für eine neue Ordnung im Thurgau und fanden Unterstützung bei ihrem Gerichtsherrn Johann Jakob von Gonzenbach,⁴ alle aus Hauptwil an der sanktgallischen Grenze.

Am 23. Januar 1798 erschienen in Zürich die «Unmaßgeblichen Vorschläge eines thurgauischen Volksfreundes zur Erlangung der bürgerlichen Frei- und Gleichheit und einer Volksregierung».⁵ Sie behandelten gleich an erster Stelle das Problem der Religion: Der Verfasser garantiert «beiden herrschenden Religionsparteien die vollkommenste Sicherheit, die unbeschränkte Ausübung derselben, und die Stiftung zum Unterhalt der Lehrer der Religionen, der Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen . . .». Die Thurgauer werden «sie dabei mit aller Macht schützen und schirmen».

¹ Siehe allgemein zur Kirchenpolitik der Helvetik P. W. Helv.

² Siehe dazu Sulzberger in Pupikofer, 2. B., Anhang; Alfons Meier, Die Anfänge der politischen Selbständigkeit... 1798–1803; H. Hasenfratz, Befreiung; F. Brüllmann, Befreiung; P. W. Helv. 1. B., S. 50/51.

³ Siehe P. Wernle, Der Protestantismus im 18. Jahrhundert, 3. B., S. 552f., Pupikofer, 2. B., S. 882ff. – Die Malefizgemeinden gehörten ja zum Herrschaftsbereich des Abtes.

⁴ 1754–1811, 1798 1. Regierungsstatthalter des Kantons Thurgau, Mai 1799 auf Seite der Kaiserlichen und Chef einer Interimsregierung, September 1799 geflohen, Rückkehr nach dem Luneviller Frieden. – HBLS.

⁵ Text abgedruckt bei F. Brüllmann, S. 127ff. – Als Verfasser gilt allgemein J. J. von Gonzenbach. Schon der Titel ist interessant!

Diese Sätze umreißen ein ganzes kirchenpolitisches Programm: In Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung, auf die politischen Realitäten der Landschaft verkündete der Verfasser keine absolute Religions- und Gewissensfreiheit, wie sie die französische Revolution brachte (mit einer deutlichen Spitze gegen die katholische Kirche). Er blieb im Rahmen der herkömmlichen Parität und garantierte die beiden quasi autochthonen Bekenntnisse. Er schützte aber nicht nur deren Ausübung, sondern vor allem auch ihren Unterhalt und sicherte im besondern gerade den Geistlichen ihre Einkünfte zu. – Kirche und Schule bilden eine sich ergänzende Einheit. – Zugleich beanspruchte er für den Staat das «Schirmrecht» über die Konfessionen, das heißt die weltliche Kirchenhoheit. – Über die zahlenmäßige Vertretung der Glaubensparteien in künftigen politischen Behörden wurde jedoch nichts bestimmt. – Gerade hier – wie auch in ihrer Gesamtheit – zeigen die «Vorschläge» eine wohlüberdachte und ausgewogene Anwendung der Menschenrechte auf die thurgauischen Verhältnisse im Sinne einer organischen Evolution.

Die Religion nahm im thurgauischen Unabhängigkeitsstreben auch weiterhin eine zentrale Stellung ein. In der Bittschrift der Landschaft an die zehn Stände vom 8. Februar 1798 steht: «Unser aller Wahlspruch ist Religion, Freiheit und Vaterlandsliebe»,⁶ und auf der ersten Seite des Protokolls des Landesausschusses von Weinfelden klebt ein herzförmiger Pergamentausschnitt mit der Aufschrift «Liebe für Vaterland und Religion und Tugend gründeten Freiheit dem Thurgau»⁷. Den Schlußstein setzte die Freilassungsurkunde vom 3. März 1798, welche als ersten Punkt «unter Gottes Beistand . . . den ungekränkten Bestand der Landesreligionen . . .» und die Sicherung des geistlichen Eigentums forderte.⁸

Das Motto der thurgauischen Freiheitsmänner wurde erst unter dem Einfluß der Helvetik umgeformt: Als Frauenfeld – bezeichnenderweise zuerst – am 20. März 1798 seinen Freiheitsbaum aufrichtete, ließ man daran eine Tafel anbringen mit der Inschrift: «Freiheit, Gleichheit, Religion, Vaterlandsliebe.»⁹ Die Freiheit steht nun an erster Stelle, die Religion an dritter, verdrängt durch den Begriff der Gleichheit, wobei besonders die Einzahl des Wortes Religion zu beachten ist. Denn zwischen den bisherigen Bezeichnungen wie «Religionsparteien» in den «Vorschlägen» und «Landesreligionen» in der Freilassungsurkunde und jenem Motiv in Frauenfeld ist ein grundsätzlicher Unterschied: Die ersten beiden meinen konkret das evangelische und das katholische Bekenntnis – das letztere hingegen enthält den abstrakten Religionsbegriff der deistischen Aufklärung, wenn auch die biedern Thurgauer

⁶ A.H.Rep. I. B., S. 452.

⁷ STA.TG. Helvetik. Nr. 1000 I. B.

⁸ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1010. Eidgen. Abschiede VIII, S. 393 – F. Brüllmann, S. 134.

⁹ F. Brüllmann, S. 60.

gar nicht so weit dachten.¹⁰ – Der Sinnspruch auf dem Protokoll wertet die Religion als ein sehr positives und aktives Element in der thurgauischen Freiheitsbewegung.

II

Eine zweite Tatsache beweist noch eindringlicher die tiefe Verwurzelung der thurgauischen Freiheitsbewegung in der realpolitischen Situation und bezeugt einmal mehr ihre glaubensbetonte Richtung: Ihre Initianten nahmen die Kirchgemeinde zum organisatorischen Ausgangspunkt ihrer «Revolution». Die Landsgemeinde von Weinfelden beschloß nämlich am 1. Februar 1798,¹¹ daß jede Kirchgemeinde in gemeinschaftlichen (!) Kirchenversammlungen beider Religionen zwei Abgeordnete für die Landsgemeinde wählen sollten, welche auf Grund ihrer «Vollmachten», wie im Bittschreiben an die Stände hervorgehoben wird, das weitere Vorgehen beraten würden. Die Kirchgemeinde wurde damit – wie schon einmal – zum tragenden Element der Freiheitsbewegung, welche diesmal allerdings eindeutige politische Ziele verfolgte.¹² – Denn innerhalb der Genossenschaft der Kirchlöhre hatte sich der Sinn für Selbstregierung seit der Reformation erhalten. Die Pflege der Gemeindeautonomie wirkte wie eine Schule der Freiheit, in welcher die Bürger für größere Aufgaben im Gesamtkanton heranreiften. Die Kirchgemeinden wählten im März 1798 auch die Wahlmänner für die Ernennung der kantonalen Verwaltungskammer und der thurgauischen Vertreter in der helvetischen Legislative und im obersten Gerichtshof. Aus dem Bewußtsein ihrer eigenständigen Kraft heraus erhoben sie denn auch früh bedeutende Forderungen auf kirchenpolitischem Gebiet, zum Beispiel das Pfarrwahlrecht (siehe Kap. 6 und 8).

Eine solche gewollte Zusammenlegung der kleinsten Zelle des organisatorischen Aufbaus von Kirche und Staat kann meiner Ansicht nach nicht bloß aus utilitaristischen Gründen mit dem Vorhandensein eines seit alters bewährten, kräftigen und beinahe einzigen allgemein aktionsfähigen Gemeinwesens erklärt werden. Gewiß haben Gonzenbach und seine Freunde dies klar erkannt, vor allem den Wert der zahlreichen paritätischen Kirchgemeinden als einigender Klammern beider Konfessionen. Gesamthaft betrachtet steckt aber hinter einer solchen Politik mehr, zum mindesten die Überzeugung vom hohen Wert der Religion im staatlichen Leben, besonders im moralischen und erzieherischen Sektor, wie es einer gemäßigten Aufklärung entsprach. Die Geistigkeit des evangelischen Thurgau war im

¹⁰ Siehe P. W. Helv. I. B., S. 50 – Zur Illustration Eid des Landespräsidenten bei F. Brüllmann im Wortlaut S. 126: Er schwur «einen Eid leiblich zu Gott dem Allmächtigen»!

¹¹ A.H.Rep. I. B., S. 449, Bericht Obervogt Zollikofers von Bürglen 1. Februar 1798 – F. Brüllmann, S. 12.

¹² Siehe H. Hasenfratz in Fußnote 37, Einleitung.

18. Jahrhundert von der aufgeklärten Orthodoxie Zürichs bestimmt, die katholische Bevölkerung stand treu und streng zu ihrem Glauben; so darf man den führenden Thurgauern jener Zeit sicher eine positive, lebendige Einstellung zu einem der beiden Bekenntnisse (je nach Herkunft) an und für sich zubilligen.

2. Kapitel

Die allgemeine Kirchenpolitik des Weinfelder Komitees

Am Tage nach seinem Amtsantritt (6. Februar 1798)¹³ erließ der Innere Ausschuß eine Proklamation, worin er die Sicherheit von Eigentum und Person das erste Ziel seiner Tätigkeit nannte; aber die wichtigste Vorbedingung für einen Erfolg sei «Achtung vor Religion und Tugend», deren Gefährdung daher besonders streng geahndet werden müßte. Auf dieser grundsätzlichen Erklärung beruhte die praktische Kirchenpolitik des Komitees; sie befaßte sich mit folgenden sechs Problemen: Loslösung der evangelischen Kirche von Zürich, Beziehungen zum Bischof von Konstanz, Pfarrwahlrecht und Pfarrbesoldung, Entwicklung der Parität; einen besonderen Komplex stellt die Klosterfrage dar, der ein eigenes Kapitel zu widmen ist.

Von Anfang an richtete sich die thurgauische Volksbewegung gegen die Kirchenherrschaft Zürichs als eines der augenfälligsten und stärksten Machtinstrumente des ancien régime. Darüber schrieb Dekan Steinfels von Keßwil am 20. Februar 1798¹⁴ an seinen Antistes in Zürich unter anderem: Die Thurgauer wollten frei sein, «besonders auch von Zürich, keine Pfarrer von da mehr haben, die gegenwärtigen wohl gar entsetzen . . .». Die Gemeinde Birwinken zum Beispiel habe die Anwesenheit des Pfarrers von Langrickenbach bei der Kirchenrechnung abgelehnt. Zahlreiche andere Orte – so die Malefizgemeinden am 1. März 1798¹⁵ in einer Eingabe an die eidgenössischen Repräsentanten in Frauenfeld – verlangten energisch die Überlassung der Rechtssprechung in Kirchen- und Ehesachen, der Pfarrkollaturen und Zubehörden. Das Komitee mäßigte die offensichtlich rabiate und ungeduldige Stimmung des Volkes, behielt aber das Endziel klar im Auge, wie die Instruktion beweist, welche der Ausschuß seiner Abordnung zu den Verhandlungen in Frauenfeld mitgab (23. Februar 1798):¹⁶ Die Gesandten sollen «mit

¹³ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1010.

Das Zitat bei Sulzberger in Pupikofer, 2. B., S. 11 ist sehr ungenau, eigentlich falsch.

¹⁴ A.H.Rep. 1. B., S. 459.

¹⁵ A.H.Rep. 1. B., S. 463.

¹⁶ R. 97 – Quellenbezeichnung: R = Reinschrift des Protokolls des Landesausschusses in Weinfelden 5.–28. Februar 1798 STA.TG. Helvetik. Nr. 1000 1 B.

all möglichem Nachdruck . . . freie Wahl aller Pfarrherren im Lande» und «die Bestellung eines eigenen Ehegerichts» fordern. Denn das Mitspracherecht Zürichs bei jeder evangelischen Pfarrwahl und die Zuständigkeit seines Ehegerichts auch im Thurgau hätten begreiflicherweise jede Selbständigkeit allzu sehr beeinträchtigt und vermindert. Gegen die Monopolstellung Zürichs richtete sich auch die Absicht des Komitees, thurgauische Bürger zur Besetzung einheimischer Pfarrstellen heranzuziehen.¹⁷

Bei den Verhandlungen in Frauenfeld konnte diese Frage allerdings nicht endgültig geregelt werden, einerseits wegen der Zeitnot und der bedrängten Lage der Eidgenossenschaft, andererseits war das Problem allzu weitschichtig. Zürich mußte seine Kirchenherrschaft aufgeben, das lag implicite in der Freierklärung der Landschaft enthalten – über seine Nachfolge, über organisatorische Einzelheiten oder irgendwelche Entschädigung wurde nicht verhandelt; man begnügte sich im Freibrief mit der feierlichen Garantie der Landesreligionen und der darin inbegriffenen besonderen Schutzwürdigkeit ihrer Diener. – Das Komitee konnte sich füglich, ohne Anfechtung, als Erbe Zürichs betrachten.¹⁸

Ebenfalls am 7. Februar 1798¹⁹ ordnete der Ausschuß eine Gesandtschaft nach Konstanz ab, die auch mit dem Bischof den ersten Kontakt aufnehmen sollte; es waren dies Ammann Freyhofer aus Gottlieben (evangelisch) und Altlandweibel Xaver Rogg von Frauenfeld (katholisch). Ihr Begleitschreiben faßte die Meinung des Komitees wie folgt zusammen: Sein oberster Grundsatz sei die Sicherstellung des Eigentums; sein Ziel sei ein geregelter Übergang von der alten zu einer neuen Ordnung. Das bischöfliche Gut werde darum in besonderen Schutz genommen; man erwarte daher auch vom Hochstift die gleiche freundnachbarliche Gesinnung, damit dem Thurgau die bisher über Konstanz bezogenen Fruchtquanten weiterhin ungeschmälert erhalten blieben; die gegenseitigen Beziehungen sollen «als für beide Teile höchst nützlich» weiter gepflegt werden.

Das Landeskomitee bewies mit diesem Schritt großes diplomatisches Geschick.²⁰

¹⁷ E. 62 – Quellenbezeichnung: E = Entwurf zum vorgenannten Protokoll, beginnt 6. Februar.
STA.TG. Helvetik. Nr. 1001.

Auflösung des Landeskomitees: 28. April 1798.

¹⁸ Eine Abtretung der zürcherischen Grundbesitze im Thurgau an den jungen Freistaat ist aber in dieser Urkunde nicht enthalten noch daraus abzuleiten! Entsprechend der Proklamation zum Amtsantritt und den dem Bischof gegenüber geäußerten Grundsätzen hätten diese Domänen im Gegenteil weiter im Besitze Zürichs bleiben sollen.

¹⁹ R. 17/18 — Kopie ihres Begleitschreibens in STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1010.

²⁰ Auch in der Auswahl der Gesandtschaft:

Aus der Nachbarschaft von Konstanz stammt Eberhard Freyhofer, 1803 Mitglied des Distriktsgerichtes Gottlieben (—1809), 1808 Kantonsrat.

Einem alten katholischen Bürgergeschlecht Frauenfelds, das seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts mehrere Stadtschultheißen, Landrichter und Landweibel stellte und auch schon im Dienste der Curie stand (als Verwalter – Amtmann – ihrer Güter), gehört Xaver Rogg an, 1753–1823, 1798 Senator, 1803 Kantonsrat, 1804 Mitglied des Paritätischen Kirchenrates, 1806 Aktuar des Katholischen Kirchenrates und 1807 auch des Konsistorialgerichts. Auch «Direktor» der Kanzlei des Landeskomitees. – Tbl. und HBLS.

Mit einer solchen freundschaftlichen Geste erreichte es eine neutrale Haltung seitens des mächtigsten Gerichtsherrn der Landschaft gegenüber dem Umbruch und sicherte zugleich einen wesentlichen Teil der Landesversorgung. Schließlich wirkte diese Aktion sicher auch beruhigend auf die Katholiken, die den Neuerungen sehr skeptisch gegenüberstanden. – Weinfelden hielt sein Versprechen, das bischöfliche Eigentum zu schützen. Es mischte sich zum Beispiel nie direkt in die Verhandlungen zur Freilassung der hochkirchlichen Untertanen ein; vielmehr riet es den Bischofszellern sogar, dies selber beim Bischof zu betreiben, und machte ihre Aufnahme in den thurgauischen Freistaat vorerst davon abhängig.²¹

Ob sich dieses Streben nach gutem Einvernehmen mit dem Bischof auf die Stellung der katholischen Kirche im allgemeinen ausgewirkt hätte, bleibt unabgeklärt. Jedenfalls trat unter dem Einfluß der Helvetik ein Wandel ein. Der Begriff der Gleichheit forderte konsequent die gleiche Behandlung beider Konfessionen in der Öffentlichkeit und vor dem Gesetz. So gab denn die Wahlversammlung vom 15. April 1798²² den thurgauischen Delegierten in die Gesetzgebenden Räte nach Aarau eine Instruktion mit, deren siebter Punkt forderte: Die Abgeordneten sollen dort die Verhältnisse des Thurgau mit dem Fürstbischof aufzeigen und darlegen, wie diese den Thurgau «an der Einführung und Einrichtung der gleichförmigen repräsentativen Verfassung hindere». Sie sollen darauf dringen, daß sich die Legislative beim Ordinariat für den Kanton verwende. – Das Landeskomitee hatte damit die Zentralregierung um die Lösung einer sehr schwierigen und heiklen Frage ersucht, mit der sie während der ganzen Helvetik nicht fertig wurde.

Bald erkannte das Komitee auch klar den Wert der Kollaturen. Es war ja darauf bedacht, im Interesse der Landschaft möglichst viele und starke Machtmittel in seiner eigenen Hand zu vereinen, und das Kollaturrecht wäre eine willkommene innenpolitische Kompetenzausweitung gewesen. Es beschloß daher am 23. Februar 1798:²³ «Kollaturrechte beider Religionen soll man trachten ans Land zu bringen, wo alsdann die Pfründen nur mit rechtschaffenen, geschickten Männern besetzt und untaugliche Subjekte abgeschafft werden sollen». Sie lehnten damit die Ansprüche der Gemeinden auf das Pfarrwahlrecht als unzeitig ab. Erst sollte sich das Land einen und seine Unabhängigkeit behaupten können, dazu aber brauchte es eine starke Zentralgewalt; erst später dürfte eine solche Ausweitung revolutionärer Errungenschaften erfolgen. – Über das Vorgehen beim Erwerb

²¹ R. 85 – siehe Sulzberger in Pupikofer, 2. B., S. 18 ff.

²² STA.TG. Nachlaß Anderwert. – Die Instruktion war unterschrieben mit «Wahlsekretariat» in der Handschrift Morells und erinnert stark an die Weisungen der souveränen Orte für die Tagsatzungsherren. – Neben dem Fürstbischof wurde auch das Domkapitel genannt.

²³ R. 84 und E. 62.

dieser Kollaturen sprach man sich allerdings nicht aus! – Den Gedanken, die Pfründen mit Thurgauern zu besetzen, ließ das Komitee im Endbeschluß fallen – er steht nämlich nur im Protokollentwurf – in der richtigen Erkenntnis, daß auf lange Jahre hinaus keine solche Möglichkeit bestand, weil ein autochthoner theologischer Nachwuchs fast völlig fehlte. – Der Wunsch des Komitees, nur gute, zuverlässige Geistliche einzustellen, läßt auf seine tätige Sorge für das Kirchenwesen schließen und deutet vielleicht auch eine gewisse Besorgnis an, der Thurgau könnte infolge seiner vielen ärmlichen Pfründen qualitativ schlechter bedacht werden als andere Gegenden, was zwar gerade in der Revolutionszeit kaum der Wahrheit entsprochen hätte. Sicher spricht aus dieser Absicht auch eine wachsame Vorsicht gegen die vielen Zürcher unter den Pfarrern.

Auch hier konnten die Ansätze nicht ausreifen. Das Komitee hatte nur ein einziges Mal Gelegenheit, eine Pfarrstelle zu besetzen, als im April 1798 der evangelische Pfarrer Kölliker von Leutmerken starb. Damals amtete es aber bereits nur noch als provisorische Verwaltungsbehörde im Auftrag der helvetischen Zentralregierung und nicht mehr als unabhängige Spitze einer befreiten Landschaft. Es ernannte einen Vikar bis zum Entscheid durch die Gesetzgebende Versammlung in Aarau und teilte dies dem bisherigen Kollator Schultheß auf Griesenberg und der Gemeinde Leutmerken mit.²⁴

Das Komitee befaßte sich auch mit der Pfarrbesoldung, ein weiterer Beweis für seine umsichtige und pflichtbewußte Amtsführung. Im Sinne der «Vorschläge» sollten die Pfründen ihr Einkommen aus Grundzinsen und Zehnten behalten; freiwillige Additamente von Kollatoren, vor allem von Zürich, könnten jedoch nicht ersetzt werden, wenn dieser sie nicht mehr bezahlen wolle. – Im Unterschied zur überstürzten Aufhebungspolitik der Helvetik scheute sich das Komitee nicht, auch eine unpopuläre, aber dringend notwendige Maßnahme festzusetzen.

In den «Unmaßgeblichen Vorschlägen» war die Gleichstellung beider Konfessionen in allgemeiner Form stipuliert worden. Auf dieser Linie liegt dann der Beschluß der Landsgemeinde vom 1. Februar 1798, jede Kirchgemeinde möge zwei Vertreter nach Weinfeldern abordnen. Denn so bestand die Möglichkeit, innerhalb jeder Kirchgemeinde die Parität zu wahren.²⁵ In der Gesamtheit aber brachte dies erstmals eine Angleichung an die tatsächliche konfessionelle Aufteilung der Bevölkerung, indem die ausschließlich oder überwiegend evangelischen Gemeinden natürlich zwei protestantische Vertreter wählten. – Seinen angestammten Sinn für Parität zeigte das Landeskomitee, als es am 9. Februar 1798 dem Quartier

²⁴ E. 290f. 23. April 1798.

²⁵ So ordnete zum Beispiel Frauenfeld je einen Vertreter beider Konfessionen ins Landeskomitee ab, obwohl die Katholiken der Stadt weit in der Minderzahl waren.

Emmishofen die Nachwahl eines Katholiken erlaubte, da diese Klage führte, die Vertretung des Quartiers bestehe nur aus Protestanten.²⁶

Aus diesem Streben des Komitees, keine zahlenmäßige Bindung politischer Behörden an die Konfessionen festzusetzen, ergab es sich von selbst, daß der religiösen Zugehörigkeit prinzipiell nicht mehr soviel Gewicht beigemessen wurde wie bisher. Dies gilt auch für die Helvetik entsprechend ihrer Gesetzgebung und deren Prinzipien (Gleichheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit). – Die Jahre 1798–1803, größtenteils auch bis 1814, blieben für den Thurgau bis weit ins 19. Jahrhundert hinein die einzigen, in welchen die Verteilung der Gewalt und der Ämter nach Konfessionen nicht gesetzlich geregelt war. Die Parität wandelte sich in eine in der Tradition verankerte Billigkeit gegenüber der schwächeren Konfession, ohne staatliche Zwangsmaßnahmen.

Zur Illustration stelle ich die konfessionelle Aufteilung der damaligen Behörden kurz zusammen.²⁷ Die anfangs Februar 1798 gewählten Vertreter der Quartiere und Frauenfelds für das Landeskomitee zählten bei 32 Mitgliedern²⁸ sieben Katholiken; von den 19, welche die gedruckte Petition an die Stände vom 8. Februar 1798 unterschrieben haben,²⁹ sind es sechs. Das führende Kollegium des Weinfelder Ausschusses – Präsident, Vizepräsident, 2. Sekretär und Sekelmeister – war rein evangelisch, dazu bezeichnenderweise aus Weinfeldern und Umgebung (Reinhard, Kesselring Vater und Sohn, Brenner). Einzig die Leitung der Kanzlei wurde dem katholischen Frauenfelder Rogg unterstellt; zur Ausarbeitung der Verfassung zog man später auch Anderwert hinzu.³⁰ – Dieser konfessionellen Zusammensetzung entsprach interessanterweise auch die ursprüngliche Verwaltungskammer:³¹ Sie bestand aus vier Evangelischen und einem Katholiken (Locher aus Tägerschen); nach der Ernennung von Gonzenbachs zum Regierungstatthalter trat ein zweiter Katholik in diese Behörde ein (Harder aus Lipperswil, später ersetzt durch von Reding aus Frauenfeld). Locher wurde sogar Vizepräsident und amtierte nach der Ernennung Morells zum Senator und interimistischen

²⁶ R. 22+31 – Zu den drei bereits gewählten Protestanten gesellte sich als vierter ein Katholik.

²⁷ Die Zuteilung der einzelnen Männer an eine bestimmte Konfession kann keinen Anspruch auf absolute Gültigkeit erheben. Sie sind aber mit sehr großer Wahrscheinlichkeit durch Rückschlüsse aus Ernennungen, Akten, Protokollen, Geschlechter- und Vornamenskunde entstanden. Gerade die letzteren waren damals im Thurgau zum Teil sogar typisch für eine Konfession wie zum Beispiel Johann Ulrich (Sauter, Kesselring Vater und Sohn) für die evangelische, Joseph Anton (Locher und Harder) oder Franz Xaver für die katholische.

²⁸ R. 6ff. – Im besten Fall sind es 9 Katholische!

²⁹ Die Petition liegt in STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1010 und ist abgedruckt bei F. Brüllmann, S. 132.

³⁰ Sulzberger in Pupikofel, 2. B., S. 10 – aus R. an verschiedenen Orten (siehe auch F. Brüllmann). Anderwert: E. 105 6. März 1798.

Joseph Anderwert, 1767–1841, studierte Jura, war Verwalter des Klosters Münsterlingen wie sein Vater und später sein Bruder, Mitglied des helvetischen Großen Rates, dann Senator, 1803 Mitglied der Regierungskommission, dann des Großen und Kleinen Rates, oft dessen Präsident, seit 1814 alternativ mit Morell Landammann, 1806 Präsident des Katholischen Kirchenrates, 1807 auch des Konsistorialgerichts. 1831 Präsident des Verfassungsrates. – Oft Tagsatzungsgesandter unter Morell – Als Föderalist September 1802 Chef der Interimsregierung. Tbl. HBLs.

³¹ F. Brüllmann, S. 145/146.

Innenminister provisorisch als Präsident. – Das höchste Amt im Kanton blieb einem Evangelischen vorbehalten (von Gonzenbach und Sauter); aber auch ihr Stellvertreter war katholisch, nämlich Schultheiß Plazidus Rogg von Frauenfeld, der wohl bis zum Schluß in seinem Amte blieb.³²

Die von den Wahlmännern April 1798³³ ernannten Abgeordneten in die helvetischen Zentralbehörden zeigten folgendes Verhältnis (erste Zahl = Evangelische):

Senatoren	3 : 1		
Großräte	6 : 2		
Oberrichter	1 : 0	total also	10 : 3

Unter den Statthaltern der acht Distrikte behauptete einzig Johann Georg Hug von Affeltrangen seinen Posten im überwiegend katholischen Bezirk Tobel; kurze Zeit verwaltete dies Amt auch Xaver Stoffel in Arbon als Nachfolger Sauters.

Die Parität ist also zugunsten einer starken evangelischen Mehrheit verschwunden; dies rechtfertigt sich nicht nur durch ihr zahlenmäßiges Übergewicht in der Bevölkerung des Kantons, sondern entspricht durchaus auch der führenden Rolle der reformierten Partei beim Umsturz im Thurgau, dessen Konzeption ja ganz von ihr ausgegangen war. – Aber gerade die beiden Stellvertretungen als Vizepräsident der Verwaltungskammer und «Statthalter-Lieutenant» (Locher und Pl. Rogg) bezeugen die tief ins Volksbewußtsein eingegangene «paritätische» Rücksichtnahme, die sich nun allerdings mit dem Gedanken moderner Toleranz verbindet.

Im Unterschied zu den Protestanten zeigten die Katholiken – sie waren bei der Ämterzuteilung keineswegs zu kurz gekommen – weit geringeres Interesse, ja oft eine feindselige Haltung gegen die Neuerungen, besonders seit der Einführung der Helvetik. – Die konfessionelle Neutralität des Landeskomitees hatte darum auch den Zweck, sie nicht zum vornherein kopfscheu zu machen;³⁴ seine Klosterpolitik machte sie ja ohnehin zu potentiellen Gegnern.

³² F. Brüllmann, S. 147 – Sulzberger in Pupikofer, 2. B., S. 48 u. 71, siehe A.H.Rep. 9. B., S. 500: Die Instruktion der thurgauischen Tagsatzung an Bürger Stapfer in Paris vom 4. November 1802 unterschrieb Rogg als «Statthalter-Lieutenant».

Es ist Plazidus Rogg, 1769–1830, wie sein Vater Stadtschultheiß bis Ende 1799, 1803 Mitglied der Regierungskommission, dann des Großen und des Kleinen Rates, dazu Präsident der Militärkommission, 1805 Generalinspektor, 1811 Vizepräsident des Kriegsrates. Tbl. HBLS.

³³ A.H.Rep. 1. B., S. 628, 630, 1159 (Oberrichter). F. Brüllmann, S. 143 ff. – Sulzberger in Pupikofer, 2. B. S. 37.

³⁴ Siehe dazu Sulzberger in Pupikofer, 2. B., S. 10.

Die Klosterpolitik des Komitees

Entsprechend ihrer Bedeutung im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben der Landvogtei befaßten sich die «Unmaßgeblichen Vorschläge» selbstverständlich auch mit den thurgauischen Klöstern. Punkt 4 fordert die Bewaffnung von Freikompagnien zur Bewachung der Klöster, Statthaltereien und Schlösser, doch ohne irgendwelche entehrende Gewalttätigkeiten. Diese Maßnahme richtete sich ihrem Wortlaut gemäß auch gegen die Herrensitze (landesfremder Adel!); aber die Klöster galten schon wie vor Jahrhunderten als die Hauptträger und -nutznießer einer überholten und reformbedürftigen Ordnung. Die in der Aufklärung lebenden und von der Idee der Freiheit erfüllten Führer der thurgauischen Revolution verstanden Sinn und Zweck eines Klosters nicht mehr: Solche Gemeinschaften in ihrer weltfernen, frommen Kontemplation waren nutzlos, ihr reicher Grundbesitz lag – wenigstens für die Allgemeinheit – brach – man nannte ihn ja Besitz der «toten Hand»! –; denn er diene nur zur Erhaltung von ein paar Religiösen, eine Ansicht übrigens, die in gemäßigter Form bis in hohe katholische Stellen Eingang fand (Wessenberg!). Man wertete dies als eine Schädigung an der Wohlfahrt des ganzen Volkes und wollte daher das wirtschaftliche Potential des klösterlichen Grundbesitzes der Öffentlichkeit, dem Staate dienstbar machen, indem man ihn einfach als allgemeines Kirchengut betrachtete.

Gleich nach seiner Konstituierung behandelte das Komitee das Klosterproblem: Es beschloß am 6. Februar 1798,³⁵ das Inventar der gesamten Fahrhabe der Klöster und Statthaltereien aufzunehmen und sie auf ihre eigenen Kosten bewachen zu lassen; für die grenznahen Gotteshäuser Kreuzlingen und Münsterlingen wurden schon jetzt je 24 Mann (!!) mit einem Oberoffizier festgesetzt. Diese Maßnahme wurde offiziell und zum Teil auch mit Recht damit begründet, man müsse die Klöster gegen die Übergriffe Unbefugter und vor der Volkswut schützen. Ausschlaggebend aber war die Absicht des Komitees, die Flucht von Insassen und Kapitalien zu verhindern und zu erfahren, was für Mittel ihm aus dieser Quelle zur Verfügung stünden. Schon am 12. Februar 1798³⁶ zeigte sich diese Intention deutlich: «Einmütig»(!) beschloß es, alles in Ittingen befindliche «entbehrliche» bare Geld nach Weinfelden zu schaffen; es waren dies zirka fl. 35 500,³⁷ die nie zurückbezahlt oder auch nur verzinst wurden.

³⁵ R. 10ff. – Die Inventare wurden bis 22. Februar 1798 durchgeführt.

³⁶ R. 38.

Diese einmalige entschädigungslose Gelderhebung dehnte das Komitee am 5. März 1798³⁸ auf alle Klöster und Statthaltereien aus, indem es ihnen von sich aus eine Anleihe von fl. 50 000 aufbürdete, zahlbar innert 10 Tagen! Für die einzelnen Gotteshäuser wurden dabei folgende Quoten festgesetzt: (Reihenfolge gemäß Liste in den Akten).³⁹

Kloster usw.	Total der Forderung (in fl.)	unbezahlt blieben
Ittingen	16 000	14 995
Münsterlingen	4 000	1 800
Feldbach	4 000	
Mammern	2 000	
Freudenfels	2 000	
St. Katharimental	5 000	1 700
Fischingen mit Lommis und Spiegelberg	4 000	2 900
Tänikon	4 000	4 000
Sonnenberg und Gachnang	2 000	
Kalchrain	3 000	
Herdern	2 000	
Klingenberg	2 000	
Kreuzlingen	4 000	2 000
	Total	
	<u>54 000</u>	<u>27 395</u>

Später mußte auch das Stift Bischofszell noch fl. 2000 abliefern. – Damit maßte sich das Komitee eine eigentliche Verfügungsgewalt über das Klostervermögen an, die ihm niemand zugestanden hatte; dies reichlich selbstherrliche Vorgehen zerstreute die Befürchtungen der Klöster wohl kaum. Sie erklärten, es sei ihnen unmöglich, soviel bares Geld auf einmal flüssig zu machen und baten um Herabsetzung der Beträge und Verlängerung der Frist; Fischingen wies dabei vor allem auf seine «Aufopferungen» zugunsten der Revolution hin: Seine «Jurisdiktion und Abzugsgerechtheite» seien ja an den Kanton gefallen.⁴⁰ So konnte das Komitee das Geld nur teilweise (siehe Tabelle) und verspätet eintreiben. – Sein Erbe übernahm die Verwaltungskammer: Noch Juni/Juli 1798 zahlten Feldbach fl. 400, die Statthaltereien Mammern fl. 300 und Freudenfels fl. 700 ein.⁴¹ St. Ka-

³⁷ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1010. Ammann Döllli an das Landeskomitee 15. Februar 1798 – A.H.Rep. 1. B., S. 459 Landvogt Hauser an Schwyz 15. Februar 1798.

³⁸ E. 98.

³⁹ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1012. Zusammenstellung vom 5. März 1798. – Die unbezahlten Summen entstammen einer weitem Aufstellung in der Handschrift Morells.

⁴⁰ E. 189.

⁴¹ Feldbach: K. Kuhn, Thurg. sacra, 3. B., S. 21 (26. Juni 1798); Mammern und Freudenfels: STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1400, S. 103 (7. Juli 1798).

tharimental aber wehrte sich gegen solche Ansprüche (fl. 1700 als Restbetrag) und wurde von der Zentralregierung darin geschützt (Mai 1798);⁴² seine Forderung auf Rückzahlung der bereits abgelieferten Summe von fl. 3300 aber wurde abgelehnt, weil die Klöster dem Kanton als Quelle zur Bestreitung seiner Ausgaben angewiesen worden seien.⁴³

Über die Stellung der Klöster im neuen Staate verhandelte das Komitee am 23. Februar 1798⁴⁴ bei der Beratung der Verfassung: Sie sollen «gleich den geistlichen Herrschaften ferner bestehen, nur soll ihre Ökonomie durch Beamtete aus dem Lande geführt werden und das Land ihr aller Kastenvogt sein, keine mit Personen überladen werden, und selbe sich einzig geistlichen Verrichtungen und dem Lehramt widmen dürfen, und auch darin keine fremde Einmischung stattfinden». – Im Entwurf zum Protokoll heißt es weiter:⁴⁵ Der Verwalter eines Klosters soll katholisch sein (was später nicht befolgt wurde!), er soll «strengste Wachsamkeit und Treue» üben, «daß von keinerlei Art des Vermögens nichts außert das Land gezogen werde». Dann folgt ein sehr wichtiger Entschluß, den die thurgauische Regierung in zäher Ausdauer während der Mediationszeit durchzusetzen suchte:⁴⁶ «Desfalls sollte hierwegen keine Einmischung der löbl. Stände Platz finden, somit die diesfälligen Verfügungen von unserer Landschaft einzig abhängen»! – Im weitem sollten keine Konventualen mehr aufgenommen und ihre Anzahl reduziert werden, wo sie zu zahlreich seien.

Diese Anträge stellen die Klosterpolitik des Komitees ins richtige Licht: Sie war radikal, klosterfeindlich; hier lagen die Keime all der spätern Gesetze und Verfügungen bis zu ihrer Aufhebung. – Selbstverständlich kamen diese Richtlinien bei den Verhandlungen in Frauenfeld nicht zur Sprache. Denn eine solche Eigenmächtigkeit hätte sofort einen ernsthaften Zwist mit den katholischen Orten herbeigeführt und damit eine schwere Gefährdung der kaum errungenen Freiheit bedeutet. Sogar der Zürcher Gesandte Pestalozzi,⁴⁷ der maßgebende Mann am Frauenfelder Kongreß und den Thurgauern durchaus wohlgesinnt, riet dem Komitee, zur Erleichterung seiner Position die Bewachung aufzuheben. Aber trotzdem, trotz den Bitten der Klöster, die Wachmannschaften seien eine zu starke Belastung ihres Haushaltes, trotz ihrer Klagen über unanständiges Betragen der Soldaten, blieb das Komitee hartnäckig auf seinem Beschluß bestehen. Die Ableh-

⁴² STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1161. Entscheid vom 26. Mai 1798.

⁴³ STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer Nr. 1400, S. 96, 30. Juni 1798.

⁴⁴ R. 83.

⁴⁵ E. 61 f.

⁴⁶ Siehe Dissertation M. Bandle, S. 13 ff.

⁴⁷ Johann Jakob Pestalozzi, 1749–1831, Ratsherr in Zürich 1788, mehrmals zürcherischer und eidgenössischer Repräsentant, Präsident der Zürcher Stadtverwaltung, der kantonalen Verwaltungskommission zu Beginn der Mediation, Mitglied des Kleinen Rates und der diplomatischen Kommission, 1814 Staatsrat. HBLB.

nung des Wunsches Pestalozzis wurde damit begründet, daß sich bei Rückzug der Wachen der Stolz der Klöster heben und Unruhen im Kanton entstehen würden (23. Februar 1798).⁴⁸ Die starre Haltung des Komitees erklärt sich einmal daraus, daß es einen Prestigeverlust bei seinen Landsleuten befürchten mußte – die sich in ihrer Mehrheit wohl nur zu gerne an Kloostergut schadlos gehalten und eine Sinnesänderung des Ausschusses kaum gebilligt hätten – und sich zweitens nicht schon von Anfang an in der Ausübung seiner Souveränität gehemmt wissen wollte. Daran änderte auch das Postulat nach Schutz des geistlichen Eigentums in der Freilassungsurkunde nichts, obwohl die katholischen Orte dabei sicher vor allem an die Klöster dachten. – Daß es der Landesausschuß mit seiner Aufsicht über die Klöster bis in Einzelheiten genau nahm, beweist die Notiz im Protokollentwurf vom 4. April 1798, wonach er den Mönchen von Ittingen auf Anfrage hin das Spazieren in ihrem Garten erlaubte.⁴⁹

Zwei Folgerungen ergeben sich aus dieser Klosterpolitik: Erstens wurde sie das einzige wichtige Bindeglied vom Komitee zur Helvetik; denn beide trafen sich in der Radikalität ihrer Absichten gegenüber den geistlichen Orden. Dies ist wohl auch ein Grund dafür, daß die Helvetik im Thurgau doch zahlreiche und begeisterte Freunde fand. – Die Klosterpolitik schlug aber nicht nur die Brücke zur Helvetik, sondern auch zur Mediation, indem das Komitee von Anfang an jede Einmischung kantonsfremder Gewalten strikte ablehnte, wie dies die thurgauische Regierung ab 1803 sehr energisch tat. Beide Tendenzen finden ihren prägnanten Ausdruck bei Morell. – Aus diesen Darlegungen ergibt sich noch eine letzte Feststellung: Die Klöster usw. finanzierten durch ihre Abgaben die thurgauische Revolution.

⁴⁸ E. 79 – siehe auch A.H.Rep. 1. B., S. 456, Landesausschuß an Zürich 13. Februar 1798, wo als weitere Gründe für die Inventaraufnahme und Bewachung genannt werden:

1. Die Inventarien seien bereits für die Mehrzahl der Klöster vollendet; man möchte daher den Vorwurf der Parteilichkeit vermeiden.

2. Der Landvogt (Hauser) sei ein «großer Patron» der Klöster und täglicher Gast in Ittingen!

Kaspar Joseph Hauser, von Näfels, Landammann von Glarus 1794–1796, Landvogt im Thurgau 1796–1798. HBLs.

⁴⁹ E. 202. Im einzelnen verminderte das Komitee wohl die Anzahl der Wachsoldaten: Für Ittingen am 16. Februar 1798 von 24 auf 12 Mann und 1 Offizier, am 16. März auf sechs; am 4. April wurden die Wachen aller Klöster auf sechs Mann «wie bis anhin» festgesetzt; nur dreiköpfige Wachen hatten seit 8. Februar Kreuzlingen, seit 16. März Münsterlingen und seit 19. April Kalchrain. Ittingen R. 60 u. E. 137. Allgemeiner Beschluß vom 4. April 1798: E. 204. Kreuzlingen R. 27, Münsterlingen E. 139, Kalchrain E. 262. – Am 14. Februar 1798 setzte das Komitee auch die Besoldung und Verpflegung der Wachen fest, um Auswüchsen zu steuern: Allgemein sollten die Klöster in Zukunft jedem Mann pro Tag 30 Kreuzer, 1½ Maß Wein und 1 Pfund Brot abreichen. Für Ittingen galt ab 23. Februar 1798 eine besondere Regelung, weit höher als für die andern: Der Gemeinde erhielt 30 Kreuzer, der Wachtmeister 36, der Oberoffizier 60, dazu pro Mann und Tag 2 Maß Wein und 2 Pfund Brot. Kalchrain verpflegte die Wache seit 19. April am Knechtentisch; hier war übrigens eine viertägige Ablösung in den umliegenden Gemeinden vorgesehen. Allgemein 14. Februar 1798 R. 43, Ittingen R. 85, Kalchrain E. 262 – Hier erhielten die Wachsoldaten täglich 3 Maß Wein und 2 Glas Branntwein!

Wertung

Die thurgauische Umwälzung vom Frühjahr 1798 bietet eine direkt erstaunliche Parallele zu den Vorgängen während der Reformation. 1528/30 und 1798 bildeten die Kirchgemeinden und die von ihnen bestellten Landsgemeinden Ausgangspunkt und Rückhalt der Bewegung; beide Male sollte die Beseitigung kirchlicher Schranken einen Weg zur Freiheit öffnen. Hier wie dort war Weinfelden das Zentrum der Aktion und stand im Gegensatz zu Frauenfeld. Auch die Klosterfrage wurde ganz ähnlich angepackt (siehe Kap. 1 der Einleitung). – Unterschiede ergaben sich natürlich aus der Bikonfessionalität des Thurgau von 1798 (z. B. keine direkte Aufhebung). Beide Male traf übrigens die Härte einer revolutionären Zeit besonders das reiche Ittingen.

In der Reformation richtete sich die Bewegung der thurgauischen Bauern ganz allgemein gegen die katholische Kirche – gegen Glauben und weltliche Kirchenmacht – und verband sich mit der tiefen Unzufriedenheit über die herrschende Feudalordnung, die sich bis 1798 nur wenig änderte. Gegen dieses mittelalterliche Überbleibsel standen nun die «Rebellen» auf, vermieden aber sorgfältig jeden Angriff auf den Katholizismus; dafür forderten sie um so energischer die Abschaffung der Kirchenherrlichkeit Zürichs und die gänzliche Einbeziehung der Klöster in die Verfügungsgewalt der Landesobrigkeit. Suchte der Thurgau im 16. Jahrhundert von der kirchlichen Seite her ein soziales und politisches Ziel zu erreichen – ganz im Denken und Handeln der Zeit verhaftet –, so gehen Reinhard⁵⁰ und seine Freunde den umgekehrten Weg: Die politische Selbständigkeit des Landes soll durch eine kirchliche Neuordnung ergänzt und gestützt werden.

Die führenden Männer im Thurgau dachten im Gegensatz zu den «Helvetikern» nicht daran, das bewährte Band zwischen Kirche und Staat zu zerreißen. Sie wollten diese Aktionsgemeinschaft den neuen Verhältnissen ihrer freien Staatsgestaltung anpassen. Im Gegensatz zu Ochs usw. verzichteten sie zum vornherein auf eine plötzliche und radikale Durchsetzung eines dem Schweizer wesensfremden, utopischen staatlichen Gebildes, fern jeder politischen Realität. Sie griffen über zweieinhalb Jahrhunderte hinweg auf jene Ansatzpunkte zurück, die ihnen ein organisches Wachsen der dringenden Reformen zu ermöglichen und zu gewährleisten schienen: auf die Reformation und die Kirchgemeinde, dem einzigen autonomen, demokratischen Gebilde im Thurgau von politischem Wert. Ja, ich behaupte sogar, daß sie gerade im Studium der Reformationsgeschichte des Thurgaus ihren Weg fanden; denn diese blieb doch durch all die Jahrhunderte

⁵⁰ Paul Reinhard aus Weinfelden, 1748–1824, Apotheker, Führer der thurgauischen Freiheitsbewegung als «Landespräsident», nachher Mitglied des obersten Gerichtshofes der Helvetik, 1803 Kantonsrat. HBLS, Tbl.

dank der besondern Situation der Landvogtei sehr lebendig (siehe Einleitung)! – Die thurgauischen «Revolutionäre» wollten also keinen Bruch mit der Tradition, sondern suchten das altgewohnte Gute in die erstrebte neue Freiheit einzuordnen, ein echt schweizerischer und im Grunde konservativer Staatsgedanke. – Einschränkend möchte ich zwar beifügen, daß sie im Laufe der Zeit wohl von sich aus «fortschrittlicher», das heißt radikaler im Sinne der Helvetik gehandelt hätten (siehe Klosterpolitik).

Damit ist der Thurgau ein eindruckliches und instruktives Beispiel für den eigenen Weg, den der Umschwung von 1798 in manchen Gegenden der Schweiz ging. Die französische Revolution brachte natürlich den Stein ins Rollen; aber die echten Patrioten fanden den notwendigen Konnex zwischen den abstrakten Forderungen idealer Menschenrechte und Staatstheorien und dem Nützlichen, Erreichbaren (siehe die erste Phase der französischen Revolution unter Mirabeau).⁵¹

Das Endziel der Kirchenpolitik des Komitees war die Übernahme der weltlichen Kirchenhoheit und deren Ausbau, also einerseits die Umwandlung der zürcherischen Kirchenherrschaft in eine evangelische thurgauische und andererseits ein zwar begrenztes, aber trotzdem weit eingreifendes Aufsichtsrecht in die Sphäre der katholischen Kirche (Kollatur und Klöster), eine Politik, die erst in der Mediation ihre eigentliche Fortsetzung fand. – Vor allem hatte aber auch die Kirchgemeinde ein starkes politisches Selbstbewußtsein gewonnen, das sich noch öfters zeigen wird.

Doch auch diesmal wurde den Thurgauern die Freiheit entwunden: Der Kanton mußte sich ebenfalls dem Einheitsstaat beugen, sicher nicht gerade zur Freude manches biedern Landmannes.⁵²

⁵¹ Siehe P. W. Helv., I. B. über die Revolution in Basel, Waadt, Schaffhausen usw.

⁵² So verschwanden führende Männer des Weinfelder Komitees bald ganz von der politischen Bühne, zum Beispiel die beiden Brunschwiler; andere traten stark in den Hintergrund, zum Beispiel Reinhard selber, dessen Berufung ins oberste Gericht mehr als Ehrenposten denn als Stelle von effektiver politischer Wirksamkeit gelten muß.

Die thurgauische Kirchenpolitik unter der helvetischen Zentralregierung

4. Kapitel

Die Kirchenpolitik der helvetischen Zentralregierung im allgemeinen

I

In der Verfassung von Ochs¹ ist dreimal die Rede von der Religion und ihren Dienern: in Art. 6, 10 und 26. Der erste lautet:

«Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt; jedoch muß die öffentliche Äußerung von Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet sein. Alle Gottesdienste sind erlaubt, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmaßen. Die Polizei hat die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen, die darin gelehrt werden. Die Verhältnisse einer Sekte mit einer fremden Obrigkeit soll weder auf die Staatssachen noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes einigen Einfluß haben.»

Erstmals wurde damit in der Schweiz und gerade für das ganze Land die Glaubens- und Gewissensfreiheit verkündet. Das Staatskirchentum der einzelnen Stände – bisher ein «integrierender Bestandteil des Regierungssystems»², auch in den katholischen Orten! – wurde aufgehoben und die jeweils herrschende Konfession ihrer Privilegien beraubt. Die bestehenden Verbindungen zwischen Staat und Kirche sollten aufgelöst werden. Der äußere, weltliche, «polizeiliche» Teil der Kirchengewalt (*sacra externa – iura circa sacra*) ging auf die Zentralregierung über. – Der Artikel erhält durch den letzten Passus eine eindeutig antikatholische Note.

Durch Art. 26 – «Die Diener irgendeiner Religion werden keine politischen Verrichtungen versehen, noch den Urversammlungen beiwohnen» – verloren die Geistlichen das aktive und passive Wahlrecht und wurden so zu Bürgern minderen Rechts degradiert.

In Art. 10 steht: «Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen irgend einer Stelle oder Pfründe verliert, soll vergütungsweise eine lebenslängliche Rente erhalten, diejenigen Jahre ausgenommen, wo ihn eine andere einträgliche Stelle oder eine Pension auf eine billige Art entschädigen würde.» – Damit wurde auch den Geistlichen trotz Aufhebung der Zehnten usw. das Ein-

¹ A.H.Rep. I. B., S. 567f.

² E. Blösch, Kirchengeschichte, 2. B., S. 158.

kommen zugesichert, das heißt Entschädigung für den Ausfall von Seite des Staates versprochen.

Der Versuch, das öffentliche und staatliche Leben in der Schweiz zu laisieren und die Trennung von Kirche und Staat durchzuführen, mußte wie so manche andere zu abstrakte Idee dieser Verfassung an der politischen Wirklichkeit scheitern. Die bestehenden kirchlichen Verhältnisse waren organisch gewachsen, im Volke verwurzelt und konnten nicht einfach wegdekretiert werden.

Aber auch der Mann, dessen Aufgabe es gewesen wäre, diese Politik zu leiten und zu überwachen, Philipp Albert Stapfer als Minister der Künste und Wissenschaft,³ trieb seiner Herkunft und Überzeugung gemäß bald eine ganz andere Kirchenpolitik: er strebte «ein möglichst stark von liberalen Ideen beeinflußtes Staatskirchentum»⁴ an mit dem Endziel einer allgemeinen schweizerischen Nationalkirche. Er wollte also die frühere Einheit von Kirche und Staat in neuer Form auf das ganze Land ausdehnen und suchte darum die Geistlichkeit zur Mitarbeit zu gewinnen, entsprechend seiner Auffassung von der Religion als einem der wichtigsten Faktoren in der Erziehung des Volkes zu Sittlichkeit und Bürgertreue.

So stritten sich denn «das staatskirchliche Ideal der Patrioten und Aufklärer und die Idee des religionslosen Staates, der die Religion völlig frei gibt und sich selber überläßt».⁵ Die Regierung aber schwankte daher ständig zwischen «unbrauchbarem Doktrinarismus und erzwungener Anbequemung».⁶

Zwei Gruppen traf der helvetische Reformdrang mit ganzer Wucht: die Klöster durch ihre Nationalisierung und die Geistlichkeit beider Konfessionen durch Aufhebung der Zehnten und Grundzinse mit völlig ungenügenden Loskaufsansätzen und Ersatzmöglichkeiten. Beides schuf Probleme, denen die helvetische Regierung keineswegs gewachsen war.

II

Aus der Fülle der kirchenpolitischen Gesetze, Dekrete und Verfügungen dieser Zeit greife ich nur jene heraus, welche das Kirchenwesen allgemein zu regeln suchten. Am 28. Juni 1798⁷ faßte das Direktorium in Aarau folgenden Beschluß, dessen Vollzug dem Minister des öffentlichen Unterrichts aufgetragen wurde (wie

³ Schon die Unterstellung des Kirchenwesens unter dieses Ministerium ist bezeichnend für die Helvetik.

Phil. Alb. Stapfer, 1766–1840, 1796 Direktor des Politischen Institutes in Bern, 1798 Minister bis 1800, dann Gesandter der Schweiz in Frankreich bis 1803. Blieb in Frankreich und förderte die evangelische Kirche. HBLs.

⁴ P. W. Helv. I. B., S. 399.

⁵ P. W. Helv. I. B., Einleitendes.

⁶ E. Blösch, Kirchengeschichte, 2. B., S. 177.

⁷ A. H. Rep. 2. B., S. 350f.

Die Ausführlichkeit der Gesetzeszitate dient dem Vergleich mit spätern Erlassen.

auch die folgenden Gesetze): Die Verwaltungskammern jedes Kantons übernahmen vorläufig alle kirchlichen Befugnisse der früheren (souveränen!) Obrigkeiten, nämlich die Oberaufsicht über die Kirchenpolizei, die Geistlichkeit und ihre Verrichtungen. Besonders erwähnt wurden der Entscheid von Klagsachen zwischen Gemeinden und Pfarrern und das Pfarrwahlrecht, das nach den «bestehenden Gesetzen oder alten Gebräuchen» erfolgen, aber von der Verwaltungskammer ausgehen soll. Dieser Beschluß war viel zu allgemein und ungenau gehalten und gab Anlaß zu falschen Interpretationen. Er wurde daher am 5. Juli 1798⁸ durch eine weitere Verordnung erläutert:

- «1. Um die Aufsicht und Administration der zum wissenschaftlichen und religiösen Unterricht dienenden National-Anstalten zu beleben, ist von Nöten, daß die Verwaltungskammern durch Commissionen, die aus Lehrern und Dienern der Religion zusammengesetzt seien, unterstützt werden.»
- «2. Die Administrationskammern werden die akademischen und Kirchenräte einladen, in ihren Funktionen vorläufig unter der Oberaufsicht der Verwaltungen fortzufahren.»
- «3. Die Verwaltungskammern werden jede einen Commissär aus ihrer Mitte ernennen, welcher den Beratschlagungen der Kirchen- und akademischen Räte beiwohnen soll, damit dieselben die Grenzen ihrer Aufträge nicht überschreiten, ihre Pflichten im Geiste der Constitution beobachten und über ihre Untergebenen keinen mit den Rechten der Bürger unverträglichen scholastischen oder kirchlichen Despotismus ausüben. Dieser Commissär wird das Stimmrecht haben und kann alle Schlußnahmen, die ihm den republikanischen Grundsätzen und dem allgemeinen Nutzen zuwider scheinen möchten, vor die Verwaltungskammer ziehen.»
- «4. Die Pfarrer sollen im Beisein des Unterstatthalters des Districts durch einen ihrer Collegen aus der Nachbarschaft, der von der Verwaltungskammer zu ernennen ist, installiert werden. Die Gastmähler aber, die den neueintretenden auffielen und für Männer, deren Vermögen für gewöhnlich sehr gering ist, höchst beschwerlich sein mußten, sollen künftighin unterbleiben.»

Drei Dinge fallen bei diesen beiden Erlassen auf: das Provisorium, die Unklarheit und der ideelle Hintergrund. Die provisorische Gültigkeit ist bedingt durch den Umstand, daß die Probleme noch gar nicht gründlich durchdacht werden konnten; die Gesetzgebung lief ja erst an und hatte vorerst wichtigere Fragen zu behandeln. – Die Unklarheit findet sich einmal in der Abgrenzung der Materie. Es ist nur ganz allgemein die Rede von Kirchenpolizei und Oberaufsicht über die Geistlichkeit. Daß dies für jede Konfession und z. B. auch in Luzern, Zürich und im Thurgau jedesmal etwas anderes bedeutete, liegt auf der Hand. Ebenso unvollständig ist die Ausscheidung der Amtsfunktionen. Die Durchführung der Gesetze wird dem Minister des öffentlichen Unterrichts übertragen, der damit eigentlich

⁸ A.H.Rep. 2. B., S. 506.

die höchste Aufsicht über das Kirchenwesen erhält. Doch treten die Verwaltungskammern in die Rechte der früheren Regierungen, die in jedem Ort souverän ein eigenes Kirchenregiment führten. Die Aufgaben der Kirchenräte selber – sie sind gemäß § 1 nur beratende Kommissionen und üben laut § 3 trotzdem eine Aufsicht über Untergebene aus – werden überhaupt nirgends genau umschrieben. Sie erhalten dafür ein Kontrollorgan aus der Verwaltungskammer, das, ebenfalls gänzlich ohne Wegleitung, bestimmen kann, was in die Kompetenz des Kirchenrates fällt, was verfassungswidrig ist und was an die Verwaltungskammer weiter geleitet werden soll. Er hat damit die maßgebende Stellung inne und kann willkürlich, das heißt auf Instruktion der Verwaltungskammer, entscheiden. Zudem ist der Gesetzestext ganz auf die früher regierenden (protestantischen) Orte zugeschnitten und kann in den ehemaligen Untertanengebieten nur Verwirrung schaffen. Weiterhin steht er in einem gewissen Widerspruch zu Art. 26 der Verfassung, der den Geistlichen ja jede politische Tätigkeit untersagt. – Die Beschlüsse atmen den Geist Stapfers; die Kirchen sind wichtige Bildungsinstitute und Nationalanstalten! Die Gesetze sind also einerseits von protestantischen Vorbildern her, andererseits aus aufklärerischem Denken heraus konzipiert, was ihnen zum vornherein nolens volens einen antikatholischen Anstrich gibt. Die Lage der katholischen Kirche wird denn auch besonders schwierig. Gemäß dem Gleichheitsprinzip gibt es keinen Unterschied zwischen den Konfessionen; die Aufsichtsrechte des Bischofs werden nicht einmal erwähnt; sie wären dem Wortlaut entsprechend auch auf die Verwaltungskammer übergegangen! – Einzig die Installation wird neu und klar geregelt. Die Anwesenheit des Unterstatthalters und die Ernennung des einweisenden Geistlichen durch die Verwaltungskammer zeigt die Bedeutung, welche die helvetische Regierung dem geistlichen Amte zumaß. – Bereits am 1. August 1798 wurde die Wählbarkeit aller in der Schweiz geweihten reformierten Pfarrer auf jede Pfründe in allen Kantonen ausgedehnt und damit unter anderem das Zürcher Monopol im Thurgau aufgehoben. Dieses Dekret war die Ergänzung eines andern vom 17. Juli über die Freizügigkeit der Geistlichen beider Konfessionen.⁹

III

Die bisherigen Gesetze wollten eine Neuordnung im Kirchenwesen schaffen, mußten dazu aber, wenn auch sehr verklausuliert, auf ältere Institutionen zurückgreifen. Am 22. Januar 1800¹⁰ erließ nun der Vollziehungsausschuß nochmals provisorisch ein «Kirchengesetz». Der Grund dazu war einmal die Erkenntnis,

⁹ A.H.Rep. 2. B., S. 553 und 755.

¹⁰ A.H.Rep. 5. B., S. 669 f.

daß die bisherigen Gesetze kaum genügt hatten, vielmehr Verwirrung brachten, vor allem aber die immer schlimmer werdende ökonomische Lage der Geistlichkeit, der man wenigstens einen organisatorischen Rückhalt im Staate geben wollte. Denn jene konnte nicht ohne Einfluß auf ihre Moral (Durchhaltewillen), ihre Haltung gegenüber der Helvetik und ihre Stellung im öffentlichen Leben, wo sie doch eine so wichtige Aufgabe zu erfüllen hatten, bleiben. Deshalb ist in der Einleitung zum Dekret die Rede von einem «beschleunigten Gang gegen eine gänzliche Mutlosigkeit und Verwirrung in einem Fache, welches die erste Quelle aller Volksveredelung und alles Volksglückes ist. . .»:

- «1. Die alte Kirchenzucht, ihre Polizei, ihre Gebräuche, sowohl diejenigen, welche auf die Wiederbesetzung der Pfarreien und Benefizien Bezug haben, als andere, sind in Betreff alles dessen, was nicht durch ein ausdrückliches Gesetz abgeschafft ist oder den Grundsätzen der Constitution widerstreitet, in Kraft erhalten.»
- «2. Die Verwaltungskammern treten an die Stelle der Behörden der alten Ordnung der Dinge, um alle diejenigen Rechte auszuüben, die jenen Behörden in kirchlichen Angelegenheiten, sowohl über Personen, als Sachen zukommen.»
- «3. Wenn sich ein Zweifel über die Frage erhöhe, ob dieser oder jener Gebrauch, diese oder jene kirchliche Ordnung mit der Verfassung übereinstimmt oder ihre Grundsätze verletzt, so können die Verwaltungskammern über diese Zweifel nicht absprechen, sondern sie werden die Sache der vollziehenden Gewalt zur Entscheidung vorlegen.»
- «4. Die Verwaltungskammern werden in verwickelten und einer Erörterung bedürftigen Fällen das Gutachten der Klassen, Synodien, Collegien und Kirchenräte einholen. Sie werden diese insonderheit in Betreff der Wiederbesetzung von Pfarreien oder ledigen Benefizien zu Rate ziehen, und wenn sie nicht glauben, ihren motivierten Empfehlungen beistimmen zu können, so werden sie die Sache der vollziehenden Gewalt vorlegen, welche nach Prüfung der Motive und auf angehörtem Bericht ihres Ministers des öffentlichen Unterrichts entscheiden wird.»
- «5. Das Collaturrecht ist beibehalten, inwiefern es nicht Feudalursprungs ist und die Collatoren die daran geknüpften Bedingungen erfüllt haben werden. Jedoch sollen sowohl diese Arten von Ernennungen als auch die Wahl der Bischöfe (!!), Kapitel und anderer kirchlicher Behörden, durch die Verwaltungskammern bestätigt, und ihre Wirkung, auf gültige Bewegungsgründe hin, einstweilen gehemmt werden. Diese Bewegungsgründe sollen durch den Canal des Ministers des öffentlichen Unterrichts der vollziehenden Gewalt vorgelegt und auf desselben Bericht hin gewürdigt werden.»
- «6. Im Falle der Erledigung einer kirchlichen Stelle, deren Besetzungsart durch keinen alten Gebrauch bestimmt ist, werden die öffentlichen Blätter sowohl die Erledigung als den Tag der Wiederbesetzung anzeigen, damit die helvetische Geistlichkeit von der Kirchenpartei, welcher die Stelle gehört, sich schriftlich sowohl beim Collator als bei der Verwaltungskammer melden können.»
- «7. Auf erfolgte Erledigung eines einfachen Benefiziums werden die Verwaltungskammern, nach angehörtem Gutachten der Geistlichen des Hauptortes (!!), den Entscheid der Re-

gierung verlangen, um zu erfahren, ob das Benefizium wieder besetzt oder die Verschenkung einstweilen aufgeschoben werden soll.»

- «8. An den Orten, wo die Gemeinden einigen Einfluß auf die Erwählung ihrer Pfarrer hatten, sollen sie denselben unter den nämlichen Bedingungen und unter Beobachtung der gleichen Formen beibehalten, an welche die andern Collatoren gebunden sind.»
9. Nur tüchtige Männer sollen gewählt werden.
10. Alle diesem Dekret widersprechenden Entschlüsse des Vollziehungsausschusses werden aufgehoben.
11. Dieser Beschluß muß auch den «Classen, Synoden und Collegien» offiziell mitgeteilt werden.

Dieses Gesetz steht ganz unter dem Motto: Rückkehr zur alten Ordnung; das Experiment mit einer Neuregelung war mißlungen. Es ist daher wiederum auf die früheren souveränen Orte ausgerichtet, was sich vor allem darin zeigt, daß die Wahlempfehlung von Kandidaten auf eine vakante Stelle von den Geistlichen des Hauptortes aufzustellen ist, wobei dem Gesetzgeber natürlich Zürich, Bern, Basel usw. vorschwebte. – Das Dekret versuchte wohl, den Amtsbereich der einzelnen Behörden aufeinander abzustimmen, klärte die Sachlage letzten Endes aber nicht, da es die Rechtssphäre der Kirchenzucht usw. immer noch nicht umschrieb. Es blieb daher die scheinbar einfachste Lösung, Zweifelsfälle, Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenräten und Verwaltungskammern von Fall zu Fall durch den Vollziehungsausschuß auf Antrag des zuständigen Ministers entscheiden zu lassen. Nachträglich müssen wir aber feststellen, daß dies den jeweiligen Ressortinhabern eine große Arbeitsüberhäufung brachte und daß es ihnen nicht gelang, bei dem starken politischen Wellenschlag der Helvetik und dem steten Personenwechsel eine einheitliche Linie zu bewahren.

Geregelt wurde – und wiederum im Sinne eines Rückschrittes – das Pfarrwahlrecht: Die bisherigen Kollatoren blieben im Besitze ihrer Rechte, wenn sie ihre Pflichten gegenüber der Pfrund erfüllen würden und jene weder hoch- noch niedergerichtlichen Ursprungs seien; doch sind sie an die Bestätigung ihrer Ernennung durch die Verwaltungskammer gebunden. Diese Definition des Ursprungs brachte manchen Konfliktstoff. – In diesem Zusammenhang wurde endlich auch der katholische Bischof im Gesetz genannt: Auch er sollte durch die Verwaltungskammer bestätigt werden, eine direkt unerhörte Bestimmung, der niemals nachgelebt werden konnte. – § 7 richtete sich gegen jene Geistliche – vor allem katholische –, die bloß den Genuß einer geistlichen Stiftung empfangen ohne Verpflichtung zu praktischer Seelsorge oder Schule; sie wurden daher nicht unter die «Lehrer und Diener der Religion» im Stapferschen Sinne gezählt (siehe ähnliche Ansichten Wessenbergs).

Diese Übersicht schlieÙe ich mit dem Gesetz vom 17. Oktober 1798,¹¹ das die Kirchen-, Schul- und Armengüter wie bisher von der Besteuerung befreite. – Weitere Erlasse usw. werden am gegebenen Ort kurz aufgeführt. – Die wichtigsten Problemkreise dieser Gesetzgebung sind also die innerkantonale Organisation der Kirchen, die Kirchenpolizei, das Pfarrwahlrecht und die -besoldung. Die Durchführung der Direktiven der Zentralregierung in den Kantonen war die Aufgabe des Regierungsstatthalters und der Verwaltungskammer; deren Tätigkeit auf kirchenpolitischem Gebiet ist Gegenstand der folgenden Untersuchung.

5. Kapitel

Die kantonale Kirchenorganisation Der Kirchenrat

I

Die führenden Männer im Thurgau waren die beiden Regierungsstatthalter von Gonzenbach und Sauter, dazu die Präsidenten der Verwaltungskammer, Kesselring, Morell und Locher.¹² Von Gonzenbach, der als Verfasser der «Unmaßgeblichen Vorschläge» gilt, lebte ganz in der gemäßigten Aufklärung seiner Zeit. Religion und Sittlichkeit, zwei sich ergänzende moralische Werte, waren ihm zum Glück des Staates notwendige Vorbedingungen, die es nach Möglichkeit zu fördern galt. Gott in seiner «Allwissenheit und Heiligkeit» sei der eigentliche Schützer und Erhalter des Staates. Seine Reden sind getragen von einem frommen, ja beinahe falschen Pathos, das mit den Ideen von Ochs kaum etwas gemeinsam

¹¹ A.H.Rep. 3. B., S. 114 (§ 4).

¹² Johann Ulrich Sauter, 1752–1824, 1798 Distriktsstatthalter von Arbon, seiner Heimatstadt, 1800–1803 Regierungsstatthalter als Nachfolger von Gonzenbachs, 1803 Präsident der Regierungskommission, lehnte es ab, in den Kleinen Rat einzutreten, und schlug 1803 und 1808 auch eine Wahl in den Kantonsrat aus, war aber seit 1803 Distriktspräsident in Arbon.

Johann Ulrich Kesselring jünger (im Unterschied zu seinem gleichnamigen Vater) 1765–1822, 2. Sekretär des Weinfelder Komitees, verfaÙte die Petition an die Stände Februar 1798, war 1798 Präsident der Verwaltungskammer nach der Ernennung von Gonzenbachs zum Regierungsstatthalter, 1799 Distriktsstatthalter, ab 1803 Distriktspräsident von Weinfelden, seit 1803 sehr einflußreiches Mitglied des GroÙen Rates, des Kirchenrates seit 1804 und zahlreicher Kommissionen, zum Beispiel auch der Landwirtschaftlichen seit 1810.

Johannes Morell, 1759–1835, Sekretär der Verwaltungskammer, 1799 deren Präsident, 1802 Senator und interimistischer Innenminister in Lausanne, seit 1803 Mitglied der Regierungskommission, dann des GroÙen und Kleinen Rates bis zum Tode. Oft dessen Präsident, seit 1814 abwechslungsweise Landammann mit Anderwert. Ständiger Tagsatzungsgesandter. In der Mediation auch Präsident des Administrationsgerichts (1803) und des Evangelischen Kirchenrates (1805).

Joseph Anton Locher, †1819, Mitglied der Verwaltungskammer, Vizepräsident und interimistischer Präsident, 1803 Kantonsrat, Mitglied des Appellationsgerichts und abwechslungsweise dessen Präsident, Mitglied des Kirchenrates 1804 und des Schulrates 1805, des Konsistorialgerichts 1807 und der Landwirtschaftlichen Kommission. Nach Anderwert der maßgebende katholische Politiker des Kantons.

hatte und einem positiven Glauben auch weit näher stand als Stapfer. – Innenpolitisch war er eher Föderalist (siehe seine Schwenkung im Mai 1799).¹³

Sauter war im Gegensatz zum vorigen ein eifriger Unitarier, energisch, ein warmherziger Mensch und positiver, aber toleranter Protestant. Sein Glaube und sein überzeugtes Einstehen für die neuen Ideen haben sich zu einer Einheit verschmolzen. Ein guter Christ war für ihn vor allem auch ein guter Bürger, möge er nun Protestant oder Katholik sein. Er mahnte beide Konfessionen zur Eintracht; doch sollen sie ihre Eigenart nicht aufgeben. Hier erkennt man einen Unterschied zu den gleichmacherischen Tendenzen Stapfers. Sauter rief einmal aus: «Verflucht sei jede Verfassung, welche die Religion untergräbt!»¹⁴ Gegen solche Vorwürfe verteidigte er die helvetische Konstitution energisch. Auch das von ihm verfaßte Bettagsmandat von 1802 läßt auf die Einheit von «reinem Christentum und wahrer Vaterlandsliebe» schließen.¹⁵

Für die religionspolitische Haltung der obersten thurgauischen Behörden im allgemeinen spricht auch ein Artikel im «Wochenblatt» unter dem Titel «Ein Wort an die lieben Einwohner des Kantons Thurgau»; er setzte sich mit der Verfassung von Ochs auseinander.¹⁶ Er ist sicher mit «höherer» Billigung geschrieben worden oder stammt gar aus ihrer Mitte selbst. Zu Art. 6 schrieb der Einsender, die Regierung sei nicht so unklug, «die Beförderung der Religion außer acht zu lassen; denn ohne Tugend und Religion wäre unsere Republik auf schwachen Säulen gebaut, und ihre ersten Vorsteher würden Gefahr laufen, unter ihren Trümmern zu erliegen». An eine solche Auslegung seines Artikels 6 dachte Ochs wohl kaum; das sind Stapfersche Gedankengänge. – Desungeachtet trug die Verwaltungskammer, deren Präsidenten ja eifrige Unitarier waren, besonders zu Beginn ihrer Amtsführung – wohl auch aus opportunistischen Gründen – eine betont «patriotische» Haltung zur Schau, wenn sie z. B. am 15. Mai 1798 den evangelischen Pfarrern von Frauenfeld empfahl, «den priesterlichen Ornat abzulegen und nur in simpler einfacher schwarzer Kleidung die Kanzel» zu betreten, wie dies ihre Kollegen in Zürich und Basel bereits seit einiger Zeit täten.¹⁷

¹³ Thurgauisches Wochenblatt, Nr. 2, 25. August 1798, auch Nr. 7 und 8 des gleichen Jahres. – Gonzenbach schloß zum Beispiel seine Ansprache bei der Eidesleistung in Frauenfeld mit einer Gebetsformel, in krassem Gegensatz zum Text dieses Eides selbst, in dem mit keinem Wort Gott oder eine höhere Macht erwähnt wurde. – Der Hauptgrund für den überraschenden «Umfall» Gonzenbachs und anderer Mai 1799 war die als unschweizerisch empfundene Haltung der helvetischen Regierung und die Erkenntnis, daß die Verwirklichung ihrer Ziele – ein autonomer Kanton Thurgau – in diesem Staate nicht möglich war; sie dachten eben als *thurgauische* Patrioten!

¹⁴ Thurgauisches Wochenblatt, Nr. 6, 8. September 1798 – Rede bei der Eidesleistung in Arbon.

¹⁵ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1165 – siehe auch P. W. Helv. I. B., S. 566 über Sauter.

¹⁶ Thurgauisches Wochenblatt, Nr. 24, 17. Dezember 1798.

¹⁷ STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1400, S. 42.

II

Aus dem Erbe des Landeskomitees übernahm die helvetische Verwaltung im Thurgau dessen Tendenz zur kirchenpolitischen Autonomie. Einmal ließ sich gerade hier ein deutlicher Strich durch die Vergangenheit ziehen; dann wurde diese Absicht aber auch durch die bereits behandelten Gesetze der Zentralregierung (siehe Kap. 4) gefördert, die ja alle Kantone gleich organisieren wollte und damit auch die thurgauische Verwaltungskammer zur obersten staatskirchlichen Behörde im Kanton ernannt hatte. Richtig erkannte man die Möglichkeit – mindestens seit 1800 –, daß hier ein Rest jener Eigenständigkeit zu retten sei, die mit der Unterwerfung unter die Zentralregierung verloren gegangen war. Sauter selber schrieb im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Kirchenrates an Dekan Kilchsperger (früher Pfarrer in Wigoltingen) am 2. März 1800: «Bei seinen vielen wichtigen Amtspflichten liege ihm besonders am Herzen, der kirchlichen Verfassung des Kantons Thurgau eine eigene, von andern Kantonen unabhängige Existenz zu verschaffen.»¹⁸

Aus solcher Absicht heraus entstand jene «Instruktion», welche die Verwaltungskammer im Sommer 1798 für die thurgauischen Vertreter in Aarau ausarbeitete und worin sie Auskunft über das Dekret vom 28. Juni 1798 verlangte, das ja gerade für den Thurgau ganz unvorhergesehene Komplikationen brachte.¹⁹ Die Kammer verlangte:

1. Die sofortige Errichtung eines Ehegerichts und zwar in Weinfelden.
2. Auskunft darüber, ob die Obsignatur und Inventur beim Tode eines katholischen Geistlichen ebenfalls unter die Kirchenpolizei und damit in ihre Kompetenz falle oder ob es beim alten bleibe (durch Dekan namens des Bischofs – siehe Kap. 8).
3. Auskunft über das Wahlrecht auf die evangelischen Pfründen: Übernimmt die Verwaltungskammer das bisherige Recht Zürichs, einen Dreivorschlag an den Kollator zu richten oder kann sie den Pfarrer selber berufen? (siehe Kap. 6).

Schon diese Anfragen aus dem Thurgau beweisen, daß die führenden Politiker der Helvetik gerade im staatlich-kirchlichen Grenzgebiet oft ohne Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, ohne reifliches Studium der Probleme Gesetze und Verordnungen erließen, die zwar den Prinzipien der Einheit und Gleichheit dienten, aber vielenorts schwer oder gar nicht durchführbar waren. – Beim Vergleich

¹⁸ Sulzberger in Pupikofer, 2. B., S. 80.

¹⁹ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1501/1510.

Das Schriftstück trägt den Titel «Instruktion» und ist undatiert.

mit der Instruktion des Wahlsekretariates April 1798 (siehe Kap. 2) fällt sofort auf, daß sich diesmal nur ein Punkt gegen die Curie richtete – Punkt 2 –, die andern beiden aber gegen die ehemalige Kirchenherrschaft Zürichs.

Wie schon dem Komitee lag also auch der Verwaltungskammer ganz besonders eine eigene, thurgauische Regelung der Rechtssprechung im Ehwesen am Herzen. Am 11. Juni 1798²⁰ richtete sie die «vertrauliche» Anfrage an ihre Kollegen in Zürich, ob und auf welche Weise sie ein provisorisches Ehegericht eingesetzt hätten; man wolle hierorts eine ähnliche Organisation einführen. Der Plan fiel allerdings dahin, als die Zentralregierung dieses Rechtsgebiet der zivilen Justiz zuwies (Sommer 1798).

Damit war aber das Problem nicht gelöst. Kilchsperger führte in seiner Eigenschaft als Präsident des Kirchenrates (siehe III) am 19. Februar 1799²¹ bewegte Klage darüber, daß nur die evangelischen Matrimonialfälle vor den Distriktsgerichten entschieden würden, während die Katholiken nach wie vor einzig das bischöfliche Obergericht anerkannten. Dies widerspreche dem Gleichheitsprinzip der Verfassung. Man (= die evangelische Geistlichkeit) verlange zwar keineswegs, daß dem Bischof die ehegerichtliche Gewalt entzogen werde; doch fordere man entschieden die Organisation eines eigenen evangelischen Ehegerichts oder wenigstens eine gesetzlich geregelte Einflußnahme der Geistlichkeit; die Pfarrer erführen ja überhaupt nichts Offizielles über die gefällten Urteile. – In ihrer Instruktion befürwortete die Verwaltungskammer als Tagungsort, wohl in bewußtem Gegensatz zu den hauptstädtischen Wünschen Frauenfelds, Weinfelds, den echt thurgauisch und freiheitlich gesinnten Flecken im Mittelpunkt des Kantons, dessen führende Rolle in der Befreiungsbewegung doch noch belohnt werden sollte (Einfluß des Präsidenten Kesselring – siehe auch 2. Teil, Kap. 6, Tagungsort des Kirchenrates). – Wie auf andern Gebieten hatte die Verwaltungskammer auch hier keine Möglichkeit, eine eigene Lösung zu suchen; denn dies gehörte in den Bereich der Zentralregierung. Nur die Interimsregierungen 1799 und 1802 befaßten sich sofort wieder mit diesem alten Postulat (siehe Kap. 11), selbstverständlich auch die evangelische Geistlichkeit (siehe Kap. 9).

Das offizielle Verhältnis der thurgauischen Verwaltungskammer auf dem Sektor Kirchenpolitik zu Zürich wurde übrigens weitgehend bestimmt durch den Streit um den sogenannten Landfriedensfonds 1798–1804.²² Es drehte sich dabei um einen zürcherischen Fonds zur Unterstützung darbender Schulmeister «im Landfrieden», vor allem im Thurgau, der 1768 aus verschiedenen Stiftungen aus-

²⁰ STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1400, S. 74.

²¹ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1501/1510, Schreiben an die Verwaltungskammer.

²² Siehe P. W. Helv. 2. B., S. 308 ff.

geschieden worden war. Dekan Kilchsperger wies die thurgauischen Behörden darauf hin, hielt sich aber als Zürcher später sehr zurück, während der Frauenfelder Sulzberger, Pfarrer in Kurzdorf und Aktuar des Erziehungsrates, mit Energie den thurgauischen Standpunkt verfocht. Die Verhandlungen zogen sich dank der rechthaberischen Hartnäckigkeit beider Parteien trotz ministeriellen Befehlen, die dem Thurgau günstig waren, Jahre hinaus und endeten schließlich mit einem Sieg des Thurgau (März 1804): Denn Zürich mußte – anstatt Verwaltung und Verteilung des Fonds selber weiter führen zu können – an die Kantone Thurgau, Aargau und St. Gallen (Rheintal) eine Abfindungssumme auszahlen, deren Großteil – zirka fl. 8000 – der Thurgau erhielt, die bis 1817 den paritätischen Schulfonds bildeten.²³

III

Die beiden Erlasse der Zentralregierung vom Juni/Juli 1798 (siehe Kap. 4) gaben der thurgauischen Verwaltungskammer indirekt den Auftrag, eine «staatskirchliche» Kommission zu ihrer Beratung zu ernennen, was vor allem auch von Dekan Kilchsperger, dem führenden evangelischen Geistlichen im Thurgau unterstützt wurde.²⁴ Die Verwaltungskammer ernannte daher am 7. August 1798²⁵ einen «Kirchen- und Schulrat» aus folgenden Mitgliedern (Reihenfolge wie im Protokoll):

die Dekane Kilchsperger von Wigoltingen, Harder (kath.) von Müllheim und Steinfels von Keßwil; die Pfarrer Kammerer Sulzberger von Kurzdorf, Weber, von Matzingen, Waser von Egnach, Hofer (kath.) von Tobel, Dudli (kath.) von Heiligkreuz und Thomann von Neunforn – also 6 evangelische und 3 katholische Geistliche.²⁶

²³ Häberlin-Schaltegger, I. B., S. 18. Siehe Dissertation Albert Leutenegger.

²⁴ Siehe P. W. Helv. 2. B., S. 313 ff.

Heinrich Kilchsperger aus Zürich, 1731–1815, Sohn eines gleichnamigen Pfarrers in Affeltrangen (1702–1779, Pfarrer von 1729–1779!), seit 1757 Pfarrer in Wigoltingen, 1770 Kammerer (sein Vater hatte dieses Amt im Kapitel Frauenfeld), 1772 Dekan des Kapitels Steckborn, resignierte 1799, wohnte bis 1807 in Sonterswilen bei Märstetten, dann bis zum Tode in Zürich. Sulzberger/Verzeichnis evangel. Geistlicher im Thurgau.

²⁵ STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1400, S. 140 ff.

²⁶ Johann Jakob Steinfels, 1751–1804, 1789 Pfarrer von Keßwil, 1793 Dekan des Kapitels Oberthurgau. Sein gleichnamiger Vater und Großvater waren ebenfalls Pfarrer im Thurgau: jener (1723–1753) in Schönholzerswilen 1748–1753, dieser (1693–1743) in Altnau 1721–1743 – ein Beispiel für die Verwurzelung einer Zürcher Pfarrersfamilie in ihrer Wahlheimat!

Melchior Sulzberger, von Frauenfeld, 1761–1841, 1793 bis zum Tode Pfarrer von Kurzdorf, Kammerer, 1804 Eherichter und bis 1833 erster und einziger thurgauischer Antistes, 1805–1814 auch Schuldirektor. Der kulturpolitisch maßgebende Mann des neuen Thurgau!

Jakob Weber, 1748–1808, 1784–1800 Pfarrer von Matzingen, dann in Stein.

Balthasar Waser, 1762–1817, 1789 Pfarrer von Scherzingen, 1795 von Egnach, 1800 Notar, 1804 Dekan als Nachfolger von Steinfels, 1804 Mitglied des Kirchenrates.

Johann Jakob Thomann, 1771–1806, 1799 als Nachfolger seines Vaters Kaspar Th. (1731–1799) Pfarrer von

Ihrer Herkunft nach waren es fünf Zürcher (!), zwei Thurgauer (Sulzberger und Harder), je ein St. Galler (Dudli) und Württemberger (Hofer). Als ihren Vertreter und Beisitzer ordnete die Kammer ihren Vizepräsidenten, den Katholiken Josef Anton Locher von Tägerschen ab und wies der neuen «Kommission» folgende Geschäfte zu:²⁷

1. Erstellen einer Tabelle über den Zustand der Kirchen und Schulen zu Beginn der Revolution.
2. Verzeichnis der Besoldung und Hilfsquellen der Geistlichen, Kirchen und Schulen.
3. Vorschläge zur Vervollkommnung und zweckmäßigen Einrichtung des öffentlichen Unterrichts.²⁸

Die Verbindung von Schul- und Kirchenrat in einem Gremium entsprach dem Herkommen und dem Gesetzestext. – Die Vertretung der Kammer in der Person ihres Vizepräsidenten ist ein Hinweis auf die Bedeutung, welche sie dem neuen Rate zumaß. Daß gerade ein Katholik diesen Posten erhielt, weist einerseits auf religiöse Unvoreingenommenheit hin; sicher spielte aber auch die Absicht mit, die Katholiken, welche eine solche Kommission mit wachem Argwohn betrachteten, zu beruhigen. Die Parität war nämlich auch hier – und zwar im Sinne des Landfriedens – modifiziert worden: Zweidrittelmehrheit der Protestanten (siehe Einleitung, Kap. 3, I/5). – Zwar war Locher wohl ein überzeugter Parteigänger der Unitarier – dies beweist schon die Tatsache, daß er später die Vertretung Morells übernahm.

Die erste Tagung des Kirchenrates fand am 20. August 1798 in Frauenfeld statt. Gonzenbach begrüßte die Mitglieder und Locher eröffnete die Sitzung. Nach den zum Teil programmatischen Erklärungen der Dekane in der Reihenfolge

Neunforn, 1801 Kammerer. Sein Vater war seit 1764 Pfarrer daselbst, 1776 Notar, 1786 Kammerer des Kap. Steckborn.

Joseph Georg Dudli, von Flawil, 1738–1813, seit 1784 Pfarrer von Heiligkreuz, Kammerer der Kapitel St. Gallen (vor der Revolution) und Arbon (seit 1808). Eifriger Anhänger der Fürststädtischen Herrschaft.

Johann Nepomuk Hofer, von Rottweil (Württemberg), 1761–1831, 1789 Pfarrer von Tobel, 1802 Dekan des Kapitels Frauenfeld-Steckborn, 1804–1810 Kommissarius, blieb Mitglied des Kirchenrates und auch des Konsistorialgerichts (seit 1807), seit 1815 bischöflicher Kommissarius, später auch im Administrationsrat katholischer Konfession (1817)

Joseph Anton Harder, von Lipperswil, 1752–1803, Pfarrer von Müllheim 1777–1802, Dekan, nach 1802 bischöflicher Rat und Pfarrer von Wollmatingen bei Konstanz. HBLs, K. Kuhn, Thurg. sacra, Tbl., Sulzberger, Verzeichnis evangelischer Geistlicher im Thurgau.

²⁷ Siehe Fußnote 25 und Thurgauisches Wochenblatt, Nr. 3, 29. August 1798, wo kurz auch über die erste Sitzung berichtet wurde.

²⁸ Aufgaben des Kirchenrates nach Stapfer in P. W. Helv. 1. B., S. 387 (wörtlich zitiert):

1. Gutachten über die Kandidaten auf Pfarrvakanz, ohne Verbindlichkeit für die Verwaltungskammer.
 2. Schlichtung von Händeln unter Pfarrern, jedoch ohne richterliche Gewalt.
 3. Ratschläge an die Pfarrer in Sachen des Kultus und des Unterrichts.
- Er wollte also keine selbständige Behörde!

Kilchsperger, Harder, Steinfels wandte sich die Versammlung ihrer Traktandenliste zu: Wahl eines Präsidenten und Sekretärs, Bestimmung von Ort und Zeit der Zusammenkünfte, Organisation, Plan und Einteilung der Geschäfte. Leider findet sich von dieser ersten Sitzung nirgends eine genauere Notiz. Aus spätern Schriftstücken scheint hervorzugehen, daß Kilchsperger als Rangältester Präsident und Sulzberger Sekretär wurde.²⁹

Der Kirchenrat ging sofort tatkräftig an die Arbeit und erließ schon am 22. August einen Aufruf zum Betttag vom 6. September, der unter dem Leitmotiv Dank für den «köstlichen Genuß der Freiheit» stand. Im Laufe des Oktobers ließ er durch die vier Dekane pro Kapitel eine Tabelle erstellen, welche Aufschluß gab über Seelenzahl, Kapitalien, Fonds und Güter der Kirchen und Pfründen, über die Einkünfte der Pfarrer usw., wobei Dekan Harder interessanterweise die Rubrik Seelenzahl als einziger immer leer ließ! Eine ähnliche Untersuchung führte dann die Verwaltungskammer auf Weisung Stapfers vom 30. Januar 1799 selber durch, indem sie ein Zirkular an alle Pfründen sandte mit der Anfrage nach dem Kollator und seinen Leistungen, nach der pfarramtlichen und seelsorgerischen Tätigkeit (auch Schule) und nach den Einkünften.³⁰

Diese Umgehung des Kirchenrates, genauer gesagt der kirchlichen Kommission der Verwaltungskammer, in einem Geschäft, das ausschließlich in seinen Tätigkeitsbereich gehört hätte, läßt erstmals die Unklarheit und Schwäche seiner Stellung erkennen. Immerhin tagte er noch am 11. Februar 1799, wie aus einem Schreiben Kilchspergers an die Verwaltungskammer vom 19. Februar hervorgeht.³¹

Er behandelte darin folgende wichtige Punkte:

1. Organisation und Reform der evangelischen Kirche, das heißt ihre Anpassung an die neue Ordnung. Dabei wies er ausdrücklich darauf hin, daß eine kirchliche Reform nur evangelischerseits durchgeführt werden könne; katholischerseits sei dafür einzig der Bischof zuständig (siehe Kap. 9).
2. Ungleichheit der Rechtssprechung in Ehestreitigkeiten (siehe II dieses Kapitels).
3. Verbesserung der mißlichen ökonomischen Lage der Geistlichkeit (siehe Kap. 7).

Am 25. Februar 1799 aber wurde ein thurgauischer Erziehungsrat³² einberufen, der Sulzberger zum Sekretär und den Frauenfelder Pfarrer Zwingli zum Quästor wählte; zu seinen ebenfalls neun Mitgliedern zählte auch Pfarrer Biedermann

²⁹ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1501/1510. Auch das folgende.

³⁰ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1480. Hier liegen die Tabellen der Untersuchung und die Eingaben der Pfarrer.

³¹ Siehe Fußnote 21.

³² Siehe A. Leutenegger, Der 1. thurgauische Erziehungsrat.

(kath.) von Frauenfeld; weitere Katholiken waren Rogg und wiederum Locher, der als Vertreter der Verwaltungskammer das Präsidium innehatte. Das Verhältnis 2:1 blieb auch hier gewahrt; neu ist aber das Übergewicht des Bildungszentrums im Thurgau, Frauenfelds, was später seine Auswirkungen auf dem kirchenpolitischen Gebiete zeigte (siehe weiter unten). – Damit war dem Kirchenrat ein großes Arbeitsgebiet entzogen worden, und als bald darauf – ab Mai 1799 – die Alliierten den Thurgau besetzten, wurde er «unaufgelöst und stillschweigend in den Ruhestand versetzt».³³ – So war denn ein erster Versuch vor allem mangels Interesse der Verwaltungskammer mißlungen: Sie konnte (oder wollte) dem Kirchenrat keinen ständigen, fest umgrenzten Aufgabenkreis geben, da sie aus der verworrenen kirchenrechtlichen und verfassungspolitischen Lage keinen Ausweg fand.

IV

Erst auf Grund des Dekretes vom 22. Januar 1800 tauchte der Kirchenrat wieder aus der Vergessenheit auf. Auftragsgemäß (§ 11 des Dekretes, siehe Kap. 4, III) erließ nämlich Sauter zur Bekanntmachung des Gesetzes ein Sendschreiben an die Kapitel, worin er einer engen Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche das Wort redete und dieser die Unterstützung der Regierung in ihrer Aufgabe zusicherte, durch Verbreitung echter Religiosität und Sittlichkeit Gott und dem Vaterland zu dienen. Eine so positive Verlautbarung von höchster politischer Stelle rief schnell eine Reaktion unter den Geistlichen hervor, sehr spontan bei den evangelischen, zurückhaltend bei den katholischen. Mehrere reformierte Pfarrer dankten dem Regierungstatthalter brieflich für dieses so offen gezeigte Wohlwollen den Kirchen gegenüber, begrüßten dies als den Beginn einer neuen Aera in den gegenseitigen Beziehungen und sprachen ihm ihr Vertrauen aus; einzelne machten sogar verschiedene Vorschläge für die Verwirklichung solcher Absichten (genaueres siehe Kap. 9, da sie sich eigentlich auf die evangelische Kirche beziehen)³⁴ Bei einer Audienz erklärte auch Dekan Harder dem Regierungstatthalter verbindlichst (12. März 1800),³⁵ dies Rundschreiben sei allgemein mit Wohlgefallen aufgenommen worden. Ein besonders eindringliches Schreiben Pfarrer Zwinglis veranlaßte Sauter, am 10. Februar 1800 Stapfer die Reorganisation des Kirchenrates anzuregen, weil das Fehlen eines solchen «stark nach der alten Abhängigkeit riechen würde und üble Folgen bewirken könnte».³⁶ Der Minister ging erfreut

³³ Einleitung zum Kirchenratsplan von Dekan Steinfels 29. März 1802, STA.TG. Kirchenakten. Paritätisches Kirchenwesen Fasz. XI. 262. a. 1.

³⁴ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1150. Hier liegen mehrere Briefe vom Februar 1800; das Sendschreiben Sauters fand sich nicht vor, auf seinen Inhalt schloß ich aus den genannten Briefen.

³⁵ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz. Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn. Bericht an die Curie 13. März 1800.

³⁶ BAB.Helv. ZA. Aktenband Nr. 1400, S. 1–28, 44, 82f., 88. Auch das folgende – Ausnahmen und Ergänzungen in den Fußnoten 37 bis 46.

auf den Plan ein, wünschte eine paritätische Behörde und schlug vor, Regierungsstatthalter und Verwaltungskammer möchten in Verbindung mit Sulzberger und dem katholischen Pfarrer von Frauenfeld ein Gutachten ausarbeiten, das zusammen mit Wahlvorschlägen ihm eingegeben werden solle.³⁷ Mit einer ersten Fühlungnahme bei den interessierten Kreisen betraute Sauter Sulzberger³⁸ und ernannte schließlich eine Kommission von je zwei Geistlichen beider Glaubensparteien, nämlich Sulzberger und Zwingli, Harder und Biedermann³⁹ – also drei Geistliche aus Frauenfeld. Sie begannen ihre Beratungen am 12. März und schlossen sie mit einem vom 4./12. April 1800 datierten Gutachten ab.

Einleitend stellten sie fest: Leider bestünde keine gesetzliche Regelung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat noch für die Kompetenzen eines solchen Kirchenrates. Die Kommission habe als Grundlage für ihre Beratungen daher folgende Punkte angenommen:

1. Die Dekrete vom 28. Juni und 5. Juli 1798, 22. Januar 1800.
2. Den Landfrieden von 1712.
3. Die früheren Verhältnisse zum Bischof und andern geistlichen Stellen (gemeint ist wohl Zürich).
4. Ähnliche Organisationen in andern Kantonen.

Für ihre Arbeit stellte die Kommission sechs Richtlinien auf:

1. «Die Regierung anerkennt die Wichtigkeit kirchlicher und religiöser Einrichtungen zur Veredlung und Wohlfahrt des Volkes.»
2. Das Ansehen der Religionslehrer muß erhalten bleiben.
3. Eine besondere Schwächung des geistlichen Standes würde es bedeuten, wenn nur die weltlichen Behörden das Kirchenwesen leiten wollten, ohne irgendwelche Mitwirkung seitens der Geistlichkeit.
4. Daher soll der bereits 1798 ernannte Kirchenrat wieder eingesetzt werden und zwar entsprechend der «alten Ordnung der Dinge» in alle jene Rechte und Pflichten, die der Konstitution nicht widersprechen.
5. Der Kirchenrat untersteht der Verwaltungskammer, aber als erste Instanz in allen «das Ecclesiastische betreffenden Angelegenheiten». Daher wohnen den Beratungen 1–2 Administratoren bei mit der ihnen von der Regierung übertragenen Aufgabe der Überwachung usw. gemäß Gesetz (siehe Kap. 4, II).

³⁷ In dieser Zeit schrieb Sauter auch an Kilchsperger, eine solche Organisation sei notwendig, da die christliche Religion zur Förderung der Moral des Volkes und der davon abhängenden Volkswohlfahrt, zur Bildung der bürgerlichen Tugenden ein sehr wirksames Mittel sei. – Sulzberger in Pupikofer, 2. B., S. 80.

³⁸ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz. Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn. Harder an Curie 7. März 1800.

³⁹ Johann Nepomuk Biedermann, von Konstanz, Dr. theol., Pfarrer von Frauenfeld (Oberkirch) 1776–1802. Johann Ulrich Zwingli, 1763–1831, 1789 Pfarrverweser, 1793 Pfarrer in Frauenfeld, 1802 in Lustdorf bis zum Tode, 1799 Mitglied des ersten Erziehungsrates, 1805 Schulrat, Kammerer und seit 1811 Dekan des Frauenfelder Kapitels, als solcher auch Mitglied des Kirchenrates.

Kuhn, Thurg. sacra, Sulzberger, Verzeichnis der evangel. Geistlichen.

6. Die besonderen Verhältnisse des Kantons Thurgau – zwei Konfessionen und Parität – erfordern neben der Bildung eines gemeinsamen Kirchenrates für die «kirchlich-landfriedlichen Angelegenheiten» dessen Aufteilung in zwei gesonderte Kammern für jede Konfession. – Die Notwendigkeit dieser Scheidung hatte sich ja schon im ersten Kirchenrat erwiesen (siehe III).

Der Plan des allgemeinen Kirchenrates – mit den konfessionellen Abteilungen befaßte sich die Kommission nicht – läßt sich in folgende Titel aufteilen: Zweck – Geschäfte – Kompetenzen – Mitglieder und Wahl – Geschäftsführung – Besoldung – Versammlungsort.

a. *Zweck*

Er entspreche dem gemeinsamen Zweck beider Konfessionen: Ordnung des Kultus, Liebe zur Religion, Achtung vor dem Gottesdienst, Förderung von Frömmigkeit und Sittlichkeit.

b. *Geschäfte*: Beratungen über

1. alles, was auf die Religiosität überhaupt Einfluß haben kann;
2. das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, wobei besonders eine Forderung hervorzuheben sei: Beiden Konfessionen sollten gemäß dem konstitutionellen Grundsatz der Gleichheit gleiche Rechte und Pflichten zustehen;
3. die Feier der gemeinsamen Festtage (z. B. Betttag). – Die Ausarbeitung des Ritus und der Gebetstexte sei jedoch den besonderen Kirchenräten zu überlassen und solle von diesen den Gemeinden bekannt gegeben werden;
4. gemeinsame Geschäfte, welche die Regierung der Geistlichkeit beider Konfessionen überträgt oder von dieser an die Regierung gerichtet werden, z. B. bei allgemeinen Landplagen, Krieg, Überschwemmung, Wetterschaden, Krankheiten, Hungersnot usw. – Hier erscheint der enge Zusammenhang zwischen Kirche und sozialer Tätigkeit, war sie doch damals sozusagen die einzige caritative Institution;
5. Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Pfarrern und Privaten verschiedener Konfession, die «chemals Gegenstand landfriedlicher Behörden» waren, z. B. Benützung, Bau und Reparaturen von beiden Bekenntnissen gemeinsamen Kirch- und Pfarrgebäuden, von Friedhöfen, Einteilung der Gottesdienstzeiten in paritätischen Kirchen, Verwaltung gemeinsamer Fonds, Kulturbedürfnisse und Besoldung von Pfarrern und Meßmern aus paritätischen Kirchengütern und Pfründen;
6. die Besoldung der Geistlichkeit beider Konfessionen;
7. Revision und Ratifikation der Rechnungen des Kirchen- und Armenwesens und der damit verbundenen Schulgüter, welche von den Verwaltern in Kopie dem Kirchenrat vorzulegen sind – also Aufsicht über die (paritätischen?) Kirchen-, Schul- und Armengüter.

c. *Kompetenzen*

1. Die Regierung muß diesen Rat als Behörde in kirchlichen Angelegenheiten «autorisieren».
2. Er ist die erste Instanz in kirchlichen Fällen und paritätischen Streitigkeiten.

3. Appellationen gegen seine Entscheide gehen an die Verwaltungskammer und von dort über den Minister des öffentlichen Unterrichts an den Vollziehungsrat.
4. Die Oberaufsicht üben demnach Regierung und Kantonsverwaltung aus.
5. Paritätische Angelegenheiten werden «mit gleichen Sätzen» behandelt, indem die evangelischen Mitglieder durch das Los auf die Zahl der gewählten katholischen vermindert werden (nicht der anwesenden!), wenn eine Partei oder der katholische Teil des Kirchenrates dies begehrt. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein ebenfalls durch das Los bezeichnetes Mitglied.

d. Mitglieder und Wahl

1. Die Teilnahme des Regierungsstatthalters an den Sitzungen ist erwünscht.
2. Von der Verwaltungskammer sollen je ein Mitglied beider Konfessionen abgeordnet werden, entweder gleichzeitig oder abwechselungsweise, so daß der katholische Administrator den Sitzungen beiwohnt unter einem evangelischen Präsidium und umgekehrt. – Man lehnte also einen einzigen – und zudem katholischen – Vertreter ab; die Parität sollte auch hier gewahrt bleiben.
3. Geistliche Mitglieder sind:
eo ipso die vier thurgauischen Dekane (3 evangelische und 1 katholischer);
durch Wahl zwei weitere katholische und pro Kapitel je ein evangelischer Geistlicher = total also 6:3 wie 1798, mit den weltlichen 8:4.
4. Wahl: drei verschiedene Vorschläge:
durch das Kapitel selbst *ohne* oder *mit* Genehmigung beim Vollziehungsrat (= Zentralregierung);
durch Vorschläge an die Verwaltungskammer.
Eo ipso-Mitglieder sind aber auch die beiden evangelischen und der katholische Pfarrer des Hauptortes. Sie stehen gleichzeitig zur speziellen Verfügung der Regierung, bilden also eine Art engern Kirchenrat. Frauenfeld meldet auch hier seinen hauptstädtischen Anspruch an analog wie Zürich, Schaffhausen usw. (siehe auch III, Schulrat). – Bei der Zusammensetzung der Kommission ist dies nicht zu verwundern.

e. Geschäftsführung

1. Der Kirchenrat wählt selbst aus seiner Mitte zwei Präsidenten, je einen von jeder Konfession. Sie können bis zum Alter von 75 Jahren ihre Funktionen ausüben und sind zugleich Präsidenten des gesonderten konfessionellen Teils.
2. Die Demission erteilt ihnen und jedem Mitglied der Kirchenrat selber. Eine Absetzung kann aber nur erfolgen, wenn die Mehrheit des Kirchenrates die «Klagwürdigkeit» bejaht, wenn die Verwaltungskammer und auch die Regierung zugestimmt hat.
3. Die Geschäfte gelangen direkt an den amtierenden Präsidenten. Er setzt die Versammlungen an, legt die Tagesordnung vor, leitet die Diskussion, zählt die Stimmen und spricht den Entscheid des Rates aus. Er kann auch in dringenden Fällen von sich aus handeln, ist aber in der nächsten Sitzung zur Rechenschaft verpflichtet.
4. Der Aktuar führt das Protokoll, schreibt die Briefe usw., die er auch unterzeichnet. Nur in ganz wichtigen Fällen tut dies der Präsident. Der Aktuar wird ebenfalls vom Kirchenrat

aus seiner Mitte gewählt und verpflichtet sich, drei Jahre im Amte zu bleiben; ein öfterer Wechsel würde den Fortgang der Geschäfte hindern. Er hat gleiches Stimmrecht wie jedes andere Mitglied und kann beiden Konfessionen angehören. Einzig das Recht zum Stichentscheid, das unter den Mitgliedern alterniert, haben er und der amtierende Präsident nicht.

5. Der Kirchenrat wählt aus den Bürgern des Versammlungsortes einen Abwart.

f. *Besoldung*

Präsident und Aktuar erhalten 3 Louis d'or im Jahre (= 33 fl.). Sollten die Auslagen des letzteren mehr betragen, wird ihm eine höhere Besoldung zugesichert, welche die Verwaltungskammer auf Antrag des Kirchenrates bestimmt. – Jedes Mitglied erhält pro Sitzung (= 6 Stunden) 1 fl., wenn von auswärts, $\frac{1}{2}$ fl., wenn vom Orte selber; doch muß jeder die ganze Sitzung ausharren, wenn er Anspruch erheben will (!).

g. *Versammlungsort*

Er fällt zusammen mit dem Hauptort des Kantons im Sinne einer «Connexion» mit der Regierung.

Die staatsrechtliche Grundlage dieses Gutachtens ist viel eher die Parität des vierten Landfriedens als die genannten helvetischen Gesetze; organisatorische Vorbilder sind die frühere landfriedliche Kommission und die staatskirchliche Struktur Zürichs. – Der eigentliche Plan für den Kirchenrat ging von einem sehr allgemein und aufklärerisch gehaltenen Zweck beider Religionen aus, die er aber zum vornherein in ihrer Eigenart schützen und nicht unter einen gleichmacherischen Hut bringen wollte. Die Kommission nannte als ihre wichtigsten Geschäfte zuerst die Wahrung der Religiosität und die Regelung der Verbindung zwischen Kirche und Staat, womit der Rat und damit die Geistlichkeit als Gesamtheit sich an entscheidender Stelle politisch betätigen wollte. Erst am Schluß berücksichtigte sie die beiden dringlichsten Geschäfte: die Besoldung der Geistlichkeit und die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter; das Grundsätzliche zog vor. Der Kirchenrat sollte die Autorität einer vom Staate eingesetzten und anerkannten Behörde erhalten und nicht bloß eine Kommission bilden, die bei Bedarf einberufen würde (oder auch nicht). Das Gutachten umschrieb dabei einen fest umgrenzten Aufgabenbereich mit Appellationsweg, wobei der Kirchenrat als erste Instanz in kirchlich-paritätischen Fällen zu gelten habe. Unter keinen Umständen wollte es die Geistlichkeit dulden, daß ihre Vertretung im Regierungsrat wiederum eine so untergeordnete Rolle spielen, ja eigentlich ein Schattendasein führen müsse wie 1798/99. – Dabei möchte sie dem Kirchenrat aber eine möglichst starke Autonomie wahren, was sich besonders in den Vorschlägen zur Wahlart – unter anderem sollte ja auch der mit großen Kompetenzen ausgestattete Präsident aus dem geistlichen Stand genommen werden –, in Punkt 1 und 2 der Geschäfte und auch im postulierten

Recht der Geistlichen zeigte, von sich aus an die Regierung zu gelangen. Dennoch wurde deren Oberaufsicht, das heißt die Rechte der Verwaltungskammer anerkannt, und zwar mit allen Befugnissen, welche die Gesetze ihren Vertretern zuschrieb (Kontrolle, Recht der Weiterziehung einer Angelegenheit). – Einen Hauptzweck verfolgte das Gutachten, wenn es den Landfrieden, das heißt seinen Geist in die neue Ordnung einzubauen versuchte. Damit wurde sofort das Problem der Parität wieder akut: Der katholische Teil stimmte einer Modifikation im Verhältnis 2:1 zugunsten der Protestanten zu,⁴⁰ allerdings nur unter der Bedingung «gleiche Sätze» in paritätischen Angelegenheiten und der Trennung des Kirchenrates in zwei Abteilungen für jede Konfession. – Zusammenfassend kann man festhalten, daß die geistliche Kommission von den bestimmenden politischen Realitäten im Thurgau ausging, die der helvetischen Dekretiererei dank ihrer Jahrhunderte alten Übung widerstanden; sie wollte jene sinngemäß in die neue Ordnung einbauen und sich zugleich von dem überstarken Druck und der Einmischung einer allzu aufklärerisch sich gebärdenden Regierung freihalten. Deutlich zeigt sich darin der katholische Einfluß, dem es gelang, den thurgauischen Zentralismus eines Sulzberger oder Zwingli zu mäßigen. Doch konnte er diesen ersten Einbruch protestantischen-staatskirchlichen Denkens in den hierarchischen Aufbau der katholischen Kirche für den Thurgau nicht verhindern, wenn auch die Einsetzung eines Kirchenrates noch lange Jahre auf sich warten ließ. Auch hinsichtlich der Vorrangstellung Frauenfelds gaben die Katholiken – wohl mangels Interesse – nach.

Die Verwaltungskammer beriet dieses Gutachten erst am 15. Dezember 1800.⁴¹ Der ursprünglich so initiative Sauter scheint merklich zurückhaltender geworden zu sein; der Grund lag wohl in verschiedenen Auseinandersetzungen mit Geistlichen im Laufe des Jahres 1800 (siehe Kap. 6, Weinfelden, Kap. 9 und 10). Die Administration wünschte nun ganz allgemein die Wahrung ihrer Prärogativen im Sinne der Dekrete vom Sommer 1798. Sie lehnte die Autonomiebestrebungen der Geistlichkeit ab und wollte auch von der geplanten Übernahme der alten Ordnung wenig oder gar nichts wissen; dies betrachtete sie als Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip. Auf die Trennung in zwei Räte, einen für jede Konfession, trat sie gar nicht ein und hielt ihrer politischen Überzeugung gemäß an einem starren unitarischen Zentralismus, dem Geist des Frühsommers 1798, fest:

1. Der Kirchenrat gilt nur «gutachtend und vorschlagend» als erste Instanz; die eigentliche Entscheidung, auch über die Weiterleitung an die Regierung, steht immer und nur der Verwaltungskammer zu.

⁴⁰ Das neue Verhältnis entsprach übrigens der früheren Regelung in den Mehrheitsgemeinden.

⁴¹ STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1402, S. 106 – BAB. Helv. ZA. wie oben 36.

2. Wo die Regierung verordnet, ist nur Beratung über die Art der Ausführung notwendig.
3. Erstinstanzliche Vorberatungen sind dem Kirchenrat nur dort zugebilligt, wo die gesetzliche Kompetenz der Gerichte, Munizipalitäten und Gemeinden nicht berührt wird.
4. Daher steht dem Kirchenrat nur die Wachsamkeit über die Verwaltung der Kirchengüter usw. zu; Revision und Ratifikation hatte das Gesetz vom 7. November 1799 den Gemeinden übertragen.
5. Den Sitzungen wohnt nur ein Mitglied der Kammer bei. Doch müssen alle Beschlüsse des Kirchenrates der Verwaltungskammer mitgeteilt werden. Sie treten erst nach Genehmigung durch diese oder durch die Regierung in Kraft.
6. Die Wahl geschieht durch Vorschläge des Kirchenrates an die Verwaltungskammer. Die Mitglieder dieser Behörde von 1798 bleiben im Amte.
7. Wichtige Schriften brauchen auch die Genehmigung der Kammer.
8. Pro Monat hat eine regelmäßige Sitzung stattzufinden.

Dekan Steinfels hatte schon am 6. November 1800 die Einberufung einer Konferenz aller Klassendeputierten zur Beratung der kirchlichen Einrichtungen unter dem Präsidium von Sauter selbst verlangt. In dessen Auftrag hielt dann aber Kilchsperger in Sonterswil, wo er seit seinem Rücktritt vom Dekanat wohnte und immer noch regen Anteil an der Kirchenpolitik nahm (siehe auch Kap. 9), eine Versammlung des ehemaligen Kirchenrates ab (18. Dezember 1800), an der nur Waser und Weber fehlten; letzterer war versetzt worden und aus dem Kanton weggezogen.⁴² Nach diesen Besprechungen unterbreitete die geistliche Kommission ihre Pläne am 14. Januar 1801 den Abgeordneten der vier Kapitel auf einer Tagung in Weinfelden. Das Ergebnis dieser Umfrage – das Gutachten vom 14. Januar 1801 – zeigte ganz allgemein ein Festhalten an der ersten Form mit geringen Änderungen, die aber eher auf eine Erhärtung des geistlichen Standpunktes hinausliefen. Man forderte direkt die Aufhebung bestehender Gesetze, wenn sie bereits kirchliche Geschäfte «angezogen» hätten, da dies zur Wiederherstellung einer klaren Ordnung zwischen Kirche und Staat unumgänglich notwendig sei. Die Wirksamkeit des Kirchenrates hänge von seiner durch die Regierung unterstützten und anerkannten Autorität als Behörde mit klar umgrenztem Arbeitsgebiet ab; eine bloße Kommission sei eine halbe Maßnahme. Schon die Parität, das friedliche Zusammenleben der Konfessionen erfordere dies. Denn kirchliche Entscheide einer Verwaltungs-

⁴² STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1150, Steinfels an Sauter 6. November 1800 und Pfarrer Kramer von Gachnang an Sauter 20. Dezember 1800.

kammer, deren Mitglieder nur einer Konfession allein oder mehrheitlich der einen angehören, könnten leicht gerechte Besorgnis bei der andern Glaubenspartei erregen! – Sollte ihm jedoch keine erstinstanzliche Entscheidungsgewalt zugestanden werden, so verlange man zum mindesten, daß die Verwaltungskammer keinen seiner Vorschläge verwerfen dürfe, ohne ihn zuvor der Regierung unterbreitet zu haben. Im letzteren Falle müsse sie auch den Kirchenrat von ihrem Schritt in Kenntnis setzen, damit auch er seine Gründe der Regierung vorlegen könne. – Der allgemeine Kirchenrat sollte quasi der Hüter der kirchlichen und ehemaligen landfriedlichen Parität bleiben. – Hier prallten die Gegensätze aufeinander: Die Verwaltungskammer wünschte eine Kommission gemäß den Gesetzen von 1798; vielleicht fürchtete sie den starken Einfluß der zürcherischen Geistlichkeit oder pochte einfach auf ihre «Rechte» im kirchenpolitischen Gebiet. Die Geistlichen hingegen verlangten eine selbständige Behörde mit Entscheidungsgewalt, wie sie in den alten Kantonen bestand und im Gesetz von 1800 vorgesehen war, das ja in mancher Hinsicht den beiden früheren widersprach; geschickt spielten sie dabei die Regierung gegen die Verwaltungskammer aus.

Das neue Gutachten nahm den Vorschlag der Verwaltungskammer, den alten Kirchenrat bestehen zu lassen, zum Ausgangspunkt. Die Wahl der fehlenden oder austretenden Mitglieder kann eventuell durch die Kammer auf Dreivorschlag der Kapitel erfolgen; doch wählt jede Klasse selber einen Suppleanten. Nach der definitiven Organisation des Kirchenrates wählt er die Ersatzmänner für austretende Mitglieder selber! Der Kammer ganz überlassen bleibt die Wahl der drei zu ihrer besonderen Verfügung stehenden Mitglieder; doch sollen sie nicht mehr als zwei Stunden vom Hauptort entfernt wohnen. – Die *eo ipso*-Mitgliedschaft der Frauenfelder Pfarrer ist weggefallen; das größere Gremium aller Kapitel wollte nichts wissen von einer hauptstädtischen Vorzugsstellung.

Die Aufsicht über die Kirchengüter sollte folgendermaßen geregelt werden: Die Pfarrer haben eine Kopie der Kirchenrechnung mit ihren Bemerkungen dem Kirchenrat vorzulegen, der sie auf Verlangen der Verwaltungskammer zur Ratifikation einsenden wird. Doch soll es allen, die bisher das Recht hatten, Kirchen- und Armenrechnungen abzunehmen und zu unterschreiben, zum Beispiel den Kollatoren, unbenommen bleiben, dies weiter zu tun. – Dieser reichlich unhelvetische Passus – stützte er doch ein quasi öffentliches Recht aus der Feudalzeit – findet seinen Grund wohl darin, daß man dieser Kontrolle noch mehr traute als den Gemeinden – wenigstens katholischerseits.

Neben diesen sehr verklausulierten Konzessionen trat das Gutachten nur in zwei Punkten uneingeschränkt auf die Wünsche der Kammer ein: Unterzeichnung wichtiger Schriftstücke durch sie und monatliche Sitzungen. Denn dies konnte ja

nur im Interesse des Kirchenrates liegen. – Der Versammlungsort hingegen soll möglichst in den Mittelpunkt des Kantons verlegt werden, eine deutliche Anspielung auf Weinfelden, das ja geographisch weit günstiger liegt als das exzentrische Frauenfeld. Die von Sauter ernannte Kommission hatte auch in dieser Frage der Mehrheit aller Kapitel weichen müssen. – Das neue Gutachten brachte auch eine Erweiterung der Parität: Jede Konfession wählt auch einen Aktuar für den allgemeinen Kirchenrat, die ebenfalls im Amte abwechseln: Unter dem katholischen Präsidenten amtiert der evangelische Aktuar und umgekehrt. – Im ganzen gesehen hatte der katholische Standpunkt noch mehr Berücksichtigung gefunden.

Am 1. April 1801⁴³ leitete die Kammer dieses Gutachten (zusammen mit einem zweiten für einen evangelischen Kirchenrat – siehe Kap. 9) an den Minister des öffentlichen Unterrichts weiter mit der Bitte, die Einsetzung des Kirchenrates bis zur endgültigen Bereinigung der neuen Staatsverfassung aufzuschieben. Sie hoffte wohl, damit eine feste Verhandlungsbasis gegenüber den Wünschen der Geistlichkeit zu erlangen. Aber Sulzberger schlug dem Minister am 19. Mai 1801 vor, den Kirchenrat von 1798 baldmöglichst provisorisch einzusetzen und seine Mitgliederzahl zu ergänzen; den Vorsitz möge ein Mitglied der Verwaltungskammer übernehmen; vor allem aber sei die Besorgung der reformierten Angelegenheiten sofort den evangelischen Mitgliedern zu übergeben. Schließlich forderte auch er das Initiativrecht des Kirchenrates, von sich aus an Verwaltungskammer und Minister zu gelangen. Als Grund für seine Eile nannte er die kommende zürcherische Synode: Man (das heißt er und seine Frauenfelder Freunde in geistlichen und weltlichen Kreisen) möchte die Anknüpfung von neuen und doch alten Bindungen verhüten, «welche wohl den hier plazierten Zürcher Bürgern, aber nicht den Kantonsewohnern konvenieren würden». – Der Nachfolger Stapfers, der Katholik Mohr, ging zum Teil auf den Kompromiß Sulzbergers ein und gab der Verwaltungskammer am 21. Mai die Weisung, den Kirchenrat «nach paritätischen Grundsätzen» zu ergänzen. Erläuternd fügt er bei, dieser sei «für das geistliche Fach zu Rate zu ziehen», wie dies auch in andern Kantonen üblich sei. Doch dürfe er auch unaufgefordert der Administration und höhern Behörden Anregungen vorlegen.

Die Verwaltungskammer wählte darauf am 28. Mai 1801⁴⁴ an Stelle der «abgegangenen» Mitglieder Kilchsperger und Weber neu Altdekan Pfarrer Nägeli von Leutmerken und Pfarrer Rahn von Aawangen. Gleichzeitig ernannte sie ihre beiden Vertreter, welche als Vorsitzende jeder Konfession amten sollten, katholischerseits wieder Locher, evangelischerseits neu Verwaltungsrat Hafter. Der neue Kirchenrat setzte sich also wie folgt zusammen:

⁴³ STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer Nr. 1402, S. 364.

⁴⁴ STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer, S. 472f.

Evangelische: Hafter; Steinfels, Sulzberger, Waser, Thomann; Nägeli, Rahn.⁴⁵
 Katholiken: Locher; Harder, Hofer, Dudli.

Diese Wahlen wurden nun dem Minister angezeigt, der Kirchenrat aber noch nicht in Funktion gesetzt: Die Kammer verlangte vorerst eine genaue Abklärung der Kompetenzen, damit die erste Sitzung nicht mit einer solchen nur Zwietracht schaffenden Debatte beginnen müsse. – Mit diesen Ernennungen hatte die Kammer erst die Zweiteilung nach Konfessionen anerkannt, die übrigen Fragen aber bewußt übergangen. Doch hatte sie im Sinne Sulzbergers das Präsidium der neuen Behörde (oder Behörden) übernommen, ohne der Geistlichkeit überhaupt die Möglichkeit einer Einsprache zu geben – ein folgenwichtiger Entscheid.

Der Minister wünschte nun am 3. Juni 1801 eine zahlenmäßig gleiche Vertretung beider Konfessionen – also die Neuwahl von drei katholischen Geistlichen – und die Beiziehung von je einem weiteren weltlichen Mitglied. Für den Pflichtenkreis des Kirchenrates stellte er folgende Richtlinien auf:

1. «Der Kirchenrat ist als Kommission der Verwaltungskammer für alle geistlichen Angelegenheiten im Kt. Thurgau zu betrachten.»
2. Angelegenheiten des allgemeinen Kirchenwesens behandeln die Konfessionen gemeinsam, die andern getrennt. Zu den ersten gehören u. a. auch die Publikation höherer Verordnungen und gemischte Ehen.
3. Die Kirchenräte jeder Konfession examinieren nach Ausschreibung die Kandidaten auf vakante Pfründen und geben ihr Gutachten der Verwaltungskammer ein, wenn die Kollatur dem Staate zusteht.
4. Klagen in kirchlichen Angelegenheiten von Geistlichen gegeneinander oder zwischen Pfarrer und Gemeinde werden zur Untersuchung und Beilegung vor den Kirchenrat als erste Instanz gebracht. Bei Nichteinigung geht der Streitfall weiter an die Verwaltungskammer und von dort an die Regierung.

Der Minister suchte einen Mittelweg. Zwar teilte er die Ansicht der Verwaltungskammer und anerkannte den Kirchenrat nur als Kommission. Dafür bestätigte er die Zweiteilung endgültig und verpflichtete die Verwaltungskammer mit der ausdrücklichen Zuweisung wichtiger und sogar neuer Geschäfte, den Kirchenrat als beratende Körperschaft häufig einzusetzen. Er ließ ihn sogar als erste Instanz gelten, wo es sich um Einheit und Schutz der geistlichen Klasse als solcher handelte

⁴⁵ Johann Heinrich Nägeli, 1739–1827, 1768–1788 Pfarrer in Basadingen, dann Helfer in Stammheim, 1796–1800 Dekan des Steiner Kapitels, 1800 Pfarrer in Leutmerken, resignierte 1823 und starb in Leutmerken. Onkel des bekannten Zürcher Komponisten H. Georg Nägeli.

Heinrich Rahn, 1744–1819, 1776 Pfarrer in Sulgen (Berg und Erlen), 1800 Pfarrer von Aawangen, 1805 Notar, 1811 Kammerer. Schulinspektor.

Martin Hafter, 1824 †, von Weinfeld, Mitglied der Verwaltungskammer, 1803 Kantonsrat und Distriktsrichter. HBL, Tbl., Sulzberger, Verzeichnis der evangel. Geistlichen.

(Punkt 4). Von den Autonomiewünschen der Pläne war aber auch er weit entfernt.

Die Verwaltungskammer gab sich aber immer noch nicht zufrieden. Sie lehnte die zahlenmäßige Parität und die Beiziehung weiterer weltlicher Mitglieder ab in einer Gegenvorstellung vom 8. Juni 1801:⁴⁶

1. Die Reorganisation des Kirchenrates habe auf der Basis von 1798 zu erfolgen, da gegen diese Zusammensetzung keine Religionspartei protestiert habe.
2. Gleiche Vertretungen beider Konfessionen würden Unruhen hervorrufen, da sie nicht der Aufteilung der Bevölkerung entspreche: es seien nur zirka ein Sechstel der Einwohnerschaft katholisch (!!).
3. Bei Behandlung von Gegenständen, die beide Konfessionen berühren, herrsche von alters her das Prinzip der gleichen Sätze. – Der evangelische Teil des Kirchenrates müsse auch deshalb stärker sein, weil seine Aufgabe ja «zehnfach» größer sei als jene des katholischen, der doch unter dem Bischof stehe!
4. Die Beiziehung weltlicher Mitglieder wäre zu begrüßen, wenn daraus nicht große Kosten entstünden wegen Reisespesen, Sitzungsgeldern usw. Diese finanzielle Mehrbelastung sei als unnötig abzulehnen.

Die Argumente der Verwaltungskammer sind an den Haaren herbeigezogen und zum Teil direkt unwahr – zum Beispiel waren bereits damals beinahe ein Viertel der Bevölkerung katholisch, was die Verwaltungskammer sicher aus ihren Tabellen wußte. Man beachte auch die zahlenmäßige Gleichheit der Konfessionen und die Ernennung von Laien in den Kirchenräten nach 1803 (siehe 2. Teil, Kap. 5). Die Gegenvorstellung verdeckte nur schlecht die Unlust der Verwaltungskammer, überhaupt einen Kirchenrat einsetzen zu müssen. – Gegen solchen Widerstand gab der Minister vorläufig nach. Er erließ am 16. Juni 1801 die Weisung, mit der «Wiederbelebung» des Kirchenrates bis zur Einführung der neuen Verfassung zu warten. Die Verwaltungskammer hatte gesiegt; weder der Kompromiß Sulzbergers noch der Plan des Ministers hatte sich durchsetzen können. – Noch in anderer Hinsicht ist die erwähnte Eingabe der Kammer vom 8. Juni 1801 interessant: Sie erklärte, der katholische Kirchenrat unterstehe dem Bischof! Damit wurde zwar nichts Näheres über die Beziehungen zwischen Kammer, Kirchenrat und Curie ausgesagt, aber immerhin eine unterordnende Bindung des katholischen Kirchenrates an das Ordinariat anerkannt, dem unmißverständlich ein Vorrang zugebilligt wurde. Vielleicht war dies mit ein Grund, warum sich die Kammer in keinerlei kirchenrätliche Experimente einlassen wollte, weil sie Schwierigkeiten mit Konstanz zu vermeiden suchte, deren Lösung ja doch in den Bereich der Zentralregierung gehört hätte.

⁴⁶ STA.TG. Helvetik. Missiven der Verwaltungskammer, Nr. 1424, S. 21 ff. – BAB. Helv. ZA. wie oben 36.

Das Postulat aber blieb; die evangelische Geistlichkeit wagte einen dritten Versuch. Auf Initiative des Frauenfelder Kapitels (siehe Kap. 9) kamen die Vorsteherchaften der drei evangelischen Klassen am 27. August und 3. November 1801 erneut in Weinfelden zusammen, um einmal mehr die Organisation des Kirchenwesens zu besprechen.⁴⁷ Denn der gerade damals bekannt gewordene Verfassungsentwurf für die vereinigten Kantone Schaffhausen und Thurgau verlangte in § 280 die Einsetzung eines Kirchenrates und griff auch sonst in kirchenpolitisches Gebiet ein (siehe Kap. 11, II). Den ersten Niederschlag fand die eine Konferenz in einem Schreiben Pfarrer Burkhard von Hüttlingen,⁴⁸ des Notarius (Aktuars) der Frauenfelder Klasse – er amtierte bei beiden Tagungen als Protokollführer – an Morell, Präsident der Verwaltungskammer, der damals gerade auch Vertreter des Thurgaus an der allgemeinen helvetischen Tagsatzung geworden war (28. August 1801).⁴⁹ Burkhard versicherte ihm vorerst die Ergebenheit seiner Amtsbrüder und bat ihn dann, sein Augenmerk besonders auf die Organisation des Kirchenwesens im Kanton zu richten. Er bot ihm dazu die willige Mitarbeit der Geistlichkeit an, die ja schon einen Plan in Bereitschaft habe, und ersuchte ihn um die Bezeichnung der politischen Stelle, wo man ein solches Gutachten mit Erfolg eingeben könne. – Bei der Beratung der neuen Verfassung am 3. November 1801 stellte die evangelische Geistlichkeit zuerst fest, daß der Kantonsrat (= oberste exekutive Behörde wie die Verwaltungskammer), wenn die Wahl und Organisation eines Kirchenrates ihm überlassen bliebe, bloß «seine Creaturen wählen und den neuen Kirchenrat wieder, wie der alte es war, zum bloßen Berichterstatter herabwürdigen würde». Zugleich sei in der Verfassung die Aufsicht über die Kirchen, Schulen und über das Armenwesen den Gemeinderäten zugewiesen; vom Pfarrer hingegen stehe kein Wort, was seine Stellung sehr beeinträchtigen könnte. Die Versammlung einigte sich auf folgenden Antrag, der dem Senat in Bern zu unterbreiten sei:

1. Die Geistlichkeit wählt den Kirchenrat selber oder macht einen entsprechenden Vorschlag an die Regierung. Die Dekane hingegen sind eo ipso-Mitglieder.
2. Der Kirchenrat muß die erste Instanz in kirchlichen Dingen sein.
3. Im Kirchenwesen ist eine Trennung zwischen Schaffhausen und Thurgau notwendig, auch wenn die politische Einheit zustande käme.
4. Kirche und Schule dürfen nicht mehr gesondert werden. Die Aufsicht über die letztere muß den Geistlichen bleiben.

⁴⁷ A.E.KR., Akten Synode 1, Protokolle der Zusammenkünfte.

⁴⁸ Diethelm Burkhard, geb. 1753, 1786 Pfarrer in Stettfurt, 1794–1805 in Hüttlingen. Sulzberger, Verzeichnis der evangel. Geistlichkeit.

⁴⁹ Archiv der Bürgergemeinde Frauenfeld, Acta morelliana.

Die Geistlichen hielten unverrückt an ihren Forderungen fest. Zugleich nahmen sie wie die thurgauischen Politiker gegen eine Vereinigung mit Schaffhausen Stellung. Auch sie fürchteten ein schaffhauserisches Übergewicht; zudem war die Lage der thurgauischen Geistlichkeit mit der schaffhauserischen gar nicht zu vergleichen, und endlich war der Thurgau ein altes paritätisches Gebiet.

Pfarrer Kramer von Gachnang erhielt den Auftrag, das Gesuch an den Senat aufzusetzen; die drei Dekane sollten es prüfen und unterzeichnen. Einen Auszug wollte man auch Anderwert zusenden, damit er sich im Senat dafür verwenden könne. Kramer ist wahrscheinlich der Urheber dieser Beschlüsse; denn sie entsprechen ganz dem Inhalt eines Schreibens vom 16. September 1801,⁵⁰ worin er den Verfassungsentwurf als ungerecht und verderblich verwarf. Er übergab den Entwurf seines Gutachtens am 25. November 1801 den Dekanen. Doch gelangte dieses kaum mehr an den Senat. Dafür wird es die Grundlage eines letzten Planes gebildet haben, den Dekan Steinfels im März 1802 nach weitem Zusammenkünften und schriftlichem Gedankenaustausch zwischen beiden Konfessionen verfaßte und bald darauf an die Kantonstagsatzung einsandte.⁵¹ Dieses Projekt unterzeichneten alle drei evangelischen Dekane und dazu der katholische Pfarrer Hofer von Tobel, als Nachfolger Harders; er fügte jedoch seinem Namen den für seine Einstellung dem neuen Staate gegenüber (siehe Kap. 10 und 2. Teil verschiedentlich) bezeichnenden Zusatz bei «mit Vorbehalt der Kommenthurischen Rechte auf die Kirchenrechnung» (Tobel war ja eine Kollatur des Johanniterordens).

Auch dieser Plan entsprach bis in Einzelheiten der ersten, beziehungsweise zweiten Eingabe:

Bildung eines allgemeinen Kirchenrates für die landfriedlichen Angelegenheiten.

Trennung in zwei konfessionelle Abteilungen.

Staatliche Anerkennung als Behörde und erste Instanz auf kirchlichem Gebiet.

Die einleitende Erklärung ging diesmal vom Gleichheitsprinzip der Verfassung aus. Dies fordere eine allgemeine Regelung des Kirchenwesens: Der Unterschied zwischen den beiden Kirchen im Thurgau wirke sich sehr störend aus; die Katholiken unterständen nach wie vor ihrem Bischof, die Evangelischen aber hätten seit Jahren keine einigende Obergewalt mehr und müßten sich selbst behelfen. – Der «Geist der Konstitution» verbiete es auch, daß eine «politische Kantonsbehörde, zumal wenn sie aus Mitgliedern von verschiedenen Konfessionen bestehe, sich ein

⁵⁰ A.E.KR. Akten Kirchenrat 1 – Adressat unbekannt wie beim nächsten Brief vom 25. November 1801 (vielleicht Dekan Fries vom Frauenfelder Kapitel).

⁵¹ STA.TG. Kirchenakten. Parität. Kirchenwesen. Fasz. XI. 262. a. 1.

unbeschränktes Recht über unser Kirchenwesen anmaßen könne . . . »! – Der Plan stellte dann drei Hauptforderungen auf:

1. Alle Dekanate, Kapitel und alle andern der Verfassung nicht widersprechenden kirchlichen Stellen bleiben «in Rechten und Pflichten» auf Grund gesetzlicher Ordnung bestehen, im besondern der Kirchenrat.
2. Die geistlichen Stellen sollen nicht ganz von den weltlichen Behörden abhängen: Ihre Inhaber sollen von der Geistlichkeit selber gewählt und von der «Ziviladministration» bestätigt werden.
3. Unter diesen Voraussetzungen wird eine «Oberinspektion einer Kantonsbehörde und der Beisitz zugeordneter Mitglieder derselben im Kirchenrat . . . mit Freuden» angenommen. Doch dürfe dieser nicht zu einem «Titular-Rat» ausarten. Er müsse in die Rechte eintreten, die solche Instanzen «vor der neuen Ordnung der Dinge» ausgeübt hätten, und könne gewiß nicht «deterioris iuris» sein als der Erziehungsrat, der doch als staatliche Behörde anerkannt sei.

In diesen Formulierungen zeigte sich eine leichte Tendenz zu Zugeständnissen. So gestand der Plan der Verwaltungskammer – außer bei den Dekanen – das Recht zu, auf Vorschlag des betreffenden Kapitels neue Mitglieder des Kirchenrates zu wählen; zwar stände dies eigentlich den Klassen selbst zu, da sie ihre Mitglieder am besten kennen – natürlich mit Bestätigung seitens der Regierung; doch wolle man in diesem Punkt nachgeben. Beim Versammlungsort wurde zwar wiederum auf Weinfelden hingewiesen; doch werde der Kirchenrat auf Wunsch der Verwaltungskammer oder des Regierungsstatthalters auch im Hauptort tagen (ob immer oder nur gelegentlich, bleibt unklar). – Ebenfalls im Sinne eines Entgegenkommens ist der neue Punkt 8 unter dem Titel «Geschäfte» zu werten: «Vorzüglich soll dieser paritätische Kirchenrat auch darauf Bedacht nehmen, Toleranz und Harmonie, die den Christ und Bürger gleich zieren, als ein unentbehrliches Ingrediens unter beiden Konfessionsverwandten zu erneuern und zu befestigen.» Dieses Postulat hatte nun die Folge, daß man die herkömmliche Parität mit Toleranz und Gleichheit auf *einen* Nenner brachte und damit die Unterschiede verwischte, obwohl dies sehr verschiedene Begriffe sind.

Der Plan brachte weiter einige Neuerungen. So hielt er zwar an der bisherigen Mandatverteilung zwischen Katholiken und Protestanten fest, ließ aber immerhin die Möglichkeit einer zahlenmäßig gleichen Vertretung offen. Der Wechsel des Präsidiums unter den Konfessionen wurde auf ein Jahr festgesetzt (statt ein halbes) und diese Stelle ausdrücklich den Dekanen vorbehalten! Damit hätte natürlich der katholische Dekan eine stärkere Position erhalten, da er jedes zweite Jahr den Vorsitz führen würde, die evangelischen nur alle sieben Jahre. Auch ein Vizepräsident sollte ernannt werden, vielleicht zur Berücksichtigung der weltlichen Vertretung.

– Der Kirchenrat müsse – als Zeichen seiner Würde – ein Siegel erhalten, das beim Präsidenten liegt, der nun auch die Schriftstücke unterzeichnet (statt des Aktuars). Über den Stichentscheid wird gemäß Rang oder durch das Los bestimmt. Die Taggelder werden erhöht: $\frac{1}{2}$ fl. für die allernächsten, 1 fl. für jene, die für Reise und Sitzung einen Tag brauchen, 2 fl. für zwei und 3 fl. für drei Tage.

Dieser Plan kam infolge der innern Wirren nicht mehr zur endgültigen Beratung. Als im Laufe des Jahres 1802 Dekan Fries und Notar Burkhard im Auftrag des Frauenfelder Kapitels mit neuen Vorschlägen bei Sauter vorsprachen (siehe Kap. 9), versicherte ihnen dieser zwar, der Steinfelssche Entwurf werde ausgiebig beraten und das Resultat zu gegebener Zeit auch der Geistlichkeit zur Vernehmlassung zugestellt.⁵² Erst im April 1803 übergab dann Sauter dem neuen Kleinen Rat diesen Plan, welcher so zum Ausgangspunkt der kirchlichen Organisation in der Mediation wurde (siehe 2. Teil).

VI

Über vier Jahre hatten die verantwortlichen Männer im Thurgau erfolglos versucht, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche allgemein gültig neu zu ordnen. Das erste Mal ging die Initiative von der Verwaltungskammer, beziehungsweise von der Regierung aus. Von führenden Geistlichen unterstützt, ernannte sie einen Kirchen- und Schulrat, wies ihm einige Geschäfte ad hoc zu, unterließ aber die Abgrenzung eines ständigen Aufgabenkreises, weshalb der Kirchenrat seine Tätigkeit bald einstellen mußte. Zwei weitere Gründe für seine stillschweigende Auflösung sind die Einsetzung eines besonderen Erziehungsrates und die Besetzung des Thurgaus durch die Alliierten.

Das zweite und dritte Mal ging die Initiative von der evangelischen Geistlichkeit aus; die katholische hielt sich vorsichtig zurück. Jene aber hatte alles Interesse an einer endgültigen Konsolidierung der Lage, war sie doch ohne geistliches Oberhaupt, ohne gesetzliche Regelung schutzlos den politischen Wirren ausgeliefert (siehe Kap. 9 und 10). Diesmal packte man die Angelegenheit von der andern Seite an: Erst sollte Amtsbereich und Organisation, Verhältnis zu Regierung und Verwaltungskammer geregelt sein, bevor man zur Ernennung schritt. Diese erfolgte zwar, doch konnte man sich über die Funktionen des Kirchenrates trotz dem Vermittlungsvorschlag des Ministers nicht einigen. Der bereits sehr stark entwickelte «Hoheitsbegriff» der Verwaltungskammer, ihr Zentralismus und das Streben nach Autonomie in den geistlichen Kreisen standen sich unversöhnlich

⁵² A.E.KR. Protokollbuch des Kapitels Frauenfeld Nr. 9, S. 219.

gegenüber. Beide Teile stützten sich auf provisorische Gesetze der Zentralregierung, die in ihrer Unklarheit die Probleme noch mehr erschwerten. Schließlich verhinderten die innern Wirren die Ausführung eines Projektes.

Die «Autonomisten» waren sicher einmal in den katholischen Kreisen zu suchen (siehe Kap. 10). Die evangelische Geistlichkeit war gespalten: Kilchsperger und Steinfels befürworteten die Bildung eines Kirchenrates, vor allem eines evangelischen, um das Verhältnis zwischen Kirche und Staat gültig zu regeln, um der evangelischen Kirche wieder eine leitende Spitze zu geben. Sulzberger und sein Anhang im Kapitel Frauenfeld taten dies aus ihrer Abwehrstellung gegen Zürich heraus: Sie wollten dem Thurgau in erster Linie seine kirchliche Unabhängigkeit verschaffen und standen auf einem «gouvernementalen» Standpunkt (siehe Kap. 9).

Beim ersten Versuch teilte die Verwaltungskammer dem Kirchenrat eine doppelte Funktion zu, da man Kirche und Schule als eine Einheit auffaßte, wie seit Jahrhunderten. Dann engte man seinen Zweck mehr auf das kirchliche und untergeordnet soziale Gebiet ein (*iura circa sacra*). Organisatorisch richtete man sich nach den Vorbildern der souveränen Orte der alten Eidgenossenschaft, wobei natürlich Zürich im Vordergrund stand. Die Diskrepanz zwischen den Wünschen der evangelischen Geistlichkeit und der kirchenrechtlichen Sonderstellung der Katholiken führte zu einer Zweiteilung des Kirchenrates, um jeder Konfession zu genügen, während die paritätische Behörde die bewährte Tradition des Landfriedens hätte hüten sollen. Dabei zeigte sich sofort wieder die Parität auf der politischen Bühne des Kantons Thurgau und wurde irrtümlich mit Gleichheit und Toleranz beinahe identifiziert. Die Wiedereinsetzung des Kirchenrates scheiterte ja zum Teil auch an der Unmöglichkeit, über die zahlenmäßige Vertretung der Konfessionen eine Einigung zu erzielen: Die Verwaltungskammer forderte eine evangelische Mehrheit, gestützt auf die Bevölkerungsverhältnisse, der Minister die Gleichheit unter Berufung auf die Parität. – Trotz des Mißerfolges blieben die Vorarbeiten wegleitend für später.

6. Kapitel

Das Pfarrwahlrecht

Das – an seiner praktischen Bedeutung gemessen – wichtigste Problem auf kirchenpolitischem Gebiet im Kanton Thurgau waren die Kollaturen. Sie lagen damals mit wenigen Ausnahmen – einzelne Gemeinden waren selber wahlberechtigt – in den Händen der Gerichtsherren, seien es nun Private, Klöster, Stifte, der

Fürstbischof oder Zürich. (Siehe Einleitung, Kap. 3.) – Nun hatte die neue Verfassung alle Feudalitäten aufgehoben; wer trat hier das Erbe an?! Einerseits eröffnete sich hier der Verwaltungskammer eine einzigartige Gelegenheit, im Sinne des Landeskomitees (siehe Kap. 2) alle diese Rechte an sich zu ziehen und so eine starke Position zu erringen, die sich nicht bloß im kirchenpolitischen Sektor, sondern ganz allgemein innenpolitisch ausgewirkt hätte. Andererseits aber regte sich wie zur Zeit der Reformation auch jetzt der Freiheitswille mancher Gemeinde, die mit der Abschaffung der alten Abhängigkeit usw. die Pfarrwahl mit Berufung auf die «Konstitution» selbst ausüben wollte. Aber auch die bisherigen Inhaber suchten nach dem ersten Schock ihre Rechte nach Möglichkeit zu behaupten.

Die thurgauische Verwaltungskammer trat zuerst – im Gegensatz zum Landeskomitee – auf die Wünsche der Gemeinden ein: Am 8. Mai 1798⁵³ überließ sie von sich aus den beiden evangelischen Gemeinden Leutmerken (siehe Kap. 2) und Lipperswil (Kollator Stift St. Johann in Konstanz) die provisorische Wahl eines Pfarrers. In Leutmerken war er gestorben; in Lipperswil hingegen intrigierten Unzufriedene gegen den amtierenden, aber wegen eines Unfalls darniederliegenden Pfarrer Korrodi aus Zürich: Sein Vikar – der Appenzeller Hohl – wußte sich ins Vertrauen der Leute einzuschleichen und stachelte sie auf.⁵⁴ Als sich der Angegriffene wehrte, leitete Gonzenbach eine Bittschrift der Gemeinde an das Direktorium zur Entscheidung. Zugleich verlangte er eine allgemeine Weisung für die Kollaturen in- und ausländischer Potentaten. Das Direktorium beschloß vorerst (4. Juni 1798),⁵⁵ Lipperswil mit seiner Filiale Wäldi provisorisch von seiner Abhängigkeit vom Stift loszusprechen, da es ihnen daran liege, sich einen Seelsorger zu geben, worauf die Gemeinde sofort Hohl zum Pfarrer wählte. – Aber einige Tage später lehnte das Direktorium eine ähnliche Petition der katholischen Bürgerschaft von Bischofszell ab, welche das Wahlrecht in bezug auf den Pfarrer und dessen Gehilfen verlangt hatte; der bisherige, den nach alter Übung das dortige Chorherrenstift aus seiner Mitte ernannt hatte, war gestorben. Diesen Schritt begründete die Zentralregierung damit, daß die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat gesetzlich noch nicht geregelt seien (9. Juni 1798)!⁵⁶ – Die schwankende Haltung des Direktoriums zeigte sich also gleich von Anfang an und ließ kaum eine generelle Lösung erwarten.

Die weitere Frage Gonzenbachs entschied es auf Antrag Stapfers am 27. Juli 1798:⁵⁷ Der Verwaltungskammer wurde die Befugnis übertragen, alle früher «von

⁵³ STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1400, S. 26.

⁵⁴ Siehe P. W. Helv., I. B., S. 413 f.

⁵⁵ A.H.Rep., 2. B., S. 351 f.

⁵⁶ A.H.Rep., I. B., S. 1184 f.

⁵⁷ BAB. Helv. ZA. Aktenbestand Nr. 568, S. 5 und Nr. 1400, S. 36.

einheimischen schweizerischen Hoheiten» abhängenden Pfründen bei Vakanzen selber zu besetzen. Im Begleitschreiben dazu – datiert vom 30. Juli⁵⁸ – wurde sie weiter angewiesen, Vakanzen bei Pfründen mit ausländischen Fürsten als Kollatoren dem Direktorium zu melden, welches von Fall zu Fall entscheiden werde. Denn dies fiel in den Bereich der Außenpolitik, wo allein die Zentralregierung zuständig war. – Auf Grund dieses Dekretes ernannte die Verwaltungskammer schon am 1. August 1798 einen neuen Pfarrer auf die ehemals zürcherische Kollatur Neunforn. Am 7. September 1798 bestätigte sie, unter Berufung auf den Erlaß vom 28. Juni (siehe Kap. 4), die Wahl in Leutmerken.⁵⁹ Die Verwaltungskammer bezog sich dabei auf § 2, demgemäß die Rechte der «vormaligen Gewalten» auf sie übergegangen waren; der Kleine Rat Zürichs hatte nämlich ein Bestätigungsrecht für evangelische Pfründen ausgeübt.⁶⁰ – Die dritte Frage der «Instruktion» (siehe Kap. 5, II) war eigentlich überflüssig: Mit dem Eintritt in die herkömmlichen Rechte übernahm die Verwaltungskammer nur den Dreivorschlag Zürichs und nicht ein direktes Wahlrecht. Sie ließ aber deutlich ihre Absicht erkennen, die Pfarrwahl mindestens innerhalb der evangelischen Kirche selber an die Hand zu nehmen. Seit Lipperswil hatte sie also ihre Meinung ins Gegenteil verkehrt; der kleinliche Zank in dieser Gemeinde (siehe Kap. 8) war nicht dazu angetan, solchen demokratischen Strömungen höhern Orts Freunde zu gewinnen. – Der Wunsch der Verwaltungskammer sollte bald in Erfüllung gehen.

Am 3. Januar 1799⁶¹ hob das Direktorium auf Antrag Stapfers bei einem Beschluß über die Regelung der Verhältnisse in den Patronatspfründen die Patronate, das heißt die Kollaturen einzelner Personen und Gemeinheiten auf, da gemäß Verfassung und Gesetz alle erblichen und persönlichen Vor- und Lehensrechte ohne Entschädigung abgeschafft worden seien. Sie wurden der Verwaltungskammer übertragen. – Praktisch hätte diese nun das Wahlrecht auf jede Pfründe des Kantons ausüben können. Daß sie selbst diesen Standpunkt vertrat, bewies sie in einem Protokollbeschluß vom 28. Januar 1799:⁶² Das Kloster Muri hatte wie gewohnt Biebenhofen und Homburg mit einem Mitglied seines Konvents besetzt und verwies in seiner Anzeige an die Verwaltungskammer auf eine Bewilligung des Ministers der Künste und Wissenschaften. Sie wollte jedoch vor der Bestätigung dieser Wahl erst die Mitteilung des Ministers selber abwarten; denn jene stehe im Widerspruch mit dem Erlaß vom 3. Januar 1799, der die Vergebung aller Pfrün-

⁵⁸ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1162.

⁵⁹ Neunforn: STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1400, S. 134.
Leutmerken: STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1400, S. 185f.

⁶⁰ Dissertation H. Hasenfratz, S. 138.

⁶¹ A.H.Rep., 3. B., S. 895ff.

⁶² STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1400, S. 435.

den der Kammer übertrage. Stapfer betrachtete diese Ernennung Muris nur als Vorschlag, dessen Bestätigung oder Ablehnung der Verwaltungskammer zustehe, worauf diese die Wahl im Sinne Muris selbst vornahm und die beiden gewohntermaßen installieren ließ (Dekan und Unterstatthalter, siehe Kap. 4).⁶³

Ob Stapfer die Ansicht der Verwaltungskammer ganz teilte, bleibt allerdings unklar. Denn es stellte sich sofort die Frage: Hebt dieses Dekret die Weisung des Direktoriums vom 30. Juli 1798 über die Pflicht, ausländische Kollaturen zu melden, auf, das heißt: übernimmt die Verwaltungskammer direkt das Wahlrecht oder bleibt sie an den jeweiligen – ihr unter Umständen günstigen – Entscheid der Zentralregierung gebunden? Das letztere schien der Fall zu sein: Im Frühjahr 1799 übertrug diese die Wiederbesetzung der evangelischen Pfrund Gachnang, was bisher dem Bischof von Konstanz zustand, der Verwaltungskammer,⁶⁴ auch hier im Gegensatz zu Lipperswil, wo doch der Fall ganz ähnlich lag.

Das Problem der ausländischen Kollaturen blieb also für den Thurgau ungeklärt, und bald durchlöcherte die Zentralregierung ihren Beschluß erneut durch Ausnahmen. Denn sie stellte sich einmal mehr – trotz dem ständigen Abraten Stapfers⁶⁵ – auf die Seite der Gemeinden, als am 26. Januar 1799⁶⁶ Keßwil, Dozwil, Uttwil, Egnach und Roggwil um Beibehaltung ihrer Kollaturrechte ersuchten. Sie begründeten ihre Bitte mit der Geschichte ihrer Pfründen (siehe Einleitung, Kap. 3, II): Sie hatten ihre Kirchen aus eigenem Vermögen gestiftet und sorgten auch selbst für den Unterhalt ihrer Pfarrer. Am 28. Februar 1799⁶⁷ stimmte das Direktorium dieser Petition zu, die auch von den betreffenden Geistlichen, Dekan Steinfels in Keßwil und Pfarrer Waser in Egnach, unterstützt worden war; der Verwaltungskammer hingegen wurde ausdrücklich das Recht des Dreivorschlags zuerkannt.

Während der Interimszeit im Sommer 1799 übten einige Kollatoren ihre früheren Rechte ungehindert wieder aus: Das Domkapitel ernannte auf den Dreivorschlag Zürichs einen neuen Pfarrer für Wigoltingen, ebenso besetzte das Stift Kreuzlingen evangelisch Güttingen, und die Chorherren in Bischofszell wählten wie üblich aus ihrer Mitte den katholischen Stadtpfarrer. – Auf die Anfrage der Verwaltungskammer nach ihrer Wiedereinsetzung, wie sie sich diesen Berufungen

⁶³ STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1400, S. 460, 11. Februar 1799.

Siehe auch F. Suter, S. 92, Fußnote 2, wo er die Weisung der Verwaltungskammer zur Installation des Pfarrers von Homburg als Beispiel zitiert.

⁶⁴ BAB. Helv. ZA. Aktenband Nr. 568, S. 53.

⁶⁵ Siehe P. W. Helv. an verschiedenen Orten. – Stapfer war ein scharfer Gegner dieses Wahlrechts der Gemeinden und wurde darin auch von Anderwert unterstützt – P. W. Helv., I. B., S. 550 –, der zwar grundsätzlich die Pfarrwahl durch die Gemeinde befürwortete; doch sei dies in diesem Zeitpunkt noch verfrüht und daher an die neue Regierung zu übertragen, da genaue und allgemein verbindliche Prüfungsgesetze für Geistliche fehlen.

⁶⁶ BAB. Helv. ZA. Aktenband Nr. 568, S. 59–69, und Nr. 1400, S. 45–48.

⁶⁷ BAB. Helv. ZA. Aktenband Nr. 568, S. 63 f.

gegenüber verhalten solle, antwortete der Minister am 28. November 1799:⁶⁸ Sie möge diese Wahlen bestätigen, die betreffenden Geistlichen aber auf die Illegalität ihrer Form aufmerksam machen und sie daher zur Leistung des Bürgereides vor der Verwaltungskammer und zur Unterschrift des folgenden Reverses anhalten:

«Ich endesunterzeichneter, nachdem ich der Helvetischen Republik vor der Verwaltungskammer des Kantons Thurgau den Bürgereid geleistet habe, anerkenne, daß ich durch die Wahl, wodurch ich zu der Pfrund in N . . . gelangte und vermöge des practendierten Patronatsrechts meiner Beförderer, welches als Personalfeudalrecht in der helvet. Rep. gänzlich aufgehoben ist, kein begründetes Recht auf meine Stelle habe; und erkläre hiermit, daß ich nur vermöge der Bestätigung durch die obrigkeitlich hiezu bestimmte Behörde der Republik wahrer Inhaber der geistlichen Pfründe in N . . . werde.»

Der scharfe Ton dieses Reverses, die Bezeichnung der Kollatur als abgeschafftes Feudalrecht steht in krassem Gegensatz zu dem kaum zwei Monate später erlassenen «Kirchengesetz» vom 22. Januar 1800 (siehe Kap. 4, III), das die Ausübung des Kollaturrechts allgemein wieder zuließ, wenn es nicht Feudalursprungs sei (!) und die darauf haftenden Verpflichtungen erfüllt würden. Wer wollte diese Herkunft eines meist sehr alten Rechtes nachprüfen bei der engen Verflechtung öffentlichstaatlicher Funktionen und privat- (vermögens-) rechtlichen Verhältnissen in der alten Ordnung? Der Beschluß vom 3. Januar 1799 war damit aufgehoben.

Die Verwaltungskammer hatte sich nun in ihrer Praxis an fünf Bestimmungen zu halten: an die Dekrete vom 28. Juni und 5. Juli 1798 (Installation), an den Beschluß vom 27. Juli 1798, an die Weisung des Briefes vom 30. Juli und an das Gesetz vom 22. Januar 1800, worin ja der Erlaß vom 28. Februar 1799 enthalten war! – Sie behauptete also weiterhin die Rechte Zürichs auf die evangelischen Pfründen: Sie gab bei den Vakanzen in Altnau, Leutmerken (beide im Herbst 1800), Müllheim und Frauenfeld (beide im Frühjahr 1802) dem jeweiligen Kollator (Domkapitel Konstanz, Gerichtsherrn Schultheß auf Grießenberg, Fürstbischof von Konstanz, evangelischer Bürgerschaft Frauenfelds) einen Dreierorschlag ein und bestätigte die Wahl; bei evangelisch Matzingen (Herbst 1800 – Kollator Kommende Tobel) blieb es gemäß Verfügung des Vollziehungsausschusses bei einem einzigen Vorschlag, da sich nur ein Petent gemeldet hatte. Bei Frauenfeld betonte das Dekret der Regierung, der Dreierorschlag sei ohne Rücksicht darauf zu machen, ob die Kandidaten Bürger des Städtchens seien oder nicht; so wahrte man das Gesetz der Freizügigkeit und allgemeinen Wahlfähigkeit der Geistlichen gegen die Bestimmung früherer Verträge zwischen Zürich und Frauenfeld.⁶⁹

⁶⁸ BAB. Helv. ZA. Aktenband Nr. 1400, S. 49f.

⁶⁹ Altnau und Matzingen Thurgauisches Wochenblatt Nr. 26, 20. September 1800.

Leutmerken Thurgauisches Wochenblatt Nr. 34, 15. November 1800.

Müllheim Thurgauisches Wochenblatt Nr. 23, 5. Juni 1802.

Frauenfeld Thurgauisches Wochenblatt Nr. 6, 6. Februar 1802.

Die Besetzung von vakanten katholischen Pfründen bestätigte die Praxis der Verwaltungskammer: Bei Gündelhart (Herbst 1801) präsentierte sie dem Kollator, dem Reichsgrafen von Beroldingen, ebenfalls den einzigen Petenten, dessen Bewerbung eingegangen war; im weitem reichte sie der katholischen Gemeinde Frauenfeld für die Frühmeßpfrund (Dezember 1801) und nach Rückfrage bei der Zentralregierung dem Bischof von Konstanz für Müllheim (Frühjahr 1802) Vorschläge ein; die Wahlen wurden auch hier stets bestätigt. – Bei Aadorf, dessen Kollatur früher Zürich zustand, nahm die Verwaltungskammer die Ernennung selber vor (Sommer 1802).⁷⁰

Aber noch einmal zeigte sich die unschlüssige Schaukelpolitik der Zentralregierung deutlich an zwei Beispielen. Am 18. Februar 1801⁷¹ übertrug sie der Verwaltungskammer die Besetzung der evangelischen Pfrund Sulgen trotz der Einsprache seines Kollators, des Stiftes Bischofszell; der damalige Minister des Unterrichts, der Katholik Mohr, schrieb dazu an den Vollziehungsrat, der Staat habe ja mit der Nationalisierung der Klöster die Verpflichtungen, die mit einer Kollatur zusammenhängen, übernommen und auch so gut als möglich zu erfüllen gesucht (!); er sei daher auch in den Genuß des Vorteils solcher Servitute zu setzen, obschon dieses Recht kirchlichen Ursprungs sei. – Im November gleichen Jahres aber wurde auf Antrag des Innenministers Glutz, auch eines Katholiken, dem Abte von Fischingen die Ausübung des Kollaturrechts für evangelisch Lustdorf und Sirnach zugestanden. Die Verwaltungskammer protestierte dagegen und verwies auf das Beispiel Sulgen, wobei sie zur gleichen Ansicht wie Mohr gelangte. Sie werde sich zwar einem Beschluß fügen, verlange aber, daß er für alle Klöster der ganzen Schweiz verbindlich erklärt werde.⁷² Diesem Wunsch entsprach die Zentralregierung am 9. Dezember 1801:⁷³ Den inländischen Klöstern wurde die freie Ausübung des Kollaturrechtes zugesichert, wenn sie die damit verbundenen Lasten übernehmen – im Einklang mit dem Gesetz vom 22. Januar 1800. Denn die Staatsverwaltung der Klöster – so argumentierte Glutz – sei kein Grund zur Übernahme eines Kollaturrechtes durch die öffentliche Gewalt; die Verpflichtungen seien nur im Namen des Staates, in Wirklichkeit aber wie bisher von den Klostergütern selbst bezahlt worden. – Die Verwaltungskammer hatte nachgeben müssen, aber immerhin eine Regelung für die ganze Schweiz erlangt, die bei der durch den häufigen Wechsel

⁷⁰ Gündelhard Protokoll der Verwaltungskammer Nr. 1403, S. 154/179/208 f.
Frauenfeld Protokoll der Verwaltungskammer Nr. 1403, S. 270, 9. Dezember 1801.
Müllheim Protokoll der Verwaltungskammer Nr. 1403, S. 312/333/366/456.
Aadorf Protokoll der Verwaltungskammer Nr. 1404, S. 97,
alle STA.TG. Helvetik.

⁷¹ BAB. Helv. ZA. Aktenband Nr. 568, S. 83–88.

⁷² STA.TG. Helvetik. Missiven der Verwaltungskammer Nr. 1424, S. 424 ff.

⁷³ BAB. Helv. ZA. Aktenband Nr. 568, S. 231–235.

der führenden Politiker aus allen Lagern bedingten geringen Linientreue der Zentralregierung zwar kaum viel versprach. Das Vorschlagsrecht ließ sich die Verwaltungskammer nicht nehmen: Sie präsentierte dem Abt in beiden Fällen eine «Aspirantenliste» und bestätigte die getroffene Wahl.

Den heftigsten Kampf um das Kollaturrecht mußte die Verwaltungskammer mit der Gemeinde Weinfelden ausfechten, einer ehemals zürcherischen Kollatur, 1798 das Herz der thurgauischen Freiheitsbewegung, selbstbewußter Rivale des als Aristokratennest verschrienen Frauenfeld.⁷⁴ Die Mehrheit der Bürger wollte es zum vorneherein auf eine Machtprobe ankommen lassen, als sie nach dem Tod von Pfarrer Rudolf Steinfels (Mai 1800) am 22. Juni 1800 auf einer Gemeindeversammlung, welche der Präsident der Munizipalität beim Unterstatthalter durchgesetzt hatte, sofort zur Wahl eines neuen Pfarrers schritt, weil doch das Kollaturrecht mit dem Zerfall der alten Ordnung einfach an die Gemeinde übergegangen sei, wobei man auf die Beispiele Lipperswil und Leutmerken hinweisen konnte.

Die Verwaltungskammer beharrte jedoch auf ihrem Recht gemäß Dekret vom 27. Juli 1798, den Pfarrer selbst zu wählen; Sauter erteilte dem Unterstatthalter einen Verweis für die ungesetzliche Gemeindeversammlung. Mit Hilfe der Zentralregierung – die zwar zuerst etwas zögerte und die Wünsche der Gemeinde der Verwaltungskammer zur Berücksichtigung empfahl, dann aber um so energischer Partei ergriff – setzte die Verwaltungskammer schließlich ihren Standpunkt in dieser wirklich grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen ihrem Recht und den Ansprüchen einer eigenwilligen Gemeinde durch, konnte aber nur mit dem Einsatz der äußersten Mittel diese große Gefahr für ihre gesamte Autorität bannen. Denn die ersten beiden von ihr ernannten Pfarrer traten bald nach ihrer Wahl infolge der feindseligen Stimmung der Weinfelder zurück (Rahn Juni/Juli 1800, Zwingli September/Oktober 1800). Mit Ermächtigung des Vollziehungsausschusses bot der Regierungsstatthalter schon im September helvetische Truppen auf, im November drohte jener sogar mit der gefürchteten Einquartierung französischer Infanterie (400–600 Mann); allerdings genügte ein geharnischtes Schreiben des französischen Generals in der Schweiz, Montchoisy, an die Munizipalität, um sie wenigstens vorübergehend zum Einlenken zu zwingen.

Doch im Herbst 1801 begannen die Unruhen von neuem: Pfarrer Wetter, seit Januar im Amte, wurde im September zum Rücktritt gezwungen, sollte nun aber auf Befehl der Regierung in Weinfelden bleiben, was sie schließlich mit militärischer Gewalt durchsetzen konnte, indem helvetische Truppen das Dorf vom

⁷⁴ STA.TG. Helvetik. Protokoll und Missiven der Verwaltungskammer an verschiedenen Orten (Register). BAB. Helv. ZA. Aktenband Nr. 568, S. 93–173.
Siehe P. W. Helv., 2. B., S. 57–61, 229f., 379–382.
Siehe Sulzberger in Pupikofer, 2. B., S. 77/78.

21. Februar bis 4. April 1803 (!) besetzten und die Rädelsführer verhafteten. Denn der Streit war ein eigentlicher Aufruhr geworden: Die Weinfelder drohten den «Regierungspfarrern» mit Tätlichkeiten und agitierten im ganzen Kanton gegen die «Kammerwahlen», das heißt die Ernennung der Pfarrer durch die Verwaltungskammer. Vollständige Ruhe trat erst ein nach dem endgültigen Rücktritt Wetters März 1803.⁷⁵ Am 23. März 1803⁷⁶ erließ dann die Regierungskommission auf Ersuchen der Bürgerschaft Weinfeldens eine Generalamnestie; auch die Municipalität machte eine friedliche Geste: Sie empfahl der Regierung Pfarrer Wetter für eine baldige Wiederanstellung andernorts. – Der Kandidat der Weinfelder Mehrheit während den drei Jahren war der eigenwillige «politische» Pfarrer Müller von Amriswil (siehe Kap. 9, IV), ein der Verwaltungskammer bereits bekannter Gegner der neuen Ordnung. An seiner Person scheiterten alle Einigungsversuche, die Unitarier lehnten ihn einfach rundweg ab. So wählte ihn nur die föderalistische Interimsregierung Oktober 1802 zum Pfarrer in Weinfeldens; doch wollte ihn weder der zuständige Dekan – Gutmann von Steckborn – noch der benachbarte Pfarrer Locher von Wigoltingen in seinem Amt installieren.⁷⁷

Ergebnis

Im Einklang mit den helvetischen Gesetzen und in zäher Zielstrebigkeit hatte sich die Verwaltungskammer folgende Rechte gesichert:

1. Besetzung der ehemals zürcherischen Kollaturen.
 2. Dreivorschlag auf alle evangelischen Pfründen.
 3. Ausschreibung aller Vakanzen und Eingabe der Kandidatenliste an den Kollator, was ja die Möglichkeit der Prüfung der Bewerber in sich schloß.
 4. Bestätigung der erfolgten Wahl.
2. Versuche bei Klöstern, auswärtigen Kollatoren, privaten Patronen und bei Gemeinden mit alterworbenen Kollaturrechten, schlugen fehl. – Der Modus für die Besetzung einer vakanten Pfrund hielt sich ebenfalls an die Gesetze:
1. Öffentliche Bekanntmachung im «Wochenblatt» mit Meldefrist, eventuell auch Anzeige in andern Kantonen.
 2. Selbständige Wahl oder Einladung des Kollators, aus der vorgelegten Liste einen Pfarrer zu ernennen (er nahm meist den ersten!).

⁷⁵ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3000, S. 22.

⁷⁶ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3000, S. 47f., 133.

⁷⁷ A.H.Rep., 9. B., S. 420 – Bericht Sauters an die Zentralregierung über die Interimszeit Herbst 1802, 15. November 1802.

3. Bestätigung.
4. Installation durch einen von der Verwaltungskammer ernannten Geistlichen (Dekan oder benachbarten Pfarrer) im Beisein des Unterstatthalters.
5. Die nicht von der Verwaltungskammer ernannten Pfarrer mußten vor ihrer Bestätigung persönlich vor ihr erscheinen und ein Handgelübde ablegen, daß sie ihre Wahl keinerlei Simonie verdankten.

Dank ihrer Konsequenz hatte sich die Verwaltungskammer innerhalb des Pfarrwahlrechts eine starke Stellung geschaffen; ihre Absicht, alle Kollaturen an sich zu bringen, konnte sie allerdings infolge der schwankenden Politik der Zentralregierung nicht durchsetzen. Immerhin stützte sich die Regierung auf ihre Befugnisse und Erfolge, als in der Mediation dieses Recht erneut umstritten war.

7. Kapitel

Die Pfarrbesoldung

I

Das dritte dringliche und ebenso unlösbare Problem für Zentralregierung und Verwaltungskammer wurde die Besoldung und Entschädigung der Geistlichkeit, welche durch Aufhebung der Zehnten und Grundzinse und durch die große ökonomische Belastung in Revolutions- und Kriegszeiten schwer getroffen wurde, ja zum Teil regelrecht verarmte. Zwar hatte schon die Verfassung das Recht der Geistlichen auf Entschädigung anerkannt und ihr Ersatz versprochen (siehe Kap. 4, I); die Regierung hatte diese Zusage mehrmals wiederholt. Doch waren alle ihre Maßnahmen nur lückenhaftes Stückwerk; denn man konnte nicht zwei Herren dienen: einerseits dem Volke durch Abschaffung aller Feudallasten, andererseits den Geistlichen durch Zusicherung ihrer allein auf Zehnten und Grundzinsen beruhenden Existenzgrundlage.⁷⁸ So war es denn nicht zu verwundern, daß die Zentralregierung in ihrer Ratlosigkeit schließlich keinen andern Ausweg fand, als die ganze Besoldungsfrage durch Gesetz vom 26. Dezember 1801 einfach den Kantonen aufzuhalsen (und zwar die rückständige, laufende und künftige Besoldung!).⁷⁹

⁷⁸ Siehe P. W. Helv. verschiedenen Orts, besonders 2. B., S. 67:

«Aber weit mehr als alle Franzosen, Russen und Österreicher ruinierte das Schweizervolk sich selbst, indem es durch die Aufhebung der sogenannten Feudallasten, der Zehnten und Bodenzinse, mit seinen Gesetzgebern und Regenten seine altbewährten Hilfsquellen verschüttete, bevor es neue gefunden hatte. Davon wurden die Pfarrer, die Schulmeister und die Armen am allermeisten betroffen; sie wurden dadurch in den härtesten Lebenskampf, manche recht eigentlich zum Hungern getrieben»!!

⁷⁹ A.H.Rep., 7. B., S. 865 ff.

In Thurgau waren die Einkünfte der Pfrundinhaber schon im 18. Jahrhundert im allgemeinen sehr gering; man kann sie ungefähr in folgende Gruppen zusammenfassen:

1. Zehnten und Grundzinse, vom Pfarrer selbst, meist aber von einem Trager gegen ein kleines Entgelt eingezogen.
2. Einkünfte aus dem Ertrag der Pfrundgüter (Widum).
3. Feste Besoldung in Geld oder Natura oder beides zusammen von den Kirchensatzinhabern (Familienbesitz, in Klöstern inkorporierte Pfarreien usw.).
4. Einkünfte aus den Gütern der durch Zürich eingezogenen Klöster.
5. Zusätzliche Leistungen der Kollatoren.
6. Zuschüsse der katholischen Orte.
7. Additamente und Stipendien Zürichs für evangelische Pfarrer im Thurgau, die Zürcher Bürger sind.
8. Weitere Leistungen der Gemeinden: Holz, Beteiligung an den Gemeindegütern, Geschenke, Akzidenzien für Amtshandlungen, Stolgebühren, Opfer, Stiftungen, freiwillige regelmäßige finanzielle Zuschüsse, aufgebracht durch die Kirchengenossen oder aus dem Gemeindegut.

Durch die Aufhebung der Zehnten und Grundzinse und die weitem politischen und wirtschaftlichen Folgen der neuen Ordnung fielen alle Einkünfte – und zwar die wichtigsten und regelmäßigsten – der Punkte 1, 5, 6, 7 gänzlich, 3 und 4 zum Teil aus. So blieben die Geistlichen beinahe ausschließlich auf ihre Pfrundgüter und den guten Willen ihrer Gemeinden angewiesen.

Daß die thurgauische Geistlichkeit durch diese Gesetzgebung besonders hart getroffen wurde, beweisen auch die zahlreichen Eingaben beider Konfessionen an die weltlichen Behörden, bald getrennt, bald gemeinsam; im April 1800 schlossen sie sich sogar einem energischen Appell Zürichs an.⁸⁰ Ja, am Ende der Periode wandten sie sich in zwei verschiedenen Memoranden – ein evangelisches vom 29. November 1802 und ein katholisches vom 10. Januar 1803 – an den thurgauischen Vertreter bei der Consulta in Paris (Stapfer);⁸¹ doch stand das Erreichte in keinem Verhältnis zu diesem Aufwand. Denn während die meisten helvetischen Kantone aus der Verlassenschaft der früheren Regimes zahlreiche Güter und Fonds für kirchliche Zwecke übernommen hatten, besaß der Thurgau nur wenig derartige Reserven;⁸² die nationalisierten und durch die Revolution mitgenommenen Klostersgüter reichten auch nicht aus.

⁸⁰ Siehe P. W. Helv., 2. B., S. 90 «Zürcher Erklärung» über die Zehntenfrage.

⁸¹ Siehe Alphons Meier, Die Anfänge . . . S. 99.

⁸² Die dem Thurgau überlassenen Staatsgüter setzten sich zusammen aus den ehemals zürcherischen Domänen (Weinfeld, Wellenberg, Pfyn, Neunforn, Steinegg usw.) und Besitzungen des Abtes von St. Gallen (Hagenwil, Roggwil, Romanshorn, Wängi usw.). Sie hätten nur zum kleinen Teil für die Besoldung der gesamten Geistlichkeit Verwendung finden können, da bereits viele derartige kirchliche Servitute auf ihnen lagen.

Ein paar Beispiele aus den Bittschriften mögen kurz Geist und Tendenzen aufzeigen. Am 18. Dezember 1798⁸³ erklärte die katholische Geistlichkeit (Verfasser der Eingabe war Harder), nur die Religion verschaffe den Gesetzen «Ehrfurcht und Gehorsam», dem Staate «treue und friedfertige Bürger». Gesetze ohne Religion seien wie verdorrte Blätter, die jeder Wind vom Baum herabstöbern könne. Es sei daher völlig unverständlich und ungerecht, daß gerade die Diener der Religion seit der Aufhebung der Zehnten usw. Hunger leiden müßten. Nichts sei verächtlicher vor dem «Publikum» als ein verschuldeter Priester. – Auf die zwei Hauptfehler der ganzen Gesetzgebung wies Kilchsperger in seinem bereits zitierten Schreiben vom 19. Februar 1799 an die Verwaltungskammer hin: die unentgeltliche Abschaffung des Kleinen Zehnten und die viel zu niedrigen Loskaufpreise des Großen, die überhaupt nicht mit der Teuerung Schritt hielten. – In einem Schreiben an den Minister vom 23. Dezember 1799 stellte die Entschädigungskommission fest, daß der mittlere Ertrag der thurgauischen Pfründen zwischen Fr. 500.– bis 900.– liege – Sulzberger nannte später die Zahlen 600.– bis 800.– (siehe weiter unten) – und daß die Pfarrer durch die Kriege noch mehr gelitten hätten als die übrige Bevölkerung; denn sie müßten immer die kostspieligeren Einquartierungen der Offiziere tragen! Die bisherige Unterstützung durch den Staat rette die Ärmsten kaum vor dem Hungertod. Der Staat aber dürfe dieser Klasse nicht undankbar sein; in ihrer Entschlossenheit, durchzuhalten und für das Vaterland Opfer zu bringen, seien die Geistlichen wahre Patrioten und Freunde! Den gleichen Gedanken griff Sauter auf bei der Empfehlung eines Gesuches der evangelischen Geistlichkeit (22. Dezember 1800): Der «politische Glaube an die neue Ordnung der Dinge, bei der sie zugrunde gehen», könne bei der Geistlichkeit kaum wachsen. Sie verlören den Mut, wenn der Staat sie verderben lasse! Dies schrieb der gleiche Sauter, der in seinen Berichten über die Interimszeiten 1799 und 1802 nicht gerade lobende Worte für den geistlichen Stand fand (siehe Kap. 9)!⁸⁴ – Das traurige Bild rundete Sulzberger in seiner Eingabe an den Vollziehungsausschuß vom 8. Mai 1801 ab: Die Verteuerung sei bald nicht mehr tragbar; die Pfarrer hätten Schulden, zum Teil schon dreijährige Rechnungen bei Fleischern, Müllern und Bäckern, die immer ungeduldiger würden; ihre Kreditwürdigkeit gehe regelrecht zuschanden. – Als einziges Beispiel nenne ich Felben, dessen Pfarrer Zimmermann monatelang ohne Besoldung lebte, zweimal geplündert wurde und

⁸³ BAB. Helv. ZA. Aktenband Nr. 1400, S. 95–113 – auch das folgende außer dem Brief Kilchspergers.

⁸⁴ Ein weiteres Beispiel aus A.H.Rep., II. B., S. 878: Sauter an die Gesetzgebenden Räte und den Vollziehungsausschuß 1. Februar 1800:

Er unterstützte eine Eingabe der katholischen Geistlichkeit mit folgenden Worten: «Man nahm ihnen ihr gerechtes Einkommen und gab ihnen nichts oder wenig dagegen; – sie sollen das Seelenheil ihrer Gemeinden befördern und müssen sich um Nahrungssorgen quälen; sie sollen andern Mut und Trost einsprechen und müssen darben. Bürger, ist dies billig, ist es auch nur politisch klug?» – Sauter zeichnete sich stets durch seine trübe, schwungvolle, mitfühlende Sprache aus.

von Oktober 1799 bis April 1800 ohne die geringste Bezahlung Offiziere im Quartier hatte.⁸⁵

In diesem Zusammenhang bietet auch die Auseinandersetzung der thurgauischen evangelischen Geistlichkeit mit der Schrift Stapfers «Über die Besoldung der Religionslehrer in Helvetien» Frühjahr 1800 interessante Details. Entsprechend der Absicht ihres Verfassers hatte nämlich auch Sauter jedem Dekan zuhänden seines Kapitels ein paar Exemplare übersandt mit dem Wunsch, sie möchten dazu Stellung nehmen. Alle drei thurgauischen (evangelischen) Klassen reichten dem Minister darauf ein eigenes Gutachten ein, deren Inhalt schon Paul Wernle wegen ihrer Prägnanz sehr ausführlich dargelegt hat, so daß ich mich mit einer knappen Zusammenfassung begnügen kann.⁸⁶ – Sofort fällt die durchaus eigene Stellungnahme des Oberthurgau unter Dekan Steinfels auf:

1. Er befürwortete zwar die Wiedereinführung des Zehnten, protestierte aber dagegen, daß der Name der Geistlichkeit zu dieser mindestens unter seinen Bauern sehr unbeliebten Maßnahme mißbraucht werden soll.
2. Er schlug vor, die Pfründen nach ihren Einkünften in drei Klassen einzuteilen und die Pfarrer von unten aufsteigen zu lassen.
3. Ihre Besoldung sollte nicht allein den Gemeinden übertragen werden, weil dies Nachteile für die akzidentiellen Gefälle mit sich bringe.
4. Mit den Zehntliquidationsgeschäften sollen nicht nur Stadtbürger, sondern zu $\frac{2}{3}$ auch Vertreter der Landschaft betraut werden – eine für den Thurgau sehr begreifliche Forderung.

Das Frauenfelder Kapitel befürwortete sehr die Wiedereinführung des Zehnten, die aber auch im Interesse des ganzen Staates liege, tadelte dann die Langsamkeit der Liquidationsgeschäfte, die Verzögerung des Loskaufs seitens der Bauern und die mißliche Rolle vieler Munizipalitäten, die bei solchen schwierigen Verhandlungen nur allzu sehr auf ihren eigenen Vorteil bedacht waren. Trotzdem richtete sich sein Vorschlag an die eben gerügten: Man möge Art und Höhe der Besoldung einmal dem guten Willen, dem Verständnis der Gemeinden für ihren Pfarrer überlassen; sie könnten ihm den Zehnten oder eine bestimmte Auflage auf jedes Grundstück zahlen und sollten dann allerdings als eine Art Entgelt von allen fremden Kollaturen losgekauft werden. – Das Steckborner Kapitel erwärmte sich am meisten für die Wiedereinführung des Zehnten: Jeder andere Versuch, die Geistlichen gerecht zu besolden und zu entschädigen, sei aussichtslos und ungenügend. (Da Stapfer sich ganz allgemein auch mit der politischen Stellung der

⁸⁵ Siehe P. W. Helv., 1. B., S. 563 f. – Dazu auch S. 566 f. (Pfarrer Müller von Amriswil).

⁸⁶ Siehe P. W. Helv., 2. B., S. 86 ff. – Korrespondenz darüber zwischen Sauter und den Dekanen auch in STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1150.

Pfarrer und Kirche im modernen Staat befaßt hatte, siehe die politischen Forderungen dieser Eingaben in Kap. 9 und die Stellungnahme der katholischen Geistlichkeit in Kap. 10.)

II

Schon der erste Kirchenrat befaßte sich mit der Besoldung der Geistlichkeit. Die Tabellen, die er erstellen ließ, sollten die Grundlage für eine gerechte Entschädigung bilden. – Einen ersten bescheidenen Erfolg verzeichnete die thurgauische Geistlichkeit, als Stapfer die Verwaltungskammer am 26. Dezember 1798⁸⁷ anwies, gegen Abrechnung den bedürftigsten Pfarrern eine Teilentschädigung auszuzahlen, die sich aber bei keinem höher als auf 25 Louis d'or (= 275 fl.) belaufen dürfe. – Unter der alliierten Besetzung im Jahre 1799 erhielten manche Pfründen ihre Zehnten und Grundzinse (siehe weiter unten); doch glichen die Einquartierungslasten der durchziehenden Heere diesen Zuschuß sicher aus.

Nach dem Rückzug der Kaiserlichen usw. wurde das Problem immer akuter. Endlich ernannte die Verwaltungskammer auf Weisung Stapfers am 13. November 1799⁸⁸ eine sogenannte Entschädigungskommission. Der katholische Verwaltungsrat Harder wurde Präsident, Sulzberger und Zwingli Mitglieder; in ihrer ersten Sitzung vom 21. November wählten sie den evangelischen Frauenfelder Provisor Kappeler zum Sekretär.⁸⁹ Man beachte das Übergewicht Frauenfelds – Kappeler war ja zudem Ortsbürger! Die stärkere Vertretung der Evangelischen entsprach dem neuen Paritätsbegriff; zudem waren ja gerade sie durch den Verlust der zürcherischen Stipendien usw. schwer betroffen. Die Kommission erhielt die Aufgabe, die von der Verwaltungskammer ausgeschiedenen Erträge der für den Unterhalt der Geistlichen bestimmten Zehnten und Grundzinse in Geld und Naturalien möglichst gerecht zu verteilen. Mit diesem für die ganze Geistlichkeit überaus wichtigen Pflichtenkreis trat sie sozusagen an die Stelle des sang- und klanglos verschwundenen Kirchenrates; beide evangelischen Geistlichen erscheinen denn auch in der vorberatenden Kommission, März 1800 (siehe Kap. 5, IV).

Bis zum 12. Februar 1800 hielt die Entschädigungskommission 17 Sitzungen ab. Sie führte eine Untersuchung über die Lage der Pfründen durch und nahm die

⁸⁷ BAB. Helv. ZA. Aktenband Nr. 1400, S. 108 – also nach der Eingabe der katholischen Geistlichkeit des Thurgau vom 18. Dezember 1798 (siehe unter I).

⁸⁸ STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1401, S. 332.

⁸⁹ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1480, Protokoll der Entschädigungskommission.

Johann Georg Kappeler, von Frauenfeld, 1774–1818, Provisor in Frauenfeld seit 1797 (Lehrer an der Lateinschule), 1802 Pfarrer daselbst, 1805 Mitglied des Schulrates, wo er das wichtige Amt des Aktuars erhielt, enger Mitarbeiter Sulzbergers. 1805 auch Mitglied und Buchhalter der Pfründenkommission. Aktives Mitglied der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und Betreuer der Armen. – HBLS, Tbl., Sulzberger, Verzeichnis der evangelischen Geistlichen.

Verteilung eines Fruchtquantums vor, das ihr die Verwaltungskammer aus den im Jahre 1799 für die Nationalgüter eingegangenen Zehnten zur Verfügung stellen konnte. Das Ergebnis der ersten Aufgabe legte die Verwaltungskammer am 23. Dezember 1799 dem Minister vor.⁹⁰ Die folgende Tabelle enthält die Verluste der thurgauischen Geistlichkeit und die ihnen ausgerichtete Entschädigung usw. für die Jahre 1798/99 in livres = Franken:

<i>Total</i> aller Forderungen		193 457
von der Verwaltungskammer 1798 bar bezahlt	10 784	
von der Verwaltungskammer 1799 in Früchten bezahlt	15 333	
von den Pfrundgütern und Fonds 1798 und 1799 selbst bezogen	41 969	
aus den Zehnten des Jahres 1799 erhalten	18 088	86 174
Rest der Forderungen		<u>107 283</u>

Nicht einbezogen in diese Berechnung waren die Chorherrenpfründen von Bischofszell, die zwar jährlich zirka 1500 livres einnehmen sollten, aber nur eine Pfarre verwalteten, dann auch die 12 von Klöstern versehenen Pfründen. Von Posten 4 hätten 14 Pfründen allein schon zirka 15 000 livres bezogen, der Rest falle auf weitere 75. – Zur Entschädigung der Schullehrer seien überdies weitere Fr. 15 000.– bis 20 000.– nötig, da sie noch gar nichts erhalten hätten! – Diese nackten Zahlen sprechen für sich und brauchen keine weitere Erklärung.

Die Durchführung der zweiten Aufgabe hält zum Beispiel eine Liste vom 27. November 1799 fest.⁹¹ 81 Geistliche erhielten zwischen 8 und 40 Mütt Fäsen; 25 weitere erhielten nichts: 14 davon hatten nämlich den Zehnten im Sommer 1799 bezogen (siehe oben), 5 weitere waren von ihren Gemeinden besoldet worden.

Eine Verteilung auf die Distrikte ergibt folgendes Bild:

Bischofszell ...	540	Weinfeldern.....	292	Gottlieben ...	224
Steckborn.....	495	Dießenhofen ...	230	Arbon.....	80
Tobel.....	336	Frauenfeld	228	<i>Total</i>	2425

Die hohe Summe für Bischofszell erklärt sich daraus, daß den Chorherren nachträglich je 30 Mütt (= 270) bewilligt wurden, während der Grund für die niedrige Zahl bei Arbon darin liegt, daß hier mehrere Gemeinden (Keßwil, Egnach usw.) ihre Pfarrer selbst besoldeten. – Auch die Herkunft der Fäsen ist interessant:

1160 Garben Korn stammten aus dem sanktgallischen Zehnten in Basadingen (der

⁹⁰ BAB. Helv. ZA. Aktenband Nr. 1400, S. 101 f.

STA.TG. Helvetik. Missiven der Verwaltungskammer, Nr. 1421, S. 31.

⁹¹ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1480.

Zürich gehört hatte), 165 aus dem gleichen Zehnten in Schlatt und 1213 aus dem Klosterzehnten von St. Katharinental.

Die Entschädigungskommission befaßte sich auch mit den seit der Revolution ausgefallenen Additamenten und Stipendien Zürichs an seine Bürger im Thurgau; für 1798 und 1799 betrug der Verlust bereits Fr. 18 400.–. Sie erreichte jedoch nichts, da sich Zürich auf den Standpunkt stellte, dies sei eine freiwillige Zulage der Stadt Zürich an ihre Bürger gewesen und habe keine Verbindlichkeit für den neuen Kanton (siehe Mediation, Kap. 18).⁹²

III

Die nächste Sitzungsperiode der Entschädigungskommission lag zwischen dem 19. Mai 1801 und dem 13. Januar 1802, total 18 Zusammenkünfte. Sauter hatte nämlich der evangelischen Geistlichkeit den Rat gegeben, zur Unterstützung eines Memorials einen Abgeordneten nach Bern zu senden.⁹³ Die Kapitelskommission der Klasse Frauenfeld beschloß darauf, Sulzberger mit der Wahrung der Interessen der evangelischen thurgauischen Geistlichkeit in Bern zu betrauen; auf Anfrage teilten die beiden andern Kapitel ihr Einverständnis mit; die Kosten der Reise sollten alle drei tragen. Man übergab dem Gesandten eine Petition und eine Beglaubigung an die Gesetzgebenden Räte. Die Aussichten seiner Reise waren allerdings nicht rosig; denn die katholische Geistlichkeit (d.h. das Kapitel Frauenfeld-Steckborn) hatte schon ein Jahr zuvor eine Deputation nach Bern gesandt, aber nichts erreicht.⁹⁴

Sulzberger war am 8. Mai 1801 in der Aarestadt.⁹⁵ Mehrere Politiker, unter anderem auch Stapfer rieten ihm, sich nicht an die Legislative zu wenden, da diese jetzt die Verfassung behandelte und sein Geschäft wohl kaum bald erledigen würde. Er überarbeitete darauf seine Bittschrift, schloß darin auch die katholische Geistlichkeit ein – allerdings ohne Auftrag, aber in kollegialer Rücksicht – und reichte sie am 9. Mai dem Präsidenten des Vollziehungsrates ein, worauf er alle Mitglieder dieser Behörde besuchte, um sie für sein Anliegen zu gewinnen. Er war entschlossen, bis zur Entscheidung der Sache in Bern zu bleiben und bei ungünstigem Ausgang sofort an die Gesetzgebenden Räte zu rekurrieren.

⁹² BAB. Helv. ZA. Aktenband Nr. 1400, S. 107f. Brief des Ministers vom 19. Dezember 1799 an die Verwaltungskammer zu Händen der Entschädigungskommission.

⁹³ A.E.KR. Protokollbuch des Kapitels Frauenfeld, Nr. 9, S. 211 (Kapitelsgeschichte über die Zeit der Helvetik).

⁹⁴ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn, Harder an Curie 8. Januar 1802. A.E.KR. Akten Kirchenrat I, Pfarrer Burkhard an Dekan Fries 4. Mai 1801.

A.E.KR. Akten Synode I, Dekan Gutmann an seine Amtsbrüder im Kapitel Steckborn 8. Juni 1801.

⁹⁵ A.E.KR. Akten Kirchenrat I, Rechenschaftsbericht Sulzbergers 20. Mai 1801.

In seinem Memorandum⁹⁶ schilderte er die Notlage seiner Amtsbrüder, welche einem katastrophalen Höhepunkt entgegenreife. Denn für das ganze Jahr 1800 hätten nur einige wenige etwas erhalten; es müsse daher endlich einmal etwas geschehen. Als erste Abschlagzahlung an die totale Forderung im Betrage von Fr. 300 000.–, wovon sich mehr als zwei Drittel an den Staat richteten, verlangte er unbedingt und sofort Fr. 50 000.– von der Zentralregierung, da die Kantonskassen leer seien. Doch bald erkannte Sulzberger, daß er seine Forderung ermäßigen müsse und daß bares Geld auch hier kaum aufzutreiben wäre, nur Schuldtitel.

Stapfer übersandte dennoch am 9. Mai 1801 dem Obereinnehmer des Kantons Thurgau aus Grundzinsen bar Fr. 11 882.47 mit der Weisung, er möge den «behörigen Gebrauch» davon machen. Dann verhandelte er mit dem Finanzminister Rothpletz, der sich bereit erklärte, Fr. 25 000.– in Nationalschuldtiteln auf den Kanton Thurgau anzuweisen. Der Vollziehungsrat genehmigte diese Hilfe am 13. Mai 1801 und auf Befehl des Finanzministers übersandte die Verwaltungskammer Zürich ihren Kollegen im Thurgau anfangs Juni Fr. 25 044.87 in Schuldtiteln.⁹⁷

Nach der Rückkehr Sulzbergers – seine Reisekosten betrugen 8 Louis d'or = 88 fl. – arbeitete die Entschädigungskommission sofort einen Verteilungsplan aus, den der Minister am 27. Mai im Sinne der Anträge der Verwaltungskammer zum Teil abänderte:

1. Mit höchstens Fr. 100.– pro Kopf werden zum voraus die bedürftigsten Geistlichen, dazu Witwen und Waisen von ehemals im Thurgau stationierten Pfarrern unterstützt. – Die Entschädigungskommission wollte auch Alter und Verdienste berücksichtigen.
2. Trotzdem steht auch diesen am Rest der Summe der gleiche Prozentsatz zu wie allen andern.
3. Das Maximum der Entschädigung beträgt höchstens Fr. 1000.– pro Jahr und Pfrund. – Die Entschädigungskommission wollte es auf Fr. 1200.– festsetzen für die größeren Pfarreien, immer noch ein Viertel niedriger als die vom Direktorium im Jan. 1799 auf Fr. 1600.– festgelegte und durch das Gesetz vom 26. I. 1801 bestätigte Summe.
4. Berechnet, d. h. entschädigt werden nur die Forderungen der Jahre 1798 und 1799.
5. Während dieser Zeit erhaltene Beträge werden abgezogen.
6. Die Verteilung wird nach dem Prozentsatz an der Gesamtforderung vorgenommen.⁹⁸

⁹⁶ BAB. Helv. ZA. Aktenband 1400, S. 84–98 – auch das folgende.

⁹⁷ Die Titel lagen zum geringern Teil auf Gütern im Thurgau, zum weitaus größern aber auf solchen im Kanton Zürich und stammen meist aus dem 17. Jahrhundert (Grenzdaten 1595 und 1765). Der Einzug aus diesen oft weit entfernten Gütern bedeutete allein schon eine große Schwierigkeit. – Die Umwandlung der Summe in fl. ergab: Schuldtitel fl. 17 218.20.7, Bargeld 8 169.11.7.

Alles STA.TG. Helvetik. Tabellen in freiliegenden Akten.

⁹⁸ Siehe P. W. Helv., I. B. S. 555ff., Entschädigungsplan Stapfers usw.

Nach der Genehmigung durch den Minister wurden dann am 26. Juni 1801 folgenden Pfründen, das heißt ihren Inhabern oder deren Erben während der Jahre 1798/99 vorab je Fr. 100.— ausbezahlt und zwar pro Konfession 10 (!):⁹⁹

Evangelische: Aadorf, Affeltrangen, Altnau, Aawangen, Felben, Matzingen, Neukirch, Pfyn, Sirnach und Weinfelden.

Katholische: Aadorf, Altnau, Basadingen, Dießenhofen, Ermatingen (Frühmesser), Frauenfeld (St. Agatha- und St. Katharinenpfrund), Gachnang, Pfyn und Wängi.

Die Auswirkungen dieses Verteilungsplanes sollen kurz an zwei fingierten Beispielen erläutert werden, an einer mittelguten und an einer armen Pfrund:

Berechnungsgrundlagen:

Gesamtforderung der Geistlichen pro 1798/99 (Tab. in II)	Fr. 107 000.—	
Vom Staat freigegebene Entschädigungssumme		
Schuldtitel und Bargeld zusammen	Fr. 36 900.—	
./ 20 Vorauszahlungen à Fr. 100.—	Fr. 2 000.—	Fr. 34 900.—
Einkommen der Pfründen: Pfrund A jährliches Fixum ...	Fr. 1 200.—	
bezog aus verschiedenen Quellen bereits	Fr. 250.—	
Pfrund B jährliches Fixum ...	Fr. 600.—	
erhielt als bedürftig eine Vorauszahlung	Fr. 100.—	

Proportionale Verteilung gemäß folgender Gleichung:

Gesamtforderung : Pfrundanteil = Entschädigungssumme:	wirklich ausbezahlter Betrag
(107 000.—)	(= x)
(34 900.—)	

Berechnung:

	Pfrund A	Pfrund B
Totalforderung pro 1798/99	Fr. 2 400.—	Fr. 1 200.—
angenommenes Maximum Fr. 1000.— pro Jahr, also	Fr. 2 000.—	Fr. —.—
Abzüge: bereits erhaltene Einkünfte pro 1798/99	Fr. 250.—	Fr. —.—
Ansatz für proportionale Entschädigung	Fr. 1 750.—	Fr. 1 200.—
wirklicher Entschädigungsbetrag		
(Schuldtitel und Bargeld zusammen)	Fr. 570.80	Fr. 391.40
Vorauszahlung für arme Pfrund (bar)	Fr. —.—	Fr. 100.—
	<u>Fr. 570.80</u>	<u>Fr. 491.40</u>

Der Verteilungsplan der Entschädigungskommission war also ganz auf die ärmeren und darum auch am meisten betroffenen Pfründen ausgerichtet. Pfarrer,

⁹⁹ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1480, Protokoll der Entschädigungskommission.

welche auf bessergestellten Pfründen saßen, hatten mehr oder weniger das Nachsehen; daß sie sich darob erzürnten, ist begreiflich, besonders wenn die Summe nur zum Teil in barem Geld ausbezahlt und auch hier noch einmal zugunsten der ärmeren verbessert wurde – das heißt auf obiges Beispiel angewendet: Wenn Pfrund A Fr. 400.–, Pfrund B Fr. 250.– in Schuldtiteln zugeteilt werden, erhält diese über Fr. 70.– Bargeld mehr als jene! (siehe IV).

Auf Weisung des Finanzministers vom 16. Juli 1801 wurden keine Entschädigungen bezahlt an Pfründen, die von Klöstern «abhängen und von wirklichen Religiosen» versehen wurden, entsprechend dem Antrag der Entschädigungskommission. Hingegen erhielten die Chorherren von Bischofszell eine Unterstützung, obgleich die Verwaltungskammer auf den eben angeführten Entscheid hinwies. Mohr argumentierte folgendermaßen:¹⁰⁰

1. Die Fr. 25 000.– wurden der gesamten thurgauischen Geistlichkeit zugestanden, also auch den Chorherren.
2. Auch sie haben große Verluste erlitten.
3. Alle Geistlichen genießen den Wiederbezug des Zehnten für das Jahr 1801. (Dieser war nämlich am 9. Juni wieder eingeführt worden, damit die Geistlichkeit ihn nicht zum viertenmal verliere!)

Um die Auszahlung der von Stapfer am 9. Mai 1801 angewiesenen Summe entspann sich ein Streit. Die Verwaltungskammer hatte nämlich davon zur Unterstützung einiger Nationalgüter und zur Bezahlung der Liquidationsbüros Franken 4922.– verwendet. Am 2. Juni 1801¹⁰¹ forderte Sulzberger deren Restituierung: Der Bargeldzuschuß an die Geistlichkeit dürfe nicht zu klein ausfallen, da man sonst gezwungen wäre, die Schuldtitel so rasch als möglich und daher mit Verlust zu «versilbern» statt bessere Zeiten abwarten oder Geld aufnehmen zu können. Der Minister wies die Verwaltungskammer trotz ihres berechtigten Protestes, sie hätte keinen diesbezüglichen Befehl gehabt (siehe oben, Weisung vom 9. Mai), an, Fr. 4153.08 zu restituieren; der Rest sei mit Recht zur Bezahlung der Liquidationsbüros verwendet worden; das Geld ging allerdings nur langsam ein.¹⁰²

¹⁰⁰ BAB. Helv. ZA. Aktenband Nr. 1400, S. 63–66.

¹⁰¹ BAB. Helv. ZA. Aktenband Nr. 1400, S. 67–81.

¹⁰² STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1480, Protokoll der Entschädigungskommission, wo zahlreiche Einzelposten aufgeführt sind.

IV

Die Verteilung dieser Schuldtitel und Gelder war überhaupt eine sehr saure Arbeit, da auf einen Titel oft mehrere Anteilhaber kamen und für jede Pfrund ein vernünftiger Ausgleich zwischen Bargeld und zinsabwerfendem Kapital gefunden werden mußte (siehe III). Daß dies manchmal nicht nach den Wünschen der einzelnen Empfänger ging, liegt auf der Hand. In geistlichen Kreisen erboste man sich daher über die scheinbar ungerechte Handlungsweise der Entschädigungskommission, so daß Kappeler der Verwaltungskammer einmal schrieb (26. November 1801),¹⁰³ die Mitglieder der Kommission hätten sich direkt den Haß ihrer Amtsbrüder zugezogen. – Aber auch aus andern Gründen hatte sie die Absicht, ihre Tätigkeit einzustellen. Sie verhandelte nämlich erfolglos mit der Verwaltungskammer über eine Erweiterung ihrer geringen Rechte: Denn sie wußte weder Bescheid über den laufenden Bestand der Entschädigungskasse noch über die für die Besoldung der Geistlichkeit angewiesenen Grundzinse oder deren Rückstände. Die Verwaltungskammer hüllte sich hier regelrecht in eine Geheimnistuerei, wobei sie sehr auf ihren eigenen Vorteil achtete (siehe auch Mediation, Kap. 15, I, Pfründenkommission). Zudem fehlten genaue Weisungen seitens der Regierung, die zum Beispiel den Mittelpreis der Zehntfrüchte mehrmals änderte, was die ganzen Berechnungen der Entschädigungskommission jeweils wieder über den Haufen warf. – Die Unzufriedenheit unter den Geistlichen kam aber auch daher, daß sie nun schon mehrmals ihre Pfrundeinkünfte hatten deklarieren müssen, immer in der Hoffnung, endlich ihren wohlverdienten Lohn oder wenigstens eine erkleckliche Entschädigung zu erhalten – statt dessen blieb es bei einer mehr als bescheidenen Unterstützung, wenn sie nicht überhaupt leer ausgingen. – Und dennoch waren diese Angaben – sei es aus Saumseligkeit, sei es aus Argwohn – immer wieder zu ungenau, so daß die Verteilungsgrundlage der Entschädigungskommission nie ganz stimmte, was ihr erneut den Vorwurf parteiischer Amtsführung eintrug.

Dies alles kam an der Versammlung der evangelischen Kapitelausschüsse in Weinfelden vom 27. August 1801¹⁰⁴ eingehend zur Sprache. Ein ungenanntes Mitglied der Entschädigungskommission mußte den Klagen Red und Antwort stehen und suchte ihr Vorgehen zu rechtfertigen. Man einigte sich darauf, eine weitere Eingabe an den Minister des öffentlichen Unterrichts zu verfassen, welche am 4. September 1801 versandt wurde.¹⁰⁵ Man beklagte das Fehlen eines paritätischen Kirchenrates, der interkonfessionelle Verhandlungen über die Besoldungsfrage ermöglicht hätte, und schloß daher auch den katholischen Klerus in die Bittschrift

¹⁰³ STA.TG. Helvetik. freiliegende Akten. Mehrere Briefe Kappelers an die Verwaltungskammer.

¹⁰⁴ A.E.KR. Akten Synode I, Protokoll dieser Sitzung.

¹⁰⁵ BAB. Helv. ZA. Aktenband Nr. 1400, S. 56–62.

ein. Sie machte den Staatssekretär ausdrücklich auf seine «ministeriellen Pflichten» aufmerksam, der Fürsprech des geistlichen Standes bei der Regierung zu sein und stellte dann fest:

1. Die bisherige Entschädigung reicht nirgends hin.
2. Zudem besteht sie größtenteils aus Schuldtiteln, die man beim herrschenden Geldmangel und der allgemeinen Unsicherheit nur mit großem Verlust «realisieren» könne.
3. Die der Geistlichkeit zuerkannten Grundzinse werden von der Verwaltungskammer viel zu langsam eingetrieben.
4. Die allerdings von den Umständen erzwungene (unter III beschriebene) Praxis der Entschädigungskommission wird verworfen. Die bisherigen Zuschüsse, besonders jene vom Sommer 1801, könnten nur als momentane Unterstützung gelten, nicht als proportionale Entschädigung für die Verluste seit 1798, da eine solche Verteilung in keinem Verhältnis zu den Besoldungsrückständen eines jeden einzelnen stünde.

Die Bittschrift forderte Abhilfe:

1. Die Entschädigung muß den derzeitigen teuren Marktpreisen entsprechen.
2. Sie muß mit allem Nachdruck betrieben werden; der Thurgau sei hier am meisten zurück.
3. Auch die diesjährigen Zehnten müssen mit aller Energie beigebracht werden; man möge zudem die thurgauische Geistlichkeit auch auf andere Kantonskassen anweisen, da von der eigenen wenig zu erwarten sei.
4. Künftige Verteilungen haben genau proportional den Rückständen zu erfolgen.

Der Minister trat allerdings nicht auf die Wünsche der Geistlichkeit ein (19. September 1801):

- ad 1. Die Preise sind für die ganze Schweiz gleich zu gestalten. Dies sei eine Forderung der Gerechtigkeit, Billigkeit und Gleichheit.
- ad 2. Eine allzugroße Strenge wäre fehl am Platz; dies schaffe nur Erbitterung, da auch die andern Bürger gelitten hätten.
- ad 3. Jeder Kanton ist auf seine eigene Kasse angewiesen.

Gegen Vorwürfe der Saumseligkeit und ungerechten Verteilung verteidigte sich auch die Verwaltungskammer am 24. Dezember 1801¹⁰⁶ in einem Schreiben an den Minister mit dem Hinweis darauf, daß sie nur die Einkünfte der gemäß Gesetz den Geistlichen zustehenden Staatsgrundzinse zu ihrer Entschädigung verwenden könne und daß sie die Verteilung zugunsten der schwachen Pfründen vorgenommen habe, da die besser dotierten bei einer rein prozentualen Berücksichtigung den Löwenanteil erhalten hätten.

¹⁰⁶ STA.TG. Helvetik. Missiven der Verwaltungskammer, Nr. 1425, S. 75 ff.

Ende Dezember 1801 wurde die Besoldungsfrage den Kantonen übertragen (siehe I). Darüber schrieb Anderwert mit Recht an Obmann Füßli in Zürich, dies sei für den Thurgau besonders hart und drückend.¹⁰⁷ Dies fand auch die evangelische Frauenfelder Klasse, welche schon am 1. Februar 1802 gemeinsam mit der gesamten katholischen Geistlichkeit einen an den Senat in Bern gerichteten Protest der Verwaltungskammer übergab.¹⁰⁸ – § 7 des genannten Gesetzes stellte alle vor 1798 bestehenden «Einrichtungen und Übungen» hinsichtlich der Besoldung der Geistlichkeit wieder her (gültig ab 1. Januar 1802). Dies war die Bestätigung der unvermeidlichen Wiedereinführung des Zehntens usw., womit die finanzielle Situation der Geistlichkeit für die Zukunft wenigstens einigermaßen gesichert war.

Auf Grund des Gesetzes hatte die Verwaltungskammer die Grundzinse und Zehnten der ehemals zürcherischen Ämter Winterthur und Töb im Thurgau zur Entschädigung der Geistlichkeit bestimmt. Jedoch reklamierte Zürich deren Einkünfte für sich; sie wurden aber während des langwierigen Streites von der thurgauischen Verwaltungskammer mit Beschlag belegt. Die Entschädigungskommission erhielt darum kein Geld mehr und konnte ihre Aufgabe nicht weiter erfüllen. Sie hielt vom 3. Mai 1802 bis 27. Februar 1810 noch zehn Sitzungen ab, die nur noch der Liquidation der Geschäfte dienten.¹⁰⁹

Inzwischen hatte sich auch ihre personelle Zusammensetzung geändert. Zur Herstellung der Parität ernannte die Verwaltungskammer auf Antrag der Kommission Kaplan Längle von Frauenfeld zum Mitglied, der jedoch nur an einer Sitzung teilnahm (25. Juni 1801). Ab 28. Januar 1803 saß dann statt Zwingli der neue katholische Pfarrer Guldin von Frauenfeld in der Kommission, und Sulzberger hatte es erreicht, daß sie nur dann beschlußfähig war, wenn aus jeder Konfession ein Mitglied anwesend sei.

Die ganze Zehntgesetzgebung brachte der Verwaltungskammer zahlreiche Streitigkeiten um Gefälle und weitere Pfrundkompetenzen (= Zinsansprüche). Auch die Gesuche um Reparaturen kirchlicher Bauten häuften sich, fanden aber bei dem herrschenden Geldmangel wenig Gehör. Die Kammer handelte hier geradezu knickrig: In einer Eingabe an den Minister Mohr vom 28. November 1801¹¹⁰ veranschlagte sie die Bedürfnisse für allfällige bauliche Ausbesserungen an

¹⁰⁷ Brief an Obmann Füßli aus Bern vom 25. Dezember 1801, in Zentralbibl. Zürich gemäß Quellenverzeichnis.

¹⁰⁸ STA.TG. Helvetik, Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1403, S. 356. – Kopie der Eingabe in Akten Nr. 14315, 3. Februar 1802: Einer Forderung von Fr. 133 000.— an rückständigen Besoldungen stünden Einnahmen der Entschädigungskommission aus den Nationalgütern im Betrage von Fr. 21 019.— gegenüber, die zudem sehr unsicher seien, weil man über die Zuteilung der zürcherischen und st. gallischen Güter noch nicht im klaren sei!

¹⁰⁹ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1480, Protokoll der Entschädigungskommission – auch das folgende.

¹¹⁰ STA.TG. Helvetik. Missiven der Verwaltungskammer, Nr. 1424, S. 420ff. Die Eingabe der Pfarrer vom Februar 1802 gab allein für die jährlichen Baukosten der Pfarrhäuser, deren Unterhalt den Nationalgütern oblag, Fr. 1000.— an.

Pfarrhäusern mit sage und schreibe Fr. 500.–, obschon sich aus spätern Tabellen deutlich ergibt, daß schon dazumal zahlreiche Reparaturen notwendig waren (siehe Mediation, Kap. 11). Man kann den lächerlich geringen Betrag der Verwaltungskammer allenfalls damit erklären, daß sie alle von Privaten, geistlichen Korporationen usw. unterhaltenen Pfrundgebäude außer acht ließ und nur direkt ihr unterstellte berücksichtigte. Denn die auf dem Besitz von Pfrund- oder Kirchengut (Zehnten) lastenden Baupflichten waren nie aufgehoben worden.

Alle diese Maßnahmen zur Entschädigung der Geistlichkeit wirkten nur wie ein Tropfen auf einen heißen Stein und die Mediation übernahm hier im Thurgau eine leidige Erbschaft (siehe Mediation, Abschnitt Pfründen).

8. Kapitel

Kirchgemeinde – Kirchenpolizei und Armenwesen – Klosterpolitik

I

Die Gesetzgebung der Helvetik befaßte sich nicht direkt mit der Kirchgemeinde. Für sie finden sich nur im Zusammenhang mit den Kirchengütern in einzelnen Gesetzen und Dekreten etwelche Weisungen. So bestimmte § 4 des Gesetzes über die Gemeindegüter vom 24. Juli 1798:¹¹¹ «Die Aufsicht und Bewahrung der Güter von Pfarrkirchen und Capellen soll der ganzen Pfarrgemeinde oder den Kirchhöfen obliegen.» Zur nähern Ausführung dieser Verfügung wurden am 7. November 1799 und am 19. April 1800 weitere Verordnungen erlassen:¹¹² Die Kirchenrechnungen seien jedes Jahr abzulegen; wenn der Gemeinderat in seinen Sitzungen über Kirchengüter verhandle, müsse auch der Pfarrer zugezogen werden. Er habe zwar kein Stimmrecht, aber dafür die Pflicht, Unregelmäßigkeiten und Mißbräuche der Verwaltungskammer seines Kantons zu melden. Über die jährliche Ablegung der Kirchenrechnung sollen «Bischöfe, bischöfliche Kommissarien, Kirchenräte, Dekane und Pfarrer sorgfältig» wachen. – Die Verwaltung der Kirchengüter als öffentlicher Güter stand demnach einer politischen Gemeindebehörde zu – für den Thurgau ein Novum. Das Mitspracherecht der Pfarrer usw. blieb – allerdings mit verminderter Kompetenz – erhalten, eine wichtige Funktion, welche ihnen die freiheitslüsternen Dorfpolitiker kaum gerne zugestanden. Sogar die Einflußnahme des Bischofs auf dieses Gebiet wurde anerkannt, allerdings nicht näher definiert.

¹¹¹ A.H.Rep., 2. B., S. 604.

¹¹² A.H.Rep., 5. B., S. 237, 942 f.

Im Unterschied zu der ganzen Schweiz war im Thurgau die Dorfgemeinde als politischer Faktor seit der Reformation mehr und mehr in den Hintergrund getreten; an ihre Stelle trat die Kirchgemeinde (siehe Einleitung), die im Frühjahr 1798 sogar zum Träger der Neuerung wurde (siehe Kap. 1, II). Ihr Wille zu vermehrter politischer Selbständigkeit war sehr erstarkt. Als nun die Helvetik die Munizipalität einführte, ergab sich im Thurgau die paradoxe Situation, daß die neue Gemeindeordnung – oberflächlich betrachtet zwar funktionierte, in Wirklichkeit aber mehr oder weniger in der alten Kirchgemeinde aufging, die staatsrechtlich freilich ihren Namen verlor, aber dennoch kräftig weiterwirkte, indem vielfach der gleiche Kreis die Geschäfte der alten wie der neuen Gemeinde führte. Die verschiedenen, zum Teil langwierigen und heftigen Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden und Verwaltungskammer über Kollatur, Pfrund und Kirchengutsverwaltung sind einerseits der Ausdruck einer wachen demokratischen Strömung innerhalb der Ortsbevölkerung, andererseits aber auch ein Zeichen für die sehr weitgehende Identifikation von Kirchgemeinde und politischer Gemeinde, deren Behörden einfach auch im Namen der ersten handelten.¹¹³

Ein deutliches Beispiel dafür ist unter anderem Weinfelden in seinem Kollaturstreit, der ja unter Führung der Munizipalität begonnen hatte (siehe Kap. 6). Aber auch in Lipperswil läßt sich das gleiche feststellen. Denn diese Gemeinde befand sich seit 1798 dauernd in Auseinandersetzung mit der Verwaltungskammer über kirchenpolitische Fragen. Im Mai hatte sie sich das Recht der Pfarrwahl ertrotzt (siehe Kap. 6). Schon bei der Wahl verbot sie ihrem neuen Pfarrer, die Filiale Raperswilen zu besorgen, welche bis zur Revolution abwechselungsweise an Sonntag und Feiertagen von Wigoltingen und Lipperswil aus versehen worden war.¹¹⁴ Die Verwaltungskammer hob diesen Befehl der Gemeinde als Kompetenzmaßnahme auf und wurde am 24. Juli 1798 vom Direktorium unterstützt: Der Pfarrer von Lipperswil habe wie bis anhin alle vierzehn Tage in Raperswilen zu predigen. Stapfer ließ sich jedoch von einer Abordnung der Gemeinde umstimmen – sie habe ihrem Pfarrer, den sie gemäß Gesetz wählen und absetzen dürfe (!), diese Bedingung gestellt –, worauf das Direktorium auf seinen Antrag am 14. August das Verbot der Gemeinde dem neuen Pfarrer Hohl bestätigte und am 1. September Dekan Kilchsperger von Wigoltingen verpflichtete, alle Sonntage in Raperswilen zu predigen. Umsonst hatte Gonzenbach energisch auf die Gefahr einer solchen Untergrabung der Autorität der thurgauischen Behörden hingewiesen:

¹¹³ Einzelne Kirchgemeinden wurden direkt die territoriale Grundlage für politische Gemeinden (Munizipalitäten): zum Beispiel Sirnach, Alterswilen, Egnach (Neukirch), Bußnang.

A. Leutenegger, Gebietseinteilung, S. 37.

¹¹⁴ Siehe P. W. Helv., 2. B., S. 62–67.

A.H.Rep. verschiedener Orts, u. a.: 5. B., S. 848f. (17. März 1800),
6. B., S. 505f. (29. Dezember 1800).

Es könne künftig jeder nach Aarau laufen, wenn ihm ein Beschluß nicht passe. – Der alte Dekan, der sich bereits mit Rücktrittsabsichten trug (siehe Kap. 9), konnte diese neue Aufgabe jedoch nicht allzulange erfüllen; ab Neujahr 1799 kehrte er wieder zum alten Modus zurück. Der Streit ging nun zwischen Raperswilen und Wigoltingen weiter, bis die Gesetzgebenden Räte endlich am 29. Dezember 1800 trotz neuer Einsprache Lipperswils den einzig richtigen Beschluß faßten und den Zustand vor der Revolution wieder herstellten. Die Gemeinde und auch Hohl selber machten ständig weitere Schwierigkeiten, so daß sich der Streit bis in den Frühling 1802 hinauszog. – Und kaum ein Jahr später – am 4. Februar 1803¹¹⁵ – mußte die Verwaltungskammer eine Mesmerwahl in Lipperswil kasieren, weil man sich nicht an die hergebrachten Formalitäten gehalten hatte, wie sie durch das Gesetz vom 22. Januar 1800 wieder in Kraft getreten waren. – Wenn es auch keine schwerwiegenden Dinge sind, so ist doch die Hartnäckigkeit interessant, mit der eine Gemeinde innerhalb fünf Jahren dreimal auf kirchenpolitischem Gebiet ihre Autonomie zum Teil sogar mit Erfolg auszuweiten suchte.

Die thurgauischen Kirchgemeinden übten schon lange in verschiedensten Formen Verwaltungsrechte über die Kirchengüter aus. Die helvetischen Gesetze bedeuteten eine dringende Vereinheitlichung und lösten die Rechte der Kollatoren, Gerichtsherren und Kirchensatzinhaber auf. Sie schwächten aber auch die Stellung des Pfarrers, der zwar mit der Meldepflicht wiederum wichtige Dienste im Staat übernehmen sollte. Manche Gemeinde verlangte nun zur Übernahme der Verwaltung die Archive, das heißt Urkunden, Kapitalbriefe, Zinsrödel, Urbare usw. der Fonds und Stiftungen aus den Händen der bisherigen Besitzer. Solchem Ansinnen setzten diese aber zähen Widerstand entgegen, begünstigt durch die politischen Wirren, so daß es darüber noch während der Mediation zu ernststen Konflikten kam (siehe 2. Teil, Kap. 13, III). Über diese Halsstarrigkeit klagte der Kirchenrat schon in seiner Sitzung vom 11. Februar 1799¹¹⁶ und verlangte Abhilfe, damit die Gemeinden endlich «constitutionsmäßig» zu ihrem Recht kämen. Zugleich schlug er vor, die Oberaufsicht über diese Güter wie früher dem Pfarrer zu übertragen und ihm den Beisitz bei der Rechnungsabnahme zur Verhütung weiterer Schäden zu gestatten; unter Revolution und Kriegsfurie litten nämlich manchenorts auch die Kirchengüter (Nutzung für stiftungsfremde Zwecke). Auch spätere Vorschläge der Geistlichkeit in ihren Kirchenratsentwürfen 1800/02 liefen auf eine Kontrolle der Verwaltung durch kirchliche Stellen hinaus, erst selbständig, dann in Zusammenarbeit mit der Verwaltungskammer (siehe Kap. 5). – Schließlich befaßten sich auch die Verfassungsentwürfe 1801/02 mit der Kirchgemeinde (siehe

¹¹⁵ STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1404, S. 382.

¹¹⁶ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1501/1510, Kilchsperger an die Verwaltungskammer 19. Februar 1799.

Kap. 11). Die ständigen politischen Unruhen in der Schweiz, die demzufolge verminderte Autorität der helvetischen Behörden, besonders seit Mitte 1800, verhinderten ganz allgemein eine endgültige Durchsetzung dieser Bestimmungen. In mancher Gemeinde wurde daher während der ganzen Helvetik keine Kirchenrechnung abgehalten; die noch vor der Revolution bestellten Pfleger führten die Verwaltung einfach auf eigene Verantwortung fort, zum Teil ohne höhere Aufsicht. Neuwahlen von Kirchenpflegern (und Mesmern) wurden ebenfalls in der herkömmlichen Art und Weise durchgeführt, im Einverständnis mit der Verwaltungskammer.

Es ist nicht Aufgabe dieser Dissertation, die Integration der Kirchengemeinde mit der Munizipalität während der Helvetik zu untersuchen. Wir stellen lediglich fest, daß die Munizipalität in ihren Spuren Boden gewann, indem die Aufgaben der Kirchengemeinden und die von der Helvetik der politischen Gemeinde übertragenen Pflichten praktisch zu einem Komplex und von den gleichen Männern und Behörden gelöst wurden. Am Schluß der Periode stand sie – die Munizipalität – trotz Rückschlägen derart gefestigt da, daß sie weiterhin die Grundlage der thurgauischen Gemeindeorganisation bis heute blieb.

II

Auch mit der Kirchenpolizei befaßte sich die helvetische Gesetzgebung kaum grundsätzlich. Zwar stand der Begriff in allen drei wichtigen Kirchengesetzen (siehe Kap. 4), doch wurde er nie definiert; der Umfang der Kirchenpolizei richtete sich nach dem Usus der ehemals souveränen Orte. Auch die spätern Diskussionen über Sittengerichte usw. führten zu keiner einheitlichen Gesetzgebung.

Gerade für den Thurgau wäre hier bei der Vielfalt der Rechte eine allgemeine Reform dringend nötig gewesen. Aber seit dem Gesetz vom 22. Januar 1800 konnte man sowieso keine durchgreifende Regelung mehr erwarten. Die Verwaltungskammer mußte von Fall zu Fall entscheiden oder an die Regierung gelangen; sie tat dies allerdings von Anfang an mit der Absicht, sich eine kirchenpolizeiliche Amtsgewalt zu schaffen (Kleidung der Geistlichkeit, Lipperswil, Obsignatur und Inventur katholischer Geistlicher in der Instruktion vom Sommer 1798). Doch ließen die Zeitumstände auch hier keinen umfassenden Erfolg erwachsen. So brauchte es zum Beispiel mehrere Rückfragen, bis die Verwaltungskammer endlich das Recht zur Entscheidung in Kirchstuhlstreitigkeiten der evangelischen Konfession erhielt (Mai/Juni 1801 und Januar 1802).¹¹⁷

¹¹⁷ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1128 und 14315.

Früher hatte dieses Recht evangelischerseits der Landammann, katholischerseits bald der Gerichtsherr, bald der Kollator oder der Landvogt.

Auch die Frage der Obsignatur usw. schien durch die Unterstellung der Geistlichkeit unter die zivile Gerichtsbarkeit (Sommer 1798) gelöst. Noch am 7. Dezember 1801¹¹⁸ bestätigte die Zentralregierung das Vorgehen Sauters gegen die Anmaßung eines bischöflichen Fiskals, der beim Tod eines Kaplans in Münsterlingen das Inventar versiegeln und das Testament eröffnen wollte: Ohne Rücksicht auf irgendwelche Einsprache der Curie sei dies durch die weltliche Behörde vorzunehmen; doch dürfe der Amtshandlung ein bischöflicher Kommissär beiwohnen. Aber im Herbst 1802 nahm Unterstatthalter Rogg einen ganz andern Standpunkt ein, als er auf eine Anfrage seines Kollegen Benker in Dießenhofen erklärte, dem Recht der Obsignatur einer kirchlichen Amtsstelle beim Tode eines katholischen Geistlichen könne nicht widersprochen werden, und so solle er eben nur mitobsignieren, da keine höhern Verordnungen vorlägen (!). So konnte Dekan Hofer bei spätern Streitigkeiten mehrere Beispiele aus den Jahren 1802/03 anführen, wo er ungehindert als Vertreter des Bischofs obsigniert habe.¹¹⁹

Die Helvetik ließ auch die bewährten Institutionen der Armenfürsorge und Brandsteuer bestehen; diese wurde vom Direktorium am 31. Oktober 1798 geregelt und im Thurgau wie folgt durchgeführt:¹²⁰ Auf Ersuchen des Betroffenen, auch seines Pfarrers oder der Gemeinde, bewilligte die Verwaltungskammer die Erhebung einer Brandsteuer, bestimmte Tag und Orte der Sammlung; der Pfarrer verkündete sie an einem Sonntag und ließ sie am folgenden nach der Kirche einziehen, dann sandte er sie der Verwaltungskammer zur Verteilung ein. Vierteljährlich mußte diese dem Minister der Künste und Wissenschaften Rechenschaft ablegen. Die thurgauische Verwaltungskammer tat dies sogar öffentlich im «Wochenblatt»:¹²¹

Brandschaden vom 15. 8. 1798–1. 3. 1801	fl. 99 949
Ergebnis der Sammlungen: bares Geld	fl. 9 562
Samenkorn	Viertel 1 323
Holz (aus Nationalwäldungen)	Stumpfen 202
Steuer für schwere außerkantonale Unglücksfälle:	
Brandgeschädigte in Ins, Kt. Bern	fl. 2 081
Brand- und Hagelgeschädigte in Baden (AG) u. a. Orte	fl. 2 312
Für den Kanton Unterwalden (Schreckenstage 1798)	fl. 3 373

¹¹⁸ A.H.Rep., 7. B., S. 683f.

¹¹⁹ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Kirchenwesen, Fasz. XI. 281.I. Hofer an Regierung 11. Juli 1803.

¹²⁰ A.H.Rep., 3. B., S. 322ff.

Beispiele für den Thurgau: Bottighofen Februar 1799, Bießenhofen November 1799, Andhausen März 1802 – Siehe Protokolle der Verwaltungskammer. – Im Sommer 1801 ordnete der Minister der Künste und Wissenschaften eine allgemeine Brandsteuer an.

¹²¹ Thurgauisches Wochenblatt, Nr. 12, 21. März 1801, Nr. 3, 16. Januar 1802, Nr. 5, 30. Januar 1802, Nr. 10, 6. März 1802. Siehe zu diesem Kapitel auch die Dissertationen von H. Hasenfratz und K. Straub, P. W. Helv.

III

Zum Abschluß dieser Übersicht bleibt mir ein kurzes Wort zur Klosterpolitik. Diese lag ganz in der Hand der Zentralregierung und sprengt daher den Rahmen meiner Arbeit. Zwar hat sich gerade während dieser Zeit der Thurgauer Anderwert als Repräsentant und Senator an verantwortlicher Stelle sehr gründlich mit diesem Problem befaßt, wie aus den zahlreichen einschlägigen Aufzeichnungen in seinem Nachlaß hervorgeht; sie enthalten die gleichen Ideen, die er später in der Mediation zu verwirklichen suchte (siehe Mediation, besonders Kap. 26, I).¹²²

Im Thurgau folgte die Klosterpolitik interessanterweise den Spuren des Landeskomitees und vollendete gewissermaßen dessen erste Ziele. Nur zwei besondere Verfügungen möchte ich hier nennen: Als am 18. Mai 1798¹²³ der Verkauf von Fruchtvorräten aus den nationalisierten Klöstern verboten wurde, erhielt nur der Thurgau die Erlaubnis, Klosterwein auf den Markt zu bringen und den Unterhalt der in seinem Gebiet stehenden französischen Truppen aus den Klosterkellern und -gütern zu bestreiten. Dies deutet einerseits auf die Mittellosigkeit der thurgauischen Behörden hin, andererseits erlitten die Klöster dadurch eine schwere Schädigung. – Im gleichen Jahr hob das Direktorium wegen Flucht des Abtes nach Hirschlatt im Reiche das Stift Kreuzlingen auf und wies den Konvent bis auf den Pfarrer der Gemeinde aus. Doch kehrten die Chorherren seit 1799 nach und nach zurück und konnten nach dem Tode des Abtes sogar einen Nachfolger wählen (1802).

Während beinahe fünf Jahren war die Verwaltungskammer durch die Zentralregierung mit der Administration der im Kanton liegenden Nationalgüter, das heißt vor allem des ausgedehnten Klosterbesitzes, betraut. Diese Aufgabe nahm in der Tätigkeit der kantonalen Exekutive einen breiten Raum ein, in ihrem Haushalt bildete dieser Posten einen wichtigen Faktor. Genau wie in Reformation und Revolution wurde eine solche umfassende Aufsicht auch für die Verwaltungskammer sozusagen eine Herzenssache, etwas, das sie nur ungern aus der Hand gegeben hätte und als ihr gutes Recht zum Besten des Volksganzen weiterführen wollte. Diese Einstellung prägte auch die Haltung der Regierung zu Beginn der Mediation (siehe Mediation, Kap. 25, I).

Ergebnis

Die Ergebnisse der helvetischen Kirchengesetzgebung im Thurgau können kurz in folgenden Punkten zusammengefaßt werden:

I. Die Verwaltungskammer verhinderte die Organisation eines Kirchenrates, weil

¹²² Zur Klosterpolitik siehe K. Kuhn, Thurg. sacra.

¹²³ A.H.Rep., I. B., S. 1149.

- der Kompetenzbereich zwischen ihm, ihr und der Zentralregierung nicht ausgeschieden werden konnte.
2. Die Verwaltungskammer erlangte hinsichtlich des Pfarrwahlrechts eine sehr beachtliche Stellung, konnte sich aber dank der dürftigen, unklaren Gesetzgebung und der Sonderlage des Thurgaus in Kirchenpolizei und Kirchengutsverwaltung nicht völlig durchsetzen; doch hatte sie sich auf dem Wege der Praxis einen beachtlichen Einfluß erworben, den sie zu behaupten oder gar auszuweiten gewillt war.
 3. Die Frage nach der Entschädigung der Geistlichkeit blieb völlig ungelöst, vor allem deswegen, weil die Verwaltungskammer keinerlei finanziellen Hilfsquellen dafür finden konnte; sie litt ja selber immer an chronischem Geldmangel.
 4. Die Verwaltungskammer hatte sich daran gewöhnt, über die Klostergüter – allerdings im Auftrag der Zentralregierung – zu verfügen. – In Punkt 1, 2 und 4 liegen Keime einer Art «Souveränität» der Verwaltungskammer, die sie auf andern Gebieten kaum erreichte.

Die Haltung der Kirchen gegenüber der Helvetik – Die thurgauischen Verfassungsentwürfe

9. Kapitel

Die evangelische Geistlichkeit im neuen Thurgau

I

Die helvetische Gesetzgebung über die Geistlichkeit – diese Zusammenstellung diene nur als knapper Rahmen zur weiteren Behandlung des Kapitels – machte ebenfalls keinen Unterschied zwischen den Konfessionen. Die Verfassung hatte den Geistlichen jede politische Tätigkeit verboten (siehe Kap. 4) und am 31. August 1798¹ wurden ihre gerichtlichen Privilegien abgeschafft: Sie waren nun in jeder Hinsicht der weltlichen Jurisdiktion unterworfen. Besondern Wert legte die Zentralregierung auf die Leistung des Bürgereides durch die Geistlichkeit (Dekret vom 19. September 1798),² um sie damit an den neuen Staat zu binden und eine Opposition von ihrer Seite unmöglich zu machen. – Das Zivilstandswesen – Ehe-, Ge-

¹ A.H.Rep., 2. B., S. 1013.

² A.H.Rep., 2. B., S. 1174ff. – Nachträgliche Eidesleistung der Geistlichkeit.

burten-, auch Einwohner- und Bürgerkontrolle – bisher eine wichtige Aufgabe der Ortspfarrer allein – wurde durch das Gemeindegesetz vom 15. Februar 1799³ zwar den Munizipalitäten übertragen, ohne jedoch die Geistlichen ihrer bisherigen Pflichten zu entbinden (§ 54). Aber diese Doppelspurigkeit bewährte sich nicht: Die Munizipalitäten hatten besonders auf dem Lande versagt, und die Aufzeichnungen des Pfarrers wiesen nun begreiflicherweise Unregelmäßigkeiten auf. Daher wurde das ganze Zivilstandswesen am 20. Januar 1801⁴ wiederum in erster Linie den Pfarrern übertragen. – Die Tätigkeit der Geistlichen bei der Verwaltung der Kirchengüter haben wir bereits besprochen (Kap. 8, I). Schließlich wurden sie am 14. Februar 1799⁵ auch vom Militärdienst befreit. – Am 5. Februar 1800⁶ führte die Regierung das Plazet für alle Hirtenbriefe, Rundschreiben und Weisungen der Bischöfe, Dekane, Kapitel usw. ein und betraute mit der Wahrung dieses Gesetzes den Regierungsstatthalter.

II

Für die Haltung der evangelischen Geistlichkeit im Thurgau während der Helvetik waren vier Momente ausschlaggebend:

1. Die übergroße Mehrheit der Prädikanten stammte aus Zürich. Daran änderten auch die Ernennungen zwischen 1798 und 1802 nicht viel; doch sind von den 19 in diesen Jahren neu in den Thurgau ziehenden Geistlichen immerhin acht Nichtzürcher, nämlich ein Thurgauer (Kappeler aus Frauenfeld), zwei St.Galler, zwei Appenzeller, je ein Schaffhauser, Glarner und Bündner.⁷
2. Die evangelische Geistlichkeit war an das straffe Kirchenregiment ihrer Vaterstadt gewöhnt. Zürichs ausgeprägtes Staatskirchentum hatte ihren Begriff von der Einheit zwischen weltlicher und geistlicher Regierung geformt.⁸
3. Sie war in der aufgeklärten Orthodoxie Zürichs herangebildet worden. Die Limmatstadt war nicht nur ihre bürgerliche, sondern auch ihre geistige Heimat.
4. Doch ihre sozusagen «körperliche», aus der pfarramtlichen Tätigkeit herausgewachsene Verbundenheit mit Land und Leuten hatte sich besonders in den letzten Jahrzehnten sehr vertieft. Es kam auch nicht allzuseiten vor, daß ein zürcherischer Pfarrerssohn im Thurgau aufwuchs, ihn von Kind auf lieb

³ A.H.Rep., 3. B., S. 1163.

⁴ A.H.Rep., 6. B., S. 587f.

⁵ A.H.Rep., 3. B., S. 1148.

⁶ A.H.Rep., 5. B., S. 719ff.

⁷ Sulzberger, Verzeichnis der evangelischen Geistlichen.

⁸ Siehe dazu P. Wernle, Protestantismus im 18. Jahrhundert, 2. B., S. 494:

«Die Kirche ist ein Staatsinstitut und die Pfarrer sind Staatsbeamte; darin erschöpfte sich ziemlich die ganze kirchenrechtliche Weisheit dieser Epoche.»

gewann, und in ihm später wie sein Vater Dienst tat. Die Landpfarrer kannten die Nöte ihres Volkes und waren vielfach bereit, ihm zu helfen. – Ein Beispiel für eine solche engere Bindung zur Wahlheimat ist Dekan Kilchsperger, der nach seinem Rücktritt im Thurgau (Sonterswil) privatisierte und weiterhin aktiv am politischen Tagesgeschehen teilnahm.⁹

Doch ist es durchaus begreiflich, wenn mancher Pfarrer über die zürichfeindliche Stimmung im Frühjahr 1798 sehr besorgt war (siehe Brief von Steinfels in Kap. 1): Sie fürchteten, mit der Abschaffung der alten Ordnung ihren Oberhirten und ihre Heimat zu verlieren, worauf sie schutzlos den Angriffen eines freiheitslüsternen Volkes ausgeliefert wären. Erst als auch in Zürich der Umschwung kam und sie von dorthier nichts mehr zu erwarten hatten, fügten sie sich ins Unvermeidliche und suchten Wege der Aussöhnung mit dem neuen Staate. Die energische und umsichtige Politik des Weinfelder Komitees gerade auch auf diesem Gebiet trug das ihrige zu dieser Beruhigung bei (siehe Kap. 2): Sie machte ernst mit dem im Freiheitsbrief verankerten Schutz der Geistlichkeit, verbat sich aber bald jede Beeinflussung des Volkes von ihrer Seite: Denn es lehnte am 12. März 1798¹⁰ jede Einmischung in thurgauische – will sagen politische – Angelegenheiten durch die Geistlichen strikte ab.

Mit der Helvetik und ihren Behörden kam man bald in engem Kontakt. Schon den Befreiungsfeiern in größeren Orten gaben die Pfarrer durch ihre Anwesenheit und Predigt einen religiösen Rahmen, zum Beispiel in Frauenfeld.¹¹ Und die Regierung kam – abgesehen von anfänglich radikalere Absichten, wie sie etwa der Ochsen Verfassung entsprochen hätten und sich zum Beispiel im «Tenedekret» der Verwaltungskammer ausdrückten (siehe Kap. 5, I) – mit dem Eintritt Stapfers ins Ministerium der evangelischen Geistlichkeit entgegen, zum Teil direkt im Widerspruch mit Artikel 26 der Verfassung (siehe Kap. 4, I). Denn Stapfer brauchte den Klerus für die Ziele seiner Politik im Sektor «Künste und Wissenschaften», und seine Gesetzgebung lebte ja durchaus in protestantischem Geist, wenn auch stark von deistischer Aufklärung durchsetzt.

Daher ergriff der damals maßgebende und rangälteste evangelische Geistliche im Thurgau, Dekan Kilchsperger von Wigoltingen, sofort die Gelegenheit, mit dem neuen Staat ins Gespräch zu kommen, als sich bei der Organisation des Kirchenrates im Sommer 1798 ein erster Anlaß dazu bot; er wurde auch sein erster Präsident. In seinem Brief vom 19. Februar 1799 – bereits zitiert – trat seine Ab-

⁹ Siehe die Lebensdaten verschiedener Pfarrer in den Fußnoten 24 und 26, Kap. 5 (Kilchsperger, Steinfels, Thomann) und Fußnote 17 dieses Kapitels (Kramer).

¹⁰ E. 129 und STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1011. Der Grund war eine gegenrevolutionäre Predigt des Pfarrers von Bußnang.

¹¹ F. Brüllmann, Befreiung, S. 60.

sicht klar zutage: Er klagte bewegt über das Fehlen eines evangelischen Oberhirten im Gegensatz zu den Katholiken, ging auf die Probleme der Ehegerichtsbarkeit und der Besoldung der Geistlichen ein und sprach ausführlich von der Reform der evangelischen Kirche im Thurgau im Sinne einer Anpassung an die bestehenden Verhältnisse, welche von einem Kirchenrat in Verbindung mit der weltlichen Obrigkeit durchzuführen sei: Anpassung der Gebete, Verkürzung der Tauf- und Abendmahlzeremonien, Ausrichtung des Katechismus mehr auf allgemein moralische Gesichtspunkte statt wie bisher auf dogmatische; denn die Dogmatik sei jetzt nicht mehr so vonnöten wie zur Zeit der Landvögte! – Es zeigt sich hier deutlich der Einfluß der moralisierenden Religiosität der Aufklärung und das endgültige Schwinden des katholischen Druckes. – Kilchsperger war also bereit, die weltliche Gewalt, das heißt die Zentralregierung (Minister) und die Verwaltungskammer als höchste Instanz der evangelischen Kirche im Thurgau anzuerkennen, wenn sie die Sorge für ihren Schutz und Lebensunterhalt übernehmen wollten. Von einer Verteilung der Kompetenzen zwischen den kirchlichen und weltlichen Stellen schrieb er freilich kein Wort. Kilchspergers Wunsch, die evangelische Kirche innerhalb des neuen Kantons zu organisieren, kam der Absicht Sauters nach kirchlicher Unabhängigkeit für den Thurgau entgegen, deckte sich aber nicht mit dieser, da er die endgültige Regelung der obersten Aufsicht offen ließ, während Sauter eine thurgauische Führung der Kirche anstrebte. – Verschiedene Geistliche erhielten von ihren Gemeinden auch das Zeugnis, sie seien während der Revolution «Freunde der Freiheit» gewesen, zum Beispiel Steinfels.¹² Als aber im Sommer 1799 die Reaktion ihr Haupt erhob, hofften selbstverständlich zahlreiche Pfarrer, der revolutionäre Spuk sei nun vorüber, der ihnen bisher nur Not, Unruhe und eine unsichere Zukunft gebracht hatte, und stellten sich auf Seiten Zürichs. Sauter, damals noch Unterstatthalter in Arbon, beschuldigte denn auch in seinem Bericht vom 30. September 1799¹³ vor allem die evangelische Geistlichkeit, wobei er allerdings einen übertrieben gehässigen Eindruck erweckt, wenn er ihnen zum Beispiel grob Habsucht und Stolz vorwirft (siehe Sauter in Kap. 7, I); der unitarische Hitzkopf scheint ihm in diesem vertraulichen Bericht durchgebrannt zu sein.

¹² Nämlich im Bittgesuch der oberthurgauischen Gemeinden Keßwil usw. für Belassung des Kollaturrechts, das er ja unterstützte (zusammen mit Pfarrer Waser, seinem Nachfolger als Dekan) – Siehe Kap. 6.

¹³ A.H.Rep., 5. B., S. 210 – Auf Grund dieses Berichts wurde Sauter dann Regierungsstatthalter. Wörtlicher Text: Ganz anders als das Volk betrogen sich viele Geistliche des Cantons, besonders reformierte; sie frohlockten über jeden Sieg der Kaiserlichen und breiteten zu derselben Vorteil wahre und falsche Gerüchte begierig aus, worüber sich ihre Gemeinden sehr ärgerten; viele handelten so aus Schwäche des Geistes; alle aber, weil sie Vermehrung ihrer Gewalt und Einkünfte hofften, und dann auch aus Stolz, der ihnen als Bürger des ehemaligen Vorortes Zürich auf eine lächerliche Weise anklebt. Der hiesige katholische Pfarrer Caspar Tschudi von Glarus hat sich die ganze Zeit über als rechtschaffener Mann und guter Bürger gezeigt . . .» Im weitem bat Sauter vor allem um Beruhigung der Katholiken, die sehr für ihre Religion fürchteten.

III

Als nach der Interimszeit Regierung und evangelische Geistlichkeit erneut Kontakt suchten, trat das Frauenfelder Kapitel unter Führung der Pfarrer des Hauptortes stark in den Vordergrund. Sein Dekan, Pfarrer Blaß in Gachnang, war im Frühjahr 1799 gestorben. Auf Antrag der Delegierten des Kapitels beschloß die Verwaltungskammer am 30. April 1799,¹⁴ die Klassenversammlung möge ihr einen Dreivorschlag eingeben, aus dem sie den neuen Dekan erwählen werde; der Entscheid entsprach ganz dem Gesetz vom 28. Juni 1798 (siehe Kap. 4, II). Das Kapitel gab den Vorschlag auch ein, er fiel auf Kirchberg (Fries), Kurzdorf (Sulzberger) und Matzingen (Weber);¹⁵ doch verhinderte der Einmarsch der Alliierten eine Neuwahl.

Da im Sommer 1799 auch Dekan Kilchsperger trotz den dringenden Bitten seiner Amtsbrüder, in dieser wirren Zeit auszuharren, von seinem Posten zurückgetreten war,¹⁶ hatten schon zwei Kapitel keine Vorsteher mehr. Frauenfeld beschritt nun einen durchaus eigenen und neuen Weg, als es im Frühjahr 1800 nochmals über diese Wahl zu Rate ging. Das Kapitel schob sie auf, weil man nicht wisse, wer den neuen Dekan zu empfehlen und zu bestätigen habe; so überging es den Beschluß der Verwaltungskammer vom April 1799. Damit das Kapitel aber trotzdem eine Leitung besitze, wählte man eine sogenannte Kapitelskommission, bestehend aus Sulzberger, bisher Kammerer, Pfarrer Burkhard in Hüttlingen, Zwingli in Frauenfeld und Kramer in Gachnang,¹⁷ denen Pfarrer Fries von Kirchberg als Notar (Aktuar) beigegeben wurde. Er hatte die wichtige Aufgabe, durch Empfang und Versand von Schriften den Kontakt unter den Kapitularen aufrecht zu erhalten. Dies tat er besonders mit den Hirtenbriefen und Bettagsmandaten usw. von Antistes Heß in Zürich, der in dieser Notzeit viel Trost gespendet habe, wie er im Protokoll schrieb. – Das Vorgehen des Kapitels Frauenfeld steht durchaus im Einklang mit dem Postulat des ersten Kirchenratsplanes, die Dekane seien von den Kapiteln zu wählen, wenn man auch diesen Schritt noch nicht wagte. –

¹⁴ STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1401, S. 104f.

¹⁵ A.E.K.R. Protokollbuch des Kapitels Frauenfeld, Nr. 9 Kapitelgeschichte über die Zeit der Helvetik, S. 196–217, verfaßt von Pfarrer Fries. – Wahlvorschlag S. 198. Auch das folgende mit Ergänzungen in den Fußnoten 16–26. Heinrich Fries, 1749–1817, 1785 Pfarrer von Kirchberg (TG), 1797 Notar, 1801–1811 Dekan, trat 1816 auch als Pfarrer zurück und zog nach Zürich. 1805–1811 Mitglied des Kirchenrates. Sulzberger, Verzeichnis der evangelischen Geistlichkeit, Tbl.

¹⁶ A.E.K.R. Akten Synode I, Brief Kilchspergers 31. Juli 1799.

¹⁷ Hartmann Heinrich Kramer, 1773–1803, 1799 Pfarrer von Gachnang. – Auch hier zeigt sich eine thurgauische Pfarrfamilie aus Zürich: Sein Vater Heinrich, 1739–1809, war Pfarrer von Keßwil 1769–1780 und Schwager des 1799 zurückgetretenen Dekans Hans Heinrich Blaß, 1739–1799, 1763 Pfarrer in Steckborn, 1774 Notar, 1776 Kammerer des Steckborner Kapitels, 1785 Pfarrer von Gachnang als Nachfolger seines Vaters, 1787 Kammerer und 1796 Dekan des Frauenfelder Kapitels; Hartmann Kramer folgte also seinem Onkel. Dessen Vater, Hartmann Blaß, 1710–1786, 1743 Helfer in Bischofszell, 1744–1785 Pfarrer von Gachnang, resignierte zugunsten seines Sohnes. Sulzberger, Verzeichnis der evangelischen Geistlichen.

Es scheint hier ein Kompromiß zwischen einer unitarisch-thurgauischen Richtung (Sulzberger-Zwingli) und den Vertretern einer gemäßigten Eigenständigkeit der Kirche (Fries, Burkhard, extremer Kramer) vorzuliegen (siehe weiter unten).

Das politische Jahr 1800 begann für die Geistlichkeit mit dem Gesetz vom 22. Januar und dem darauffolgenden Rundschreiben Sauters. Die Reaktion auf evangelischer Seite ist sehr aufschlußreich.¹⁸ Eingehend befaßte sich Pfarrer Zwingli mit der Lage (2. Februar 1800): Er regt die Bildung eines thurgauischen Kirchenrates an; denn er befürchtete, die wörtliche Auslegung des jüngsten Gesetzes könnte zur Wiedereinsetzung des zürcherischen Examinatorenkonvents in seinen früheren Machtbereich führen. Dies widerspreche einmal dem Prinzip der Gleichheit: Dem Thurgau gehöre wie den andern Kantonen auch ein eigener Kirchenrat. Wegen Sachkenntnis, Erfahrung usw. der zürcherischen Examinatoren wäre zwar ein solcher Anschluß sehr zu wünschen, doch würde dies sofort nach den «ehavorigen Dependenz-Verhältnissen riechen» und wäre sicher auch beim Volke keineswegs beliebt, im Gegenteil; eine solche neue «Vormundschaft» könne daher nicht geduldet werden. Zwingli verwies dabei auf den sehr ungünstigen Eindruck, den die Wiedereinführung des zürcherischen Ehegerichts während der Invasion 1799 in der Landschaft hervorgerufen habe, der doch ein Jahr zuvor die Unabhängigkeit feierlich garantiert worden sei. – Solche Worte waren sicher Musik für Sauters Ohren.

Pfarrer Freudweiler von Sirnach schrieb pathetisch (21. Februar 1800): «Religion und Vaterland, Kirche und Staat» gehören zusammen! Er forderte daher die Rückgabe des «Bürgerrechts» an die Geistlichen und wünschte die Errichtung einer kantonalen Synode zur Beratung aller kirchlichen Geschäfte im Beisein einiger Regierungsmitglieder; für die Gemeinden verlangte er allgemein die Einführung der Kirchenstillstände. – Auch Steinfels sprach sich in vorsichtigen Formulierungen für einen Kirchenrat aus (26. Februar 1800), vor allem zur Verhütung von Übergriffen (wohl von weltlich-politischer Seite!). – Eingehender behandelte er kirchenpolitische Probleme in seiner Beurteilung der Schrift Stapfers:¹⁹ Dort forderte auch er die Wiedereinsetzung der Geistlichen in die bürgerlichen Rechte, protestierte aber gegen den überstarken Einfluß der politischen Behörden im Kirchenwesen und wollte sogar die Pfarrwahl den Gemeinden überlassen, die ihre «religiösen Beamten» (!) ebenso gut wie die politischen selber wählen könnten (wie das bei ihm als Pfarrer in Keßwil ja geschehen war). – Hier widersprach ihm allerdings das Steckborner Kapitel, da diese einfachen Leute zu stark auf das Äußerliche statt auf den inneren Wert eines Kandidaten schauen würden. Die Klasse

¹⁸ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1150, diverse Briefe an Sauter.

¹⁹ Siehe P. W. Helv., 2. B., S. 86ff.

Frauenfeld bedauerte vor allem die Macht- und Rechtlosigkeit der Kirchenräte, die sich natürlich gerade in der Zehntliquidation auswirkte.

Mit diesen Verlautbarungen sind bereits einige Hinweise gegeben: Steinfels wünschte eine Beschränkung der weltlichen Kirchengewalt und bekannte sich überdies zu demokratischen, den Wünschen der evangelischen Gemeindegossen entgegenkommenden Ideen. Aus der Mitte der Frauenfelder Klasse aber ertönte am lautesten der Ruf nach Aufstellung einer eigenen thurgauischen Kirchenorganisation, wobei Zwingli allerdings – bewußt oder unbewußt – mit föderalistischen Argumenten eine unitarische Lösung stützte. – Über die Tätigkeit des Duumvirats Sulzberger-Zwingli legt der erste Kirchenratsplan von 1800 Zeugnis ab (siehe Kap. 5, IV). – Mit dem zweiten Projekt vom Januar 1801,²⁰ der sich durch eine Versteifung des Standpunktes der Geistlichkeit gegenüber dem ersten auszeichnete, gaben die evangelischen Kapitel auch einen Entwurf für einen besonderen evangelischen Kirchenrat ein, der interessanterweise nur von Fries und zwar im Namen aller drei Klassen, dazu noch von Sulzberger und Zwingli unterzeichnet ist! Doch bedeutete dies keine Fronde gegen die beiden andern Kapitel; der Inhalt des besonderen Projekts entsprach dem allgemeinen Plan.

So hält er sich an dessen Regelung, was Wahl, Geschäftsführung, allgemeine Geschäfte usw. anbetrifft, und sollte ebenfalls einen «Kommissar» von der Verwaltungskammer beigeordnet erhalten. Wählt der allgemeine Kirchenrat nur einen Evangelischen zum Aktuar, übt er dieses Amt auch hier aus. Besondere Geschäfte des evangelischen Kirchenrates sind:

1. Vorschlagsrecht bei Vakanzen: Er unterbreitet der Verwaltungskammer 5–8 Kandidaten (!), aus denen diese bei eigener Kollatur selber wählt oder den Dreivorschlag zusammenstellt. Die «Aspiranten» sind daher verpflichtet, ihre Zeugnisse usw. an den Kirchenrat einzureichen.
2. Durchführung der Installation gemeinsam mit einem Regierungsvertreter.
3. Regelung der Vikariate.
4. Vorschläge zur Veränderung und Verbesserung von Kultus und Rituale. Sie gehen an die Kammer und durch diese an den Minister.
5. Oberaufsicht über alle evangelischen Geistlichen: Der evangelische Kirchenrat ordnet die Visitationen der Dekane an, prüft deren Ergebnisse, zieht Fehlbare zur Rechenschaft und veranstaltet die Synoden (!).
6. Die Anzahl der Sitzungen wird durch die Geschäfte bestimmt. Der Präsident schreibt sie unter Angabe der Traktanden aus.

Dieser Plan ließ manches unklar. Die höchste Aufsicht über die evangelische Kirche wies er der Verwaltungskammer und dem Minister, damit der Zentral-

²⁰ BAB. Helv. ZA. Aktenband Nr. 1400, S. 26f.

regierung zu, ohne Kompetenzausscheidung, wobei letztere als Kontrollorgan gegen erstere ausgespielt wurde. Zudem beanspruchte die Geistlichkeit für den Kirchenrat einen ausgedehnten Geschäftsbereich. Kilchspergers Ideen hatten eine nähere Deutung erfahren, die aber noch keineswegs ausgereift war. Auch dieser Plan hätte wie der allgemeine kaum Gnade vor der Verwaltungskammer gefunden.

Im Laufe des ersten Halbjahres 1801 erkannte die evangelische Geistlichkeit, daß die Organisation eines Kirchenrates, das heißt eine endgültige Ordnung zwischen ihrer Kirche und dem Staat, noch lange auf sich warten ließe. Bevor man jedoch weitere Schritte unternahm, wollte man die Zürcher Synode abwarten, die seit der Revolution erstmals wieder durchgeführt wurde und zu der die Thurgauer als «*auditores honorarii*» geladen waren. Von ihr versprach sich besonders Fries manche wertvolle Anregung und verschob deshalb weitere gemeinsame Beratungen unter den Kapiteln.²¹ – Den genauen Gegensatz zu Fries und wohl zur übergroßen Mehrheit der thurgauischen Geistlichkeit vertrat (neben Zwingli) auch Sulzberger in seinem Schreiben an den Minister vom 19. Mai 1801, womit er die Einsetzung des Kirchenrates beschleunigen wollte (siehe Kap. 5, IV).

An der Zürcher Synode vom 2./3. Juni 1801²² nahmen aus dem Thurgau die Pfarrer folgender Pfründen teil:

aus dem Kapitel Frauenfeld: Kirchberg, Felben, Gachnang;
 Steckborn: Hüttwilen, Pfyn, Ermatingen, Burg;
 Oberthurgau: Egnach, Langrickenbach;

Obschon Antistes Heß auch sehr gerne einen Rapport über die kirchlichen Verhältnisse im Thurgau gehört hätte, sah man davon ab: Einerseits war die thurgauische Geistlichkeit nicht offiziell dazu aufgefordert worden, andererseits hätte man einen solchen Bericht kaum vor der Öffentlichkeit der Synode behandeln dürfen, da dies dem Berichterstatter selber allerlei Verdruß gebracht hätte: die thurgauische Verwaltungskammer hätte dies sicher als Eingriff in ihre Rechte betrachtet und daraus eine Staatsaffäre gemacht. Der Hauptvertreter der Thurgauer an der Synode – er nennt sich namentlich nie, doch wird es wohl Pfarrer Fries sein –, erbat sich in ein paar besonderen Fällen privat den Rat des Antistes oder des Examinatoriums. Diese Besprechungen kreisten sicher um das weitere Vorgehen im Thurgau, vor allem um die Ersetzung der fehlenden Dekane. Und hier gingen neue Impulse von der Synode aus.

²¹ A.E.KR. Akten Kirchenrat I, Fries an Burkhard 2. Mai 1801.

A.E.KR. Protokollbuch des Kapitels Frauenfeld, Nr. 9, S. 212.

²² A.E.KR. Akten Synode I, Bericht über die Synode. Er stammt aus der Hand von Steinfels, ist aber nur eine Kopie des Originalberichts, da er ja selber nicht an der Synode teilnahm. – An der Synode waren außer den extrem thurgauischen alle Richtungen vertreten: Zimmermann von Felben und Kramer von Gachnang als Gegner der Revolution, die gemäßigten und vermittelnden Fries und Waser, der Nachfolger von Steinfels im Dekanat.

Am 30. Juni 1801 kam das Frauenfelder Kapitel erneut zusammen und wählte entsprechend der üblichen Vorsteherschaft eine dreiköpfige Kommission: Fries als Präsident, Sulzberger und Burkhard als Mitglieder, Zwingli und Kramer als Suppleanten. Interessanterweise nannte Fries selbst diese Vorsteherschaft nur Kommission, stellte sie aber den übrigen gleich. Er unterzeichnete nur als «Vorsteher capituli», wurde jedoch allgemein Dekan, Sulzberger Kammerer (bereits vor 1798 im Amte) und Burkhard Notar genannt – und zwar schon im «Wochenblatt», das diese Versammlung am 4. Juli 1801 als erste Zusammenkunft des Kapitels seit der Revolution meldete, was zwar nicht stimmte.²³ Schon diese Zusammensetzung bedeutete wiederum einen Kompromiß im Sinne der gemäßigten Gruppe – denn meist rückt ja der Kammerer, also Sulzberger, als Dekan nach. – Am 31. August 1801²⁴ nahm auch die Verwaltungskammer auf Anzeige von Pfarrer Burkhard von diesen Wahlen Kenntnis, was praktisch einer Bestätigung gleich kommt, formal staatsrechtlich aber keine ist.

Das Kapitel übertrug der neuen Vorsteherschaft folgende Aufgaben: Beratung der kirchlichen und ökonomischen Angelegenheiten der Frauenfelder und der beiden übrigen Klassen, wenn die beabsichtigte Zusammenkunft zustande käme. Zu den kirchlichen Angelegenheiten seien zu zählen: Kirchenrat, Kirchenstillstände, Ehewesen. Die Kommission sollte also zu diesem Zweck mit den andern Klassen Fühlung nehmen und gemeinsame Tagungen veranstalten. Sie erhielt große Vollmachten: Sie müsse nur bei einer ganz neuartigen Entwicklung wieder an die Vollversammlung des Kapitels gelangen, zum Beispiel wenn die vereinigten Vorsteherschaften aller Kapitel – später «Generalkommission» genannt – sich nicht einigen könnten.²⁵

Aufgemuntert durch Dekan Steinfels und durch das Frauenfelder Beispiel, schritt auch das Kapitel Steckborn zu einer Neubestellung. Am 21. Juli 1801²⁶ wählte die Kapitelsversammlung den Steckborner Pfarrer Gutmann zum neuen Dekan, der sein Amt sofort tatkräftig antrat und im Laufe der nächsten Jahre seine Amtsbrüder mit mehreren Zirkularschreiben über die Vorgänge orientierte und sie dabei um ihre schriftlich bezeugte Zustimmung bat. Diesen Briefen legte auch er Mandate von Antistes Heß bei. – Nun konnte Fries endlich auf den 27. August 1801 eine Versammlung aller Kapitel nach Weinfeldern einberufen.²⁷

²³ Thurgauisches Wochenblatt, Nr. 27.

²⁴ STA.TG. Helvetik. Protokoll der Verwaltungskammer, Nr. 1403, S. 145.

²⁵ Das Kapitel Frauenfeld gründete auch die 1798 wie andernorts aus Furcht vor der Sequestrierung durch den Staat verteilten Fonds neu; es waren damals 1160 fl.! Aus Kapitelgeschichte (wie oben Fußnote 15) S. 198.

²⁶ A.E.KR. Akten Kirchenrat I, Gutmann an seine Amtsbrüder im Kapitel, 10. Juli 1801; Steinfels an Gutmann 15. August 1801.

Sogar Antistes Heß beglückwünschte Gutmann zu seiner Wahl – Brief vom 25. August 1801. –

Jakob Gutmann, 1753–1813, 1781 Provisor in Frauenfeld, 1785 Pfarrer in Steckborn, 1801 Dekan, 1804 Mitglied des Kirchenrates und des Ehegerichts. – Sulzberger, Verzeichnis der evangelischen Geistlichen, Tbl.

²⁷ A.E.KR. Akten Kirchenrat I, Briefe von Fries (14. August) und Steinfels (15. August 1801).

In einem Brief vom 15. Juli 1801²⁸ – wahrscheinlich an Pfarrer Gutmann – nahm Dekan Steinfels eingehend zu den Problemen der evangelischen Kirche im Thurgau Stellung. Er hatte auch mit seinen Freunden in Zürich darüber korrespondiert und hielt drei Alternativen auseinander:

1. Bei Kantonsvereinigung Anschluß an die Schaffhauser Synode.
2. Einstimmiger Anschluß an die Zürcher Synode.
3. Autonomie der thurgauischen evangelischen Kirche.

Die erste Variante war gerade damals akut (siehe Kap. 5, V); doch lehnten die Geistlichen und zahlreiche Gemeinden eine kirchliche Vereinigung mit Schaffhausen ab. Die geschichtliche Entwicklung der beiden Kantone war zu verschieden, und zudem hatten die Zürcher Prädikanten eben doch ihren berechtigten Stolz, dem eine Unterstellung unter Schaffhausen einfach widerstrebe. – Die zweite Variante wäre Steinfels und vielen andern am liebsten gewesen, doch sah er die Unmöglichkeit ein, vom zürcherischen Examinatorium als kirchlicher und von der Verwaltungskammer als weltlicher Behörde gleichzeitig Befehle zu empfangen. – Es blieb also einzig die dritte Variante, und hier befürwortete er freudig die Zusammenarbeit der Thurgauer Klassen durch Meinungs austausch auf schriftlichem Wege und bei Zusammenkünften der Vorsteherschaften. Darum begrüßte er das selbständige Vorgehen des Frauenfelder Kapitels und forderte auch Steckborn dazu auf. Wenn schon die Kirchenhoheit Zürichs nicht wiederherzustellen war, lehnte er ebenso strikte ein thurgauisches Kirchenregiment ab; er wollte eine autonome evangelische Kirche im Thurgau.

Dazu machte er einen sensationellen Vorschlag: Die Vorsteherschaften der Kapitel und je zwei Adjunkte oder Suppleanten mögen als evangelisch-kirchlich-thurgauische Kommission an einem Ort, nur nicht in Frauenfeld, zusammentreten und alle wichtigen Gegenstände namens und im Auftrag der Kapitel und von ihnen bevollmächtigt brüderlich beraten. Ein solches Gremium nütze mehr als ein zur Untätigkeit oder Abhängigkeit verurteilter Kirchenrat. – Der Vorschlag weist deutlich auf eine Art staatsfreie Kirche hin und richtet sich ganz entschieden gegen das Streben der Frauenfelder Geistlichkeit, wie es im ersten Kirchenratsentwurf zum Ausdruck gekommen war, der ja die zentrale kirchliche Leitung – genau wie früher in Zürich – jetzt in der thurgauischen Hauptstadt konzentrieren wollte. Steinfels nahm darum auch ausdrücklich und scharf Stellung gegen die «bischöfliche» Anmaßung Frauenfelds, «das gerne seinen stiefväterlichen Oberhirtenarm über den ganzen Thurgau halten würde. Unsere Gemeinden geben es schlechterdings nicht zu, daß das Episkopale von Frauenfeld abhänge; sie wollten die Stellen

²⁸ A.E.KR. Akten Synode 1.

gleichmäßig aus allen Kapiteln besetzt haben». Er wurde darin von Kilchsperger unterstützt, der bereits am 8. Februar 1801²⁹ an Gutmann geschrieben hatte, die drei Pfarrer von Frauenfeld – zwei evangelische und ein katholischer – sollten nicht ungewählt, das heißt eo ipso in den Kirchenrat gelangen, «als ob allein dieser Ort der Sitz der Weisheit wäre, und nur die zu kirchlichen Beratungen taugten, die aus und in den Mund der weltlichen Regierung reden»! – Doch blieb ein Unterschied zwischen den beinahe freikirchlichen Tendenzen von Steinfels und dem vorsichtigen Eingehen auf die staatlichen Wünsche bei Kilchsperger bestehen. Jener trat wohl für eine weitgehende Verselbständigung, nicht aber für eine Trennung der Kirche vom Staat ein. – Einen ersten Vorschlag hatte Steinfels noch weit enger umschrieben: Den Klassenversammlungen sollten je ein Deputierter der andern beiden beiwohnen. Wenn dies wohl nur für eine Anfangszeit gedacht war, hätte es doch das Eigenleben schon innerhalb der Kapitel gefördert.

Die beiden Parteien stießen in den Zusammenkünften der Vorsteherschaften in Weinfelden vom 27. August und 3. November 1801 aufeinander: Möglichst staatsfreie Kirche von Steinfels – eine von der weltlichen Gewalt straff organisierte Kirche mit Vorrangstellung der Hauptstadt von Sulzberger. Dazwischen stand die Mehrheit der Kompromißbereiten, an ihrer Spitze Fries. – Die erste Tagung diente nur einer Kontaktnahme und einem vorläufigen Meinungsaustausch. Sie stand unter der Leitung von Steinfels selber; als Aktuar amtete Burkhard. Die Traktanden waren der Betrag 1801 und Beratungen über einen Kirchenratsentwurf, Entschädigungsforderungen und Zehnttaxationen (siehe Kap. 7, IV). – Die zweite Versammlung leitete in Abwesenheit von Steinfels Fries. Man einigte sich noch nicht. Erst nach einigen weiteren Sitzungen der «Generalkommission» fand man einen Kompromiß, den Entwurf vom Frühjahr 1802, dem auch die katholische Geistlichkeit zustimmte (siehe Kap. 5, V). Weder Sulzberger noch Steinfels konnten einen Sieg buchen; immerhin ist auch hier die Tendenz zur Autonomie noch sehr stark. – Der Redaktor des ersten Entwurfs zu diesem Plan, Kramer, hatte in einem Schreiben vom 16. September 1801 die Aufsicht des protestantischen Teils der Regierung über das evangelische Kirchenwesen eifrig befürwortet, doch nur einer Regierung, die sich «als christlich-protestantische Regierung erklärt und dem in der ersten Konstitution aufgestellten Religionsindifferentismus entsagt»! Damit meinte er allerdings die Zentralregierung und nicht die Verwaltungskammer! Man könne es überhaupt nicht dulden, schrieb er weiter, daß Behörden über das evangelische Kirchenwesen regieren, in denen auch Katholiken säßen; denn diese würden dem umgekehrten Fall niemals anerkennen.

²⁹ A.E.KR. Akten Kirchenrat I.

Wiederum gaben die Geistlichen neben dem allgemeinen auch einen besonderen evangelischen Vorschlag ein.³⁰ Einleitend verlangten sie, man möge ihnen endlich «einmal die mangelnde kirchliche Ordnung und eine Episkopal-Einrichtung» geben, die ihnen angemessen sei, damit sie «nicht immer wie Schafe ohne einen Hirten» blieben, und sich «bald vor den andern Kantonen schämen» müßten. Zudem erwarteten sie für ihre Konfession «in den kirchlichen Einrichtungen gleiche Rechte und Befugnisse, wie in andern evangelischen Kantonen». — Der Plan selbst hielt sich mit einigen Besonderheiten an den partitatischen Vorschlag:

1. *Personal*: Zu den ordentlichen Mitgliedern des paritätischen Kirchenrates werden einige Suppleanten gewählt und zur Beratung wichtiger Gegenstände beigezogen (total bis 9 Mitglieder). Aus der Verwaltungskammer können 1–2 Vertreter ihre gesetzlichen Rechte wahrnehmen. Auch den Regierungsstatthalter wird der Kirchenrat «mit Freude und Achtung unter sich sehen», ohne jedoch seine Funktion näher zu bestimmen.
2. *Präsidium*: Entweder der Präsident des allgemeinen Kirchenrates, wenn evangelischer Konfession, oder einer der drei Dekane in einem gesetzlich geordneten Turnus, damit «sich keine Kantonsgegend in ihren Rechten» benachteiligt fühle.
3. *Aktuar*: ebenfalls Personalunion mit dem allgemeinen Kirchenrat, wenn evangelisch, sonst aus seiner Mitte.
4. *Oberaufsicht über die Geistlichkeit*: Die Dekanatsvisitationen haben jährlich stattzufinden. Die Dekane müssen ihren Rapport dem Kirchenrat einsenden, der einen zusammenfassenden Auszug der Regierung vorlegen wird. Der Kirchenrat soll Strafgewalt gegenüber den Geistlichen erhalten.
5. *Synode*: Im Gegensatz zum Entwurf von 1801 verzichtet die evangelische Geistlichkeit jetzt auf die Errichtung einer Synode. «Ein aus allen Klassen gewählter und in Aktivität (!) gesetzter Kirchenrat, nebst unsern Kapitularversammlungen» mache sie überflüssig und die «Kostspieligkeit» verbiete sie. Den lokalen Verhältnissen besser angepaßt seien Beziehungen zu Kirchenräten anderer Kantone und der «freie Besuch einer andern selbstbeliebigen bereits etablierten helvetischen Synode»! — Der Wunsch der Zürcher, auf einem Umweg doch noch den Kontakt mit ihrem ehemaligen Kirchenherrn oder mindestens mit ihren Amtsbrüdern in ihrem Heimatkanton aufrecht zu erhalten (und sich vielleicht dort den Rücken gegen die Verwaltungskammer stärken zu lassen), kommt hier deutlich zum Ausdruck. — Das lag allerdings gar nicht im Sinne Sulzbergers; doch hatte auch er von der breitem und demokratischen Basis einer Synode kaum viel zu erwarten.

Bezüglich der übrigen Geschäfte hielt sich der Vorschlag im allgemeinen an die bisherigen Entwürfe. Die Begriffe Kultus und Rituale wurden dabei näher umschrieben: Darunter fallen kirchliche Gebräuche, Gebete, Katechismus, Sonntags-, Fest- und Bettagsfeierlichkeiten. — Die Streitigkeiten evangelischer Bürger über Kirchenstühle usw. gehören «als eine gemischte Streitfrage zur Präcognition und

³⁰ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen Fasz. XI. 262. a. 1. Anhang zum Kirchenratsplan von Steinfels vom 29. März 1802.

möglicher friedlicher Ausgleichung» vor den Kirchenrat, auf dessen Weisung die Sache dann bei Erfolglosigkeit seiner Bemühungen an die Zivilbehörden weiter geht. – Für Beschwerden, Klagen und Wünsche der Gemeinden wurde eine Art Instanzenweg festgelegt: Dekan-Kirchenrat-Regierung. – Weitere Bestimmungen betreffen das Vorschlagsrecht, das Vikariatswesen und die Abchurung (siehe Mediation in den entsprechenden Kapiteln).

Dem Plan beigegeben sind «besondere Annexa und Desideria der Evangelischen»:

- A. Kirchen- und Erziehungsrat sind in einer einzigen *kirchlichen* Behörde zusammenzufassen. Daraus spricht die Sorge, die Jugenderziehung an eine allzu freigeistige, gottferne Schule zu verlieren. Andererseits war dies nur eine Folgerung aus dem Zustand, daß wenigstens im Thurgau die Geistlichkeit die führenden Schulmänner stellte und man dringend auf ihre Mitarbeit angewiesen war. – Die «Oberinspektion» über das Schulwesen soll dem Kirchenrat, die «Zwischeninspektion» den Dekanen und die unmittelbare Aufsicht den Pfarrern unter Zuzug der Ortsvorsteher zukommen! (siehe Mediation, Kap. 20, II.).
- B. Vorschläge für eine bessere Einrichtung der Judikatur im Ehwesen:
1. Der Thurgau soll sich nicht an das Ehegericht eines andern Kantons anschließen. Dies könne dem Volk nicht zugemutet werden; seine «natürlichen» Gründe dagegen seien «Selbständigkeit, Gleichheit und Weite des Weges».
 2. Es gebe zwei Alternativen: Aufstellung eines besondern Ehegerichts – Behandlung durch die Distriktsgerichte wie bisher, doch nur mit geistlichen Beisitzern. – Der Grund für diese Forderung liege in dem Umstand, daß die Ehe ihre Sanktion durch einen kirchlichen Akt erhalte!!
 - a. Nur Richter gleicher Konfession dürfen einen Matrimonialhandel beurteilen.
 - b. Der «ohnehin billige» Wunsch nach geistlichen Beisitzern bei solchen Verhandlungen sei um so mehr berechtigt, wenn man bedenke, daß die Katholiken nach wie vor an ihrem bischöflichen Chorgericht festhalten.
 - c. Die drei Dekane sollen Beisitzer eines besondern Ehegerichtes sein.
 - d. Wenn die Behandlung der Materie den Distriktsgerichten verbleibt, sollen der betreffende Dekan und Ortspfarrer Beisitzer sein.
 - e. Matrimonialgegenstände sollen bei geschlossenen Türen verhandelt werden.
 - f. Kein Fall kommt vor das Gericht, bevor nicht der Ortspfarrer alle Versuche zur gütlichen Beilegung gemacht und seinen Amtsbericht darüber dem Präsidenten des zuständigen Gerichts eingegeben hat.
 - g. Der betreffende Ortspfarrer erhält einen Urteilsrezeß, den er dem Taufbuch beilegen wird. Hier steht der kategorische Satz: «In Ermangelung eines solchen Rezesses würden und müßten wir den ganzen Akt ignorieren!»

- h. Die zürcherischen Ehesatzungen gelten weiter. Doch möge man diese unter Zuzug der Kantonsgeistlichkeit revidieren, da «diese alten, sonst guten Gesetze» nicht mehr auf unsere Zeit passen (!). (siehe Mediation, Kap. 7, II).

Auch dieser Plan wahrte der Geistlichkeit ein erhebliches Maß von Autonomie und anerkannte als oberste kirchliche Behörde im Kanton letzten Endes nicht die Verwaltungskammer, sondern die Zentralregierung.

Aus dem Protokoll des Kapitels Frauenfeld geht hervor, daß später Mißhelligkeiten in der Generalkommission entstanden: Sie hatte mehrheitlich einen Entwurf Sulzbergers zu einer Petition an die Regierung in der Besoldungsfrage abgelehnt, der aber trotzdem mit der Unterschrift der Frauenfelder Klasse und der katholischen Geistlichkeit abgesandt wurde. Trotz dieses selbstherrlichen Vorgehens fand es Frauenfeld nicht nötig, von sich aus Schritte zu einer Aussöhnung zu unternehmen, man wollte dies den andern überlassen. Eine Verständigung scheint allerdings bald erfolgt zu sein. Denn anlässlich ihrer Audienz im Jahre 1802 bei Sauter machten die beiden Abgeordneten des Frauenfelder Kapitels im Auftrag der ganzen evangelischen Geistlichkeit die Anregung, bei Beratung kirchlicher Angelegenheiten die Dekane als consilarii beizuziehen, was Sauter jedoch ablehnte.

In seinem Bericht über die zweite Interimszeit 1802 (15. November 1802)³¹ ist ein letztes Mal von der Thurgauer Geistlichkeit offiziell die Rede. Wiederum wurden die evangelischen Prädikanten als besonders aufrührerisch bezeichnet und dabei sogar zwei Namen genannt, nämlich die Pfarrer Kramer und Zimmermann von Felben. Den einen haben wir bereits kennengelernt; der zweite hatte dank seiner Revolutionsfeindlichkeit schon seit Herbst 1798³² Streit mit seiner Gemeinde, die ihn allerdings alkoholischer Exzesse und an den Haaren herbeigezogener theologischer Fehler beschuldigte, bis er Ende 1803 auf einen von der Regierung vermittelten Vergleich mit der Gemeinde von seinem Posten zurücktreten mußte. Seine Einstellung ist bei seinen großen Verlusten während der Helvetik allerdings leicht erklärlich (siehe Kap. 7, I und Mediation, Kap. 14). – Doch ist auch dieser Rapport Sauters wie jener von 1799 mit den gleichen Vorbehalten aufzunehmen.

³¹ A.H.Rep., 9. B., S. 420. Text im Wortlaut:

Auch unter der lieben Geistlichkeit beider Religionen äußerten sich viele nach der Schwäche ihres Geistes und der Schalkheit ihres Herzens; die Katholischen rotierten sich in den Klöstern, die Reformierten bald bei diesem, bald bei jenem Amtsbruder zusammen, und während der Belagerung Zürichs ertönte ab mancher Kanzel ein gräßliches Anathema gegen die Feinde Zürichs; am unbändigsten gebärdete sich in hiesiger Gegend der Pfarrer Kramer in Gachnang und Pfarrer Zimmermann in Felben; viele aber benahmen sich auch still und ruhig; einige wagten es sogar, sich für die verdrängte helvetische Regierung zu erklären.

³² STA.TG. Kirchenakten. Evangel. Pfründen, Fasz. XI. 272. 4.

Jakob Zimmermann, geb. 1746, 1790 Pfarrer in Felben bis 1804. Vorher Feldgeistlicher zürcherischer Truppen in fremden Diensten. Sulzberger, Verzeichnis der evangel. Geistlichen.

IV

Bei der Auseinandersetzung mit dem neuen Staat spaltete sich die evangelische Geistlichkeit im Thurgau in zwei Gruppen: einerseits die Anhänger einer möglichst autonomen Kirche, welche den staatlichen Einfluß eng begrenzen wollten und auch in ihrem Kompromiß die Mitwirkung der weltlichen Gewalt sozusagen als das kleinere Übel betrachteten gegenüber dem größeren, überhaupt ohne bischöfliche Spitze zu sein – andererseits die Freunde der neuen Ordnung, denen die Einrichtung eines thurgauischen Kirchenregiments ähnlich dem früheren zürcherischen vorschwebte, eingefügt in den Zentralstaat.

Der Führer und zugleich extremste Vertreter der ersten, weit zahlreicheren Gruppe war unbestritten Dekan Steinfels. Er löste damit Dekan Kilchsperger ab, der die Annäherung zwischen Kirche und Staat zuerst gefördert hatte, sich dann aber mehr und mehr zurückzog und die Gelüste Frauenfelds nach einem Vorrang ebenfalls ablehnte. Steinfels, dem seit Mitte 1799 als einzigem «legitimen», das heißt noch von Zürich in der hergebrachten Weise ernannten Dekan, eine besondere Würde, ein besonderes Gewicht zukam, deutete die Ideen Kilchspergers über eine noch nicht genau abgesteckte Zusammenarbeit mit dem Staat zur Autonomie der thurgauischen evangelischen Kirche um und geriet damit in Gegensatz zur Verwaltungskammer, welche die Bereitschaft Kilchspergers, mit ihr in Verbindung zu treten, zu ihrem Vorteil interpretierte. Steinfels' letzte Absicht war es, dem Kirchenrat einen möglichst großen Anteil am Episkopalen, also an der wirklichen kirchlichen Entscheidungsgewalt zu verschaffen. Daher lehnte er den Einfluß politischer Mächte, im besondern aber einer thurgauischen Verwaltungsbehörde ab, welcher er sogar das Pfarrwahlrecht entziehen wollte, um es den Gemeinden zu überlassen. Vielleicht wurde er darum von seiner Kirchgemeinde «Freund der Freiheit» genannt, wie er sich überhaupt verschiedentlich auf den Willen der Gemeinden bezog. Das Laienprinzip, der Begriff von der Kirchgemeinde als Auftraggeberin ihres Hirten, war in ihm viel lebendiger als in den meisten seiner Amtsgenossen, die sich als obrigkeitliche ministri betrachteten, wie es sich aus dem zeitgenössischen Staatskirchentum ergeben hatte. Diese Einstellung von Steinfels hatte auch einen realen Hintergrund: Er verdankte ja seiner Gemeinde, welche zugleich Kollator war, Wahl und Besoldung! – Doch betrachtete er Zürich weiterhin als das geistige Haupt der Thurgauer Kirche und trat energisch gegen die zentralistischen Tendenzen der Frauenfelder Geistlichkeit auf. Darum befürwortete er eine enge Zusammenarbeit mit den Katholiken, denen er mit Recht mehr Widerstandskraft gegen den neuen Staat zutraute und sie so zu seinen Verbündeten im Kampf

gegen ein Frauenfeldisches Kirchenregiment machte (siehe Kap. 10).³³ Dennoch vermied er es geschickt, in offenen Gegensatz zur Verwaltungskammer zu kommen.

Auf der Seite von Steinfels stand Dekan Gutmann. Auch er wäre am liebsten zur alten Einheit mit Zürich zurückgekehrt und war den neuen Munizipalitäten gar nicht günstig gesinnt, wenn er in einem Rundschreiben an seine Kapitularen das bezeichnende Wort «Bauernherrenhansengrobheit» brauchte!³⁴ Zu diesem harten Urteil bewogen ihn sicher die langwierigen Zehntgeschäfte mit den Gemeinden und so sprach er, das heißt sein Kapitel ihnen auch das Pfarrwahlrecht ab.

An der Spitze der weit weniger zahlreichen zweiten Gruppe stand Pfarrer Sulzberger von Kurzdorf, Bürger von Frauenfeld und beinahe der einzige Thurgauer unter den evangelischen Geistlichen. Dies erklärt auch seine Bevorzugung durch die Verwaltungskammer: Sulzberger wurde Sekretär des ersten Kirchenrates und des Erziehungsrates, Mitglied der Entschädigungskommission und der Regierungskommission zur Beratung eines Kirchenratsplanes (1800). Er rechtfertigte das Vertrauen der Verwaltungskammer, indem er sich überall tatkräftig für die thurgauischen Belange einsetzte (z. B. Landfriedensfonds, Besoldungsfrage) und auch in den verschiedenen Behörden, besonders im Erziehungsrat, eigentlich die treibende Kraft war; er hatte eben die (kirchen-)politischen Möglichkeiten für den Thurgau, für seine Kirche, für Frauenfeld und auch für sich klar erkannt und nützte sie ehrgeizig. Er gewann die persönliche Freundschaft Stapfers, der ihn in mehreren herzlichen Schreiben aufmunterte, in seiner Arbeit fortzufahren und ihn zu dieser Tätigkeit beglückwünschte.³⁵ Er ernannte ihn auch zum «Professor und ordentlichen Mitglied des Erziehungsrates» auf Grund seines «bekannten Patriotismus» – was aber dieses Wort in der Begriffswelt der Zeit bedeutete, ist klar! Wie Sauter und Morell war Sulzberger Unitarier und bewies dies zum Beispiel in seinem Schreiben an den Minister vom 19. Mai 1801, wo er eifrig eine zentrale Leitung des ganzen Schulwesens in der Schweiz befürwortete, da Helvetien sonst als rückständiges Land inmitten einer fortschreitenden Kultur gelten werde. Sein Zentralismus zeigte sich auch in seiner Kirchenpolitik: Er wollte die Kirche straff in den neuen Staat einbauen und legte dabei besonderes Gewicht auf die Rechte der Verwaltungskammer und eine Vorrangstellung des Hauptortes Frauenfeld, wie er dies ja aus den betreffenden helvetischen Gesetzen herauslesen konnte (siehe Kap. 4, II).³⁶

³³ Siehe auch P. W. Helv., 2. B., S. 315.

³⁴ A.E.KR. Akten Synode I, Schreiben vom 3. Dezember 1801.

³⁵ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1501/1510.

³⁶ Siehe auch A. Leutenegger, Der 1. thurg. Erziehungsrat, S. 8, wo er Sulzberger als «ausgesprochen unitarisch» gesinnt schildert.

Es ist wohl kaum glaublich, daß das ganze Kapitel hinter Sulzbergers Politik stand. Ihn deckte natürlich die Verwaltungskammer; gleicher Meinung waren der andere Frauenfelder Pfarrer Zwingli, ebenfalls «Professor», Mitglied des Erziehungsrates, der Entschädigungskommission und der beratenden Kommission, und wohl auch der Ortsbürger Kappeler, Provisor von Frauenfeld und Sekretär der Entschädigungskommission. Gegen ihn standen sicher Zimmermann und Kramer. – Sein Dekan hingegen suchte zu vermitteln, ihm ist wohl der Ausgleich der Meinungen zu verdanken. Fries war ein gemäßigter Mann: Er suchte Anregungen in Zürich, verschloß sich aber den Forderungen der kirchenpolitischen Situation im Thurgau keineswegs.

Eine Gestalt besonderer Prägung innerhalb der thurgauischen Geistlichkeit war der Zürcher Johann Heinrich Müller in Amriswil, dem wir bereits im Weinfelder Kollaturstreit begegnet sind.³⁷ Er war ein ausgesprochen «politischer» Pfarrer und wandte sich mehrmals an die Öffentlichkeit, wobei ihm besonders die Verbesserung der Wirtschaftsnot und eine enge Zusammenarbeit beider Konfessionen am Herzen lag; immer fühlte er sich dabei als Wortführer seiner Amtsbrüder. Erst schien er dem neuen Staat mit freundlichem Interesse gegenüber zu stehen; dann aber verhärtete sich seine Haltung zu offener Ablehnung, wie es sich im Weinfelder Kollaturstreit und in einem gleichzeitig laufenden Ehehandel zeigte, als er trotz mehrfacher Zitation nicht vor dem Kantonsgericht erscheinen wollte, «weil eine solche kirchliche Sache nicht vor das weltliche Gericht gehöre»; wegen derlei starken Worten erhielt er schließlich einen strengen Verweis für seinen Ungehorsam (November 1800).³⁸

Der Grund für Müllers Widersetzlichkeit war wohl eine Pressepolemik April/Juni 1800 – also gerade vor der Weinfelder Pfarrwahl –, welche sich um den Bericht Sauters vom 30. September 1799 drehte, der in Nummer 4 der Helvetischen Chronik ziemlich wörtlich abgedruckt worden war, allerdings ohne Nennung des Autors. Müller griff dies in der «Zürcher Freitagszeitung» vom 25. April 1800³⁹ auf, zitierte den Passus und verteidigte sich und seine Mitbrüder «republikanisch freimütig»: Er nannte den Bericht eine ungerechte Verleumdung und forderte den Verfasser auf, seine Behauptungen zu belegen. In Nummer 8 des «Wochenblattes» vom 17. Mai 1800⁴⁰ setzte sich ein «Freund der Wahrheit und des Vaterlandes» mit

³⁷ Siehe auch P. W. Helv. verschiedenen Orts (Namensregister).

Hans Heinrich Müller, 1761–1825, 1796–1809 Pfarrer von Amriswil, gab zahlreiche politische und polemische Schriften heraus in den Jahren 1797–1800, u. a. eine Monatsschrift «Der thurgauische Erinnerer» August 1799 bis Juni 1800, wo er die Zustände in der Helvetik scharf angriff und sich deshalb die Gunst der unitarischen Politiker des Thurgau verscherte. HBLS, Sulzberger, Verzeichnis der evangelischen Geistlichen.

³⁸ Zitat aus P. W. Helv., 2. B., S. 57.

³⁹ Zentralbibl. Zürich, Signatur W. 579, Jahrgänge 1798–1800.

⁴⁰ Thurgauisches Wochenblatt.

dieser «Ehrenrettung» auseinander; man erhält den Eindruck, daß hinter diesem Pseudonym niemand anders als Sauter stehen kann, obwohl er es später dementierte (siehe weiter unten); allenfalls käme noch ein Mitglied der Verwaltungskammer (etwa Morell) in Frage. Der Einsender nannte zwar keinerlei Einzelheiten, sondern empfahl Müller drohenden Tones, die ganze Sache, die ja von seinen Amtsbrüdern selber bedauert würde, welche ihn gar nicht zu ihrem Anwalt begehrt hätten, ruhen zu lassen; eine genaue Untersuchung brächte allerhand Mißliches an den Tag. Im übrigen könne Müller gegen Ehrenwort, verschwiegen zu sein, beim Verleger der Blattes den Namen seines Gegners erfahren. – Aber Müller bewies seine streitbare Unerschrockenheit, indem er nochmals zur Feder griff und eine direkt verletzend giftige Erwiderung schrieb: Er wolle den Namen des Einsenders gar nicht wissen; der sei ein «Pasquillant» (= Ehrabschneider), wenn er nicht öffentlich zu seinen Anschuldigungen zu stehen wage, er möge sie daher vor Gericht erhärten. – Auch diesen Artikel unterschrieb Müller mit seinem vollen Namen.

In Nummer 10 vom 31. Mai 1800 drückte nun Pfarrer Burkhard von Hüttlingen sein Mißfallen an einem solchen Streit vor aller Öffentlichkeit aus. Er bat zuerst den Verleger, seine Zeitung der Polemik zu schließen, da solche Pressefreiheit nur Ärgernis erzeuge und riet dann Müller, sich ruhig zu verhalten und seinen guten Willen lieber durch Taten als durch Worte zu beweisen. Gegenüber dem «Freund der Wahrheit» fand aber auch er sehr scharfe Worte: Jeder möge schwatzen, «wornach ihm sein Mund wässert», und schreiben, «wornach ihm seine Feder juckt»; wenn er nicht auf gesetzlichem Wege seine Beschuldigungen beweisen könne, habe er sich selber gebrandmarkt, und die Ehre der Geistlichkeit sei gerettet.

Der Verleger folgte in Nummer 11 seinem Wunsche und teilte mit, daß er alle Briefe in dieser Angelegenheit zurücksenden werde. Ein letztes Wort gelte allerdings dem «Freund der Wahrheit», da die Pressefreiheit, seine (nämlich des Verlegers) völlige Parteilosigkeit und «andere wichtige Gründe» dies erforderten! (Der wichtigste war wohl die Stellung Sauters als Regierungsstatthalter!) – Der anonyme Korrespondent kam nun in Nummer 12 und 13 (14. und 21. Juni 1800) nochmals zum Wort: Er betitelte Müller als «faselnden Witzling», dem er kaum die Ehre angetan hätte, sein Gegner zu sein. Trotzdem polemisierte er paradoxerweise noch spaltenlang weiter und rief das «Publikum», das «ganze Volk» zur Entscheidung des Streites auf, das in dieser Sache ein «entscheidenderes Gewicht» habe als ein Gericht. – Des Verfassers Argumentation, mit der er besonders auch seine Anonymität verdeckt – die Sache allein interessiere die Leser, nicht der Name – ist ausgesprochen schwach; darum wohl machte er am Schluß eine versöhnliche

Geste, indem er jedem bekehrten Gegner großmütig Verzeihung versprach. Ja, man darf füglich Sauters scharfe Anschuldigungen in seinem Bericht in Zweifel ziehen und höchstens in vermindertem Maße gelten lassen. – Pfarrer Müller konnte niemals Sauter hinter dieser Polemik ahnen; mit ihm hatte er ja aus Anlaß seines Regierungsantrittes korrespondiert, und zudem war dies der Mann, der die Kirchenratsfrage erneut aufgerollt hatte. Aus dem Streit wird aber sofort klar, warum Müller bei den Wahlen für Weinfelden immer übergangen wurde und wieso Sauter die Kirchenratsprojekte gar nicht mehr förderte.

Denn auch Steinfels schrieb ihm darüber (27. Mai 1800):⁴¹ Er nannte den Bericht ein «hinterlistiges Pasquill» und ersuchte im Namen seines Kapitels um Schutz durch den Regierungsstatthalter. Er verbürgte sich dafür, daß Pfarrer Müller – der ja zu seinem Kapitel gehöre – den Streit lassen werde, wenn er nicht weiter angegriffen würde. Da die Geistlichkeit eine solche ungerechtfertigte Anfeindung nicht auf sich sitzen lassen könne, legte auch er eine Antwort an den «Freund der Wahrheit» bei, die nötigenfalls zu drucken wäre; er ging darin wenn möglich noch schärfer und giftiger mit seinem Widersacher ins Gericht als der Amriswiler Pfarrer und machte besonders seine Anonymität lächerlich. – Interessanterweise liegt nun hier, wo sonst nur eingehende und keine ausgehenden Briefe zu finden sind, eine eigenhändige Antwort Sauters, die jedoch kaum abgesandt wurde, weil auch die sonst zurückgegangene Beilage von Steinfels in den Akten blieb. Sauter erklärte «auf Ehre», den unbekanntem Einsender gar nicht zu kennen; überhaupt habe er keinerlei Interesse an der Sache. Sein Bericht vom September 1799, gegen dessen Veröffentlichung er beim Direktorium protestiert habe, sei zerstückelt und zerrissen worden; im übrigen brauche er darüber niemanden Rede zu stehen, da er «nichts als Wahrheit» enthalte. – Gerade dieser Brief bestärkt mich in der Ansicht, daß der Regierungsstatthalter selber die polemische Klinge mit Müller kreuzte und ziemlich angeschlagen davonkam. Das Schreiben enthält nämlich offensichtlich Verdrehungen und Widersprüche: Wieso protestierte Sauter zum Beispiel beim Direktorium – der Rapport soll übrigens auch ohne dessen Bewilligung gedruckt worden sein (?) – gegen die Veröffentlichung, wenn er gar keinen Anteil an der Sache nahm und ja niemand weiß, wer diesen schrieb?! Wieso scheute er die Publikation, wenn er nichts als die Wahrheit enthielt?! – Diese Pressepolemik – die Folge eines übereifrigen Berichts eines hitzigen Republikaners – bewirkte, daß sich die Beziehungen zwischen den Geistlichen und Sauter merklich abkühlten, wie es aus der Verschleppung der mit Elan begonnenen Kirchenratsverhandlungen hervorgeht.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß die in ihrem Aufbau und ihrer

⁴¹ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1150.

Entwicklung seit der Reformation bedingte Abhängigkeit der evangelischen Kirche vom Staat ihre Geistlichkeit im Thurgau bald dazu führte, einen Ausgleich mit der neuen Ordnung zu suchen, wobei eine autonomistische und eine «Regierungspartei» aufeinander stießen. Die Verwaltungskammer aber zog geschickt den einzigen geistlichen Thurgauer in wichtiger Stellung zur Mitarbeit heran und machte ihn so zu ihrem Vertrauensmann. – Sobald jedoch die Lage günstig schien, liebäugelten die evangelischen Geistlichen in ihrer großen Mehrheit mit ihrem alten Kirchenherrn und ihrer Vaterstadt Zürich, deren Antistes Heß während all der Jahre einen großen Einfluß in allen Pfarrhäusern im Thurgau ausübte, wo seine Mandate eifrig gelesen wurden. Zürichs geistige und geistliche (nicht aber die kirchenpolitische) Vorherrschaft war noch ungebrochen.

10. Kapitel

Die katholische Kirche im helvetischen Thurgau

I

Ausschlaggebend für die Stellung der katholischen Kirche im Thurgau war die Politik ihres geistlichen Oberhirten, des Fürstbischofs von Konstanz, im folgenden einfach Curie genannt, zu dessen Sprengel ja beinahe die gesamte deutsche Schweiz gehörte. Die auf Einheit und Gleichheit ausgerichtete Gesetzgebung der Helvetik, Stäpfers von protestantischer Aufklärung durchdrungene Kirchenpolitik, die Mißachtung aller Tradition brachte die Helvetik naturgemäß in Gegensatz zum katholischen Episkopat und zur Geistlichkeit. Aber die vorsichtige Zurückhaltung des Bischofs Maximilian Christoph von Rodt (1775–1800) und seines Coadjutors Grafen von Bissingen vermied jede gefährliche Auseinandersetzung. Unter Dalberg (seit 1800) aber suchte dessen von aufklärerischen und josephinistischen Ideen erfüllte Generalvikar Ignaz von Wessenberg den Kontakt mit der Zentralregierung: Er verhandelte im Oktober 1801 erstmals in Bern über den Abschluß eines Konkordates, doch verhinderten die innern Wirren der Schweiz eine Lösung der Probleme. Die aufmerksame, aber im allgemeinen passive Haltung der Curie machte einem abwartenden Wohlwollen gegenüber der neuen Entwicklung Platz. Wessenbergs Kirchenpolitik verfolgte das Ziel, die Stellung der Kirche mit zeitbedingten Reformen in die neue Aera hinüberzuretten; deshalb suchte er vor allem auch den innern Zusammenhalt der Geistlichkeit zu wahren und zu stärken (siehe auch Mediation, Kap. 4, II).

Seine Ziele, seine Verhandlungsbereitschaft, aber auch sein tätiges Einstehen für die Nöte des Klerus fanden ihren Niederschlag u. a. in einem Brief Wessenbergs an Anderwert (11. Januar 1802);⁴² er sandte ihm damals ein in Rheinau verfaßtes Memorial der helvetischen Klostergeistlichkeit vom 14. Dezember 1801. Das Begleitschreiben bietet eine interessante Parallele zu einer beinahe gleichzeitigen Eingabe katholischer thurgauischer Pfarrer (siehe II); seine Forderungen seien darum hier aufgeführt:

1. Nicht nur in der Gesamtverfassung der Schweiz, sondern auch in jenen der einzelnen Kantone sollen allgemeine Artikel zur Regelung des Religions- und Kirchenwesens enthalten sein. Dies gilt besonders für die paritätischen Kantone, damit jeder Konfessionsteil sein Recht wahren kann.
2. Die weltliche Ehegerichtsbarkeit brachte nur Unordnung, besonders in Kantonen, wo diese Gerichte aus Mitgliedern verschiedener Konfession zusammengesetzt sind. Wessenberg wünschte daher Verhandlungen über eine zweckmäßige Übereinkunft zwischen weltlichen und geistlichen Autoritäten; bis zu deren Abschluß müßten zur Behebung der Unordnung die alten Zustände wiederhergestellt werden.
3. Zur Linderung der finanziellen Nöte der Pfarrer forderte er eine genaue Kontrolle der Tätigkeit der Verwaltungskammer in dieser Hinsicht – mit Recht wie mir scheint –, den Selbstbezug der Gefälle durch die Seelsorger und eine billige Entschädigung.
4. Der Kleine Zehnten soll wiederhergestellt oder gerecht losgekauft werden.

Mit den Verwaltungskammern der Kantone verkehrte die Curie nicht direkt; sie waren ja nur untergeordnete Behörden, also keine Verhandlungspartner für den souveränen Reichsfürsten und Bischof. Sie ließ sich in den Kantonen jeweils durch geeignete Geistliche vertreten; im Thurgau war dies selbstverständlich der einzige katholische Dekan, Pfarrer Harder von Müllheim, der für dieses Gebiet die Funktion eines bischöflichen Kommissars ausübte, jedoch ohne eigentliche Ernennung.⁴³ – In den Kantonen mit katholischen Einwohnern mußte sich die Curie trotz ihrer Zurückhaltung bald mit den Folgen der helvetischen Gesetzgebung auseinandersetzen. Dies betraf besonders die Ernennung von Kirchenräten, die Besetzung der Pfründen, die Rechtssprechung im Ehewesen und die Obsignatur beim Tode katholischer Geistlicher. – Das Wahlrecht der Curie bei der Besetzung ihrer Kollaturen, sogar der evangelischen, blieb bestehen, war jedoch beschränkt, indem die

⁴² STA.TG. Nachlaß Anderwert.

Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg, 1774–1860, 1800 Generalvikar, aber erst 1812 Priester. Siehe Biographie von J. Beck.

Maximilian Christoph Freiherr von Rodt, 1717–1800, 1775 Fürstbischof von Konstanz als Nachfolger seines Bruders, des Kardinals (seit 1756) Franz Konrad, 1706–1775, Bischof seit 1750.

Karl Theodor von Dalberg, 1744–1817, 1800 Fürstbischof von Konstanz, dazu 1803 Kurfürst von Mainz (Sitz Regensburg), 1805 auch Erzbischof daselbst, 1806 Fürstprimas des Rheinbundes usw. HBLS.

⁴³ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz. Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn, Curie an Harder 4. August 1800. Die Feststellung F. Suters – S. 112 – bei Hofer, dem Nachfolger Harders, gilt also bereits für diesen, «daß er als Dekan ja auch die Kommissariatsrechte besitze und in seiner Stellung als bischöflicher Kommissar handeln soll».

Verwaltungskammer hier bestimmte Funktionen übernommen hatte (siehe Kap. 6). Verschiedene Zeugnisse bestätigen auch, daß die Curie einen größeren Einbruch in ihre Ehegerichtsbarkeit verhindern konnte dank der Treue des katholischen Volkes (siehe Kap. 5, II) und daß die Obsignatur und Inventur beim Tode eines katholischen Geistlichen trotz Anfechtungen weiterhin durch ihren Vertreter ausgeübt wurde (siehe Kap. 8, II).

Neuartig war für die Curie die Ernennung von Kirchenräten im Kanton Thurgau. Schon am 9. August 1798⁴⁴ ersuchte Dekan Harder seine vorgesetzte Behörde um Genehmigung der Wahl katholischer Geistlicher in diese neue Kommission. Ein beachtenswerter Grund für die Annahme einer solchen Ernennung liege vor allem in der Absicht der Regierung, die Jugenderziehung zu fördern; er werde aber überall auf besondere Behandlung solcher Punkte dringen, wo die Ansichten der beiden Konfessionen sich trennen.⁴⁵ Die Curie entsprach am 11. August dem Wunsche Harders, verlangte aber peinlich genaue Wahrung ihrer Rechte und vor allem periodische Berichterstattung über die Tätigkeit dieses Kirchenrates; Harder dürfe sich ohne Weisung der Curie «in nichts zu weit verbindlich» einlassen. So wollte sich die Curie ein Mitspracherecht und möglicherweise ihr Veto gegen Eingriffe in ihre Kirchengewalt sichern; Harder aber übernahm diese Aufgabe als treuer Advokat seines Bischofs sofort.

Er rapportierte schon am 1. September 1798 über die erste Sitzung des Kirchenrates. Nach Gonzenbach, Locher und Kilchsperger hielt er namens der katholischen Geistlichkeit eine Rede, die er wörtlich niederschrieb: Er begrüße die Initiative der Regierung im Hinblick auf die Jugenderziehung, die ja im Thurgau vielfach im argen liege; darüber verbreitete sich Harder nun sehr weitläufig und kam erst in einem zweiten Teil auf das eigentliche Problem zu sprechen. Er sei der Meinung, daß beide Religionen wohl eines gemeinsam hätten, nämlich ihren Endzweck, die Verherrlichung Gottes. Doch wolle er sich jegliche Einmischung in eine der beiden Konfessionen (!) von außen energisch verbeten haben; dies, und besonders gleichmacherische Tendenzen, bedeuteten eine Verletzung der «constitutionsmäßigen Gewissensfreiheit, das ist der ersten und vorzüglichsten Menschenrechte»! Daher sollen Angelegenheiten, die den Grundsätzen der einen Konfession widersprechen, gar nie zur Sprache kommen. – Überdies seien die im Gesetz verwendeten

⁴⁴ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz. Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn, mehrere Briefe unter den genannten Daten. Auch das folgende.

Siehe Sulzberger in Pupikofers, 2. B., S. 49f., F. Suter, S. 75ff.

⁴⁵ In einem Postskriptum bemerkte Harder über Stapfer: Er soll ein «ganz herrlicher Mann» sein. «Ist er etwa nur Cicero pro domo sua, oder denkt die übrige helvetische Regierung auch so?». Sulzberger zitierte ihn daher S. 50 in einem falschen Sinn, wenn er ihn damit zu einem eifrigen Anhänger Stapfers stempeln möchte. Im Gegenteil, Harder ließ die Bewertung Stapfers in katholischer Sicht durchaus offen und zeigte seine Zweifel klar und deutlich. Später lehnte er Stapfers Politik offen ab.

Begriffe Kirchenpolizei und -angelegenheiten gar nicht klar umschrieben.⁴⁶ Wenn dies bloß die Förderung der Tugend und die Verhinderung der Sittenlosigkeit betreffe, könne man auch katholischerseits mit freudiger Bereitschaft, «mit Herz und Mund» mitarbeiten, ohne «höhere und unveräußerliche Rechte protestando zu verwahren». – Im Briefe fuhr er nun weiter, er sei bereit, die Rechte des Bischofs zu verteidigen, auch wenn man ihn aus seinem Vaterland⁴⁷ verjage; denn damit erfülle er nur seinen Eid gegenüber dem Bischof. Harder stellte diesen also bewußt in Gegensatz zu dem von der Zentralregierung geforderten Bürgereid und wertete ihn höher, verpflichtender. – Mit Offenheit, aber in geschickter, diplomatisch konzilianter Formulierung hatte Harder den bischöflichen Standpunkt vertreten und damit eigentlich die Richtlinien für das Verhalten der katholischen Geistlichen auf Jahre hinaus gegeben: Vorsichtiges Eintreten auf staatliche Wünsche ohne bindende Wirkung – Berichterstattung an die Curie und Gehorsam gegen ihre Weisungen. – In der Folge hat er sein Ziel auch erreicht; dies beweist das bereits mehrfach zitierte Schreiben Kilchspergers vom 19. Februar 1799, wo er die Besonderheit der katholischen Kirche berücksichtigte. Auch im Frühjahr 1800 bat Harder wiederum die Curie zuerst um ihr Einverständnis (Brief vom 7. März 1800). Er folge dem Ruf zur Besprechung eines Kirchenratsprojektes zwar nur ungerne, doch wäre der Schaden bei Abwesenheit der katholischen Partei noch größer. Im Hinblick auf die sich bereits abzeichnenden innenpolitischen Wirren bemerkte er schadenfroh: «Möge man immer Projekte schmieden! Vielleicht ist der Zeitpunkt nahe, der sie in ihrem Entstehen zertrümmern und in das vorige Nichts zurückschleudern wird!» – Für die neuen Beratungen gab ihm die Curie diesmal eine Instruktion, die eine Versteifung ihrer Haltung zeigt (8. März 1800), machte den Dekan aber darauf aufmerksam, von einem solchen Auftrag keinerlei Andeutungen verlauten zu lassen:

1. Die Durchführung gleicher Pläne für beide Konfessionen ist absolut unmöglich.
2. Die Grundlage für die Tätigkeit dieses Kirchenrates ist der Landfriede von 1712.
3. Die Kollaturrechte der Curie und ihre besonderen Rechte hinsichtlich Prüfung und Anstellung der Geistlichen müssen gewahrt bleiben.
4. Die Curie, d. h. ihr Konsistorialgericht beurteilt nach wie vor allein das katholische Matrimonialwesen.

Überhaupt gedenke sie – so schrieb die Curie einleitend – von solchen Beratungen über kirchliche Angelegenheiten für diesmal «keine öffentliche Notiz zu nehmen». – Deutlicher konnte man katholischerseits die Abneigung gegen solche

⁴⁶ Auch Dekan Kilchsperger hatte in seiner Rede um Aufklärung über den Begriff «Kirchenpolizei» gebeten.

⁴⁷ Harder war Thurgauer.

vom Staat und aufklärerisch-protestantischen Denken her kommenden Einrichtungen, gegen eine als völlig unnötig betrachtete Einmischung der weltlichen Gewalt in ureigenes kirchliches Gebiet nicht ausdrücken.

Noch vor der ersten Kommissionssitzung hatte Harder eine längere Unterredung mit Sauter. Dieser habe ihn höflich empfangen, schrieb er am 13. März 1800 der Curie darüber, und habe als Antwort auf seine – Harders – Feststellung, es sei unmöglich («lächerlich»!), die gleichen Pläne für beide Religionsparteien in Anwendung zu bringen und diese einfach über einen Leist zu schlagen, geantwortet, das ganze Problem der katholischen Kirche im neuen Staat könnte besser besprochen werden, wenn die Schweiz einen eigenen Bischof hätte. Demgegenüber hielt Harder unverrückbar den katholischen Standpunkt fest: Es habe überhaupt keine Bedeutung, ob der Bischof in Luzern oder in Meersburg residiere, er sei und bleibe trotzdem ein Katholik!

Das Projekt vom April 1800 berücksichtigte die beiden ersten Wünsche der Curie und vermied eine Behandlung der andern Punkte, welche ja in die Kompetenz der Zentralregierung fielen. Harder hatte schon allerhand Wasser in den zentralistischen Wein Sulzbergers gegossen, doch nur zugunsten der katholischen Kirche, was sich allerdings auch auf die andere Konfession auswirkte; er empfahl daher den Plan der Curie zur Genehmigung. Sie tat dies zwar nicht (17. April 1800), sondern ließ ihn – im Unterschied zur Verwaltungskammer, die ihren Einfluß besser gewahrt wissen wollte – vorläufig einmal als Provisorium zu mit dem Zwecke, die Ordnung in kirchlichen Angelegenheiten wenigstens einigermaßen herzustellen. Man erwarte von dieser Behörde keine nachteilige Wirkung, da man ja auf die Treue und feste Haltung des Dekans unbedingt zählen könne, zweifellos mit Recht!

Die ausgesprochene Passivität katholischerseits, die ständige, aber vorsichtige Opposition trug viel zum Mißlingen dieses Planes bei und verstärkte zudem die Abwehrfront der evangelischen Geistlichen gegen die Politik Sulzbergers. Dies wünschte Steinfels ja direkt, wenn er schrieb, es könne gar nichts schaden, wenn im Kirchenrat auch katholische Mitglieder säßen; denn «sie helfen noch am kräftigsten, die Ehre der Kirche behaupten»!⁴⁸ – Die Curie hatte ihre Rechte im Thurgau im großen ganzen behaupten können; eine Beeinträchtigung ihrer Befugnisse erfolgte erst, als der Thurgau souveräner Staat wurde (siehe Mediation).

Seit September 1800⁴⁹ war übrigens der ganze Kanton Thurgau dem Ordinariat in Konstanz unterstellt: In Übereinstimmung mit der helvetischen Zentralregierung hatte es auch die kirchliche Administration jener Gebiete übernommen,

⁴⁸ A.E.KR. Akten Synode I.

⁴⁹ A.H.Rep., 6. B., S. 200.

die früher zur exempten Abtei St. Gallen gehörten, im Thurgau unter anderem die ehemaligen Malefizgemeinden.

II

Durch die Stellungnahme der Curie ist auch die Haltung des katholischen Klerus bestimmt. Seine Situation war völlig anders als jene der evangelischen Geistlichkeit: Er verlor zwar den weltlichen Schutz der innern Orte und stand einer zum Teil betont antikatholischen Strömung gegenüber, behielt aber sein geistliches Oberhaupt und damit auch seine ganze, starke innere Geschlossenheit, die ja im Wesen der katholischen Kirche begründet ist. Der Klerus zeigte darum von Anfang an seine deutliche Abneigung gegen das Neue. Schon das Weinfelder Komitee tadelte einmal den Guardian des Kapuzinerklosters⁵⁰ in Frauenfeld wegen gegenrevolutionären Predigten, was dieser allerdings bestritt; auch seine strikte Weisung vom 12. März 1798 (siehe Kap. 9, I) galt wohl vornehmlich der katholischen Geistlichkeit. Das scharfe Vorgehen gegen die Klöster, die betont irreligiöse Haltung und die offene Katholikenfresserei mancher Beamten waren auch nicht geeignet, in ihren Reihen Freunde zu gewinnen. Ein paar vorsichtige Konzessionen bestätigten nur die Regel: An der Befreiungsfeier in Frauenfeld predigte neben dem evangelischen auch der katholische Pfarrer Biedermann⁵¹ und nach Rückfrage Harders bei der Curie beschworen die Pfarrer auch die neue Verfassung.⁵² Prinzipiell aber waren die katholischen Geistlichen im Thurgau nie bereit, im neuen Staate im Sinne seiner Politiker mitzuarbeiten – ausgenommen vielleicht die Schulfrage; dies veranlaßte einmal sogar Wessenberg, seinem Klerus im Auftrage Dalbergs im Sommer 1802 zu empfehlen, auf jede «unedle und leidenschaftliche Absicht» zu verzichten und durch Beispiel und Belehrung «reine Vaterlandsliebe und aufrichtige Verehrung für die Obrigkeit» zu fördern.⁵³ Aus dem Berichte Sauters über die Interimszeit 1802 geht hervor, daß vor allem die Klöster – begreiflicherweise – an der Spitze der unzufriedenen Geistlichen standen; namentlich führte er als einen der

⁵⁰ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1010, Guardian an Landespräsident 24. Februar 1798. — Siehe Sulzberger in Pupikofer, 2. B., S. 20f.

⁵¹ F. Brüllmann, Befreiung, S. 60.

⁵² B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn, Harder an Curie 9. August 1798. Er hatte vor allem darauf hingewiesen, daß in dem Eid Gott nirgends angerufen werde. — Die Antwort der Curie war der Hirtenbrief vom 16. September 1798 — STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1162 — wo sie die Leistung des helvetischen Bürgereides erlaubte. Der Hirtenbrief schließt mit der Aufforderung an die Gläubigen, sie mögen mit der Ablegung dieses Eides beweisen, «daß Gehorsam gegen die Obrigkeit in dem Geiste unserer heiligen Religion tief begründet sei»!

Abneigung gegen den Bürgereid, siehe A.H.Rep., 2. B., S. 1044f., Gonzenbach an den Minister des Innern 28. August 1798.

⁵³ Thurgauisches Wochenblatt, Nr. 25, 19. Juni 1802 und Nr. 30, 24. Juli 1802. — Schon die allerdings nur knappe Notiz im Wochenblatt weist darauf hin, daß man für diesen Hirtenbrief eine breitere Publizität wünschte: Er sollte auch die feindselige Haltung des katholischen Volkes beschwichtigen.

Siehe A.H.Rep., 8. B., S. 29: Gerade damals berichtete Sauter dem Kleinen Rat in Bern über Unruhen in Tobel gegen diese neue Verfassung (15. Juni 1802).

Hauptunruhestifter Propst Schnell von Wertbühl auf und nannte ihn einen «lockeren, unnützen Gesellen», ein ziemlich ehrenrühriges Urteil, das wie überhaupt beide Berichte des Regierungsstatthalters seiner unitarischen Erbitterung zugeschrieben werden muß (siehe Kap. 9).⁵⁴

Instruktiv ist die Haltung des thurgauischen Klerus in ihrer im Juli 1800 in Bischofszell gedruckten Erwiderung⁵⁵ auf Stapfers Schrift «Über die Besoldung der Religionslehrer in Helvetien». Sie trägt den Titel «Resultat der niedergesetzten Kommission der katholischen Geistlichkeit im Kanton Thurgäu über die derselben vorgelegten Druckschrift des Bürgers Ministers Stapfer betitelt Über die Besoldung der Kirchendiener». Die Kommission tagte am 5. Mai 1800 in Weinfelden und bestand aus Dekan Harder als Präsident, den Pfarrern Pfeiffer von Klingenzell, Hofer von Tobel und Dudli von Heiligkreuz, die außer Pfeiffer alle Mitglieder des ehemaligen Kirchenrates von 1798 waren.⁵⁶ – In acht Abschnitten setzte sich diese Schrift mit der gesamten Kirchenpolitik der Helvetik auseinander, wobei die Kommission zur Erhärtung der eigenen Ansichten ausgiebig Stapfer selber zitierte und ihn so gleichsam mit den eigenen Worten schlug.

Im Abschnitt I wird das Recht der Geistlichen auf Zehnten und Grundzinse als wahres und echtes Eigentum der Kirche und ihrer Diener verteidigt, dessen Aufhebung den «gesellschaftlichen Vertrag» untergrabe (S. 6). Abschnitt 2 verwirft den absolut ungenügenden Entschädigungsplan Stapfers, der mit seinen Loskaufsansätzen den gestiegenen Kosten der Lebenshaltung nicht im geringsten Rechnung tragen und den wichtigen Kleinen Zehnten ohne Entschädigung aufheben wolle. Der geistliche Stand werde ja direkt ein «Hungerleiderstand» (S. 15), der seinen Unterhalt bei den Pfarrkindern erbetteln müsse und zu dem sich niemand mehr hingezogen fühle. Abschnitt 3 fordert, daß die Verwaltung der Kirchengüter den Geistlichen selber und nicht den Gemeinden überlassen werde, und tritt dann mit sehr offenen Worten für das Recht der Klöster auf Existenz und Eigentum ein, welche ein notwendiger Bestandteil der katholischen Kirche seien; mit träfem Spott wird erklärt, das einzige «Kapitalverbrechen» (S. 26) der Klöster sei ihr Reichtum gewesen! In Abschnitt 4 wird dem Bischof das «unveräußerliche Recht göttlichen Ursprungs» zugesprochen (S. 30), alle von irgendeinem Kollator auf Pfründen gewählte Geistliche zu prüfen und in ihr Amt einzusetzen oder nicht.

⁵⁴ Joh. Bapt. Schnell, 1784–1816 Pfarrer (Propst) von Wertbühl. K. Kuhn, Thurg. sacra.

⁵⁵ Zentralbibliothek Zürich, Signatur XXXI 249.

⁵⁶ Ulrich Pfeiffer, Pfarrer von Klingenzell 1777–1819, Mönch aus dem Kloster Petershausen, dem die Pfrund inkorporiert war. Blieb auch nach der Säkularisation von Petershausen durch Baden auf seinem Posten und verwaltete die gesamte Domäne. Er hat durch seine Beharrlichkeit, mit der er seiner Absetzung durch Baden und dessen Verkaufsabsichten trotzte, wesentlich Anteil an der Erhaltung der Güter für die Pfarrei Klingenzell, dem seelsorgerischen Zentrum der Katholiken der Gegend seit langen Jahrzehnten. K. Kuhn, Thurg. sacra.

Die Kollatur sei übrigens nicht ein Feudalrecht, sondern eine von der Kirche für Wohltaten (Kirchenbau usw.) verliehene und weiter vererbte Belohnung, bei deren Aufhebung das Besetzungsrecht vollumfänglich an den Bischof zurückgehe. Die Überlassung des Wahlrechts an die Gemeinden wäre verderblich, und auch der Einfluß des Staates auf die Pfarrwahl sei ein «politisches Irrlicht» (S. 32). In Abschnitt 5 wird erklärt, daß die Aufsicht über die Kirchenlehre usw. eine rein kirchliche Angelegenheit sei, die katholischerseits dem Papst zustehe. Es sei darum unmöglich, für Reformierte und Katholiken eine gemeinsame Kirchendisziplin zu erlassen. Dies käme einer Einmischung des Staates in die geistliche Gerichtsbarkeit gleich und bedeutete eine katholikenfeindliche Auslegung der Religionsfreiheit. Doch möge ein «Nexus» (S. 34) zwischen Staat und Kirche, welche jenem ja zur Erhaltung der Sittlichkeit usw. unentbehrlich sei, bestehen, weshalb die Kommission die Wahl eines «Agenten oder Stellvertreters» aus der Mitte der Katholiken Helvetiens am Sitze der Regierung vorschlägt. Staatliche Organisationsgesetze (Abschnitt 6) für die Geistlichkeit, die nicht vom Bischof genehmigt sind, werden rundweg abgelehnt. Man stoße sich überhaupt daran, daß der Name des Bischofs nirgends genannt sei. In Abschnitt 7 – «Bürgerpflichten usw.» – wird der gute Wille aller Katholiken betont, treue, pflichteifrige Staatsbürger zu sein, solange die Gesetze nicht der Religion widersprächen. Der letzte Abschnitt weist energisch jede Einmischung des Staates in religiöse Zusammenkünfte, Übungen und Gebräuche zurück (kirchenpolizeiliche Gewalt gemäß Art. 6 der Verfassung – siehe Kap. 4) und schließt mit der bemerkenswerten Feststellung: «... So tolerant übrigens und parteilos in jeder Hinsicht der Bürger Minister ist, so trugen doch alle bisher von ihm und der Regierung herausgekommenen, ins Religionswesen einschlagenden Verordnungen das Gepräge nichtkatholischer Verfasser sichtbar an ihrer Stirne; dies ist ihm aber nicht zu verargen, denn weil der Bürger Minister nicht von unsern Grundsätzen ist, so kann er auch nicht von unserm Geiste sein. Um wieviel schlimmer würde es erst, wenn die kirchlichen Angelegenheiten einem rein politischen, ja sogar feindseligen Ministerium übergeben würde?»!! – Das Wort «nicht katholisch» ist bezeichnend: Man vermied diplomatisch das Wort «protestantisch» und überließ es den Evangelischen, Stapfer als einen der Ihren zu betrachten oder gar abzulehnen.

Dieser aufschlußreichen und in ihrer ganzen Auseinandersetzung mit Stapfer und der Helvetik sehr freimütigen und dennoch konzilianten Schrift – sicher einem Kabinettstück damaliger Polemik – folgte eine Eingabe vom 7. Januar 1802⁵⁷ an

⁵⁷ A.H.Rep., 7. B., S. 1056.

Diese Bittschrift enthielt noch weitere Punkte:

1. Man klagte über die großen Zehntverluste durch die auffallend niedrigen Schätzungen, die $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ weniger als der wahre Ertrag ausmachten.

«Landammann und Räte» der Schweiz, welche die Pfarrherren von 22 katholischen Gemeinden im Thurgau unterschrieben. Sie unterstützten kräftig die Mission Wessenbergs vom Oktober 1801 und wiederholten die bereits dargelegten Grundsätze; im besondern rügten sie den unbestimmten Wortlaut der Verfassung in religiöser Hinsicht. Für den Thurgau verlangten sie eine Regelung auf der Basis des Landfriedens, Wiederherstellung der Parität mit einer besonderen Behörde und eigener katholischer Ehegerichtsbarkeit. – Wessenberg selber nahm aber dem neuen Staate gegenüber eine entgegenkommendere Haltung ein als seine Geistlichkeit im Thurgau; dies beweist sein bereits besprochener Brief an Anderwert vom 11. Januar 1802, der zeitlich beinahe mit dem obigen Memorandum zusammenfällt.

III

Der unbestrittene Führer des katholischen Klerus und zugleich der vertraute Sachwalter des Bischofs im Thurgau war Pfarrer Joseph Anton Harder von Müllheim, Bürger von Lipperswil (also ein Thurgauer!),⁵⁸ bis Januar 1802 Dekan des einzigen rein thurgauischen katholischen Kapitels (Frauenfeld-Steckborn). Seiner konzilianteren und dennoch streng kirchlichen Haltung, seiner pflichtbewußten Treue zu seinem Bischof und seiner Sachkenntnis verdankte er einen Ruf in den geistlichen Rat zu Konstanz mit der Ernennung auf die Pfarrei Wollmattingen, wo er im Herbst 1803 starb.⁵⁹ – Bei einem Vergleich der beiden Thurgauer Sulzberger und Harder in ihrer politischen Tätigkeit schält sich sofort die grundlegende Verschiedenheit der Glaubensauffassung beider Konfessionen heraus. – Vor seinem Rücktritt als Dekan schrieb Harder von sich an die Curie (17. Dezember 1801):⁶⁰ «Die Revolutionszeit hat mich gelehrt, diesen Mittelweg einzuschlagen; ich habe mich immer gut dabei befunden, mich durch manche Stürme glücklich durchgearbeitet, die Achtung, Liebe und Freundschaft der ersten Autoritäten unseres Kantons ununterbrochen genossen und alles, was ich mit Gradheit und Offenheit, aber doch mit Bescheidenheit nachsuchte, erhalten»; zwischen sträflicher Nachgiebigkeit und einem «Paroxysmus, alles durchsetzen zu wollen»

2. Kirchengut sei nicht als Staatsgut zu behandeln! Dem Staat stehe höchstens eine oberste Aufsicht über die stiftungsmäßige Verwendung desselben zu.

3. Man erhob einmal mehr kategorisch Anspruch auf den Kleinen Zehnten.

⁵⁸ Angabe seiner Personalien in einem Schreiben vom 13. August 1800 in B.A.Sol., Akten Fürstbistum Konstanz. Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn.

⁵⁹ Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn. Curie an Hofer 20. Oktober 1803.

F. Suter – S. 78f. und 81 – bewertet Harder falsch, wenn er seinen Rücktritt mit der Nichtgenehmigung der Kirchenratspläne durch die Curie irgendwie in Verbindung bringt. Auch die Feststellung, Hofer habe beim Ordinariat das Übergewicht gegen Harder erhalten, ist falsch (S. 81): Dieser war ja noch im Frühjahr 1803 mit einer Gesandtschaft der Curie an die Regierungskommission des Kantons Thurgau betraut worden und starb Herbst 1803, also bevor die Durchführung der Kirchenratsgesetze akut wurde.

⁶⁰ B.A.Sol., Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn.

gebe es doch eine vernünftige Mitte. Er stand damit äußerlich im Gegensatz zu seinem gleichgesinnten Nachfolger, Pfarrer Johann Nepomuk Hofer von Tobel, den er zwar im gleichen Schreiben als den würdigsten und fähigsten Mann für sein Amt vorschlug, wenn er nur seinen «Trotz» gegen die jetzige Regierung nicht allzusehr hervortreten ließe. Unter anderem hatte er sich nämlich einmal mit der Entschädigungskommission überworfen und ihr ein Schreiben mit ungebührlichen Ausdrücken gesandt, das sie der Verwaltungskammer vorlegen ließ. Hofer mußte sich dazu bequemen, Genugtuung zu leisten (September/Oktober 1801).⁶¹ – Auf Anregung Harders wurde seine Wahl übrigens auf dem Zirkularweg unter sämtlichen Mitgliedern des Kapitels vorgenommen und dann von der Curie bestätigt (Januar 1802);⁶² die Regierung, das heißt die Verwaltungskammer, hatte also keinerlei Einfluß auf diese Wahl. Ihr zeigte Hofer seine Wahl zum Dekan erst drei Monate später an, worauf sie ihm am 12. April 1802⁶³ dazu gratulierte und die Harmonie zwischen weltlichen und geistlichen Behörden und zwischen beiden Konfessionen zum Leitmotiv der gegenseitigen Zusammenarbeit erhob.

Einer der von Harder so bezeichneten «Stürme» war wohl auch sein Plazetstreit im Sommer 1800.⁶⁴ Vom diesbezüglichen Erlaß (siehe Kap. 9) hatte er erstmals an seiner Audienz bei Sauter im März 1800 vernommen; dieser sandte ihm auf seine Bitten später die Verordnung mit den Erläuterungen der Regierung zu. – Im Mai 1800 verbot die Curie zwei von einem katholischen Pfarrer verfaßte Schriften gegen das Mönchtum und gab unter anderem auch Harder den Auftrag, ihre Ausbreitung zu verhindern. Der Dekan tat dies, indem er durch Zirkular die Pfarrherren seines Kapitels auf diese beiden Broschüren aufmerksam machte (Anfang Juni 1800). – Die Zentralregierung betrachtete den Erlaß der Curie aber als einen Eingriff in ihre Rechte, als einen Widerspruch gegen die Grundsätze der Verfassung (Gewissens- und Pressefreiheit) und als ein geeignetes Mittel, unter den Katholiken statt Einigkeit Zwietracht zu säen und damit die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden. Unter Strafandrohung untersagte sie es daher jedem bischöflichen Kommissar in der Schweiz, dieses Dekret des Ordinariates unter seinem Klerus zu verbreiten (4. Juli 1800).

Harder erfuhr davon Ende Juli und wurde von Sauter im Auftrage der Zentral-

⁶¹ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1480. Protokoll der Entschädigungskommission.

Harder zitiert den beanstandeten Text in einem Briefe vom 17. Dezember 1801 an die Curie: «Ihr spielt mit den Gesetzen wie die Buben mit den Nüssen»!!

⁶² B.A.Sol., Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn. Diverse Schreiben Januar 1802.

⁶³ STA.TG. Helvetik. Missiven der Verwaltungskammer, Nr. 1425, S. 435 f.

Harder hatte seine Versetzung der Verwaltungskammer schon am 9. Januar 1802 mitgeteilt – STA.TG. Helvetik. Akten 14315 – und ihr dabei für ihr Wohlwollen herzlich gedankt. Sie erwiderte ihm sein Schreiben ebenso huldvoll (12. Januar 1802 – Missiven der Verwaltungskammer, Nr. 1425, S. 109).

⁶⁴ Mehrere Briefe in STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1150 und B.A.Sol., Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn.

regierung zur Verantwortung gezogen, indem er diesem eine Anzahl Fragen über den vermeintlichen offensichtlichen Ungehorsam gegenüber der Regierung beantworten mußte. Harder rechtfertigte sein Vorgehen (13. August) mit dem Kommentar der Regierung zum Plazetbeschluß, welcher demgemäß nur für Schriften usw. Geltung habe, die in irgendeiner Form öffentlich bekannt gemacht würden, zum Beispiel durch Verlesen von der Kanzel oder Anschlag an der Kirchentür, was in diesem Falle jedoch nicht geschehen sei. Zudem sei der Beschluß des Vollziehungsrates erst einen ganzen Monat später ergangen und habe doch keine rückwirkende Kraft. – Im übrigen habe er, Harder, bisher alle Aufträge der weltlichen Regierung gewissenhaft erfüllt und mache es sich je und je zur Pflicht, im Gehorsam gegen die Obrigkeit seinen Kapitelsbrüdern mit gutem Beispiel voranzugehen, obwohl sie alle keinerlei Ursache hätten, diesem Staat (nämlich der Helvetik) große Zuneigung zu schenken, der sie doch so sehr darben lasse. – Gleichzeitig verwahrte er sich aber energisch gegen die Bezeichnung des Bischofs als «auswärtige geistliche Behörde»: Dieser sei als Oberhirte der Katholiken seines Sprengels eine «eigene, natürliche, einheimische und ordentliche geistliche Behörde» (und daher Ordinarius oder Ordinariat genannt) wie der Papst als Vater aller gläubigen Katholiken.

Der Minister der Künste usw. konnte gegen diese Erklärung nichts einwenden. Harder aber hatte sich sehr geschickt aus der Affäre gezogen und trotz Plazet die Wünsche der Curie durchgeführt, die er übrigens laufend über den Streit orientierte. – Später gab er die Fastenpatente usw. aber immer zuerst dem Regierungsstatthalter ein. – Auch hier trat übrigens der Unterschied zwischen ihm und Hofer hervor: Dieser hatte sich in aggressivem Ton für die Rechte seines Bischofs gewehrt (9. August 1800 an Regierungsstatthalter), indem er seine Pflicht als Geistlicher weit höher als derlei Befehle der weltlichen Regierung achtete und Sauter auf den großen Widerspruch zwischen seinem Rundschreiben (siehe Kap. 5, IV) und einer solchen feindseligen Politik hinwies.

Der katholische Klerus im Thurgau hatte in seiner Gesamtheit kaum ein Interesse am Bestand der Helvetik. Seine offiziellen Stellen – die Curie und deren Vertreter Harder – suchten vorsichtig einen versöhnlichen Mittelweg in der Absicht, die kirchliche Sphäre nach Möglichkeit vor Eingriffen des Staates zu wahren und einen größeren Schaden dadurch zu verhüten, daß sie nicht einfach in sturer Feindseligkeit von allem fernblieben. Das Verständnis Wessenbergs für die neuen Ideen konnten sich dank der inneren Wirren in der Schweiz noch gar nicht auswirken.

Das Verhältnis der beiden Konfessionen zueinander kann als gut bezeichnet werden. Trotz der grundverschiedenen Einstellung zum Staat hatte die gemein-

samte Not die Geistlichkeit zusammengeführt und eine bisher noch nie erlebte Zusammenarbeit bewirkt, von der gleichmacherischen Politik Stapfers gefördert. Ja, einmal schickten sogar die Katholiken eine Deputation zu Antistes Heß, für die Zeit vor 1798 etwas völlig Unerhörtes!⁶⁵

11. Kapitel

Kirchenpolitische Grundsätze in der thurgauischen Verfassungspolitik 1799, 1801 und 1802

I

Die alliierte Besetzung 1799 brachte größtenteils die Wiederherstellung der Zustände vor 1798: Die Zehnten wurden wieder eingezogen, die Gerichtsherren, vor allem der Bischof und die Klöster, traten in ihre alten Rechte ein. Aus naheliegenden Gründen blieb die politische Organisation des Kantons jedoch unvollendet, die Frage der Hoheit ungeklärt. Gonzenbach amtete weiterhin als Statthalter, er bildete eine Regierungskommission und ein Landgericht. Sein Ziel war wohl eine weitgehende Autonomie im Rahmen der alten Hoheiten, wobei der Gerichtsherrenstand, dem er ja selber angehörte, die führende Rolle gespielt hätte.⁶⁶

Kirchenpolitische Grundsätze sind aus den geringen Quellen nur wenige ersichtlich. Gonzenbach hielt sich bei seinen provisorischen Behörden streng an die wieder gültige Parität: Die Regierungskommission bestand aus je vier, das Landgericht aus je sechs katholischen und evangelischen Vertretern. Zudem schien man die Absicht zu haben, dem evangelischen Thurgau eine gewisse kirchliche Selbstregierung zu verschaffen. Als nämlich Zürich auf Anfrage hin kategorisch erklärte, von nun an werde sein Ehegericht alle früheren Funktionen im Thurgau wieder ausüben, protestierte Gerichtsherr Schultheß von Wittenwil, selber Zürcher, aber Mitglied der provisorischen Regierungskommission und Präsident des vorgesehenen thurgauischen Ehegerichts, dagegen. Man war also in maßgebenden Kreisen der Meinung,⁶⁷ die völlige Restauration des zürcherischen Kirchenregimentes könne dem thurgauischen Volk nicht so ohne weiteres zugemutet werden. Die tatsächlichen Machtverhältnisse waren jedoch stärker; Zürich übte ja auch ungehindert sein Dreivorschlagsrecht aus.

⁶⁵ P. W. Helv., 2. B., S. 308.

⁶⁶ Siehe Alphons Meier, *Die Anfänge* ... S. 43 ff.

⁶⁷ Siehe Alphons Meier, *Die Anfänge* ... S. 53

A.H.Rep., 4. B., S. 1258f. – Siehe auch den Brief Pfarrer Zwinglis in Kap. 9, II, vom 2. Februar 1800.

II

Der Verfassungsentwurf für den vereinigten Kanton Schaffhausen-Thurgau vom 22. August 1801⁶⁸ ist ein Kompromiß zwischen den Unitariern, den geltenden helvetischen Gesetzen und einzelnen föderalistischen Einflüssen, wie er sich aus der Zusammenlegung von zwei historisch so heterogenen Gebieten ergab – souveräner evangelischer Ort und bikonfessionelles paritätisches Untertanenland.

Die Oberaufsicht über das Kirchenwesen, die Handhabung der Kirchenzucht und -polizei übt die oberste Exekutivbehörde des Kantons, der Kantonsrat aus (§§ 204/205). Er ernennt zu seiner Unterstützung einen ihm unterstellten Kirchenrat, dessen Organisation der Parität und den lokalen Umständen angepaßt sein soll und dem Kantonsrat ausschließlich vorbehalten ist (206, 280). Die weitere Aufsicht über die Kirchenzucht und Kirchenpolizei üben, mit Anzeigepflicht an den Kantonsrat, die Distriktsräte aus (94); den Gemeinden untersteht unter Leitung der Kirchenräte das Kirchenwesen (35). Die bisherigen Munizipalitäten werden durch «Kirchspielgemeinden» ersetzt (4), in deren Gebiet die Gemeinderäte und ihr Präsident gewählt und die «Generalversammlung der Aktivbürger» gehalten wird. – Artikel 210 überläßt die Verwendung des Ertrages der Domänen, Bodenzinse und Zehnten des Staates und Kantons, die zur Bestreitung der Ausgaben für den öffentlichen Gottesdienst, zur Besoldung der Geistlichkeit usw. bestimmt sind, gemäß den Gesetzen dem Kantonsrat. – Ebenfalls wird ihm das Wahlrecht auf alle Pfründen, die nicht einem «Partikularkollaturrecht» unterworfen sind, übertragen; er tritt hier in die Rechte der Verwaltungskammer ein, bis allgemeine Gesetze anders verfügen. Er läßt sich in diesen Fällen durch Gutachten und Vorschläge der Kirchenräte beraten (208).

Die Aufsicht der weltlichen Behörden über das Kirchenwesen wurde also gemäß den helvetischen Gesetzen geregelt, wobei eine Aufteilung des Arbeitsgebietes stattfand, welche nicht so ohne weiteres klar ist: Kantonsrat und Distriktsräte befassen sich mit Kirchenzucht und -polizei, Kantonsrat und Gemeinderäte – diese unter Leitung der Kirchenräte – mit dem Kirchenwesen. Definiert sind alle drei Begriffe nicht. – Der Kirchenrat ist auch hier nur als Kommission gedacht, die allerdings eine der Parität angemessene Form erhalten soll. Ob dabei schon eine Aufteilung für jede Konfession in Aussicht genommen wurde, erscheint sehr fraglich, da die eben beschriebene Organisation im Kirchenwesen ganz auf den Prinzipien der Gleich- und Einheit beruht, vor allem auch im Bereich der Gemeinde, wo im Kirchspiel selbstverständlich beide Glaubensparteien vereint sind. (Siehe Kap. 8, I).

⁶⁸ A.H.Rep., 7. B., S. 1500–1520.

Eine Abhandlung über die damaligen Verfassungen, siehe in P. W. Helv., 2. B., S. 256ff.

Es ist leicht zu begreifen, daß die Mehrheit der evangelischen Geistlichkeit mit dieser zentralistischen Verfassung gar nicht einverstanden war: Das Kirchenwesen war praktisch in den Staat eingegliedert, der Wortlaut aber ziemlich unklar; vom Pfarrer war überhaupt nirgends die Rede und auch die Bestimmungen über die Besoldung war nach den bisherigen trüben Erfahrungen mit solchen Versprechungen keineswegs tröstlich. Ihre bisherigen Vorschläge wurden kaum berücksichtigt.

III

Am gründlichsten beschäftigte sich die zweite thurgauische Interimsregierung im Herbst 1802 mit kirchlichen Problemen und ließ sich sogar von den Entwürfen der Geistlichkeit beeinflussen. Sie arbeitete drei Verfassungsentwürfe aus, die alle eine grundsätzliche Lösung der kirchenpolitischen Probleme anstrebten.⁶⁹ – Verfassung 1 behandelt gleich unter dem ersten Titel «Religion, Gottesdienst, Schul- und Erziehungsanstalten». Damit knüpft sie direkt bei der thurgauischen Befreiung an: Die Religion steht zuvorderst! Die einzelnen Bestimmungen sind folgende:

1. «Das katholische und das reformierte Glaubensbekenntnis ist die Religion des Volkes und seiner Regierung.»
2. «Die oberste Kantonsbehörde ist verpflichtet, dem öffentlichen Gottesdienst desselben freie äußerliche Ausübung und Religionsunterricht sowie alle Verfügungen, welche die Zustimmung der geistlichen Gewalt erfordern, zu unterstützen und auf dem behörigen Wege zu erhalten.»
3. «Die Katholiken stehen in geistlichen und Ehesachen unter ihrem betreffenden Bischof; den Evangelischen aber bleibt überlassen, ihre kirchlichen Angelegenheiten und Ehesachen selbst zu regulieren, die Einrichtung dessen solle durch die Mitglieder des evangelischen Landrates veranstaltet, und unter Aufsicht eines aus ihrer Mitte bestellten Präsidiums verwaltet werden, welches durch zu errichtende Synode und aufzustellendes Ehegericht geschehen wird.»
4. Die Leitung des Schul- und Erziehungswesens wird unter Aufsicht des Landrates einem besonderen Erziehungsrat übertragen, dessen Mitglieder aus beiden Konfessionen und Ständen zu wählen sind. – «In Fällen, welche diese oder jene Glaubenslehre und was wesentlich dazu gehört, betreffen, steht die diesfällige Verfügung jeder Glaubensgenossenschaft ausschließlich zu».

⁶⁹ STA.TG. Helvetik. Akten Nr. 1711.

Die Numerierung entspricht der Lagerung in der Aktenschachtel. Zur Unterscheidung diene auch folgendes:
 Merkmal der 1. Verfassung: ohne Landsgemeinde;
 Merkmal der 2. Verfassung: mit Landsgemeinde;
 Merkmal der 3. Verfassung: «helvetische», einheitsstaatliche Variante.

Wie das Befreiungskomitee in Weinfelden stellte auch die Interimsregierung die Religion an die Spitze des staatlichen Lebens und garantierte deren Ausübung, jedoch nur in den beiden im Thurgau bestehenden Formen, womit die schrankenlose Gewissensfreiheit aufgehoben wurde. Im Gegensatz zur Helvetik behandelte sie im weitern die beiden Konfessionen in ihren Beziehungen zum Staat getrennt: Katholischerseits anerkannte sie die Befugnisse des Bischofs und traf Vorkehrungen zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit. Das weite Feld kirchenpolizeilicher Tätigkeit wurde überhaupt nicht erwähnt! Die kirchenpolitischen Funktionen der Regierung wurden in Punkt 2 auf ein – allerdings sehr unklar gefaßtes – Minimum beschränkt und sie dabei sogar in Abhängigkeit von der geistlichen Gewalt versetzt! – Die evangelische Kirchenorganisation überließ man den evangelischen Mitgliedern der obersten Landesbehörde, welche zu diesem Zweck aus ihrer Mitte einen Präsidenten ernennen sollen; diese nur weltliche Körperschaft hätte also die bisher von Zürich ausgeübte bischöfliche Gewalt übernommen. Als kirchliche Behörden nannte die Verfassung Synode und Ehegericht, aber keinen Kirchenrat! Man wollte wohl diese schwierige Frage umgehen; auch das Klosterproblem fand man zu heikel, um daran irgendwie zu rühren. – Im Gegensatz zu den Wünschen der Geistlichkeit sollte die Leitung des Schulwesens einer gemischten und staatlichen Behörde übertragen werden, aber auch hier mit einer Trennung in wesentlichen konfessionellen Dingen. – Man lehnte also jedes gleichmacherische Hineinregieren des Staates in den kirchlichen Bereich ab, da es ja auch der herkömmlichen Parität widersprach. Darum wurde die Stellung des Bischofs in der Verfassung verankert. Die Parität selber wurde nur in geringem Maße innerhalb der staatlichen Behörden den Bevölkerungsverhältnissen angepaßt und zwar auf der Basis des vierten Landfriedens, so daß ein leichtes Übergewicht der evangelischen Partei entstand:

Von den vier «Staatshäuptern» – Landammann, Statthalter, Landeshauptmann und Seckelmeister – sollten zwei katholisch und zwei evangelisch sein. Zwei Jahre regiert der evangelische Landammann mit einem Katholiken als Statthalter, das dritte Jahr ist es umgekehrt. Die 15 Mitglieder des Landrates sind dementsprechend zu $\frac{2}{3}$ evangelisch.

In Verfassung 2 werden im ersten Abschnitt unter den Kantonsbehörden auch Synode und Ehegericht genannt. Die konfessionellen Bestimmungen sind am Schluß in einem Anhang zusammengefaßt und entsprechen dem ersten Entwurf. Diesmal aber werden Kompetenzen des Bischofs noch näher umschrieben: «Belangend sodann die katholische Geistlichkeit, samt allem, was ihren Gottesdienst und Kirchenzucht betrifft, sowie die Ehesachen, und was dem foro matrimoniali oder Ehegericht anhängt, so wird als solches wie bis anhin, vor dem bekannten Richter ihrer Religion behandelt und beurteilt werden». Auch hier werden keiner-

lei katholische Kirchenbehörden seitens des Staates eingesetzt, das Ordinariat wird in allen Teilen als einzig maßgebend anerkannt.

Für die Bildung der evangelischen Kirchenorganisation wird ein «unmaßgeblicher Vorschlag» gemacht, der eigentlich auch für Verfassung 1 gelten könnte:

1. «Die Evangelischen im Kanton Thurgau formieren einen eigenen Sinodum, bestehend aus drei weltlichen Vorsitzern des Landrates, deren einer das Präsidium führt, einem Obristpfarrer, den der Landrat aus allen Geistlichen des Kantons auswählt, und dann aus sämtlichen evangelischen Pfarrherren nebst allen in dem Kanton sich aufhaltenden examinieren Geistlichen.»
2. Sie versammeln sich wenigstens einmal im Jahre zur Beratung der Gegenstände, die der evangelische Landrat und die Geistlichen in einer Prosynode bestimmen.
3. Das evangelische Ehegericht setzt sich zusammen aus dem evangelischen regierenden Landammann als Präsidenten, 6 weltlichen und 3 geistlichen Richtern, einem Gerichtsschreiber und einem Weibel. Gewählt werden sie vom Landrat außerhalb seiner Mitte, der auch die Sporteln der Richter für ihre Arbeit bestimmt. Das Ehegericht selber wählt seinen Schreiber und Weibel und bestimmt auch deren Besoldung. Das Ehegericht ist die erste Instanz in allen Ehestreitigkeiten und -scheidungen. Die Appellation geht an den evangelischen Landrat, der auch die verbindlichen Gesetze und Statuten für das Ehegericht aufstellt.

Formell liegt die evangelische Kirchenhoheit bei der gemischt weltlich-geistlichen Synode (= Landsgemeinde der evangelischen Geistlichkeit). Ihre Exekutive und damit die eigentliche Kirchenherrschaft übernimmt der evangelische Landrat, der sich mit dem Vorsitz in der Synode und im Ehegericht und mit der Vorberatung der Geschäfte den entscheidenden Einfluß sichert. Sein Berater und erster kirchlicher Beamter wäre ein oberster Pfarrer. – Der Vorschlag zeigt einen doppelten Aspekt: Er trägt einen umständebedingten demokratischen Charakter mit autoritärer Spitze. Die Geistlichkeit und der evangelische Landrat stehen einander unmittelbar gegenüber ohne das störende Zwischenglied eines Kirchenrates, über dessen Stellung man sich bisher nie hatte einigen können, weil ihn die einen zum Schutz der kirchlichen Autonomie einsetzen, die andern aber nur als beratende Kommission bei der Ausübung der weltlichen Kirchenherrschaft verwenden wollten. Für die laufenden Geschäfte wählte der evangelische Landrat aber nur einen obersten Pfarrer, der natürlich auch die Interessenvertretung der Geistlichen bei der Regierung übernommen hätte. Eine solche Schlüsselstellung könnte ein tatkräftiger Mann, zum Beispiel Sulzberger, leicht zu ausschlaggebender Machtfülle ausbauen. – Die Inspiration von Zürich her ist augenscheinlich. – Ob diese, wenn man so sagen will, «Landsgemeindekirche» mit einem einzigen Beamten der evangelischen Geistlichkeit gefallen hätte, ist mehr als zweifelhaft, wenn man ihre bisherigen Äußerungen betrachtet.

Auch die Bestimmungen über die Parität der Verfassung 1 wurden modifiziert: Der Landessekretär, der Zeugherr (Militär) und der Landweibel (Polizei) müssen immer evangelisch sein; das Amt des Landschreibers wird auf beide Konfessionen aufgeteilt. In der neunköpfigen Exekutive – obige plus je ein Landammann und Statthalter pro Konfession – wären demnach drei Katholiken. Zu dieser an und für sich billigen und gemäßigten numerischen Mehrheit kam nun aber auch materiell in der Verteilung der Ressorts ein großes evangelisches Übergewicht, indem die wichtigsten Aufgaben den Angehörigen dieser Konfession übertragen werden und zwar ständig, wenn auch die Abwechslung im Vorsitz wie vorher bleibt. – Wohl darum soll in einer allgemeinen Bestimmung die Parität für den ganzen Kanton gesichert werden: «Hingegen sollen bei der Besetzung der Beamten in denen Gemeinden Rücksicht auf die Bevölkerung, auf die eine oder andere Religion genommen werden»!

Eine direkte Parallele zur thurgauischen Revolution zeigt der geplante administrative Aufbau des Kantons. Die Verfassung nennt zwei Körperschaften: die Kirchgemeinde und die Privatgemeinde. Während dieser eigentlich nur die Verwaltung von Gütern der Ortsgemeinde zusteht, erhält die Kirchgemeinde einen umfassenden Aufgabenkreis:

«Die Kirchgemeinden bleiben rücksichtlich ihrer Einteilung, wie sie vor der Revolution schon waren, wählen ihre Vorgesetzten unter sich selbst, besorgen Kirchen, Brandsteuer und Armengüter, sofern sie Teilhaber davon sind, und nehmen die dahin einschlagenden Rechnungen ab; befassen sich zugleich auch mit den Ausführungen von Lehr- und Schulanstalten, und mit den Reparationen und nötigen Bauten der Kirchen und mit denen in die Kirchenpolizei einschlagenden Streitigkeiten.»

«Sie beschäftigen sich mit niedern Polizeisachen, als Feueranstalten, Meßleitungen (?), Besorgung der Güte und Preise der Lebensmittel, Aufsicht über Gewicht und Maß, Haltung der Wochen- und Jahrmärkte, Nachtwachen, Aufsicht auf fremdes, verdächtiges Gesindel . . .»

Der erste Abschnitt enthält die Besorgung des Kirchenwesens innerhalb der Gemeinde mit Einschluß der seit jeher damit verbundenen Fürsorge, Schule und Kirchenpolizei. Der zweite Abschnitt bringt ihr einen ganz neuen Aufgabenkreis und macht sie innenpolitisch zur Basis der Regierungsgewalt! Der Einbau der Kirchgemeinde in die Verwaltung war aber nicht unbestritten: Im Entwurf sind die gesamten «niedern Polizeisachen» mit den genau gleichen Worten auch unter «Privatgemeinde» aufgezählt, dort aber durchgestrichen! – Beide Verfassungen versuchten die historischen Gegebenheiten im Thurgau mit den demokratischen Ideen der Föderalisten in Einklang zu bringen; ihr Hauptredaktor war wohl Anderwert.⁷⁰

⁷⁰ In seinem Nachlaß – STA.TG. Helvetik – liegen nur die beiden ersten Varianten als Kopien!

Vielleicht um sich gegen alle Eventualitäten zu sichern, hielt sich die Interimsregierung bei Variante 3 stark an das zentralistische helvetische Vorbild; sie sticht darum kraß von den beiden bisherigen Entwürfen ab und könnte das Ergebnis der Beratungen einer unitarischen Minderheit sein. Bezeichnenderweise steht im Text kein Wort von Parität; von getrennter Behandlung der Konfessionen ist nirgends mehr die Rede, auch der Bischof wird nicht genannt. Die «Oberaufsicht über Kirchenzucht und Kirchenpolizei» steht auch hier der obersten Kantonsbehörde zu, dem Verwaltungsrat, zu dessen Unterstützung ein Kirchenrat vorgesehen ist. Die gleichen Funktionen im Bezirk übernehmen die Distriktspräsidenten, in den Gemeinden die Gemeinderäte; die Kirchgemeinde verschwindet, an ihre Stelle tritt die Ortsgemeinde und der Gemeindebezirk. Ganz allgemein hält sich diese Verfassung an die geltende helvetische Gesetzgebung, zum Beispiel

im Zivilstandswesen: Die Gemeinderäte führen die Geburtenkontrolle und die Zivilregister, allerdings auf Grund der Tauf- und Ehebücher der Pfarrer;

hinsichtlich der Kollatur: Der Verwaltungsrat kann nur auf diejenigen Pfründen Pfarrer wählen, die keinem «Partikularrecht» unterworfen sind. Dazu holt er die Gutachten und Vorschläge der Kirchenräte ein;

hinsichtlich des Unterhalts der Geistlichen und des öffentlichen Gottesdienstes: Der Verwaltungsrat verwendet dafür den Ertrag der bisher dem Staate zugehörigen Zehnten und Grundzinse, wie sie durch die allgemeine Verfassung für die ganze Schweiz den Kantonen überlassen werden.

Hier erscheint der Kirchenrat wieder als Kommission, wie ihn die Verwaltungskammer sich wünschte. Überhaupt unterscheiden sich die beiden unitarischen Entwürfe nur wenig; einzig die Idee der Kirchspielgemeinde und die Forderung nach Parität beim Kirchenrat in der ersten ist neu (Verfassung von Sommer 1801).

In allen vier Varianten ist von den Klöstern nie die Rede. Für die föderalistischen war dieses Problem wohl ein zu heißes Eisen – Anderwert wollte die Einheit der Interimsregierung nicht gefährden und sich auch nicht mit den föderalistischen Verbündeten in der Innerschweiz zerstreiten –; die beiden andern überließen die Angelegenheit stillschweigend der Zentralregierung. – Hingegen versuchten die beiden ersten Vorschläge der Aufrührer vom Herbst 1802, die Grundzüge einer definitiven Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in der Verfassung festzulegen. Daher findet man hier eine ziemlich weit durchgeführte Ausscheidung der Kompetenzen des katholischen Bischofs, wie sie später nicht mehr erreicht wurde, besonders im zweiten, wo das starke innenpolitische Übergewicht der Evangelischen durch eine noch genauer bestimmte Abgrenzung der bischöflichen Amtsgewalt kompensiert werden soll. Beide Varianten sahen eine völlige Parität in religiöser Hinsicht vor. Zu diesem Zweck sollte für jede Glaubenspartei

eine Trennung ihrer konfessionellen von der staatlichen Administration durchgeführt werden; dies bedeutete aber eine kirchenpolitische Scheidung der Bekenntnisse und zugleich innerstaatliche Autonomie jeder Kirche, das heißt die Katholiken würden ohne irgendwelche intermediäre staatliche Kirchenbehörden direkt dem Ordinariat unterstellt (was im Thurgau bis heute nie verwirklicht wurde), und auch die Evangelischen sollten eine eigene, vom Staat unabhängige Verwaltung erhalten, die sich sofort zu einer Art Staatskirche entwickelt hätte, weil der Inhaber der bischöflichen Gewalt personell mit einem Teil der Regierung zusammenfallen würde. Trotz ihrer Mehrheit hätten sie verfassungsrechtlich gesehen auch kaum die Möglichkeit, auf die Kirchenpolitik der andern Konfession bestimmenden Einfluß auszuüben. Die nähere Ausführung dieser Grundsätze wäre natürlich der praktischen Gesetzgebung überlassen worden, wo sich das evangelische Übergewicht bei der Auslegung der betreffenden Artikel sicher hätte durchsetzen können zum Nachteil der reinen Gleichberechtigung der beiden Konfessionen im religiös-kirchlichen Bereich. Denn daß die mehrheitlich unitarischen Protestanten die in der Verfassung postulierte Wirksamkeit des katholischen Bischofs oder auch nur die Möglichkeit der Katholiken, mit ihrem Ordinariat selber zu verhandeln und eventuell ein Konkordat zu vereinbaren, zugelassen hätten, erscheint bei Berücksichtigung der zeitgenössischen Geschichte des Thurgaus sehr fraglich (siehe Mediation). – Der in diesen Verfassungen zum Ausdruck kommende Widerstreit zwischen unitarischen und föderalistischen Kräften formte vor allem im kirchenpolitischen Sektor die gesetzgeberische Tätigkeit der Mediation.

Zusammenfassung

Nach der Einordnung des Thurgaus in die Helvetik blieb dem neuen Kanton nur ein Gebiet, wo er sich ein gewisses Maß von Autonomie wahren konnte, die als Einheit geltende Kultur- und Kirchenpolitik, welche letztere nach dem Willen Sauters direkt zur Unabhängigkeit der thurgauischen Kirche von andern Kantonen, vor allem von Zürich hätte führen sollen. Der erste Anstoß dazu ging allerdings von der Zentralregierung aus; in ihrem Auftrag und unter ihrer Aufsicht handelte die Verwaltungskammer aber sehr selbständig und führte damit zum Teil die Kirchenpolitik der thurgauischen Revolution weiter. Daraus ergab sich die paradoxe Situation, daß der Einheitsstaat durch seine Kirchengesetzgebung eine Tendenz nach Autonomie im Thurgau unterstützte, indem er den thurgauischen Verwaltungsbehörden Rechte zuwies, die früher den souveränen Orten und dem Bischof zugestanden hatten.

Aber gerade dies war ein erster Grund für das Scheitern aller Versuche, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Thurgau zu regeln. Die Auflösung der alten komplizierten Kirchenhoheit hinterließ ein Durcheinander, das weder die Zentralregierung noch die Verwaltungskammer oder eine der beteiligten Kirchen hätte entwirren können oder wollen. Schon auf der gesamtschweizerischen Ebene konnte sich die Zentralregierung nicht zu einer Lösung der Kirchenfrage durchringen und die politischen Gegensätze der Parteien und Politiker verhinderten dies vollends.

Die Verwaltungskammer ihrerseits trachtete darnach, ihre Machtsphäre im kirchenpolitischen Bereich stark zu halten, und strebte nach einer eigenen Kirchenhoheit im Gefüge des Zentralstaates. Dabei stieß sie einerseits auf den Widerstand der «Autonomisten» innerhalb der evangelischen Kirche, andererseits auf die Obstruktion der katholischen. Sauter und die Verwaltungskammer wünschten im Sinne Stapfers eine einheitliche, vom protestantischen Denken her geprägte Kirchengesetzgebung ohne konfessionelle Unterschiede. Dies war aber gerade im Thurgau undurchführbar: Die althergebrachte Parität⁷¹ wurzelte tief und setzte sich schließlich dank der katholischen Opposition durch. – Im Zuge der Demokratisierung der Herrschaftsformen konnte die evangelische Mehrheit erstmals und mühelos ihr zahlenmäßiges Übergewicht politisch ausnützen.

Die evangelische Kirche verlor mit Zürich ihren bischöflichen Oberhirten und hatte während der ganzen Zeit keine einheitliche Führung; sofort trat die Kirchengemeinde – ähnlich wie vor 1712 – in den Vordergrund und gewann indirekt an Selbständigkeit, indem ihre Funktionen staatsrechtlich ja zum Teil von der Munizipalität übernommen wurde. Aber die evangelische Geistlichkeit sammelte sich nach dem ersten Schock in ihren Kapiteln und suchte von dort her eine Einigung zwischen Staat und Kirche zu erreichen, wobei sie sich in eine kleine, aber kraftvolle zentralistische und eine große, in ihrer Mehrheit zu einem vorsichtigen Kompromiß bereite autonomistische Gruppe spaltete.

Die katholische Kirche hingegen zeigte keinerlei Interesse an all diesen Versuchen und machte nur mit, um noch Unangenehmeres zu verhüten und dem Staat das Feld nicht einfach kampflos zu räumen. Nach der Aufhebung der früheren Hoheit verlor die Curie allerdings den weltlichen Schutz und stand dem Staat allein gegenüber. Aber die in solchen Fällen stets noch stärker hervortretende

⁷¹ Parität ist ein wesentlich anderer Begriff als Gleichheit (oder Toleranz), obschon sie damals oft verwechselt wurden: Die Parität bedeutete (im Thurgau) die vertraglich, staatsrechtlich festgelegte Ordnung in den Beziehungen beider Konfessionen zueinander im kirchlichen (Benutzung von Gotteshäusern, Kirchengütern usw.) und öffentlichen Bereich (Ämter). Die neue Gleichheit aber bezog sich einerseits auf die Rechtsanwendung gegenüber dem Einzelnen, andererseits aber wollte sie eine einheitliche gesetzliche Organisation des staatlichen Territoriums schaffen. Die Vermischung kam über die Forderung nach Gleichberechtigung zustande, die beiden Begriffen innewohnt; bei Parität geht sie aber von der Gesamtheit einer Konfession aus, bei Gleichheit vom einzelnen Individuum.

innere Geschlossenheit dieser Kirche, die Gehorsamspflicht ihrer Priester, verhinderte – begünstigt durch die innern Wirren der Helvetik – eine allzustarke Einbuße der bischöflichen Kirchengewalt wenigstens vorläufig. – Einzig durch die Nationalisierung der Klöster erlitt die katholische Kirche einen empfindlichen Schlag. Sie wurden im Thurgau erstmals in den Staatshaushalt einbezogen und bildeten eigentlich dessen finanzielles Rückgrat; sogar die föderalistische Interimsregierung von 1802 wollte sich ihr Geld bei ihnen holen.

Die Helvetik hatte im Thurgau wie andernorts kaum ein Problem endgültig lösen können; die Wirksamkeit ihrer Gesetze blieb beschränkt, die Gestaltung des Kantons fällt in die Folgezeit. Doch hat sie zahlreiche Grundlagen geschaffen, auf denen die neue Regierung – an deren Spitze ein kämpferischer Unitarier stand – aufbauen konnte. Für die Kirchenpolitik war dies vor allem die ausgiebige Diskussion um den Kirchenrat, die «Demokratisierung» der Parität, die Regelung der Kollaturen und die Verfassungsentwürfe, welche den Weg in die Zukunft wiesen.

STAAT UND KIRCHE IM THURGAU WÄHREND DER MEDIATION

1803 – 1814

Durch die Vermittlung Bonapartes wurde der bisherige Verwaltungsbezirk Thurgau ein im Rahmen des eidgenössischen Staatenbundes souveräner Kanton und erreichte damit endlich jene Unabhängigkeit, die er schon in Reformation und Revolution angestrebt hatte. An Stelle der untergeordneten Verwaltungskammer trat der Kleine Rat, der das staatsrechtliche Erbe der helvetischen Zentralregierung und damit die große Aufgabe übernahm, den neuen Staat so zu organisieren, daß er sich nach außen behaupten konnte. Denn der junge Kanton mußte von allem Anfang an um die Anerkennung seiner Eigenständigkeit gegen ältere Ansprüche ringen; für diesen Kampf aber war eine starke innere Einheit die erste Voraussetzung.¹

Die Mediationsverfassung ließ nun in ihrer knappen Formulierung einen weiten gesetzgeberischen Spielraum offen, und der Kleine Rat – unter Sanktion der Legislative, des Großen Rates – begann diese wichtige Arbeit sofort mit dem Ziel, sich jene Machtstellung im Staate zu sichern, die ihm nach seiner Ansicht den nötigen Rückhalt für die Außenpolitik bot.² Ein Mittel für diese innere Erstarkung war auch die Kirchenpolitik, das heißt die Schaffung einer dauernden und günstigen Ordnung zwischen Staat und Kirche. – Es ist klar, daß unitarisches Gedankengut einer solchen Innenpolitik an und für sich schon weit näher lag als föderalistische Ideen. Zudem gehörten der neuen Regierung mehrere höhere Beamte der früheren Verwaltung an, die dafür sorgten, daß die politische Kontinuität gewahrt blieb.

Dieser politischen Situation – einerseits durch das Fehlen einer klaren positiven Gesetzgebung, andererseits durch eine entschiedene Zielsetzung bestimmt – standen nun die beiden Konfessionen im Thurgau gegenüber. Sie versuchten, entsprechend

¹ Siehe Dissertation M. Bandle, Thurgauische Beiträge Nr. 88.

Zur Kirchenpolitik des thurgauischen Staates während dieser Zeit, siehe auch Dissertation J. Bühler.

² Der Kleine Rat oder die Regierung hatte entsprechend der Verfassung und den staatspolitischen Ideen der Zeit ein großes Übergewicht. Die Legislative trat eigentlich nur als Wahl- und Sanktionsbehörde in Erscheinung und übte auf den Ablauf der Staatsgeschäfte einen geringen Einfluß aus, weshalb wir uns im folgenden hauptsächlich auf die Tätigkeit der Regierung beschränken können. Zudem blieben die Kleinräte auch Mitglieder des Großen Rates (Morell und Anderwert waren z. B. oft dessen Präsidenten).

ihrer Auffassung vom Staat, ihrem Aufbau und ihrer Tradition jene Form der staatlich-kirchlichen Beziehungen zu finden, die ihnen – in Anpassung an die neuen Verhältnisse – ein gewisses Maß an Eigengesetzlichkeit und eine gesicherte Weiterentwicklung garantierte.

Die Kirchenhoheit im Thurgau

Trotz den fünf Jahren zentralistischer Gesetzgebung war im Thurgau keines der kirchenpolitischen Probleme gelöst worden; die Kirchen waren immer noch sehr stark äußern Einflüssen unterworfen, und gerade darum bedeutete die Schaffung einer gültigen Ordnung auf diesem Gebiet ein wichtiges Postulat der thurgauischen Regierung. Zur Lösung dieser schwierigen Aufgabe boten sich dem Kleinen Rat folgende Ansatzpunkte:

1. Die Mediationsakte.
2. Die Parität des Landfriedens von 1712.
3. Die helvetische Kirchengesetzgebung.
4. Die Rechte der Verwaltungskammer.
5. Die Diskussion um den thurgauischen Kirchenrat.
6. Die Auswirkungen der Kirchenherrschaft Zürichs.
7. Die Führerlosigkeit der evangelischen Kirche.
8. Das Streben der Curie nach einer festen vertraglichen Regelung der Beziehungen der katholischen Kirche zum Staat.

Für die Ausbildung der Kirchenhoheit im Thurgau, die sich logisch aus drei Komponenten zusammensetzt – einer allgemeinen, einer evangelischen und einer katholischen – ist auch die Kenntnis der Einstellung der Regierung zu Religion und Kirche wichtig.

1. Kapitel

Die Einstellung des Staates zu Religion und Kirche

Auch während der Mediation vertraten die thurgauischen Politiker eine gemäßigte Aufklärung. Entsprechend der konservativen, die Tradition mit einem unbedingt notwendigen bürgerlichen Fortschritt verbindenden Vermittlung Napoleons unterschied sich ihre allgemeine Haltung von der Helvetik dadurch, daß die radikalen Ideen der französischen Revolution noch mehr in den Hintergrund traten und dafür eigenes schweizerisches Gedankengut durch den fremden Theoriefirnis brach, zum Beispiel das damals noch allgemein im Volk tief verwurzelte

positive Christentum. Dazu bekannte sich nun der Staat überall und offiziell – und zwar schon in der Verfassung.

Die Grundlage der thurgauischen Kirchenpolitik bildete denn auch Artikel 24 seiner Mediationsakte:³

«Die Verfassung sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und protestantischen Gottesdienstes.»

Dieser Artikel stand in krassem Gegensatz zu Artikel 6 des helvetischen Staatsgrundgesetzes (Ochs): Die Gewissensfreiheit war zugunsten eines umfassenden Schutzes der beiden im Kanton existierenden Konfessionen aufgehoben. Diese Anpassung an eine bestehende Ordnung entsprach ganz der ersten Forderung der Punkte 1 und 2 im föderalistischen Verfassungsentwurf von 1802 (siehe Kap. 11, III, 1. Teil). Nur die Wahl der Worte «frei» und «uneingeschränkt» erinnert an die Helvetik; katholisch wurde hier (und in den meisten diesbezüglichen Dokumenten des Thurgaus während der Mediation) vorausgenommen, weil dies die Staatsreligion Frankreichs war.

Die Ansichten der thurgauischen Regierung zu Religion und Kirche fanden ihren Niederschlag in den Einleitungen zu mehreren Gesetzen und Dekreten, aus denen ich ein paar aufschlußreiche Beispiele auswählen will. Erstmals legte der Kleine Rat seine Meinung ausführlicher dar im Organisationsgesetz für den Paritätischen Kirchenrat (1. Dezember 1804):⁴

«Der Kleine Rat des Kantons Thurgau, auf das Angelegenste besorgt, daß Religion und Sittlichkeit – als erster (!) Grundstein des Glücks des Landes – unter die sorgfältigste Aufsicht genommen und bei seinen lieben Mitbürgern zu unverletzlicher Festigkeit gebracht werde – hat, zu Ausfüllung der Lücke, welche in dieser Hinsicht in der Organisation des Kantons bisher geblieben ist . . .»

Aus der Proklamation zur Huldigung, welche die Bürger der neuen Verfassung (3. April 1805) darbrachten,⁵ läßt sich festhalten, daß der Staat unter den Schutz und Segen Gottes gestellt wurde. Der Huldigungseid selber schloß – im Gegensatz zur helvetischen Formel ohne Gott – mit dem Hinweis auf die Verantwortung gegenüber Gott und dem Vaterland und galt als persönliches Unterpfand des bürgerlichen Glückes; denn Religion und Vaterland bildeten jene Einheit, auf welcher sich Gehorsam und Bürgertugenden gründeten. – In seiner Rede anlässlich der Huldigung in Frauenfeld (30. April 1805)⁶ nannte Anderwert neben einer «zweckmäßi-

³ STA.TG. Mediationsakte, Verfassung des Kantons Thurgau, S. 69f.

⁴ Tbl. 3. B., S. 109 – Die Datierung jener Gesetze, welche der Sanktion durch den Großen Rat unterlagen, wird immer auf den Tag des Großratsbeschlusses gesetzt.

⁵ Tbl. 4. B., S. 95ff.

⁶ STA.TG. Nachlaß Anderwert, 1802ff. – Siehe auch Kap. 20, I, wo diese Rede Anderwerts ausführlicher behandelt wird.

gen Erziehung und Ausbildung der Jugend» auch die «sittliche Veredlung» einen Grundpfeiler des Staates, wenn er glücklich sein und bestehen soll. Gerade hier sehen wir die enge, aus der Aufklärung erwachsene Verbindung zwischen Bildung, Sittlichkeit, Religion und Vaterlandsliebe.

Die Einleitung zum Gesetz über die Kirchenstillstände lautete (12. Mai 1807):⁷

«Um zu Beförderung guter Sittlichkeit und Religiosität, dem Bedürfnis unsrer Zeit gemäß, durch nachdrucksame Anstalten einzuwirken, verordnen . . .»

Und als letztes Beispiel die Einleitung zum Sabbat- und Sittenmandat (30. September 1807):⁸

«Der Kleine Rat des Kantons Thurgau, in stetem ernstem Hinblick auf seine Pflicht, Religiosität und Sittlichkeit, als die erste (!) Bedingnis der Landes-Wohlfahrt, bei Seinen Getreuen Lieben Mitbürgern in christlich reiner Ausübung zu erhalten, und unter der sich Ihm dabei aufdringenden betrübenden Wahrnehmung, daß – obgleich die Erfahrung aller und sonderheitlich auch der gegenwärtigen Zeiten die Überzeugung allgemein festgegründet haben müssen, wie wenig ohne dieselbe Sicherheit, Ordnung und Glück zu finden sei – dennoch je länger je mehr leichtsinnige Vernachlässigung der Gebräuche unserer heiligen Religion und der Lehren der Sittlichkeit überhandnimmt, und daß die traurigen Folgen davon schon nur allzu sichtbar werden, findet sich bewogen, den bereits bestehenden, diesem Übel entgegengerichteten Polizei-Vorschriften noch eine besondere Sabbat- und Sittenordnung an die Seite zu setzen . . .»

Die Regierung hielt «Religion und Sittlichkeit» für den «ersten Grundstein» (Einzahl, nicht Mehrzahl!) des Landesglücks, und zwar Religion und Sittlichkeit als echte Einheit, das heißt eine von der Religion losgelöste Sittlichkeit im Sinne humanistischer Ideale konnte sie sich nicht vorstellen; die Moral mußte in der Religion – beide «in christlich reiner Ausübung» – verankert sein. Die Regierung bekannte sich in ihrer Gesamtheit zu einem positiven christlichen Glauben, ein erneuter Beweis dafür, daß die deistischen und atheistischen Ideen aus Frankreich bei vielen einsichtigen Männern in der Schweiz keine Gefolgschaft fanden. Im Gegenteil, gerade die Freiheitsbewegung zog zu ihrer Untermauerung vielenorts – sicher im Thurgau – das religiöse Moment heran (siehe 1. Teil).

Die zweite Komponente ist der enge Zusammenhang von Religion und Vaterlandsliebe. Die Treue zur Heimat war tief in der religiösen Einstellung begründet: Jeder echte Christ ist auch ein guter Bürger und Patriot, wobei dies Wort nicht im jakobinischen, sondern in seinem eigentlichen Sinn aufzufassen ist. – Ein letztes Merkmal ist die enge Wechselwirkung zwischen Bildung und Sittlichkeit.

⁷ Tbl. 6. B., S. 97.

⁸ Tbl. 6. B., S. 139.

Die Regierung hielt es daher für eine ihrer vornehmsten Pflichten, «Religion und Sittlichkeit . . . unter die sorgfältigste Aufsicht» zu nehmen und bei der Bürgerschaft «zu unverletzlicher Festigkeit» zu bringen. Diese Interpretation von Artikel 24 ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: Der Staat beanspruchte eine ausgedehnte Kirchenhoheit, die bereits den Keim zu einem Staatskirchentum in sich trug.⁹ – Der Begriff «unverletzlich» kann einerseits nur staatsrechtlich als Verletzung der Verfassung, andererseits aber auch theologisch als Verstoß gegen die Reinheit der Glaubenslehre gewertet werden. Den Inhalt dieses Wortes umschrieb die Regierung in den beiden Organisationsgesetzen für den evangelischen und katholischen Kirchenrat (1806¹⁰ und 1809): Beiden Behörden wurden Strafkompetenzen übertragen gegen alle, die «sich als Verächter der Religion und des Gottesdienstes» zeigen, gegen Verfasser und Verbreiter unsittlicher und anti-christlicher Schriften, gegen Eltern, Vormünder und Herrschaften, «welche ihre Kinder, Mündel, Dienstboten nicht zu fleißiger Benutzung des öffentlichen und besondern Religionsunterrichts» der Pfarrer anhalten und ebenso gegen die Kinder usw. selber, wenn sie sich beharrlich weigern, diese Stunden zu besuchen.¹¹

Dem evangelischen Kirchenrat wurde die Pflicht direkt übertragen, darüber zu wachen, daß sich unter den reformierten Einwohnern keine Sekten bilden.¹² Die Maßnahmen dagegen solle er allerdings «mit Klugheit und im sanften Geiste christlicher Duldung» durchführen. Der Evangelische Kleine Rat, in dessen Auftrag der Kirchenrat ja handelte, fühlte sich also sogar berufen, über die Reinheit der Lehre zu wachen, wobei er aber ein hartes Durchgreifen ablehnte und eine ausgleichende Duldsamkeit üben wollte.

Diese im großen und ganzen orthodoxe Haltung der Regierung, das Streben nach einem Staatskirchentum vorrevolutionärer Herkunft lehnte sich bestimmt an das straffe Kirchenregiment Zürichs an, dessen Vorteile der neuen Regierung in aller Deutlichkeit vor Augen traten, wenn sie auf das kirchenpolitische Chaos in der Helvetik zurückblickte, das ja direkt ein Durchgreifen des Staates erzwang. Auch die Einheit von Religion und Sittlichkeit mit ihrer Wechselwirkung auf Bildung und Vaterlandsliebe legte den Gedanken einer Einheit von Staat und

⁹ Zur Illustration der staatsrechtlichen Auswirkungen dieser offiziellen Stellungnahme der Regierung zur Religion möge ein Zitat aus der bereits erwähnten Rede Anderwerts bei der Vereidigung der Geistlichkeit dienen; er erklärte darin: Aus dem genannten Artikel der Mediationsakte – der ja nur eine Garantie der freien Ausübung der beiden herrschenden Konfessionen im Thurgau enthielt! – fließe «als unmittelbare Folge»(!) für die Regierung die «Pflicht, das Eigentum der Kirchengüter zu schützen, den Dienern derselben (= der Kirchen) den ordentlichen Unterhalt zu verschaffen und die Ausbreitung der Religion zu befördern».

¹⁰ Evangelisches Kirchenratsgesetz: Tbl. 5. B., S. 107f., §§ 26f.

Katholisches Kirchenratsgesetz: Tbl. 6. B., S. 15f., §§ 5–7.

¹¹ Die gleiche Strenge der Regierung zeigte sich schon in § 2 des Niederlassungsgesetzes vom 15. Mai 1804: Fremde, die im Kanton wohnen, müssen sich zu einer der beiden Glaubenslehren bekennen, eine Intoleranz, die sich aus einer wörtlich engen Auslegung des Art. 24 ergab. – Tbl. 2. B., S. 180.

¹² Tbl. 5. B., S. 109 inkl. das folgende Zitat.

Kirche oder einer Führung der letzteren durch den erstern sehr nahe. Ein letzter Grund für diese Haltung der Regierung war ihre bereits erwähnte Absicht, die innere Einheit und die kaum befestigte Staatsgewalt zu stärken.

Es erhebt sich noch die Frage, ob diese positive Einstellung der Regierung zur Religion – und darunter verstand sie eben nur das evangelische und katholische Christentum – aus bewußter gläubiger Überzeugung herauswuchs oder nur aus politischem Opportunismus. Das zweite darf mit Recht verneint werden. Dafür spricht einmal die positive persönliche Glaubensbewußtheit der beiden führenden thurgauischen Staatsmänner, Morell und Anderwert, dann aber auch die Tatsache, daß sich die thurgauische Obrigkeit – diese Bezeichnung aus dem Ancien régime paßt gerade hier sehr gut – im Jahrzehnt der Mediation und auch später intensiv für kirchliche Belange eingesetzt hat, wobei sie natürlich den eigenen realpolitischen Vorteil nie aus den Augen verlor. – Das folgende Charakterbild der beiden genannten Politiker¹³ behandelt nur die religiösen Aspekte.

Morell, die treibende Kraft der thurgauischen Regierung, das Haupt der evangelischen Volksmehrheit, war nach dem Zeugnis aller ein strenggläubiger Protestant. Einen Begriff von seiner tiefen Religiosität geben die Briefe über den Tod seines kaum zwanzigjährigen hoffnungsvollen einzigen Sohnes, den er wohl als schweren Schicksalsschlag empfand, aber im Vertrauen auf Gottes Gerechtigkeit und Weisheit geduldig ertrug.¹⁴ – Ein Zitat aus einer seiner zahlreichen Reden bei Pfarrinstallationen möge dies illustrieren; er rief dem Pfarrer zu:¹⁵ «Predigen Sie Ihrer lieben Gemeinde Gottes- und Menschenliebe als den Inbegriff aller Religionslehre, jene echte, wahre Christusreligion, die eine Quelle reinsten Wonne im Leben und die köstlichste aller Beruhigungen im Tode gewährt!» – Der gleiche Mann aber feierte die Revolution von 1798 als eine Großtat, war ein eifriger Unitarier (1802 während der Unruhen sogar vorübergehend Innenminister in Lausanne) und hochgestelltes Mitglied einer zürcherischen Freimaurerloge. – Seine Haltung glich also sehr derjenigen Sauters (siehe 1. Teil, Kap. 5, I).

Wenn Morell auch seit 1803 nach außen einen extremen Föderalismus vertrat, innenpolitisch blieb er seinen Idealen von Einheit und Gleichheit treu (siehe die traditionelle Haltung der Waadt). Beiden sonst so gegensätzlichen Komponenten – Orthodoxie und égalité – wohnt ein Streben nach einem weit ausgebauten Staatskirchentum inne: Das Ziel Stapfers, eine einzige gesamthafte Regelung der konfessionellen Angelegenheiten durchzusetzen, wurde bei Morell ergänzt durch die

¹³ Siehe Dissertation M. Bandle, S. 7–11, Herdi, Geschichte des Thurgau, Sulzberger in Pupikofer, 2. B., Häberlin-Schaltegger, Mörkofer, Biogr. Anderwerts, F. Suter (Fußnote auf S. 25), Nachlaß Anderwert im STA.TG.

¹⁴ Zentralbibl. Zürich, Briefe Morells an Prof. J. J. Hottinger, gemäß Quellenverzeichnis. – Der Sohn starb durch ein Duell in Deutschland.

¹⁵ Thurg. Neujahrsblatt, 1836, Lebensabriß über Morell, S. 16.

herrschende protestantische Auffassung vom Staat als Oberhirten. So suchte er die Führung der Kirche durch den Staat auch auf die Katholiken auszudehnen, wobei er allerdings auf die zähe und geschickte Abwehr des zweiten Mannes im Thurgau stieß.

Sein ständiger Amtskollege und oftmaliger Gegenspieler Anderwert war in seiner Überzeugung ein treuer Katholik, doch zurückhaltend, maßvoll, weltoffen und tolerant. Sein Ideal war eine auf Bildung und geistigen Fortschritt gegründete katholische Kirche – man bemerkt den Einfluß der Aufklärung –, worin er sich ja zum Teil mit seinem langjährigen Freund Wessenberg traf.¹⁶ Ihn jedoch deswegen eine liberalen Katholiken zu nennen, wäre meiner Ansicht nach viel zu weit gegangen. Anderwert erkannte sofort die schwache Stellung der katholischen Minderheit im Thurgau nach Abschaffung der alten Ordnung und suchte mit dem ihm eigenen diplomatischen Geschick und unermüdlicher Beharrlichkeit in behutsamer, vorsichtiger Politik einen der katholischen Kirche möglichst günstigen Ausgleich der Rechte zwischen Kirche und Staat. Sein Ziel, seiner Konfession in Verfassung und Behörden eine wirkungsvolle Vertretung durch eine gerechte Parität zu sichern und sie damit von der protestantischen Mehrheit unabhängiger zu machen, ist in den föderalistischen Verfassungsentwürfen von 1802 enthalten, ebenso in seinem Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit während der Helvetik (Jahreswende 1802/03).¹⁷ Er lehnte dort ganz allgemein die Revolution als solche ab und setzte sich für eine organische Evolution ein, welche die Mißbräuche des bisherigen Regimes in eine «vernünftige Freiheit» wandeln soll. Seine Kirchenpolitik umschrieb er in folgenden zwei Punkten (wörtlich zitiert):

- VI. Mit unbefangener Unparteilichkeit die ehemaligen Verhältnisse zwischen beiden Religionsgemeinschaften beizubehalten, und da, wo sie verletzt worden wären, wieder herzustellen. In solchen Fällen aber für den Augenblick zu vergessen, zu welcher dieser Religionsgesellschaft man gehöre, um sich, sozusagen, in die Mitte zwischen beiden als Vermittler stellen zu können.
- VII. Für die Geistlichkeit überhaupt und die positiven (!) Religionen gegen zu weit gedehnte oder zur Unzeit angebrachte Neuerungen und Gewaltstreiche das Wort zu führen in religiöser und statistischer (= staatlicher) Hinsicht, ohne jedoch zweckmäßige Reformen auszuschließen.

Seine letzten kirchenpolitischen Absichten gipfelten demnach in der Bewahrung einer den Umständen entsprechenden Parität und in der Achtung der Eigenständigkeit jeder Kirche durch den Staat. – Dieses so gegensätzliche Tandem leitete

¹⁶ Urteil Wessenbergs über Anderwert (aus seiner Selbstbiographie abgedruckt bei Beck, S. 87): «Als einen (sic!) schönen Charakter bewährte sich damals Anderwert aus dem Thurgau. Seine Mäßigung und Unparteilichkeit mißfielen zwar denen, die an Extremen ihr Gefallen hatten. Aber ohne sich dadurch irre machen zu lassen, ermüdete er nicht, durch seine Gesinnungen einen heilsamen vermittelnden Einfluß auszuüben».

¹⁷ Abgedruckt bei Mörikofer, Landammann Anderwert, S. 56ff., Zitat auf S. 61.

während Jahrzehnten die Politik des Kantons Thurgau und sprach somit auch das entscheidende Wort in allen kirchenpolitischen Angelegenheiten. Sie waren die Führer von zwei Parteien, deren Auseinandersetzung sich gerade hier deutlich zeigen wird.

2. Kapitel

Die Ausbildung der allgemeinen und der evangelischen Kirchenhoheit

I

Die allgemeine und die evangelische Kirchenhoheit sind in Entstehung und Auswirkung so eng miteinander verflochten, daß ich sie in einem Kapitel zusammenfassen kann.

Die thurgauische Kirchenpolitik entstand aus der Verbindung von drei Komponenten. – Entsprechend den bereits geschilderten Tendenzen der Regierung legte sie Artikel 24, die verfassungsmäßige Grundlage der Kirchenpolitik, sehr weitreichend und autoritativ aus: Als Hüter der Verfassung betrachtete der Kleine Rat die Durchführung und Garantie gerade dieses Postulates als eine seiner vornehmsten Pflichten. Unter Führung Morells bekundete er daher sofort den festen Willen, durch zweckdienliche Maßnahmen auch sich jene Stellung zu verschaffen, die er zur Lösung aller jener Aufgaben im konfessionellen Bereiche für nötig fand, welche er sich selbst stellen würde. – Diese Deutung des Kleinen Rates ist im Wortlaut des Verfassungsartikels an und für sich keineswegs enthalten oder präjudiziert; er spricht ja nur von der Garantie der Ausübung der beiden Konfessionen. Daraus hätte man höchstens eine oberste Aufsicht des Staates über die Wahrung dieses (polizeilichen) Schutzes ohne irgendwelche Eingriffe in die innere Administration der beiden Kirchen herauslesen können.

Die zweite Grundlage der Kirchenpolitik bildeten die noch erhaltenen oder nachwirkenden Zustände der Zeit vor 1798, welche nun mit der neuen Ordnung zu einem organischen Ganzen zusammenwachsen sollten. Es sind da zu nennen die Stellung der Curie, die Kirchenherrschaft Zürichs, die Parität, die Kirchengemeinden, die verschiedenen Formen von Kirchenpolizei und Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter in beiden Konfessionen.

Der unmittelbare Ansatzpunkt für eine thurgauische Kirchenpolitik waren die einschlägigen helvetischen Gesetze und Dekrete, welche gemäß dem ersten Erlaß der Regierungskommission für den Kanton Thurgau vom 11. März 1803¹⁸ wie

¹⁸ Tbl. I. B., S. 6.

alle andern weiterhin in Kraft bleiben sollten, sofern sie nicht direkt der Mediationsakte widersprächen. So galten also für die nächste Zukunft größtenteils das «Kirchengesetz» vom 22. Januar 1800, dazu die Verfügungen über Kollatur, Pfarrbesoldung und Verwaltung der Kirchengüter. Dabei ist nun allgemein, besonders aber zum letzten Punkte zu sagen, daß kaum jemand genau wußte, woran man sich eigentlich hätte halten sollen. Dies zwang die Regierung ja direkt, den unklaren Ausnahmezustand so schnell als möglich zu beenden, wie sie es zum Beispiel bei der Kollatur sofort tat (Mai 1803, siehe Kap. 9, I).

Am 25. April 1803¹⁹ übergab der ehemalige Regierungsstatthalter Sauter dem Kleinen Rat die Entwürfe der Geistlichkeit beider Konfessionen vom März 1802 (siehe Kap. 5, V, 1. Teil). Sauter hatte diese Eingaben also bei seinen Papieren behalten und leitete sie wohl absichtlich erst jetzt weiter, da die Verfassungsfrage in der Schweiz endlich einmal dauernd geordnet schien. Die Pläne enthielten die Organisation eines paritätischen und evangelischen Kirchenrates – schon diese wiederholte Zusammenstellung weist auf die enge Verbindung der evangelischen und allgemeinen Kirchenhoheit hin. – Hinsichtlich der katholischen Kirche war eigentlich nur ihre Sonderstellung festgehalten worden, grundsätzlich aber gerade das Ausschlaggebende.

Der Kleine Rat ließ die Vorschläge der Geistlichkeit zum genauen Studium unter allen seinen Mitgliedern zirkulieren (29. April 1803),²⁰ trat aber vorläufig nicht darauf ein. Er wollte nicht zum voraus irgendwelche Forderungen anerkennen, welche seine Bewegungsfreiheit eingeschränkt hätten und zudem mit seinem ausgeprägten Sinn für Souveränität nicht vereinbar gewesen wäre. Vielmehr ging die Regierung daran, in Anlehnung an die helvetischen Gesetze von sich aus die staatsrechtlichen Grundlagen für eine eigene Kirchenpolitik zu schaffen. Als sie nämlich die einzelnen Ressorts auf verschiedene Kommissionen aufteilte (2. Juni 1803),²¹ wies sie «alles, was Bezug hat auf Kirchen-, Schul- und Erziehungswesen...» der Kommission für innere Angelegenheiten zu, die sich aus Morell, Hanhart und Ammann (kath.) zusammensetzte. Interessant ist das Fehlen Anderwerts! So hatte die Regierung ihren Willen kundgegeben, im kirchlichen Bereich ein gewichtiges Wort mitzusprechen.

Zu weitem Schritten wurde die Regierung nun durch die dringende Eingabe der evangelischen Geistlichkeit ermuntert, welche am 24. Mai 1803²² auf einer Tagung in Weinfelden die veränderte politische Situation beraten hatte. Die Geistlichen beklagten einmal mehr die führerlose Lage ihrer Kirche in diesen schweren

¹⁹ STA.TG. Kirchenakten. Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1.

²⁰ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 22.

²¹ Tbl. I. B., S. 107.

²² STA.TG. Kirchenakten. Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1.

Zeiten. Es sei ihr dringender Wunsch, «daß . . . die bischöfliche Gewalt einzig dem reformierten Teil der Landesobrigkeit zukommen, gleich wie bei den Katholiken ihrem Bischof, daß jener (= der reformierte Teil der Landesobrigkeit) die Angelegenheiten des Kirchenwesens einem Consistorium als Repräsentanten des Bischofs übertrage und solches möglichst bald organisiert werde». Von dieser Kirchengewalt seien ausgenommen die kirchlich-ökonomischen Verfügungen, Kollaturen, paritätische Streitigkeiten und alle übrigen landesherrlichen Rechte. – Die evangelische Geistlichkeit hatte den veränderten Umständen Rechnung getragen: Sie verhandelte ja nicht mehr mit einer untergeordneten Behörde wie der Verwaltungskammer, sondern mit einer souveränen Regierung, die das letzte Wort in allen politischen Fragen des Kantons sprach. Sie anerkannte daher sofort den evangelischen Kleinen Rat als ihren Bischof, dessen positive Einstellung zur Religion ihr eine sichere Gewähr für eine endgültige und beide Teile befriedigende Lösung aller schwebenden Fragen schien.

Nichts konnte der Regierung gelegener kommen als dieses Angebot. Mit dem Einverständnis der evangelischen Geistlichkeit konnte sie nun eine Lücke im Staatsapparat schließen (und jeden möglichen Einfluß Zürichs auf kirchlichem Gebiet ausschalten). Mit dieser Rückendeckung erließ sie sofort ein erstes allgemeines kirchenpolitisches Gesetz. Am 10. Juni 1803²³ erhielt die Organisationskommission den Auftrag, zuhanden des Großen Rates einen Dekretsvorschlag über die Aufstellung eines Kirchenrates, eines evangelischen Ehegerichts und eines Erziehungsrates zu entwerfen, deren Organisation aber dem Kleinen Rat vorzubehalten sei. Und schon tags darauf wurde der von Morell redigierte Vorschlag genehmigt und dabei auch das jüngste Memorandum der evangelischen Geistlichkeit unter den Regierungsräten zur Zirkulation gebracht;²⁴ am 17. Juni 1803²⁵ bestätigte der Große Rat dieses Dekret:

1. Der Kleine Rat erhält die Befugnis, einen paritätischen Kirchenrat, der sich in einen «absonderlichen katholischen und in einen absonderlichen reformierten Kirchenrat teilt», einzurichten.
2. Der paritätische Kirchenrat untersteht dem gesamten Regierungsrat.
3. «Die ganze und teilweise, der Parität und den Lokalumständen angemessene Organisation bleibt dem Kleinen Rate überlassen, unter Sanktion des Großen Rates.»
4. Der Evangelische Kleine Rat stellt unter Sanktion des evangelischen Großratskollegiums ein Ehegericht auf.

²³ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 195.

²⁴ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 204ff.

²⁵ Tbl. I. B., S. 202ff.

In den spätern Gesetzen berief sich der Kleine Rat immer auf diese Vollmacht – zum Beispiel beim evangelischen Matrimonialgericht (21. Januar 1804)²⁶ –, welche somit die staatsrechtliche Grundlage der Kirchenhoheit des Kantons bildete.

In § 4 dieses Gesetzes unterstellten sich die evangelischen Glieder des Kleinen Rates den evangelischen Kirchenrat und schrieben sich im Einklang mit den Wünschen der Geistlichkeit die «evangelisch-bischöfliche Gewalt» zu, und zwar gerade beim Matrimonialgericht (§ 8), wo man die Abhängigkeit von Zürich am deutlichsten gespürt hatte. Damit waren die allgemeine und die evangelische Kirchenhoheit in ihrer Spitze fertig ausgebildet; die weitere Regelung blieb der Gesetzgebung überlassen. – Das Gesetz über den Paritätischen Kirchenrat (1. Dezember 1804)²⁷ faßte diese Stellung des Kleinen Rates nochmals kurz und aufschlußreich zusammen:

«Die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten im Kanton Thurgau wird von der Regierung des Kantons, doch mit der Beibehaltung der Rechtsame, welche der katholische Bischof und der evangelische Kleine Rat als evangelischer Bischof in solchen Dingen gründlich anzusprechen hat, einem Kirchenrat übertragen.»

Für die allgemeine Kirchenhoheit folgern wir aus diesen Gesetzestexten:

1. Die Regierung delegiert mit Zustimmung des Großen Rates aus eigener Macht kirchenpolitische Kompetenzen an eine ihr untergeordnete Behörde, den paritätischen Kirchenrat. Der Kleine Rat hat – mit Einschränkungen (siehe Punkt 4) – die oberste Kirchengewalt im Kanton übernommen.
2. Die allgemeine Kirchenhoheit erstreckt sich in gleicher Weise auf beide Konfessionen. Sie ist aber auch eine «paritätische» Kirchenhoheit, indem sie die ehemals landfriedlichen Fälle umfaßt; ihr Organ für beide Rechtsgebiete zugleich ist der Paritätische Kirchenrat.
3. Dieser ist – nach der Regierung – die erste kirchliche Behörde des Kantons; die beiden konfessionellen Räte sind «abgesonderte Teile» des gemeinsamen Kollegiums. Die Fiktion einer gesetzgeberischen Einheit bleibt aufrechterhalten.²⁸
4. Die allgemeine Kirchenhoheit der Regierung befaßt sich nur mit den *sacra externa*, das heißt: mit der äußern Kirchenordnung und Kirchenpolizei, wäh-

²⁶ Tbl. 2. B., S. 117.

²⁷ Tbl. 3. B., S. 109

²⁸ Hier wird eine interessante Parallele sichtbar: 1531 blieb im Thurgau theoretisch für beide Konfessionen das kanonische Recht der katholischen Kirche gültig, 1803 wurde nun die kirchenrechtliche Einheit durch staatliche, aber ganz vom protestantischen Denken her geformte Gesetze gebildet! Damals ließen die siegreichen Katholiken nur die evangelische Kirchengenossenschaft als organisatorische Zusammenfassung der Neugläubigen bestehen; nun fand auch der katholische Bischof Anerkennung, doch wurden ihm allerdings staatliche Behörden zur Seite (oder in den Weg) gestellt. – Die geheime Absicht, das Endziel dieser Zwangsregelungen – die Isolierung des betroffenen Konfessionsteils von seinem kirchlichen, glaubensmäßigen Rückhalt – erfüllte sich in beiden Fällen nicht!

rend die *sacra interna*, das heißt Glaubenslehre, Gottesdienst, Liturgie usw., der jeweiligen bischöflichen Gewalt vorbehalten sind. Ihr Inhaber war für die katholische Kirche ein nicht schweizerischer Oberhirte, der Bischof von Konstanz; bei der evangelischen Kirche aber fiel sie mit der protestantischen Mehrheit des Kleinen Rates zusammen.

5. Unter die paritätische Kirchenhoheit fallen alle Streitigkeiten zwischen beiden Konfessionen über gemeinsame Fonds, Kirchengebäude usw., Pfrundkompetenzen, Gottesdienstzeiten usw. Hier soll der Geist der Toleranz, der Einigkeit zwischen beiden Konfessionen gepflegt werden.

Staatsrechtlich ging die Bildung der allgemeinen Kirchenhoheit der evangelischen voraus; sie wurde aber praktisch sehr stark von ihr geformt und spielte daher eher eine zweite, rezipierende Rolle – eine notwendige Folge der Doppelfunktion des protestantischen Kleinratskollegiums als evangelischer Landesbischof und Anteilhaber an der souveränen Regierungsgewalt. – Mit ihm war aber auch die unitarische Mehrheit im Kleinen Rat identisch.

Für die evangelische Kirche ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Der evangelische Kleine Rat wird evangelischer Landesbischof und stellt sich in dieser Funktion bewußt neben den katholischen, dessen geistliche Amtsbefugnisse er analog in der evangelischen Kirche beansprucht. Er steht also an der Spitze der evangelischen Kirche im Thurgau und besitzt die volle innere (als Bischof – *sacra interna*) und äußere (als weltliche Obrigkeit – *sacra externa*) Kirchengewalt, ein eigentliches Kirchenregiment als Nachfolger Zürichs.
2. Die Gesetze sind durch den gesamten Großen Rat genehmigt worden. Die Ernennung des evangelischen Landesbischofs erfolgte also gewissermaßen durch die oberste legislative Behörde des Kantons, weshalb der evangelische Bischof eindeutig als staatliches und nicht bloß als kirchliches Amt zu gelten hat. – Daher wird dies staatsrechtlich ein Bestandteil der Souveränität.
3. Die Kirchenleitung bleibt formell demokratisch; denn alle wichtigen Gesetze müssen dem evangelischen Großen Rat vorgelegt werden.
4. Die evangelische Kirche im Thurgau wird zur Landeskirche, die keine kirchlich-organisatorische Bindung nach außen mehr hat und deren hierarchisches Oberhaupt ein Teil der Kantonsregierung bildet. – Der letzte Schritt zur gänzlichen Loslösung von Zürich war die Einsetzung einer eigenen thurgauischen Synode Ende 1809, deren Organisation sich der Evangelische Kleine Rat schon 1806 vorbehalten hatte.

II

Im Laufe der nächsten Jahre führte die Regierung die Organisation der staatlichen Kirchenbehörden durch und ordnete zugleich – meist für beide Konfessionen gemeinsam – zahlreiche Sachgebiete des Kirchenwesens. Eine erste Gruppe umfaßt den organisatorischen Aufbau der beiden Kirchen im Kanton. Am 1. Dezember 1804 wurde das Gesetz für den Paritätischen Kirchenrat genehmigt, befristet auf drei Jahre, ergänzt durch die Gesetze für den Evangelischen und Katholischen Kirchenrat (7. Mai 1806 und 11. Dezember 1806). Am 4. Mai 1808 verlängerten die Großen Räte deren Gültigkeit und bestätigten sie am 3. Mai 1809 definitiv mit geringen Änderungen; am 5. Mai 1812 wurde nur noch die Strafkompetenz des Evangelischen Kirchenrates neu geregelt. – Abgerundet wurde diese Organisation katholischerseits gewissermaßen mit der Bestätigung des neuen Kapitels Arbon (20. Juli 1808), evangelischerseits durch die Synodalordnung vom 21. Dezember 1809. – Zur Rechtssprechung im Ehwesen setzte der Evangelische Kleine Rat am 21. Januar 1804 ebenfalls provisorisch ein evangelisches Ehegericht ein, das am 21. Dezember 1809 seine endgültige Form erhielt; die entsprechenden Daten für das kantonale katholische Consistorialgericht sind 10. Dezember 1806 und 19. Dezember 1810. Am 9. Januar 1808 ordnete ein Gesetz das Vorgehen bei Vaterschaftsklagen (Paternitätsfälle) im Sinne der Parität.

Parallel zur Organisation der Behörden mit Wirkungskreis im ganzen Kanton vereinheitlichte die Regierung auch die vielgestaltige Rechtssphäre der Kirchenpolizei und -verwaltung (Kirchgemeinde). Mit Gesetz vom 12. Mai 1807 und Dekret vom 16. September 1807 führte sie die Kirchenstillstände oder Sittengerichte ein, deren Zusammensetzung am 7. Mai 1811 eine Änderung erfuhr. Zur Ergänzung erließ die Regierung am 30. September 1807 ein Sabbat- und Sittenmandat. Bereits am 18. Juni 1803 hatte die Regierung auch die Oberaufsicht über die Kirchen-, Schul- und Armengüter übernommen, als Kleiner und Großer Rat ihre «Attribute» aufteilten. Ihre Verwaltung ordnete sie aber erst am 4. Mai 1809.

Eine dritte Gruppe beschlägt die Pfarreinkünfte. Das Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse vom 24. September 1804 enthielt einen eigenen Artikel über die Pfründen, dem quasi als Anhang ein besonderes Dekret über den Loskauf des Kleinen Zehnten und die Geistlichkeit folgte; die darin vorgesehene Pfründenkommission wurde mit Zuweisung ihres Geschäftsbereichs am 30. November 1805 ernannt. Die Verwaltung der Pfründen fand am 19. Dezember 1809 eine Regelung in Anlehnung an jene der Kirchengüter; ihre Einkünfte wurden am 10. Mai 1810 verbessert und ihr Vermögen am 19. Dezember 1810 sichergestellt. Die Pfründenabchurung hatte evangelischerseits am 3. Mai 1809 ihre gesetzliche Ordnung erhalten.

Mit dem «Kommissions-» und dem «Vollmachtengesetz», mit den beiden Erlassen über Pfarrwahl (2. Mai 1803) und Installation (17. Mai 1803) sind es im ganzen 32 Gesetze und Verordnungen auf kirchenpolitischem Gebiet, die sich wie folgt auf die einzelnen Jahre verteilen: 1803 fünf, 1804 vier, 1805, 1811 und 1812 je eines, 1806, 1807, 1808 und 1810 je drei und 1809 acht; dieses Jahr brachte eigentlich die Vollendung der kirchenpolitischen Gesetzgebung. – Aus dieser großen Zahl geht eindeutig hervor, daß sich die thurgauische Regierung sehr ernsthaft mit dem Verhältnis Staat - Kirche auseinandersetzte. Dabei arbeitete sie zielbewußt am Ausbau der eigenen Stellung, auf die sie einen durchaus berechtigten Anspruch zu haben glaubte, gewährte damit aber auch den Kirchen jene Unterstützung, welche sie nach den Wirren der Helvetik sicher nötig hatten.²⁹ – Wenn man die Gesetze nach ihrem Hoheitsbereich einteilt, ergibt sich folgendes Bild: Unter die allgemeine (paritätische) Kirchenhoheit fallen 20, unter die evangelische 7, unter die katholische 5! Diese Zusammenstellung zeigt deutlich die Absicht der Regierung, die Einheit der Gesetzgebung für beide Konfessionen zu wahren, trotzdem die Aufteilung eigentlich schon in der Verfassung selber verankert war. Sie erließ den Großteil der Gesetze für beide Teile gemeinsam und auch die konfessionell getrennten sind eigentlich Parallelgesetze. Hier erkennen wir den maßgebenden Einfluß des Unitariers Morell.

Die praktische Durchführung dieser Gleichheitspolitik ergab aber von Anfang an ein ganz anderes Bild: Die evangelische Kirchenhoheit formte die allgemeine und suchte von dorthin auch die katholische im Sinne des Einheitsstaates zu beeinflussen. Es ist darum sehr bezeichnend, daß die «katholischen» Gesetze immer erst nach den «evangelischen» kommen. Die evangelische Kirchenhoheit wurde die Basis der gesamten Kirchenpolitik der Regierung. Zwar befaßte sie sich als Gesamtheit nur mit der äußern Kirchenordnung; doch zeigt sich hier wie einst in der Helvetik stets die protestantische Konzeption der Gesetze. Die Ausübung aller bischöflichen Funktionen durch die evangelische (und zugleich unitarische) Mehrheit des Kleinen Rates wirkte ja ganz automatisch im Sinne einer Verstärkung des staatlichen Machtanspruches, der sich über die gemeinsame Gesetzgebung auch in die katholische Kirche einmischte.

Der Evangelische Kleine Rat führte bald ein straffes staatskirchliches Regiment wie seinerzeit Zürich. Die evangelische Kirchenleitung erhielt weiterhin eine sehr persönliche Note, indem einmal Morell selbstverständlich auch hier die erste Rolle

²⁹ Siehe die Wertung Hagens in den «Monatsrosen», Jahrgang 51, S. 353: «Sie (= Gesetze usw.) bezeugen . . . das Bestreben des Staates, der Kirche nützlich zu sein in der Ausübung ihres wichtigen Amtes zum Wohl der einzelnen Christen und ihrer Gesamtheit in Gemeinde und Staat. Leitend war da wohl der Gedanke eines friedlichen, sich gegenseitig unterstützenden und nützenden Nebeneinanders». Das Wort Nebeneinander ist nicht ganz genau; denn der Staat tendierte eindeutig nach der ersten, maßgebenden Stellung in der Kirchenpolitik.

spielte – er schrieb zum Beispiel die Tagesordnungen des Evangelischen Kleinen Rates von 1807–1835 immer selber!³⁰ – aber auch sein vertrauter Ratgeber Sulzberger übte größten Einfluß aus.

Einen weitem Erfolg konnte die Regierung mit ihrer Kirchengesetzgebung buchen: Sie überwand den zähen kirchenpolitischen Partikularismus, der auch die Helvetik überdauert hatte; so konnte sie alle diesbezüglichen Ansprüche, seien es solche privater Natur (Geistlichkeit, Klöster, Gerichtsherren, Kirchenpatrone) oder öffentliche Gewalten (Gemeinden, regierende Orte, fremde Staaten) abweisen oder zum mindesten vertraglich oder gesetzlich regeln. – Nur die Stellung des katholischen Bischofs im und zum neuen Staat blieb ungeklärt; den Widerstreit der Parteien sollen die nächsten beiden Kapitel darlegen.

3. Kapitel

*Der Kampf um die katholische Kirchenhoheit*³¹

I

Die evangelische Kirchenhoheit war dem Evangelischen Kleinen Rat angeboten worden; die allgemeine hatte sich in enger Anlehnung daran aus der Rechtsnachfolge der Helvetik ergeben; gegenüber der katholischen Kirche aber stand der Staat vor einer ganz andern Situation. Hier stieß die Regierung auf eine Organisation von beispielloser innerer Geschlossenheit, mit einem eigenen, dem von Glauben und Theologie her bestimmten kanonischen Recht, mit einer streng gegliederten Hierarchie. Die Curie von Konstanz hatte ihre Herde seit alters in beachtlicher Selbständigkeit von den weltlichen Behörden geleitet; ihre Stellung war nicht nur vom bisher anerkannten Kirchenrecht legitimiert, sondern ebenfalls historisch durch Verträge und Tradition erhärtet, so daß sie auch die Helvetik nur wenig angeschlagen überstand, obwohl sie damals den weltlichen Schutz und die eigene Territorialhoheit verlor. – Die Mediation hatte auch für die Curie eine Bereinigung der Lage gebracht: Ihr stand nun in der thurgauischen Regierung ein souveräner Verhandlungspartner gegenüber, mit dem sie schneller zu einer endgültigen Regelung zu kommen hoffte als mit einer bald unentschlossenen und kraftlosen, bald doktrinären Zentralregierung. Zudem war eine allgemeine Ordnung für die ganze Schweiz bei der damaligen Verschiedenheit der Rechtslage der ka-

³⁰ STA.TG. Akten Evangelischer Kleiner Rat, Nr. 3510.

Die Bezeichnung Morells als Landesvater bei Herdi – S. 284 – paßt gerade in diesem Zusammenhang sehr gut.

³¹ Siehe Dissertation J. Bühler, F. Suter, Hagen a. a. Ort, S. 345 ff. Dissertation M. Bandle, S. 78 ff.

tholischen Kirche in den einzelnen Kantonen weit schwerer zu erreichen als in einem einzigen Kanton. – Selbstverständlich zählte die Curie auch auf die Unterstützung des katholischen Teils der thurgauischen Regierung, obschon sie nie offiziell mit ihm in Verbindung trat.

Die Gegenpartei der Curie war der Kleine Rat unter Führung Morells. Er hielt an der von der Helvetik übernommenen Gleichheit und Einheit der Gesetzgebung für das ganze Staatsterritorium fest und betrachtete den Bischof als eine auswärtige Macht, mit der nur die Gesamtregierung verhandeln durfte und nicht bloß der katholische Teil; eventuelle Vereinbarungen hätten demnach der Genehmigung durch den ganzen Großen Rat bedurft. Hier, am entscheidenden Punkt des Aufbaus der katholischen Kirche, lehnte der Kleine Rat die – von Anderwert gewünschte (siehe Kap. 1) – Parität entschieden ab und wachte sorgfältig darüber, «daß den Rechten und der Souveränität der weltlichen Gewalt nichts entzogen werde».³² – Doch fehlte dem Kleinen Rat die Geschlossenheit: Seine katholischen Mitglieder anerkannten den Bischof als ihren geistlichen Oberhirten und waren damit zum vornherein möglicherweise Partei. – In der Mediationsverfassung stand im Gegensatz zu den föderalistischen Vorschlägen von 1802 wiederum nichts über den Bischof. Wohl in der Überlegung, daß solche Ausnahmebestimmungen nicht in die Verfassung eines souveränen Staates aufzunehmen, sondern durch die Praxis zu lösen seien, wurde die Ausmarchung der Rechte und Pflichten zwischen Curie und Regierung den thurgauischen Politikern selber überlassen.

Der Vertreter der Curie war Freiherr Ignaz Heinrich von Wessenberg, Generalvikar des Bistums Konstanz, dem der damalige Bischof Karl Theodor von Dalberg, zugleich Erzbischof von Mainz und Kur-Erzkanzler, die Leitung der Diözese völlig überließ.³³ Wessenberg war in der Schule des Josephinismus groß geworden, das heißt jener Richtung innerhalb der katholischen Kirche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die dem Staat in allen außer rein geistlichen Angelegenheiten die Leitung der Kirche überlassen wollte, benannt nach Kaiser Joseph II. von Österreich. Doch vertrat Wessenberg eher eine gemäßigte Richtung; seine Ideen ruhten auf den drei Begriffen «nützlich – vernünftig – national». Die Ziele seiner Kirchenpolitik waren hochgespannt: nach außen Gründung einer von Rom unabhängigen deutschen Nationalkirche unter einem Primas, nach innen Reform der Seelsorge im Sinne einer gemäßigten Aufklärung (siehe 1. Teil, Kap. 10, I). – Diese Einstellung Wessenbergs mußte seine Position zum vornherein schwächen; denn wie hätte er die Kirchenfreiheit verteidigen können, wenn er selber nicht oder doch nur sehr bedingt daran glaubte!

³² Dissertation M. Bandle, S. 78 f.

³³ Siehe J. Beck, Biographie Wessenbergs, Dissertation A. Küry, Schwegler, Kirchengeschichte, Mörkofer, Landammann Anderwert, Dissertation M. Bandle.

II

Wessenberg war es denn auch, der die Initiative ergriff, um mit der neuen thurgauischen Regierung ins Gespräch zu kommen. Der Augenblick war günstig: die Helvetik zusammengebrochen, die thurgauische Souveränität noch auf schwachen Füßen. Er sandte Harder, in seiner Eigenschaft als «fürst-bischöflicher Regierungsrat und Kommissar», mit einer «Instruktion» der Curie vom 27. März 1803³⁴ nach Frauenfeld, welche dieser am 20. April 1803 der Regierungskommission persönlich mit einem eigenen Begleitbrief übergab. Harder sprach darin die Vermutung aus, daß sich die Regierungskommission zwar nicht mit solchen Gegenständen befassen werde, sondern dies der «definitiven Entscheidung der künftigen Tag-satzung lediglich überlassen und anheimstellen» wolle, ersuchte sie aber gleichzeitig, das bischöfliche Schreiben der Kantonsregierung nach ihrer Amtsübernahme sehr zu empfehlen. Harder war sich über die künftige staatsrechtliche Stellung des Thurgaus also noch nicht ganz im klaren und wollte sich alle Möglichkeiten offen halten. Die Regierungskommission bestätigte ihm zu Händen seines Bischofs den Empfang dieses Schreibens und versicherte ihm, eine Prüfung dieser Probleme in wohlwollendem Sinne werde eine der ersten und wichtigsten Aufgaben der Kantonsregierung sein.³⁵

Die Curie wünschte eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem bischöflichen Ordinariat und der weltlichen Autorität. Zur Erreichung dieses Zieles forderte sie vor allem:

1. Schutz und Unterstützung des katholischen Gottesdienstes durch die weltlichen Behörden. Die «edeln Gesinnungen» der Kantonsregierung verbürge «den billigen und wohlmeinenden Wünschen» des Ordinariates sicher ein freundschaftliches Entgegenkommen.
2. Standesgemäßen Unterhalt der Geistlichen und Entschädigung für ihre Verluste seit 1798.
3. Gründung von katholischen Erziehungs- und Bildungsanstalten, besonders eines Lehrerseminars.
4. «Konkursprüfungen» der Geistlichen und Schullehrer, die obligatorisch für alle Anwärter erklärt und daher in der Verfassung verankert werden sollten (!).

Wessenberg wünschte also einen verfassungsmäßigen (polizeilichen) Schutz der katholischen Konfession und forderte die Unterstützung der Regierung für

³⁴ STA.TG. Kirchenakten, Bistumsangelegenheiten 1803–1817, Fasz. XI. 278. 1. – Der Begleitbrief Harders trägt das Datum vom 19. April 1803, dem Tage seiner Ankunft in Frauenfeld.

³⁵ STA.TG. Missiven der Regierungskommission, Nr. 3210, S. 93 f.

sein Reformprogramm (Besoldungsfrage, Schulprobleme, Ausbildung der Geistlichkeit; siehe Kap. 4, II). Doch behandelte die Regierung diese Anregungen der Curie vorläufig nicht. Am 26. April 1803³⁶ zeigte ihr der Kleine Rat seinen Amtsantritt an (25. April 1803) und schrieb dazu: Er werde wohl öfters mit der geistlichen Regierung Verhandlungen zu führen haben, da das Verhältnis Staat - Kirche in der neuen Verfassung keineswegs geklärt sei. Sie wolle ihre «Denkungsart und Handlungsweise mit den bekannten vortrefflichen Gesinnungen seiner kurfürstlichen Durchlaucht (= Dalberg) und der hochlöblichen geistlichen Regierung des Herrn Bischofs zu Konstanz möglichst in Übereinstimmung setzen» und könne daher «mit ganz besonderem Vergnügen der Zeit und den Anlässen entgegensehen, welche unsere gemeinsamen Arbeiten mit einer festen Dauer der Ruhe und Wohlfahrt der Kirche und des Kantons segnen werde»! Dieser Text bekundete direkt die Bereitschaft der Regierung, durch Verhandlungen eine feste Regelung der gegenseitigen Beziehungen in einem für beide Seiten annehmbaren Kompromiß zu finden, das heißt ein Konkordat abzuschließen. Die Bezeichnung «geistliche Regierung» bedeutete zudem eine Anerkennung der Gleichberechtigung. Die Curie beantwortete dieses in diplomatischer Höflichkeit abgefaßte Schreiben am 5. Mai 1803 ebenso huldvoll und benützte die scheinbar günstige Stimmung im Kleinen Rat sofort zu einem neuen Vorstoß (12. Mai 1803),³⁷ worin Wessenberg eines seiner Hauptanliegen, die Bildung der Geistlichkeit, ausführlich behandelte.

Er wollte also vorerst an einem wichtigen Punkt eine Einigung erzielen, woran beide Teile großes Interesse hatten und wo daher eine gemeinsame Basis am ehesten möglich schien, bei der hüten und drüben herrschenden Aufklärung, nämlich in einer zeitgemäßen und gründlichen Heranbildung der Geistlichkeit. Wessenberg hoffte damit ein doppeltes Ziel zu erreichen: einmal die Durchsetzung seiner Reformen mit staatlicher Hilfe; dann aber konnte er hier seinen guten Willen zur Zusammenarbeit beweisen und sich so eine günstige Ausgangsposition für weitere Verhandlungen schaffen. – Das Schreiben ist ein Zirkular der Curie an alle katholischen Kantone der Schweiz und behandelte in zehn Punkten ausführlich die Form der «Konkursprüfungen». Die Regierung übergab es am 2. Juni 1803³⁸ einer Kommission (Morell und Rogg, nicht Anderwert!) und schrieb der Curie, die Prüfung der Vorschläge werde sich zwar wegen dringender Geschäfte verzögern, worunter jedoch ihre Bereitwilligkeit, hier «nach Kräften an die Hand zu gehen, nicht leiden»³⁹ werde! – Doch erst am 31. Dezember 1804⁴⁰ erwähnte das Protokoll des

³⁶ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3211, S. 9.

³⁷ STA.TG. Kirchenakten, Bistumsangelegenheiten 1803–1817, Fasz. XI. 278. I.

³⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 158f.

³⁹ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3211, S. 144.

⁴⁰ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3005, S. 409.

Kleinen Rates diese Vorschläge wiederum, zugleich auch zum letztenmal – sie gelangten damals an die Kommission des Innern!!

Am 2. Juni 1803 hatte die Regierung allerdings ein wichtiges Geschäft zu erledigen: die Verteilung der Ressorts und die Ernennung der Kommissionen. Und dabei unterstellte sie das Kirchenwesen der Kommission des Innern (siehe Kap. 2, I)! Ganz im Gegensatz zu ihren Versicherungen zur Zusammenarbeit, ging die Regierung selbständig daran, vorerst ihre Kirchenhoheit staatsrechtlich zu fundieren, um sich so eine starke Verhandlungsposition zu schaffen. Im «Vollmachten»-gesetz vom 17. Juni 1803⁴¹ wurde auch die Errichtung eines katholischen Kirchenrates vorgesehen und dieser analog zu den Bestimmungen über die evangelische Konfession dem Katholischen Kleinen Rat unterstellt (§ 3). Damit hatte die Regierung auch für die katholische Kirche eine rein staatliche Behörde postuliert, ohne jede Rücksprache mit der Curie und unwiderruflich, weil das Gesetz ja vom Großen Rat sanktioniert worden war. – In § 8 aber wurde erstmals ein wesentlicher Unterschied zwischen den Konfessionen festgehalten: Der «katholischen Religionsgesellschaft» blieb das Recht vorbehalten, «die Matrimonialgegenstände an die bischöflichen Tribunalien zu bringen». Für Morell war dies ein krasser Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip und zudem ein Einbruch in die staatliche Kirchen- und Gerichtshoheit. Daher setzte er diese vorsichtige und zweideutige Formulierung durch, welche das bischöfliche Ehegericht nicht eigentlich anerkannte, sondern nur den Katholiken das Recht beließ, ihre Ehestreitigkeiten dort auszufechten, wobei es ihnen aber theoretisch ebenfalls freistand, sie vor ein kantonales Gericht zu bringen. Man darf also feststellen:

1. Der Katholische Kleine Rat übernimmt – als Ausfluß der Souveränität – kirchenpolitische Aufgaben und muß zu diesem Zweck einen katholischen Kirchenrat organisieren.
2. Eine Abgrenzung des Aufgabenbereichs zwischen Bischof und Katholischem Kleinen Rat oder der Gesamtregierung findet nicht statt. Innerhalb des Kantons ist der Katholische Kleine Rat die staatsrechtliche Spitze der katholischen Kirche.
3. Einzig die ehegerichtlichen Funktionen der bischöflichen Curie werden zugelassen.

Es war nun die undankbare Aufgabe des Katholischen Kleinen Rates, die entsprechenden Gesetzesvorschläge auszuarbeiten und das Vorgehen der Regierung mit den Ansprüchen der Curie, das heißt der katholischen Kirche, zu vereinbaren.

⁴¹ Tbl. I. B., S. 203.

Einen kleinen Abwehrrfolg schien er erreicht zu haben: Die katholische Ehegerichtsbarkeit sollte von einer staatlichen Gesetzgebung verschont bleiben.

III

Während der nun folgenden Verhandlungspause trat die katholische Geistlichkeit auf den Plan und verfocht kräftig einen extrem «kanonischen» Standpunkt. Im Nachlaß Anderwerts findet sich ein Auszug aus einer Petition des Klerus an den Großen und Kleinen Rat des Kantons Thurgau vom 12. Mai 1804,⁴² unterschrieben von Dudli, Hofer und Pfarrer Kammerer Meyenfisch von Sirmach. Sie erhoben sechs Forderungen:

1. Folgende «Religionsangelegenheiten» können niemals der Verfügungsgewalt der Regierung unterliegen: Prozessionen, Verwahrung von Kranken, öffentliche Gottesdienstversammlungen, Glocken, Kirchen, Paramente, geistliche Stiftungen und Pfründen, Bruderschaften, Klöster und Gelübde, priesterliche Kleidung, Fasten- und Feiertagsgebete, Patronat und Wahlrecht.
2. Das kirchliche Eigentum gehört jeder Religionsgesellschaft allein und ausschließlich.
3. Der Landfriede muß wieder hergestellt werden. Jede Religionspartei soll den ihr zukommenden Teil der öffentlichen Ämter selber wählen.
4. Der Kleine Zehnten soll wieder eingeführt oder Ersatz dafür geschaffen werden.
5. Wiederherstellung der Immunität.
6. Entschädigung für rückständige Gefälle.

Die katholische Geistlichkeit wollte also nichts von Verhandlungen wissen. Sie forderte Anerkennung des «ehavorigen» Zustandes und verstieg sich sogar zu sehr weitgehenden politischen Forderungen in den Punkten 1 (z. B. Patronat und Wahlrecht), 3 und 5, die eigentlich eine vollständige Umformung des bestehenden Staates bedeuteten, dessen ganze Entwicklung seit der Helvetik ja negiert wurde. Der Klerus setzte sich auch für die Freiheit der Klöster ein und verlangte wohl in Zusammenhang damit eine Garantie des katholischen Kirchengutes.⁴³ – Er hatte

⁴² STA.TG. Nachlaß Anderwert.

Franz Xaver Meyenfisch, von Kaiserstuhl, 1783–1807 Pfarrer von Sirmach, 1804 Kirchenrat. Auch bischöflicher Deputat und Kammerer des Kapitels Frauenfeld-Steckborn. K. Kuhn, Thurg. sacra, Tbl.

⁴³ Im Archiv der Bischöflichen Kommissariats für den Kanton Thurgau (Pfarrhaus Bischofszell) findet sich unter den ungeordneten Akten ein Brief Anderwerts an Kammerer Dudli vom 13. Mai 1804, worin er zu dieser Eingabe Stellung nahm und die Petition selbst zurücksandte, ohne sie weitergeleitet zu haben; sie war also an ihn persönlich adressiert! Anderwert sah in einer Übergabe dieser Bittschrift an den Kleinen Rat mehr Nachteile als Vorteile:

seine Einstellung seit der Revolution kaum geändert und tat dies auch nicht, als Hofer im Auftrag der Regierung einen Entwurf für einen katholischen Kirchenrat aufstellen mußte (Eingabe vom 19. September 1804).⁴⁴ In seinem Begleitschreiben bekannte sich Hofer – als Wortführer des gesamten Klerus – entschieden zu einer strengsten Auslegung des kanonischen Rechtes: «Wir Katholiken hingegen haben schon unsern Bischof und den von ihm bestellten geistlichen Rat, der eigentlich unser Kirchenrat ist. Diesem gehört das ganze Kirchenwesen zu: Lehre, Gottesdienst, Sakramente, Seelsorge, Disziplin, alles ist bischöflich». Er, Hofer, hätte es daher unnötig gefunden, einen diesbezüglichen Entwurf einzugeben, «da in andern katholischen Kantonen auch keine dergleichen Kirchenräte bestehen». Nur um den Wünschen der Regierung zu entsprechen, mache er «den Versuch, so etwas von einem Plan in gedrängten Umrissen abzufassen». Die Evangelischen hätten es leichter: Sie könnten nur mit der einen Seite in Konflikt kommen, nämlich mit der Regierung. – Nicht genug, in der «Vorbemerkung» zu seinem Plan zählte Hofer nochmals alle Kompetenzen des Bischofs genau auf: Seelsorge, Prüfung der Priester und Seelsorger, Auspendung der Sakramente, Gottesdienst, Feiertage, Kirchenzucht, Entscheidung in Ehestreitigkeiten (bei Eheversprechen, Ehehindernissen, Ehescheidungen), Oberaufsicht über die Kirchengüter usw. – So hatte Hofer das wirklich sehr geringe Interesse, ja die deutliche Abneigung des katholischen Klerus gegen eine solche ganz auf protestantische, staatskirchliche Verhältnisse zugeschnittene Organisation offen dargelegt. – Trotz dieser kräftigen Schützenhilfe aber hielt die protestantische Mehrheit an ihrem Plan einer einheitlichen Kirchengesetzgebung fest und erließ am 1. Dezember 1804⁴⁵ das Gesetz für den Paritätischen Kirchenrat. In der Einleitung dazu wurden die «Rechtsame» des katholischen Bischofs ausdrücklich vorbehalten und er in diesem Amt neben den Evangelischen Kleinen Rat gestellt. Erstmals wurde damit das Ordinariat in einem

1. Die Wiederherstellung des Landfriedens und die Separation beider Religionsteile für die Wahlen müßte als Fundamentalgesetz von der ganzen Schweiz festgesetzt werden (Tagsatzung!). Versuche, solche Forderungen durchzusetzen, schlugen bei der protestantischen Mehrheit des Kleinen Rates sicher fehl.
2. Der Große Rat würde selbstverständlich gegen einen Antrag stimmen, wonach das kirchliche Eigentum, d. h. hauptsächlich die Klostersgüter, der katholischen Konfession ausschließlich zustehen sollen.
3. Vorstöße wegen des Kleinen Zehntens durch die *katholische* Geistlichkeit würden vom Großen und Kleinen Rat, der ja mehrheitlich protestantisch sei, sicher abgelehnt!

Ja, alle Vorstöße dieser Art seien sogar direkt gefährlich für die Existenz der Katholiken im Thurgau. «Die Verhältnisse zwischen Katholik und Protestant lassen sich nicht in einem beinahe ganz protestantischen Kanton von sich aus bestimmen; sie müssen zuerst zwischen Kantonen und Kantonen selbst ins reine gebracht werden». Wenn die Verfasser ihre Petition trotz allen diesen Gegenständen eingeben wollten, möchten sie jene an den Kleinen Rat direkt und nicht bloß an ihn richten. – Die Initianten – die treibende Kraft war sicher Dudli – unterließen darauf einen weitem Vorstoß. – Dieser Brief ist charakteristisch für Anderwert im allgemeinen und typisch für seine Kirchenpolitik im besondern: Zur Regelung der konfessionellen Fragen im Thurgau erstrebte er einen interkantonalen Vertrag und wog im übrigen die Chancen zur Verhütung des Schlimmsten vorsichtig ab. – Siehe auch Schluß des Abschnittes über die Klöster.

⁴⁴ STA.TG. Kirchenakten. Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1.

⁴⁵ Tbl. 3. B., S. 109.

Gesetz genannt: Seine Rechte wurden zwar anerkannt, aber in keiner Weise irgendwie näher bestimmt.

Am 14. Dezember 1804⁴⁶ teilte der Katholische Kleine Rat – dies wurde sogar im Protokoll des Gesamtregierungsrates ausdrücklich festgehalten – der Curie dieses Gesetz mit: Der Grund dafür sei die Einsicht der Regierung, daß Religion und Sittlichkeit zu den tragenden Elementen des Landesglücks gehörten; dabei habe man die bischöflichen Rechte gesamthaft vorbehalten. Zugleich wurde der Curie die Wahl Hofers zum Kommissar angezeigt und seine Aufgabe wie folgt umschrieben: Die Regierung wolle «durch ihn auch den außer dem Kapitel befindlichen Geistlichen» ihre Verfügungen mitteilen. Im Entwurf des Briefes hingegen hatte es geheißen: «... welcher der gesamten katholischen Geistlichkeit vorzustehen hat ...» (in Anlehnung an den Gesetzestext und die Stellung des Antistes)! Dieser Formulierung hätte die Curie unbedingt widersprechen müssen, weshalb Anderwert eigenhändig den andern Passus einsetzte. Durch die Einschlebung des Wortes «Polizei» bei «direkte *Polizei*-Beaufsichtigung des Kirchenwesens im Kanton» durch die Regierung milderte er eine weitere, sonst kaum annehmbare Formulierung. Man wollte die Curie auch ersuchen, Hofer als Mitglied des Kirchenrates zu bestätigen, was Anderwert wiederum durchstrich, da diesmal die Souveränität des Kantons, dessen vom Gesetz dazu berechnigte Behörde Hofer selbst gewählt hatte, angetastet worden wäre. Schließlich änderte er auch das Datum: In den Missiven steht der 14. Dezember 1804 – damals wurde er wohl endgültig genehmigt und versandt –; im Entwurf ist das Vier gestrichen, und das Original trägt das Datum vom 1. Dezember 1804.

Nirgends zeigte sich die vermittelnde und vorsichtige Haltung Anderwerts, aber auch der Druck der evangelischen Mehrheit so deutlich wie hier. Die Änderungen, die verspätete Absendung und die auffällige Notiz im Protokoll beweisen, daß Anderwert sich nur schwer durchsetzen konnte. Die Regierung erklärte sich schließlich nur damit einverstanden, daß der Katholische Kleine Rat und nicht sie selbst diesen Brief schrieb. Sie wollte über ein Gesetz, das ihrer Meinung nach ausschließlich in ihre Kompetenz fiel, mit der Curie keine Korrespondenz führen, die auch nur im entferntesten ihre Souveränität tangiert oder Nachgiebigkeit angedeutet hätte. – Vielleicht spiegelt sich in diesem Schreiben auch ein mißlungener

⁴⁶ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3006, § 593 (Notiz beim Eingang der Antwort der Curie). Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3214, S. 417f. Entwurf in Akten Fasz. XI. 262. a. 1. B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Thurgau Regierung, Katholischer Kleiner Rat an Curie. Gemäß Entwurf sollte dieser Brief vom Präsidenten und einem Mitglied des Katholischen Kleinen Rates unterzeichnet werden; es unterschrieb aber neben Anderwert noch Locher, der stets Sekretär (neben einem Protestanten – Vogler aus Frauenfeld) des Großen (und damit auch des Katholischen Großen) Rates war; der gesamte Große Rat hatte das Gesetz ja sanktioniert, sein katholischer Teil die endgültige Wahl Hofers als Kommissarius vorgenommen.

Versuch des Katholischen Kleinen Rates, im konfessionellen Bereich selbständig zu handeln. Denn die direkten Verhandlungen zwischen der mehrheitlich protestantischen Regierung und der Curie versetzten den katholischen Volksteil zum vornherein in Abhängigkeit, da das Verhältnis des Bischofs zu seinen Gläubigen, der freie Verkehr zwischen ihnen und ihrem Oberhirten die Grundlage der katholischen Kirchenverfassung bildet. – Auch hier führte übrigens der Kleine Rat eine politische Methode der Helvetik weiter.

Die Curie verdankte die Mitteilung am 2. März 1805,⁴⁷ also nach gründlicher Prüfung des Organisationsgesetzes und auch nach Rücksprache mit Hofer (siehe Kap. 8, III); ihre Antwort war übrigens an die Gesamtregierung gerichtet! Sie stimmte dem Geschäftsbereich des Paritätischen Kirchenrates im allgemeinen zu, sah den Zweck der neuen Behörde in einer wachsamen Kontrolle der «öffentlichen sittlichen und kirchlichen Ordnung, die ein Zusammenwirken politischer und geistlicher Gewalten fordern», verlangte aber sofort, daß die Regierung Vorschläge, die auch die Katholiken beträfen, der Curie mitteilen werde, «damit in gemeinsamem Einverständnis die zweckmäßigen Verfügungen getroffen werden mögen». Was die außerordentlichen Festtage anbetreffe, müsse sie vor allem daran festhalten, daß deren Anordnung, Bekanntmachung sowie Festsetzung von Rituale und Gebeten katholischerseits nur dem Bischof zustehe. Wenn sich solche Mandate aber auf Polizeiverordnungen bezögen, dann anerkenne sie die Kompetenz des Kirchenrates; davon verspreche sie sich sogar großen Nutzen. Auch die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten sei «eine Sache, die zur kumulativen Verhandlung zwischen der Kantonsregierung und dem bischöflichen Ordinariat geeignet» sei. Ebenso hielt das Schreiben die Rechte der Curie hinsichtlich Besoldung der Geistlichen und Verwaltung der Kirchengüter fest und postulierte überall ihre Mitwirkung, wie sie seit jeher bestanden habe. Dabei bezog sich die Curie ausdrücklich auf die Garantie ihrer Rechte seitens der Regierung. – Schließlich wurde die Wahl Hofers zum Kommissarius bestätigt und zugleich die Hoffnung ausgedrückt, daß stets nur Geistliche in den Kirchenrat gewählt würden, die das «beiderseitige Vertrauen» in jeder Hinsicht genießen! – Die Regierung nahm dieses Schreiben in ihrer Sitzung vom 9. März 1805⁴⁸ zur Kenntnis und legte es «einstweilen lediglich ad acta»! Sie hatte nicht die Absicht, über die genannten Gegenstände von sich aus mit der Curie in Verhandlung zu treten.

⁴⁷ STA.TG. Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, Fasz. XI. 262. a. 1.

⁴⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3006, § 593.

IV

Anderwert stand schon seit dem Amtsantritt Wessenbergs mit ihm in regem brieflichem Verkehr, der sich aber gerade in diesen Jahren, besonders 1806, noch enger gestaltete.⁴⁹ Dies war natürlich keine offizielle Fühlungnahme zwischen einem Beauftragten der Regierung und jenem der Curie: Wessenberg, der seinerseits zwar sehr weitgehende, ja kaum beschränkte Vollmachten besaß, und Anderwert, der hier gegen eine Mehrheit seiner Kollegen stand, besprachen miteinander die Lage und politischen Möglichkeiten der Katholiken im Thurgau. Gegen die Machtansprüche des Staates (siehe die Zusammenstellung der Gesetze in Kap. 2, II) drängte Anderwert zum Abschluß eines Konkordates und sandte Wessenberg einen eigenen Entwurf, der allerdings nicht mehr vorzufinden ist – leider: Denn gerade er wäre für Anderwerts politische Haltung sehr aufschlußreich gewesen. Er befürwortete auch eine Konferenz zwischen Curie und Regierung, damit die vielen schwebenden Fragen – Kollaturen, Ausbildung, Prüfung und Wahlfähigkeit der Geistlichen, ihre Besoldung, Verwaltung der Kirchengüter, Rechtsprechung im Ehwesen und geistliche Verlassenschaften – einmal gründlich besprochen werden könnten. Endlich trat die Regierung auf seine Wünsche ein – den Anlaß dazu bot die Neubesetzung der katholischen Pfrund Arbon, einer bischöflichen Kollatur – und beschloß am 24. Januar 1806⁵⁰ auf Antrag der Diplomatischen Kommission (der Antrag selbst ist von Morell redigiert), eine Zusammenkunft mit der Curie in die Wege zu leiten. Diese stimmte schon am 30. Januar 1806 zu, behielt sich dabei aber vor, der Regierung ihre Ansicht über die Verhandlungspunkte einer solchen Konferenz einmal vorzulegen. Dies verzögerte wohl ihren Zusammentritt; denn erst am 14. September 1806⁵¹ kam eine Unterredung mit der diplomatischen Kommission zustande. Darauf unterbreitete Wessenberg der Regierung am 11. Oktober 1806 den Entwurf zu einem Konkordat, der am 18. Oktober 1806⁵² der diplomatischen Kommission zur Prüfung übergeben wurde. Als Zweck nannte der Generalvikar die Regelung der «sittlich-religiösen Angelegenheiten des Kantons nach der jetzigen Zeiten Bedürfnis» und legte gleich auch ein Exemplar des kurz vorher mit Luzern abgeschlossenen Konkordates bei, um seinem Vorschlag mehr Gewicht zu geben. Das Konkordat für den Thurgau schied sich in neun Titel:⁵³

⁴⁹ Siehe F. Suter, S. 22 ff.

⁵⁰ Antrag STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 1. – Protokoll des Kleinen Rates Nr. 3008, § 178.

⁵¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3009, § 2217.

⁵² STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3009, § 2413.

⁵³ STA.TG. Kirchenakten, Bistumsangelegenheiten 1803–1817, Fasz. XI. 278. 1. – abgedruckt bei F. Suter, S. 26–37. (Um Wiederholungen zu vermeiden, werde ich die einzelnen Abschnitte in den entsprechenden Kapiteln besprechen).

1. Errichtung einer Anstalt zur Einführung der Geistlichen in die praktische Seelsorge (siehe Kap. 22).
2. Ruhestätte für verdiente Seelsorger (siehe Kap. 22).
3. Kapitelseinteilung des Ruralklerus (siehe Kap. 22).
4. Hinreichendes Einkommen der Seelsorger (siehe Kap. 16, II).
5. Geistlicher Unterstützungsfonds (siehe Kap. 22).
6. Verwaltung der Kirchengüter (siehe Kap. 13, I).
7. Vergebung der katholischen Pfründen (siehe Kap. 9, III).
8. Verlassenschaften geistlicher Personen (siehe Kap. 4, III).
9. Bestimmungen über gemischte Ehen (siehe Kap. 23, III).

Es ergeben sich folgende zusammenfassende Feststellungen:

1. Die Curie möchte die Regierung durch eine weitgehende Mitarbeit zu einer erfreulichen und fruchtbringenden gemeinsamen Tätigkeit gewinnen. So soll diese zum Beispiel auch die innere Einrichtung des Seminars, «insoweit sie die geistliche Bildung betrifft», welche zwar dem Bischof überlassen wird, genehmigen und ebenfalls den vom Bischof ernannten Regens bestätigen.
2. Vom Standpunkt des integralen kanonischen Rechtes aus machte Wessenberg sehr große Zugeständnisse, weit größere als zum Beispiel Hofer je gebilligt hätte. So anerkannte er unter anderem den Tagsatzungsentscheid vom Jahre 1777 über die Erziehung der Kinder gemischter Ehen (Knaben nach der Konfession des Vaters, Mädchen nach jener der Mutter – siehe Einleitung, Kap. 3, III).
3. Trotz der Absicht, der Regierung entgegenzukommen, wahrte sich die Curie manche Rechte:
 - a. Das katholische Ehegericht ist natürlich das bischöfliche Chorgericht. Dies ist für die Curie so selbstverständlich, daß sie darüber gar kein Wort verliert.
 - b. In der Frage der Pfründenbesetzung weist sie der Regierung gar keine Kompetenzen zu und stellt sie den übrigen Patronen gleich.
 - c. Der Katholische Kirchenrat wird «katholischer Anteil des Paritätischen Kirchenrates» genannt und erhält eine einzige Funktion zugewiesen, nämlich die Verwaltung des geistlichen Unterstützungsfonds. Damit wollte die Curie wohl die formelle Anerkennung dieser staatlichen Kirchenbehörde umgehen.
4. Der Entwurf Wessenbergs enthält manche Analogie zum Konkordat mit Luzern, das aber ausführlicher ist; zudem scheint die rein katholische Regierung in

Luzern mehr Einfluß erhalten zu haben als die gemischt konfessionelle im Thurgau.

Das Konkordat stand nie mehr auf der Traktandenliste des Kleinen Rates. Es blieb einfach unter den Akten der Diplomatischen Kommission liegen, was einer Ablehnung gleichkommt. Die Gründe dafür sind folgende:

1. Das Konkordat hätte einen zu starken Einbruch in die eben erst konsolidierte Souveränität des Kantons bedeutet; denn es machte viel zu wenig Zugeständnisse an eine staatliche Kirchenpolitik. Die Regierung zog es daher vor, keine festen Bindungen einzugehen, um von Fall zu Fall die Hände frei zu haben.
2. Es war durch die bestehende Gesetzgebung eigentlich bereits überholt (Paritätischer Kirchenrat, kurz vor der Sanktion stehende Entwürfe für einen Katholischen Kirchenrat u. a. m.). Von ihren Gesetzen konnte die Regierung aber ohne schweren Schaden an ihrer Autorität nicht mehr zurücktreten.
3. Die protestantische (oder unitarische) Mehrheit versuchte die von ihr vorgezeichnete Regelung durchzusetzen, was ihr gegen Ende des Jahres 1806 auch zu gelingen schien.
4. Die eben auftauchende Bistumsfrage – Gründung eines eigenen schweizerischen Bistums oder Zuteilung des Thurgaus zu einem vorhandenen inländischen – ließ es geraten erscheinen, vorläufig die Entwicklung abzuwarten.⁵⁴

Der Versuch Anderwerts, die Beziehungen zwischen Curie und Regierung und damit das Verhältnis der katholischen Kirche zum Staat auf eine dauernde sichere Basis zu stellen – wie er es, aber noch weit extremer, in den Verfassungsentwürfen von 1802 konzipiert hatte –, war mißlungen. Das fast völlige Aufhören der Korrespondenz zwischen Anderwert und Wessenberg von diesem Zeitpunkt an bringt Suter in Zusammenhang mit diesem Fehlschlag.⁵⁵ Drei Gründe sprechen dafür: Vielleicht erkannte Anderwert, daß sogar mit dem «liberalen» Wessenberg keine Einigung erzielt werden konnte, die den staatskirchlichen Tendenzen der thurgauischen Regierung entgegengekommen wäre, und brach daher die näheren Beziehungen ab. Andererseits tat vielleicht auch Wessenberg diesen Schritt, da er die nun ohne offizielle Rückfragen vom Staat eingeführte katholische Kirchenorganisation trotz allem nicht billigen konnte. Möglicherweise hat Anderwert

⁵⁴ Über die Bistumsverhandlungen siehe Dissertation M. Bandle und J. Bühler.

⁵⁵ F. Suter, S. 25 – Seine Bemerkung, Anderwert sei bald nach seinem Eintritt in die Regierung «freisinniger Gesinnung» geworden, ist abzulehnen, und ungenau ist auch die Angabe, daß der Entwurf dem Kleinen Rat «vorgelegt, aber abgelehnt» worden sei.

auch eine endgültige Regelung bis zur Lösung der Bistumsfrage verschoben, von der er eine günstige Wirkung auf seine evangelischen Kollegen versprach (eigener schweizerischer Bischof!).

V

Die Aussicht auf ein Konkordat hatte die katholische Kirchengesetzgebung verzögert; denn das evangelische Ehegericht amtete bereits seit Januar 1804, der Paritätische und Evangelische Kirchenrat seit März 1805. Im Laufe des Jahres 1806 mußte sich Anderwert den unitarischen Wünschen fügen. In seinen Sitzungen vom 26. April, 14. November und 4. Dezember 1806⁵⁶ behandelte der Katholische Kleine Rat die Organisation des Katholischen Kirchenrates und Konsistorialgerichtes; das Ergebnis waren die Gesetze vom 10. Dezember 1806 (siehe Kap. 8).⁵⁷ Die Einleitung zum Gesetz für den Katholischen Kirchenrat lautete:

Der Katholische Kleine Rat «überträgt die Besorgung der katholischen Religionsangelegenheiten, insofern diese nicht unmittelbar der bischöflichen Behörde zusteht, einem katholischen Kirchenrat und verordnet nach Einsicht in das Dekret für den evangelischen Kirchenrat . . .»

Dann wurde in verschiedenen Paragraphen eine Zusammenarbeit mit dem Bischof stipuliert, was praktisch einer Einmischung der weltlichen Gewalt in den geistlichen Bereich gleichkam. Es betraf dies folgende Punkte:

1. Aufsicht über die Geistlichkeit (§ 2).
2. Katholische Feiertage, Gebetsformeln und Wallfahrten (§ 3).
3. Vorgehen gegen Ärgernis erregende Geistliche (§ 10).
4. Bestimmung der Grenzen und Neugründung von Pfarreien, ihre Besetzung und Fortdauer (§§ 15, 16 und 18).

Einzig die Standesentsetzung (§ 11) und Exkommunikation standen der bischöflichen Behörde zu; sie fand aber keine Erwähnung bei der Verwaltung der Kirchengüter usw. und wurde auch dort nicht genannt, wo dem Kirchenrat das Recht zugesprochen wurde, moralische Strafen zu verhängen.

Auch im Gesetz für das katholische Konsistorialgericht wurden die bischöflichen Rechte ausdrücklich vorbehalten, diesmal nicht nur in der Einleitung, sondern sogar im Sanktionsbeschluß des katholischen Großen Rates! In jener heißt es, daß es zwar notwendig sei, nach Einführung des evangelischen Ehegerichts auch für die katholische Bevölkerung «eine Behörde mit gleicher Gewalt» einzusetzen,

⁵⁶ STA.TG. Protokoll des Katholischen Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 4ff.

⁵⁷ Tbl. 6. B., S. 3ff., 18ff.

die sich jedoch nur mit Fällen befassen dürfe, welche «nicht unmittelbar der bischöflichen Judikatur unterworfen sind», womit ja der Passus von der gleichen Gewalt geradezu illusorisch wurde. Und der katholische Große Rat erklärte, «daß die der bischöflichen Judikatur unmittelbar unterworfenen Fälle unter dieser Kompetenz nicht begriffen, sondern wie bisher von bischöflichen Behörden untersucht und beurteilt werden sollen». Doch vermied man es beinahe ängstlich, diese Rechte zu definieren!

Die Curie kam bei beiden Gesetzen zum Wort. Das Projekt für den Kirchenrat hatte der Katholische Kleine Rat nach seiner Sitzung vom 26. April 1806 Hofer zuhanden des Katholischen Kirchenrates zugesandt. Dieser legte es am 8. Mai 1806⁵⁸ der Curie vor – und zwar noch vor der Beratung durch den Kirchenrat! Er betrachtete den ganzen Plan als einen unerhörten Eingriff in die geistliche Gewalt des Ordinariates. Dieses benützte die Gelegenheit nicht einmal zu einem, zwar nutzlosen Protest, sondern erklärte am 10. Mai 1806 ihrem Gewährsmann, sie habe keinen Grund, der Organisation eines «sogenannten» Kirchenrates entgegenzuwirken, da er ja meist nur «konsultativ» zu Werke gehe; vielmehr erhoffe sie durch dieses Institut «wirksame Unterstützung» in ihren Bemühungen zum Wohle der Geistlichkeit; ihre Kompetenzen würden ja nicht geschmälert! – Das Gesetz über das katholische Konsistorialgericht teilte der Katholische Kleine Rat der Curie selber mit (3. Februar 1807),⁵⁹ mit Absicht erst nach der Sanktion durch den Großen Rat und der Wahl der Mitglieder. Man wollte die Curie vor eine vollendete Tatsache stellen und konnte so jeden Anschein vermeiden, eine solche Mitteilung tangiere die Souveränität. Gewissermaßen zu seiner Rechtfertigung legte der Katholische Kleine Rat auch das Dekret über das evangelische Ehegericht bei, um so auf den großen Unterschied aufmerksam zu machen. Man anerkenne die bischöfliche Judikatur ausdrücklich; doch sei es einfach unzulässig, für die Katholiken im Thurgau eine «Execution» (= Ausnahmebestimmung) zu machen! Die Curie berief sich schon zu Beginn ihrer Antwort vom 19. Februar 1807⁶⁰ auf diese Anerkennung der bischöflichen Rechte und wünschte eine Ausscheidung der beiderseitigen Kompetenzen zur Vermeidung von Streitigkeiten. Der Katholische Kirchenrat möge eine Instruktion für diese Behörde ausarbeiten und der Curie vorlegen; sie fürchtete mit Recht weitere Übergriffe. – Zu einer solchen Festlegung der Funktionen kam es selbstverständlich nicht; dies hätte ja die Rechte der thurgauischen Regierung beschränkt und eingeengt. Man überließ es dem Konsistorialgericht selber, hier den Mittelweg zu suchen.

⁵⁸ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Dekanat Frauenfeld-Steckborn. Auch das folgende.

⁵⁹ STA.TG. Missiven des Katholischen Kleinen Rates, Nr. 3550, S. 42 f.

⁶⁰ STA.TG. Akten des Katholischen Kleinen Rates, Nr. 3560.

Gedrängt von der evangelischen Mehrheit maßte sich der Katholische Kleine Rat kirchenpolitische Kompetenzen an und setzte dafür sogar Behörden ein. Die Curie ihrerseits fand sich mit dem neuen Zustand ab; ihre Rechte waren zwar stets vorbehalten, aber nie umschrieben worden. Einzig ihr Recht zur Mitarbeit hatte der Katholische Kleine Rat an verschiedenen Punkten anerkannt, die Form der Ausübung aber nicht bestimmt. Zudem griffen diese Gesetze viel weiter in den Aufgabenkreis des Ordinariates ein, als seine eigenen Vorschläge vorsahen, zum Beispiel das Konkordat, und wiesen ihm zum vornherein staatsrechtlich eine zweite Rolle zu.

Rein äußerlich betrachtet hatte die evangelische Mehrheit in der Auseinandersetzung um die katholische Kirchenhoheit einen Sieg errungen: Das Konkordat war abgelehnt, ein Katholischer Kirchenrat und ein Konsistorialgericht eingesetzt worden mit weitreichendsten Kompetenzen, die Einheit der Gesetzgebung blieb gewahrt; formell war die katholische Kirche ebenfalls Staatskirche geworden. – Ausschlaggebend wurde nun aber die Intention des Katholischen Kleinen Rates. Wollte er jene starke kirchenpolitische Stellung einnehmen, die ihm Morell vielleicht zgedacht hatte – natürlich im Interesse des Staates – oder spielte er bewußt nur eine völlig untergeordnete Rolle? Anderwert entschloß sich zum letzteren: Der Katholische Kleine Rat erreichte nie auch nur annähernd die Bedeutung des Evangelischen; das läßt sich schon äußerlich aus den vorhandenen Schriften der beiden feststellen:⁶¹ Die Protokolle des Evangelischen Kleinen Rates während der Mediation füllen 298 eng beschriebene Seiten, die Missiven 154; die Akten sind in drei Schachteln verpackt. Jene des Katholischen Kleinen Rates liegen in einer einzigen Schachtel, die Missiven stehen auf 107, die Protokolle auf 100 weit beschriebenen Seiten, zusammengefaßt in einem einzigen Band. Zudem erschöpfen sich seine Geschäfte außer den Organisations- und einigen andern Gesetzen in Wahlvorschlägen für die verschiedenen Kirchenbehörden. (Über deren Bedeutung – Kirchenrat, Konsistorialgericht, Kommissar – siehe Kap. 8).

Allerdings wäre es auch denkbar, daß diese Zweitrangigkeit des Katholischen Kleinen Rates – übrigens auch eine Folge der katholischen Minderzahl – von Morell gewünscht wurde, wie dies ja schon darin seinen Ausdruck fände, daß der katholische Bischof sich stets an die Gesamtregierung zu wenden hatte und dem Katholischen Kleinen Rat gerade in diesem wichtigen Punkte keine Sonderrechte zustanden. Doch schlosse dies die andere Absicht, ihn gegen die Curie zu stützen, nicht aus. – Anderwert aber spielte ein subtiles diplomatisches Spiel, indem er diese formelle staatsrechtliche Eigenständigkeit quasi als Schutzschild dazu benützte, der

⁶¹ STA.TG. Konfessionelle Kleinratsteile, Protokolle und Akten.

Curie dennoch Kanäle offen zu halten, über die sie ihren Einfluß geltend machen konnte.

Dank dieser Politik Anderwerts blieb für die Kirche, das heißt die Curie, stets die Türe zu weiteren Verhandlungen offen. Sie hatte trotz allen Angriffen der staatlichen Hoheit (des Gesamtregierungsrates) immer die Möglichkeit, sich einzuschalten und ihre Ziele auf Umwegen zu verfechten, wobei sie jedesmal dann eine unfreundliche Reaktion hervorrief, sobald sie auf den leicht verwundbaren Souveränitätsbegriff der Regierung stieß. Wessenberg begab sich durch seine ständige Kontaktnahme eigentlich in Abhängigkeit, konnte sich aber dadurch trotz Trübungen und ungelöster Probleme ein gutes Verhältnis zur Regierung wahren (siehe nächstes Kap.). Er versuchte es kaum, seine in der Präambel zum Gesetz des Paritätischen Kirchenrates zwar anerkannte, aber eben «papierene» Gleichberechtigung mit dem evangelischen Bischof durchzusetzen. Er war sich seiner politischen Schwäche nur allzu bewußt, und im übrigen standen ihm diese «unitarischen» Ideen von staatlicher Führung der Kirche zu nahe. Man könnte überhaupt den Eindruck erhalten, daß sein Konkordatsentwurf ein nicht ganz ernst gemeinter Versuch im Sinne Anderwerts war, daß er aber die staatliche Bevormundung im Interesse seiner Reformpläne gar nicht ungern sah, sonst hätte er die staatliche Kirchenorganisation nicht sozusagen ohne Protest hingenommen. Es ist daher um so verwunderlicher, daß er sich zum Teil sehr zäh für die Behauptung gewisser Rechte der Curie einsetzte, wie zum Beispiel bei den Verlassenschaften der Geistlichen (siehe nächstes Kap., III). – Eine Abrundung seiner Politik bietet seine Haltung zum Katholischen Kirchenrat: Er betrachtete ihn nur als eine konsultative Behörde, wohl vom Staate eingesetzt und in seinen (d. h. des katholischen Konfessionsteils) Diensten, die aber auch für ihn eine Art besonderen weltlichgeistlichen Kollegiums bildete zur bessern Unterstützung des Ordinariates im Thurgau. Von der staatsrechtlichen Stellung des Katholischen Kleinen Rates als weltliche Spitze der katholischen Kirche im Thurgau nahm er keine Notiz; die weltliche Kirchen(polizei)hoheit lag für ihn in den Händen der Gesamtregierung (siehe auch Kap. 8, I).

4. Kapitel

Das Verhältnis Regierung – Curie in der Praxis

I

Die eben dargelegte Bereitschaft Wessenbergs, mit dem Staat über gemeinsame Fragen zu verhandeln, schuf die wichtigste Voraussetzung zu einer ersprießlichen *Zusammenarbeit*; von sich aus tat die Regierung außer diplomatischen Worten wenig oder nichts in dieser Richtung. Sie ging aber auf jede Geste der Curie ein, von der sie keine Beeinträchtigung ihrer Souveränität erwartete und sich auch einen Nutzen versprach.

So legte sie vor allem den Visitationen der Curie im Thurgau keine Hindernisse in den Weg, im Gegenteil (1804, 1805 und 1808 – sie waren verbunden mit Firmungsreisen).⁶² Die Curie verlangte jeweils einige Monate vorher die Zustimmung der Regierung und erhielt sie auch ohne weiteres. Als der Weihbischof Graf von Bissingen im Sommer 1804 den Oberthurgau bereiste, beauftragte die Regierung den (katholischen) Distriktspräsidenten von Bischofszell, dem geistlichen Würdenträger durch einen Besuch im Namen der Regierung die gebührende Ehre zu erweisen; die Audienz fand am 22. Juli 1804 statt.⁶³ 1808 kam Bissingen auch nach Frauenfeld. Die Regierung beschloß auf Antrag der diplomatischen Kommission am 4. August,⁶⁴ ihn durch die Kleinräte Morell und von Reding offiziell zu empfangen und zu seinen Ehren auf Kosten des Kantons ein Bankett zu veranstalten, zu dem auch die Vorsteher der katholischen und evangelischen Geistlichkeit zu laden seien. Bei seinem Besuch übergab der Graf der Regierung ein Beglaubigungsschreiben Dalbergs vom 24. Juni 1808, das die Regierung am 29. August gebührend verdankte.⁶⁵

Über den Umfang einer solchen Visitation gibt ein Fragebogen für 1805 Bescheid.⁶⁶ Er enthält über 100 (lateinische) Fragen und mußte erst schriftlich, dann beim Besuch der Visitatoren auch mündlich beantwortet werden. Sie zeigen Wessenbergs Reformbestrebungen und seine Gründlichkeit und beschlagen folgende Gegenstände:

⁶² STA.TG. Kirchenakten. Bistumsangelegenheiten 1803–1817, Fasz. XI. 278. 1. – Briefe der Curie an die Regierung 28. April 1804, 16. Juni 1805, 4. Juli 1805, 3. Juni 1808, 7. Juli 1808.

⁶³ STA.TG. Kirchenakten. Bistumsangelegenheiten 1803–1817, Fasz. XI. 278. 1. – Distriktspräsident an Regierung 27. Juli 1804.

Es war dies Johann Bapt. Angehrn von Hagenwil, 1760–1832, Neffe des bekannten Abtes von St. Gallen, Beamter seines Onkels, 1803 Kantonsrat im Thurgau, 1803–1812 Distriktspräsident, 1812–1831 Mitglied des Kleinen Rates. HBLs.

⁶⁴ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30013, § 1648. Der Besuch fand am 25. August 1808 statt gemäß Eingangsnotiz auf dem Schreiben des Fürstprimas, Fasz. XI. 278. 1.

⁶⁵ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32112, § 1025.

⁶⁶ Zwei lateinische Beilagen beim Brief vom 16. Juni 1805.

1. Herkunft, Ausbildung, Ämterlaufbahn des Pfarrers.
2. Geistige Interessen im Beruf, Bibliothek.
3. Sorge für die Armen, Krankenbesuche.
4. Verhältnis zur Gemeinde und deren Vorsteher, zur Regierung und zur andern Konfession in paritätischen Gemeinden, wobei besonderes Gewicht darauf gelegt wurde, daß der Seelsorger seinen Pfarrkindern gehörig die Pflicht des Gehorsams gegenüber der Obrigkeit einschärfe.
5. Ausübung des Gottesdienstes, der Christenlehre und aller priesterlichen und pfarramtlichen Funktionen, zum Beispiel Gottesdienstordnung, Feiertage, Bittgänge und Wallfahrten, Aufgaben und Besoldung des Mesmers.
6. Filialen, Stiftungen, Kirchenfonds und deren Verwaltung; Bruderschaften, Zustand der Kirche.
7. Sakramentenausteilung.
8. Schule.
9. Allgemeiner sittlicher Zustand der Pfarrei.
10. Einkünfte der Pfrund.

Die Dekane hatten zusätzliche Fragen zu beantworten und auch die Visitatoren mußten die Ergebnisse ihrer Prüfung nach einem Schema aufzeichnen.

Alljährlich sandte das Ordinariat der Regierung auch ihr «Fastenpatent»,⁶⁷ das heißt den Hirtenbrief mit den Dispensen für die Fastenzeit, erstmals im Januar 1804. (Früher sandte diesen Harder an die Verwaltungskammer, mit der die Curie ja nicht direkt verkehrte – siehe Kap. 10, III, 1. Teil.) Damals (26. Januar 1804) schrieb sie dazu, sie tue dies «in der Hoffnung, daß die untergeordneten Behörden werden angewiesen werden, der Publikation dieser bischöflichen Hervorgabe nichts in den Weg zu legen». Die Regierung verdankte oder bescheinigte die Zusendung jeweils, ein paar Mal auch mit der Versicherung, sie habe nichts gegen die Veröffentlichung einzuwenden. Nur vom Jahre 1807 sind die Missiven erhalten, womit sämtliche Distriktspräsidenten in einem besonderen Schreiben angewiesen wurden, die Publikation nicht zu verhindern.⁶⁸ Auch andere Hirtenbriefe sandte die Curie der Regierung und anerkannte so freiwillig das Plazet, welches die Helvetik eingeführt hatte (siehe 1. Teil, Kap. 9) und das im Thurgau nie aufgehoben, aber auch nie ausdrücklich bestätigt worden war. Ein eigenmächtiges Vorgehen der Curie auf diesem Gebiet hätte sich die Regierung zwar auch nicht gefallen lassen.

⁶⁷ STA.TG. Kirchenakten. Bistumsangelegenheiten 1803–1817, Fasz. XI. 278. 1.

⁶⁸ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3219, § 126.

Bald nach der Einsetzung des Schulrates trat das Ordinariat auch mit diesem in Verbindung.⁶⁹ Bei jedem wichtigeren Geschäft entwickelt sich ein reger Briefwechsel, meist durch Vermittlung des Kommissars oder Katholischen Kirchenrates, zum Beispiel zur Einführung der Repetierschulen 1805–1807, beim Druck des gemeinsamen Schulbuches im Kanton Thurgau 1808–13. Wessenberg beriet sich dabei mit Hofer, aber auch mit Sulzberger, mit dem er ebenfalls persönlich Kontakt hatte. Aus diesen Verhandlungen kann man eine gegenseitige Unterstützung in Schulfragen feststellen; Hofer war dabei meist zurückhaltender als sein Vorgesetzter. Dazu nur ein Beispiel: Bei der ersten Sitzung des Paritätischen Kirchenrates (4. März 1805) kamen auch die Repetierschulen zur Sprache. Hofer erklärte dabei, es sei Sache des Bischofs und nicht des Kirchenrates, die Amtspflichten der katholischen Seelsorger in diesem Fache zu bestimmen, und frug dann über das weitere Vorgehen die Curie an (14. März 1805). Am 23. März 1805 antwortete Wessenberg, die katholische Geistlichkeit möge sich «diesem verdienstvollen und wichtigen Geschäft mit unermüdetem Eifer widmen» und zwar im Sinne der kirchenrätlichen Vorschläge.

II

In diesem Zusammenhang müssen wir auch die *Reformbestrebungen* Wessenbergs kurz behandeln; denn gerade hier bemühte er sich um die Mitwirkung der Regierung. Drei Punkte lagen ihm bei seinem Programm besonders am Herzen:⁷⁰

1. Wissenschaftliche Hebung der Geistlichkeit (und damit der Religiosität und Sittlichkeit der Bevölkerung im allgemeinen), der Seelsorger durch Seminar, Prüfungen und Pastoralkonferenzen.
2. Finanzielle Sicherstellung als Voraussetzung zu 1.
3. Reform des Gottesdienstes: Einführung deutscher Texte und Lieder in der Liturgie, Verminderung der Bittgänge und Feiertage.

Punkt 1 und 2 werden in den entsprechenden Kapiteln behandelt (Kap. 9, III; 22; 16, II); Punkt 3 brachte erhebliche Schwierigkeiten. – Am 21. März 1808⁷¹ forderte das Ordinariat den Katholischen Kirchenrat auf, den deutschen Kirchengesang möglichst zu fördern und ihn in Frauenfeld als dem Hauptort zuerst einzuführen, er sei in den thurgauischen Gemeinden sozusagen unbekannt; man möge auch im Lehrerseminar Kreuzlingen auf Ausbildung in diesem Fache dringen.

⁶⁹ B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Thurgau Regierung, Thurgau Kommissariat, Dekanat Frauenfeld-Steckborn. – Archiv des Bischöflichen Kommissariats für den Kanton Thurgau in Bischofszell.

⁷⁰ Siehe Dissertation A. Küry, vor allem S. 10ff.

⁷¹ A.K.KR. Protokoll des Katholischen Kirchenrates 1806–1810, § 104. Brief im Aktenfasz. Kirchengesang.

Kirchenrat Rogg erhielt den Auftrag, die Angelegenheit in seiner Heimatgemeinde Frauenfeld zu besprechen und darüber im Kirchenrat zu rapportieren (Sitzung vom 29. März 1808). Doch scheint er nichts erreicht zu haben. Denn am 8. Januar 1810⁷² beklagte sich die Curie bei der Regierung, die katholische Gemeinde Frauenfeld zeige sich sehr widersetzlich gegen ihre Reformbestrebungen, im besondern gegen Einführung des deutschen Kirchengesanges und gegen Einstellung zweckloser Prozessionen; das Ordinariat ersuchte die Regierung um ihre Unterstützung. Auf deren Anfrage tat Frauenfeld sehr erstaunt (1. Februar 1810): Hierorts – wie übrigens im ganzen Kanton – wisse man überhaupt nichts von derlei Reformen; man sei überall beim alten Ritus geblieben. Gegen den deutschen Kirchengesang habe man sogar eine Eingabe an das Dekanat gesandt, wolle aber dessen Einführung so weit als möglich einmal versuchen. – Die Regierung teilte diesen Bescheid der Curie lediglich mit und tat nichts weiter. – Auch ein weiterer Plan der Curie scheiterte: Ordinariat und Kirchenrat hätten gleichzeitig einen Aufruf zur Annahme des deutschen Kirchengesanges erlassen sollen, dieser an die katholischen Gemeinden und Schullehrer, jenes an die Geistlichen.

Auch bei der Verminderung der Zahl der Feiertage scheint Wessenberg anfangs wenig Erfolg gehabt zu haben, obwohl er diesmal die restlose Unterstützung der Regierung fand. Auf verschiedene Klagen hin – zum Beispiel des Gemeindevorstandes Hungerbühler in Sommeri Ende 1805 – nahm Hofer im Auftrag der Regierung Fühlung mit der Curie und sandte jener am 3. Februar 1806⁷³ ein bischöfliches Dekret vom 18. Januar. Die Regierung wies sämtliche Distriktspräsidenten an, die Geistlichen ihres Bezirks zu unterstützen (6. Februar 1806).⁷⁴ Das Dekret der Curie wiederholte ein solches vom Jahre 1788 und setzte folgende Feiertage allgemein fest.

Sonntage, Pfingst- und Ostermontag, Apostel Philipp und Jakob, Fronleichnam, Johannes der Täufer, Apostel Peter und Paul, Mariae Himmelfahrt, Mariae Geburt, Erzengel Michael (deutscher Reichspatron), Allerheiligen, unbefleckte Empfängnis, Stefanstag, Apostel Johannes, Beschneidung Christi, Dreikönige, Mariae Lichtmeß, Sankt Joseph, Mariae Verkündigung und der Hauptpatron der jeweiligen Pfarrkirche.

Typisch für Wessenberg ist die Ermahnung, die er diesem Erlaß beifügte: Das verdienstvollste Werk an den abgeschafften Feiertagen sei die Arbeit in Beruf und Stand; vor allem aber möchten die Eltern ihre Kinder in die Schule schicken! – In andern Fällen drang Wessenberg nicht durch aus Gründen der Parität (Verle-

⁷² STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 5.

⁷³ STA.TG. Kirchenakten, Bistumsangelegenheiten 1803–1817, Fasz. XI. 278. 1.

⁷⁴ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3217, § 134.

gung der Mitternachtsmesse an Weihnachten auf den frühen Morgen, Verlegung des Konstanzer Kirchweihfestes auf den dritten Oktobersonntag); wegen den Gottesdienstordnungen usw. hätten auch die Evangelischen diesen Neuerungen zustimmen müssen. Dafür erklärte sich die Regierung damit einverstanden, daß das Fest des heiligen Joseph von den Katholiken feierlich begangen werden könne, als die Curie diesen Tag auf Antrag des katholischen Kirchenrates zum «Landespatrozinium» erhob.⁷⁵

Gegen die übertriebene Sucht, für jedes und alles Bittgänge abzuhalten, die oft in Unfug und Festlichkeiten ausarteten, erließ die Curie mehrere Zirkulare. Am 1. Februar 1804⁷⁶ ersuchte sie dabei die Regierung um Unterstützung, da es den Seelsorgern «ohne standhafte Mitwirkung der weltlichen Amtsbehörden» kaum möglich sei, die alten Bräuche gegen den blinden Eigensinn der Gemeinden zu steuern. Denn manche Gemeinden hielten zäh an ihren herkömmlichen Wallfahrten usw. fest. Die Regierung sicherte der Curie am 21. Februar 1804⁷⁷ ihre Mitwirkung zu und wies am gleichen Tag alle Distriktspräsidenten an, die katholische Geistlichkeit in der Durchführung dieses Erlasses wirksam zu unterstützen. Der Kleine Rat mußte sich deswegen sogar zweimal mit widerspenstigen Gemeinden befassen: mit Steckborn 1805 und Pfyn 1807.

Auf Grund der bischöflichen Verordnung hatte der Pfarrer von Steckborn⁷⁸ die früher am Markusfest stattfindende Wallfahrt auf die Reichenau verboten. Dagegen beschwerte sich die Gemeinde bei der Regierung (6. Juni 1805) mit dem Hinweis, daß auch Ermatingen diese Wallfahrt trotz des bischöflichen Verbotes durchgeführt habe. Den Antrag der Pfarrgemeinde, dem Pfarrer die Durchführung der Prozession einfach zu befehlen, wies die Regierung entschieden ab und beauftragte den Distriktspräsidenten, sie zu verhindern.⁷⁹ Darauf wandte sich der katholische Altstadtammann Deucher persönlich an Wessenberg. Mit der Behauptung, das katholische Kirchengut in Steckborn erleide einen Schaden, wenn die Wallfahrt unterbleibe, da die Katholiken dafür eine vertragsmäßige Abgabe er-

⁷⁵ STA.TG. Kirchenakten, Bistumsangelegenheiten 1803–1817, Fasz. XI. 278. 1.

Weihnachtsmesse: Curie an Regierung 10. Dezember 1812, abgelehnt durch den Katholischen Kirchenrat – Brief an die Regierung 10. November 1813.

Kirchweihfest: Curie an Regierung 23. Juli 1807, einstimmig abgelehnt durch den Paritätischen Kirchenrat 4. November 1807 – Protokoll des Paritätischen Kirchenrates, S. 69 in STA.TG. Kirchenakten.

Die Curie beklagte sich sehr über diese Einnischung der Reformierten in katholische kirchliche Angelegenheiten und wünschte, daß Hofer «bei schicklicher Gelegenheit» eine entsprechende Démarche im Paritätischen Kirchenrat unternahme. – Curie an Hofer 1. Dezember 1808 in B.A.Sol. Akten Fürstbistum Konstanz, Fasz. Thurgau Kirchenrat.

Landespatrozinium: Curie an Regierung 30. Januar 1808 – Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30012, § 318, 10. Februar 1808.

⁷⁶ STA.TG. Kirchenakten, Bistumsangelegenheiten 1803–1817, Fasz. XI. 278. 1.

⁷⁷ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3213, S. 46 und 50.

⁷⁸ STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284.9.

⁷⁹ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3216, § 795 (5. Juni 1805)

hielten, erwirkte er deren Bewilligung. Der Distriktspräsident zeigte diese klare Mißachtung eines obrigkeitlichen Befehls selbstverständlich an; die Regierung protestierte darauf am 20. Juni 1805⁸⁰ bei der Curie und wünschte dringend Auskunft über ihr Vorgehen, da dies ja ihren eigenen Verboten widerspreche. Sie möge künftig solche Dispensen von allgemeinen und von beiden Seiten energisch vertretenen Verordnungen unterlassen, da sie nur geeignet seien, das Ansehen der geistlichen und weltlichen Behörden zu untergraben und das gegenseitige Verhältnis zu stören. Die Curie stimmte der Regierung vollkommen bei und rechtfertigte ihren Schritt mit dem Hinweis auf die Schädigung des Kirchengutes. Die Abklärung dieser Behauptung Deuchers ergab aber, daß es sich dabei nur um die Bezahlung der Schiffsleute für die Wallfahrt handelte. – Die Regierung zog ihn nun als Hauptschuldigen «zur Herstellung ihres gefährdeten Ansehens» zur Rechenschaft; das Verfahren wurde aber am 19. Februar 1806 sistiert und auf ein Gesuch Deuchers am 7. März 1806⁸¹ aufgehoben; doch erhielt er vom Distriktspräsidenten vor dem gesamten Distriktsgericht einen angemessenen Verweis.

Am Pfingstdienstag 1807 unternahm die katholische Gemeinde Pfynd⁸² gegen das ausdrückliche Verbot des Ordinariates eine Prozession nach Müllheim. Das Verbot hatte der Pfarrer erwirkt, weil dieser Bittgang immer in Unfug und Streit ausartete; in Erinnerung an Steckborn hatte die Curie auch ein Gesuch der Gemeinde abgewiesen. Einige Hitzköpfe wiegelten nun die Katholiken direkt zum Ungehorsam auf, worauf die Curie strenge Bestrafung der Rädelsführer verlangte. Die Regierung überließ die Untersuchung des Falles dem Katholischen Kirchenrat. Dieser gab zuerst der Curie ein mildes Gutachten ein, in der Absicht, die Harmonie zwischen Hirt und Herde wiederherzustellen und die Trennung nicht durch Strenge gefährlich zu verlängern und zu vertiefen. Die Curie war aber anderer Ansicht: Sie verlangte Bestrafung, nicht Vergleiche; denn solche würden nur andere Gemeinden zu ähnlicher Widersetzlichkeit ermuntern; Vergehen gegen bischöfliche Verordnungen und gegen Vorstellungen des Pfarrers dürften daher nicht ungeahndet bleiben. Darauf empfahl der Katholische Kirchenrat der Regierung am 3. März 1808, eine Reihe von Schuldigen solle wegen «hartköpfigen Ungehorsams gegen den Willen der geistlichen Obrigkeit»(!), wegen «absichtlich-offenbarer Übertretung einer gesetzlichen(!) Vorschrift» mit empfindlichen Bußen bestraft werden (total fl. 231.— auf 9 Hauptschuldige – Das Geld sollte zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Verwendung finden). – Die Re-

⁸⁰ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3216, § 866.

⁸¹ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3217, § 283.

⁸² STA.TG. Kirchenakten, Kathol. Pfründen, Fasz. XI. 284. 8.

A.K.KR. Protokoll des Kathol. Kirchenrates 1806–1810, S. 39, 54, 60, 70, 85.

Aktenfasz. Disziplinarsachen 1807–1830: Mehrere Kommissionsrapporte, Briefe der Parteien, Entwurf eines Briefes an die Curie und ihre Antwort vom 6. August 1807.

gierung stimmte aber am 11. Mai 1808⁸³ einem von Anderwert selber verfaßten Gutachten der Justizkommission zu, das wieder auf die ursprüngliche Milde des Kirchenrates zurückkam. Bußen wurden keine ausgefällt; dafür erhielten die Fehlbaren einen strengen Verweis vor dem Kirchenrat und mußten Abbitte leisten. Die Kosten des Verfahrens (61 fl. 14 Kr.) wurden unter acht Hauptschuldige aufgeteilt, der Anstifter trug einen Drittel.

Trotz der Ähnlichkeit der Fälle bemerken wir Unterschiede, die bezeichnend sind. Das erste Mal wollte die Regierung selbst energisch durchgreifen, weil das Vergehen Deuchers sich direkt gegen eine ihrer Vorschriften richtete, und ließ nur wegen Geringfügigkeit Gnade vor Recht ergehen. Bei Pfyn hingegen war nur die Curie betroffen; die Regierung ließ den Fall durch den Katholischen Kirchenrat behandeln und entschloß sich trotz den scharfen Formulierungen des Kirchenrates auch hier nur zu einem Verweis (vor dem Kirchenrat). Die Sache wurde also innerhalb des katholischen Konfessionsteils erledigt; man wollte keine Staatsaffäre daraus machen. Der Kirchenrat aber besprach sich erst mit der Curie, deren Verordnungen er als «gesetzliche Vorschrift einer Obrigkeit» betrachtete, mindestens sein geistlicher Teil, während der weltliche wohl eher für Milde plädierte.

Die Regierung lieh der Curie wohl ihren Arm, sie tat dies um der öffentlichen Ordnung willen, also aus polizeilichen Gründen, ließ sich aber nicht allzuweit auf solche theologisch anmutenden Streitigkeiten ein. Denn auch der thurgauische Kirchenrat schien zum Teil gar nicht erbaut von den Neuerungen Wessenbergs. In seiner Sitzung vom 25. April 1809⁸⁴ beauftragte er sogar Hofer, bei der Curie auf Verlangsamung der Reformen zu dringen, weil diese das am Althergebrachten festhaltende Landvolk erregten und die Geistlichen mit Pfarrkindern und Ordinariat in Widerspruch geraten könnten (siehe obige Beispiele!). Auch die besondere Stellung des Thurgaus als paritätischer Kanton, in dem man auf die Wünsche der Evangelischen Rücksicht nehmen mußte (z. B. Gottesdienstzeiten), schien er hin und wieder zum Vorwand zu nehmen, um bischöfliche Neuerungen abzulehnen. – Bereits jetzt kann man feststellen, daß die praktische Zusammenarbeit zwischen beiden Gewalten ihre guten Früchte trug; dabei trat aber die Curie sozusagen immer als Bittstellerin auf.

⁸³ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30012, § 1025.

⁸⁴ A.K.KR. Protokoll des Katholischen Kirchenrates 1806–1810, § 71.

III

Doch gab es bei dem überspitzten Souveränitätsbegriff der thurgauischen Regierung genug *Konfliktstoffe*; sogar minder wichtige Dinge erhielten in den Augen der Regierung sehr große Bedeutung.

Bandle⁸⁵ nennt den Fall eines bischöflichen Aufrufes für eine Liebesgabensteuer zugunsten der vom Goldauer Bergsturz betroffenen Unglücklichen. Hofer hatte namens der Curie um Bewilligung für diesen Erlaß nachgesucht, was ihm jedoch mit der Begründung verweigert wurde, es komme «als einem Zweig der öffentlichen Staatsverwaltung immer nur der Regierung des Landes zu, Steuereinsammlungen anzuordnen».⁸⁶ Man fand sich aber bald in freundschaftlicher Zusammenarbeit. Die Curie erklärte am 11. Oktober 1806,⁸⁷ sie habe nur «zu christlicher Wohltätigkeit» gegen diese Unglücklichen ermuntern und keineswegs einer landesherrlichen Maßnahme vorgreifen wollen. Die Regierung dankte der Curie für dieses «edle Beispiel», teilte ihr dann am 11. November 1806⁸⁸ ihren eigenen Erlaß mit und bat sie dabei erneut, durch ihren «oberhirtamtlichen Einfluß» diese Steuersammlung kräftig zu unterstützen und an ihrem Erfolg mitzuwirken.

Der Kampf um die katholische Kirchenhoheit blieb latent, auch nach der Resignation der Curie hinsichtlich Konkordat und staatskirchlicher Gesetzgebung. Bei einzelnen, im Vordergrund stehenden Objekten, das heißt von beiden Seiten aus prinzipiellen Gründen direkt beanspruchten Rechten flackerte der Streit mehr oder weniger stark empor, so zum Beispiel bei der Frage der Pfarrwahl (siehe Kap. 9, III) und vor allem beim Problem der Verlassenschaften geistlicher Personen. Die Akten darüber bilden im thurgauischen Staatsarchiv unter dem Titel «Obsignatur und Inventur bei Todesfällen katholischer Geistlicher» ein stattliches Bündel.⁸⁹ Regierung und Curie, das heißt ihr Vertreter Hofer, stießen hier sehr heftig aufeinander. Die Darstellung dieser Fälle ist um so interessanter, da sie eigentlich die erste Auseinandersetzung zwischen beiden Gewalten sind und sehr instruktiv die Art der Beziehungen zwischen ihnen aufzeigen, weshalb ich sie hier ausführlich behandle. – Der Curie ging es dabei um etwas sehr wichtiges, nämlich um ihre Jurisdiktion über den geistlichen Stand, letzten Endes also um das privilegium fori, das der neue Staat aber niemals anerkennen konnte, ohne seinem Hauptprinzip, der Gleichheit untreu zu werden.

Auf eine Anfrage, welche Regierungspräsident Morell erhielt (!?), beschloß die Regierung am 7. Mai 1803⁹⁰ «mit Mehrheit»: «Es solle bei Todesfällen von

⁸⁵ Dissertation M. Bandle, S. 79.

⁸⁶ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3218, § 1190a.

⁸⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3009, § 2410.

⁸⁸ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3218, §§ 1243, 1335.

katholischen Geistlichen die Obsignatur und Inventur ihres Vermögens, gleich wie bei andern Bürgern, durch die gesetzlich damit beauftragten weltlichen Behörden vorgenommen werden». «Mit Mehrheit» ist im Protokoll gesperrt geschrieben und umfaßt wohl nur die evangelischen Mitglieder! Dies war jedenfalls eine klare Kampfansage, die sich bald auswirkte.

Am 18. Mai 1803 starb Kammerer Keller in Dießenhofen. Der Unterstatthalter meldete dies dem Dekan und wollte allein obsignieren, als dieser am 19. Mai nicht erschien. Sein Vorgehen rechtfertigte er mit einer Weisung des Regierungsstatthalters vom 7. Mai 1802: Die Obsignatur sei durch den Unterstatthalter und den Dekan vorzunehmen, die Inventur durch den zuständigen Munizipalbeamten und ein Mitglied der katholischen Gemeindegemeindekammer. – Die Helvetik hatte also einen Kompromiß gesucht (siehe Kap. 8, II), während der Kleine Rat in seinem Beschluß den extremsten Standpunkt vertrat. – In Dießenhofen wurde nun der Unterstatthalter durch einen als Pfarrvikar amtierenden Kaplan und zwei katholische Pfleger an der alleinigen Obsignatur gehindert; als er sie aber dennoch durchsetzen wollte, da dies doch ein Zivilfall sei, verlangte der Kaplan «ungestüm», daß dabei das private Pfarrsiegel rechts neben das weltliche gesetzt werde. Wegen des «gespannten Fanatismus» dieser Personen sei er von seinem Vorhaben abgestanden und habe nur einen schriftlichen Befehl hinterlassen, bis zum Entscheid der Regierung müsse alles unberührt liegen bleiben. Der Beamte stellte nun der Regierung folgende Fragen: (Brief vom 19. Mai 1803)

1. Wer hat die Obsignatur usw. vorzunehmen?
2. Ist ein anderes Siegel nötig als das seinige im Namen der Regierung?
3. Ist irgendetwas von den Effekten und Dokumenten im Hause von der Obsignatur ausgenommen?

Morell als Regierungspräsident erledigte die Sache auf Grund des Beschlusses vom 7. Mai 1803 von sich aus, weil sie «keinen Verzug habe leiden mögen»!⁹¹ Der allein zuständige Gesamtregierungsrat wurde also umgangen, man wollte eine Opposition vermeiden oder ausschalten. Er wies den Unterstatthalter am 21. Mai 1803 an, die Obsignatur usw. ohne Rücksicht auf irgendwelche Einwendungen unverzüglich durch die Munizipalität Dießenhofen vornehmen zu lassen. Der Dekan oder sein Beauftragter könne dem Akt beiwohnen, aber nicht «als Behörde». Diese oder katholische Gemeindebeamten mögen vorhandene Kirchen-

⁸⁹ STA.TG. Kirchenakten, Katholisches Kirchenwesen, Fasz. XI. 281. 1. Alles folgende ebenfalls mit ergänzenden Vermerken aus Protokollen und Missiven in den Fußnoten 90–109.

⁹⁰ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 61 f.

⁹¹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 106 f.

paramenten und Gefäße vorläufig in Verwahrung nehmen. Die Munizipalität tat wie geheißen und ließ die Anlegung des Kapitelssiegels nicht zu, worauf der Dekan bei der Curie klagte.

Diese protestierte am 28. Mai 1803 sehr energisch gegen das Vorgehen der Regierung. Sie zeigte ihr größtes Befremden darüber, «daß eine wohllobliche Regierung den Anfang ihrer Souveränität mit Ausschließung des bischöflichen Ordinariats von einer auf katholische Kirchenverfassung, Besitzstand und Herkommen beruhende Gerechtsame auszuzeichnen für gut finden möge, welche doch von allen übrigen souveränen Kantonen respektiert und von der ehemaligen helvetischen Regierung selbst nicht beschränkt wurde». Eine solche Handlungsweise passe wenig zu den kürzlichen Versicherungen freundnachbarlicher Beziehungen (gemeint ist das Antrittsschreiben des Kleinen Rates vom 26. April 1803 – siehe Kap. 3, II). – Die Befugnis, Verlassenschaften von Klerikern zu ordnen, leite sich aus der bischöflichen Gerichtsbarkeit über die geistlichen Personen ab. Da aber die «bürgerliche Gesellschaft» daran auch interessiert sei, erklärte die Curie ihre Bereitwilligkeit zu Verhandlungen; derlei Verträge habe sie schon mit andern Reichständen abgeschlossen. Sollte allerdings keine Einigung erzielt werden, müsse sie es, wenn auch ungern, auf den «Spruch eines höhern Richters ankommen» lassen! – Mit Recht betrachtete die Curie das Vorgehen der Regierung als unfreundlichen Akt; Wessenberg wollte – und dies ist das erste und letzte Mal – ein Exempel statuieren und sein Recht erzwingen. Doch er täuschte sich, wenn er glaubte, der junge Kanton ließe sich einschüchtern.

Der Kleine Rat reagierte sehr sauer und beschloß am 20. Juni 1803⁹² kurz und bündig, auf seiner Verordnung zu beharren; er wolle «die angedrohten Gegenmaßnahmen der geistlichen Regierung gewärtigen»; er kannte eben die realen Machtverhältnisse. Den Brief an die Curie entwarf Anderwert aber selber und milderte die schroffe Stellungnahme ab:⁹³ Die Regierung sei sehr erstaunt ob der großen Entrüstung der Curie und ihrer Drohung, einen höhern – «uns zwar noch unbekanntem» Richter anzurufen. Trotz dem Wunsch, mit der Curie das beste Verhältnis zu pflegen, erachte es die Regierung als ihre Pflicht, «die Rechte unseres Kantons und der seiner Regierung anvertrauten Gewalt aufrecht zu halten». Zum Schluß sprach auch er von Verhandlungen; doch sind dies nur leere Worte: Wie die Zukunft zeigen wird, wollte die Regierung auch hier keine Verhandlungen, sondern höchstens Anerkennung ihrer Rechte.

In ihrer Antwort vom 30. Juni 1803 befürwortete die Curie eifrig eine «kumulative» Behandlung der Todesfälle geistlicher Personen – beide Gewalten sollen

⁹² STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 228f.

⁹³ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3211, S. 202 und Akten.

daran teilnehmen. Bis zum Abschluß eines Vertrages möge es aber beim bisherigen Usus bleiben. – Wessenberg hatte seine reichlich unüberlegte Drohung zurückgezogen; er hatte ihre Nutzlosigkeit erfahren und die Einsicht, daß die wirkliche Macht auf der andern Seite stand, bestimmte von da an seine Politik mehr und mehr zur Vorsicht. An wen dachte er überhaupt, etwa an Napoleon, dessen Macht sich ja sehr fühlbar in der Mediation und im Reichsdeputationshauptschluß äußerte und der neuerdings der katholischen Kirche sein Wohlwollen zeigte? Oder an die Tagsatzung, wo vielleicht eine katholische Mehrheit zu erreichen wäre?

Am 7. Juli 1803⁹⁴ erklärte die Regierung ihre Bereitwilligkeit zu Verhandlungen. Sie wolle soweit nachgeben als es «die Verfassung und die bisher nicht aufgehobenen älteren (= helvetischen) Gesetze gestatten und ohne Gefährde für die Souveränität des Kantons geschehen» könne. Man müsse aber die Rückkehr der Tagsatzungsgesandtschaft (Morell und Anderwert) abwarten; bis dahin bleibe der Beschluß der Regierung weiterhin in Kraft. Diese halbwegs entgegenkommenden Worte wurden bezeichnenderweise in Abwesenheit Morells geschrieben, versprachen daher auch kaum einen Erfolg.

Inzwischen hatten sich bereits zwei andere Todesfälle ereignet. In Frauenfeld war im Juni 1803 der Kaplan der Rüpplinschen Familienpfrund gestorben. Die Munizipalität Frauenfeld nahm die Obsignatur vor und ließ es nach einigen Einwendungen zu, daß auch der Stifter der Pfrund sein Siegel neben das der Gemeinde auf verschiedene Gegenstände heftete. Er berief sich dabei auf einen Vertrag aus dem Jahre 1794, den die Gemeinde zwar als ungültig erachtete, da er sich auf den Landfrieden von 1712 stütze, der doch aufgehoben sei (17. Juni 1803). – Die Regierung antwortete am 20. Juni:⁹⁵ Es solle hier bei der bereits erfolgten Obsignatur sein Bewenden haben, doch «ohne Konsequenz für die Zukunft»! Denn auch hier gelte der Beschluß vom 7. Mai 1803. Dem Kollator sei einzig freigestellt, zur Stiftung gehörende Dokumente usw. gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung durch zeitliche Wegnahme der Obsignatur zu entziehen, nicht aber Gegenstände, die zur Verlassenschaft gehören. – Die Rechte des Stifters oder Patrons wurden also ebenfalls auf ein Minimum beschränkt.

Auch hier hatte sich die Regierung auf den Entscheid vom 7. Mai 1803 bezogen, der eine extreme und konsequente Auslegung helvetischer Verordnungen enthielt, aber nie offiziell promulgiert worden war. Er hatte damit eigentlich keine Gesetzeskraft und war den verantwortlichen Stellen unbekannt. Es ist aber bezeichnend für das Vorgehen der Regierung gegenüber der Curie, daß sie einen solchen Be-

⁹⁴ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3211, S. 155.

Der Brief ist hier am falschen Ort kopiert; er ist gemäß Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 301 f. auf den 7. Juli zu setzen.

⁹⁵ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3211, S. 201 f.

schluß nicht veröffentlichte, sondern einfach ein *fait accompli* schaffen wollte und sich dabei auf ihre Souveränität berief. – Doch soll hier auch festgehalten werden, daß der laizistische Staat der Aufklärung derlei Sonderrechte als wesensfremd zum vornherein ablehnen mußte.

Hatte dieser Fall seine gütliche Erledigung schnell gefunden – die Obsignatur galt hier als öffentliches und darum an den Staat übergegangenes Feudalrecht; nur die Ansprüche des Stifters blieben vorläufig geschützt –, so brach der Streit erst recht aus, als im Juni 1803 der Pfarrer von Basadingen starb. Der Unterstatthalter von Dießenhofen meldete nämlich am 29. Juni 1803 der Regierung, Dekan Hofer habe selbst die Obsignatur vorgenommen. Darauf tadelte die Regierung die Municipalität Basadingen,⁹⁶ weil sie ihren Beschluß vom 7. Mai 1803 nicht beachtet habe – woher sollte sie diesen auch kennen? – und befahl ihr, die Obsignatur des Dekans abzunehmen und die eigene aufzudrücken. Auch Hofer, der über den Beschluß der Regierung seit Dießenhofen sicher Bescheid wußte, aber nie eine offizielle Verlautbarung darüber erhalten hatte, wurde scharf gerügt. Er habe sich gegen den ihm bekannten Beschluß vom 7. Mai 1803 vergangen und es nur seinen früheren Verdiensten (!?) zu verdanken, daß sein voreiliger Schritt nicht ernstlich geahndet werde. Vor ähnlichen Vergehen möge er sich in Zukunft aber hüten. – Der Ton des Briefes erinnert ganz an die obrigkeitlichen Abkanzelnungen zur Zeit der gnädigen Herren. Hinter dieser aggressiven und beleidigenden Schreibweise verbarg die Regierung aber bewußt die theoretische Schwäche ihrer Stellung; dies beweist ihr späteres Verhalten gegenüber Hofer und im Brief selbst schon der Hinweis auf dessen frühere Verdienste – dabei war es im ganzen Kanton bekannt, daß sich Hofer je und je gegen die Helvetik und alle Neuerungen ausgesprochen hatte. – Er hatte übrigens nicht selbst obsigniert, sondern dies durch seinen Vertreter, Deputat Pfarrer Lenz von Warth, vornehmen lassen.

Im Bewußtsein seines objektiven Rechts verteidigte sich Hofer am 11. Juli sehr erbittert. Er leitete seinen Brief mit der bissigen Bemerkung ein: «In einem republikanischen Staate wird es einem freien Manne erlaubt sein, etwas zu seiner und seines Rechtes Verteidigung zu sprechen.» Dann stellte er fest, daß der Beschluß vom 7. Mai ihm nie offiziell bekannt gegeben worden war und damit auch keine bindende Kraft habe. Hier hatte Hofer auch objektiv zweifellos recht: Denn wenn eine Regierung es für inopportun hält, einen Beschluß zu veröffentlichen, kann sie ihn zwar zur Richtschnur ihres eigenen Handelns nehmen; für ihre Untertanen erwächst daraus aber keine gesetzliche Verpflichtung.

Hofer aber fuhr grimmig fort: Im übrigen vertrage sich eine derartige Verdrängung aus einem uralten Recht auf kaltem Weg gar nicht mit der gegenseitigen

⁹⁶ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3211, S. 239.

Achtung zwischen Kirche und Staat, die man neuerdings wieder «allgemein als unumgänglich notwendig» anerkenne. Zudem dürfe er ein solches Recht nicht einfach aufgeben; denn sein Verlust gebe der «geistlichen Immunität einen tödlichen Stoß»! Dieses Vorgehen vertrage sich auch nicht mit der immer betonten Toleranz, die sich ja eigentlich nur gegen die Katholiken richte. So ganz aus der Luft gegriffen war dieser Vorwurf Hofers nicht, wenn man die von der herrschenden protestantischen Staatsauffassung geformte Kirchenpolitik der Helvetik und des Kleinen Rates und auch ihre Klosterpolitik betrachtet.

Gegen den Vorwurf, er habe seit Dießenhofen sicher Kenntnis vom Willen der Regierung, verteidigte sich Hofer mit dem Hinweis darauf, daß er gerade nach diesem Vorfall beim Herrn Regierungspräsidenten persönlich im Namen des Bischofs protestiert und ihm mitgeteilt habe, er habe wieder obsigniert. Übrigens handle er nur als Vertreter der Curie, mit ihr müsse die Regierung diese Angelegenheit bereinigen. Man habe sich schon gegen die Landvögte und gegen die regierenden Stände gewehrt, wenn sie das Obsignationsrecht der geistlichen Gewalt verletzen wollten; die jetzige Regierung werde sich kaum «absolutere Macht» aneignen wollen! Im übrigen habe er auch den Rechtssatz auf seiner Seite: Eine verjährte Übung habe im strittigen Falle immer Geltung. – Schließlich stützte Hofer seine Verteidigung auf ein paar Tatsachen. Er zitierte ein Schreiben des katholischen Regierungsrates Rogg an den Statthalter Benker in Dießenhofen vom Herbst 1802, worin er dies Recht der kirchlichen Behörde anerkannt hatte. Ja, während der Helvetik habe er sogar allein obsigniert und Verhandlungen wegen Verlassenschaften geführt, zum Beispiel im Sommer 1802 beim Tode von Pfarrer Noser in Aadorf (siehe 1. Teil, Kap. 8, II).

Den Ton des regierungsrätlichen Schreibens faßte Hofer als eine Beleidigung seiner Person und seines Amtes auf; er habe ihn darum mehreren Katholiken zum Lesen gegeben, welche darob erzürnt seien, daß der erste katholische Geistliche des Kantons derart behandelt würde. Dann kehrte Hofer seinen Trotz noch mehr hervor: Er sei gar nicht gewillt, sich an die Verordnung der Regierung zu halten. Er werde sein Recht, die Sache auch in Basadingen zu Ende zu führen, verteidigen, im Bewußtsein, nur seine Schuldigkeit zu tun. Pathetisch schrieb er: «Ich bin es meinem Gewissen, ich bin es meinem Bischof, ich bin es meinen Kapitelsbrüdern, ich bin es der ganzen helvetischen und auch der nachkommenden katholischen Geistlichkeit schuldig»!! Ja, er machte sich sogar auf eine Absetzung gefaßt: Die Stellung des Dekans sei eben seiner Ansicht nach nicht nur die eines «Staats- oder bischöflichen Boten», der die beiderseitigen Verordnungen «alleruntertänigst herumzubieten» habe. «Im Lande der Freiheit sollte ja die Freiheit viel mehr Schutz finden als unterdrückt werden»! In seinem Grimm hatte sich Hofer dazu verstiegen,

seine Abstammung als Reichsdeutscher hervorzukehren, und ging in seiner starren Haltung noch weiter: Eine Bestrafung seiner Person wegen dieser vermeintlichen Vergehens könne nur über den Bischof und den souveränen Malteserorden, seinem Kollator als Pfarrer von Tobel, erfolgen, da die geistliche Immunität keineswegs aufgehoben worden sei!

Nach einigen Äußerungen über die von der Revolution verursachte Unordnung, wandte sich Hofer direkt an die evangelischen Mitglieder des Kleinen Rates, in denen er mit Recht die Initianten dieses Beschlusses vermutete, und gab ihnen zu bedenken, daß die katholische Kirche eine ganz andere Auffassung vom geistlichen Stand habe als die reformierte und man sie daher nicht gleich behandeln könne, da man sonst der katholischen Religion selbst zu nahe trete, was gegen die Mediationsakte verstoßen würde.

Ich habe den Inhalt dieses Briefes so ausführlich dargelegt, weil er in einer einzigartigen Zusammenfassung einerseits die Einstellung des führenden katholischen Geistlichen im Thurgau und andererseits alle die Probleme aufzeigt, mit denen Anderwert zu kämpfen hatte. Er stand einer starken und zielstrebigem protestantischen und laizistischen Mehrheit im Staate gegenüber, setzte sich für eine weit weniger energische Curie ein und fand eine Geistlichkeit vor, die in ihrer Gesamtheit prinzipiell wenig oder gar nichts mit dem neuen Staate gemeinsam hatte. – Hofers Erbitterung über diese unfaire Art der Regierung, einfach über einen Priester, der im Auftrag seines Bischofs handelte, herzufallen, ist leicht verständlich, machte sich aber in allzu heftigen und einseitigen Ausfällen Luft. Unter dem Druck der Umstände mußte sich Hofer später doch positiver mit den staatskirchlichen Gegebenheiten auseinandersetzen (siehe Kap. 3 und 8). – Die Regierung beurteilte am 13. Juli 1803⁹⁷ dieses Schreiben als sehr unanständig und bar aller Achtung der Regierung gegenüber und beschloß, die Kommission des Innern möge ein Gutachten über das weitere Vorgehen gegen Hofer ausarbeiten. Die Ausführung dieses Auftrages unterblieb jedoch, sei es weil der Kleine Rat die rechtliche Schwäche seiner Anklage selber erkannte, sei es daß man es mit dem katholischen Konfessionsteil nicht schon zu Beginn der Regierungstätigkeit verderben wollte. Der altgewohnte Sinn für paritätische Billigkeit und Toleranz war doch noch stärker.

Erst im Jahre 1805 tauchte die Streitfrage wieder auf, als im Mai Pfarrer Locher von Bußnang starb. Hier obsignierte der Vertreter des Kollators, der Kommende Tobel; der Fall lag also ähnlich wie bei der Rüpplinschen Familienpfund (siehe oben). Auf Anzeige hin beschloß die Regierung, diese Obsignatur für ungültig zu erklären und durch den Friedensrichter von Bußnang vornehmen zu lassen, was

⁹⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3001, S. 324f.

sie auch dem Komtur von Tobel, Prinz Philipp von Hohenlohe, mitteilte. Sie erklärte ihr Vorgehen «als ein Ausfluß der an die Regierung übergegangenen eheworigen gerichtsherrlichen Rechte . . .».

Im Juli gleichen Jahres starb Pfarrer Noser von Aadorf. Diesmal beauftragte die Regierung am 9. Juli⁹⁸ von sich aus den Distriktspräsidenten von Frauenfeld, die Obsignatur durch den zuständigen Friedensrichter vornehmen zu lassen, «damit allem diesfälligem Kompetenzanstand zwischen geistlichen und weltlichen Behörden vorgebogen bleibe»! Dennoch protestierte die Curie am 14. August gegen diesen brüskten Schritt und erklärte einmal mehr ihre Bereitschaft zu Verhandlungen; sie verlangte aber eine Zurechtweisung des Friedensrichters wegen eigenmächtigen Vorgehens; sie rechnete also mit der Loyalität der Regierung ihr gegenüber – allerdings zu Unrecht. Das Schreiben gelangte am 31. August 1805⁹⁹ an die diplomatische Kommission zur Begutachtung, blieb aber wie so manches andere liegen.

Als im Oktober 1805 der Pfarrer von Arbon, einer bischöflichen Kollatur, starb, entschied die Regierung am 29. Oktober 1805,¹⁰⁰ daß «die Verlassenschaft auf gleiche Weise wie die einer Privatperson weltlichen Standes behandelt, hinsichtlich der Pfarrschriften usw. aber im Einverständnis mit Hr. Commissarius Hofer das nötige besorgt werden solle». Erstmals machte die Regierung ein kleines Zugeständnis in Richtung einer kumulativen Behandlung der Frage; die direkte Gegenüberstellung mit dem Bischof als Kollator wirkte sich aus. Die Abgrenzung war aber klar: Das Privateigentum blieb an die Zivilbehörde gewiesen; der Dekan hatte sich nur mit pfarramtlichen Gegenständen zu befassen, immerhin besaß er damit gewisse Kontrollmöglichkeiten.

In seinem Konkordatsentwurf vom Oktober 1806 schlug Wessenberg folgende Regelung vor (Abschnitt 8):

1. Die Hinterlassenschaft verstorbener Geistlicher soll kumulativ = von Regierung und Ordinariat gemeinsam geregelt werden.
2. Die Curie wird vertreten durch den Kapitelsdekan oder dessen Substitut, die Regierung durch den Friedensrichter.
3. Sie erstellen und unterzeichnen beide zwei gleichlautende Inventare, wenn die Erbschaft nicht kurzerhand ausgeliefert wird.
4. Der erste von beiden, der ins Haus kommt – der Vorteil liegt also allgemein beim näheren Friedensrichter – eröffnet das Testament wegen eventuellen Bestimmungen über das Begräbnis und verschließt es dann wieder mit dem Amtssiegel zur spätern gemeinsamen Eröffnung.

⁹⁸ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 3216, § 940.

⁹⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3007, § 2214.

¹⁰⁰ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 3007, § 2793.

5. Die Erbschaft soll den Anwärtern baldmöglichst ausgehändigt werden.
6. Überwiegen die Schulden, wird im Einvernehmen mit dem Ordinariat der Konkursprozeß gemäß den Gesetzen des Kantons eingeleitet.
7. Wenn bei Erbstreitigkeiten der im Testament genannte Erbe eine geistliche Person oder Pfründe ist, entscheidet die bischöfliche Behörde, sonst die weltliche, bei der Kirchenfabrik als Erbe beide gemeinsam.
8. Die Beauftragten beider Parteien sollen Diäten erhalten, doch unter Beobachtung größter Sparsamkeit.

Auch dieses Angebot fand keine Berücksichtigung. – Ja, als im Januar 1808 der Pfarrer von Hagenwil starb, verfügte die Regierung,¹⁰¹ die Obsignatur sei nur von der weltlichen Behörde vorzunehmen, «indem der geistlichen Behörde zufolge angenommenen Grundsatzes keine Verfügung über die Verlassenschaft der Geistlichen zukommt». Die Regierung beharrte also wieder auf ihrem extremsten Standpunkt und machte sich sogar einer bewußten Verdrehung schuldig: Denn aus dem Wortlaut dieses Schreibens mußte man schließen, das Ordinariat habe den Grundsätzen der Regierung zugestimmt! Doch war es noch keineswegs soweit, das beweist schon der nächste Fall.

Im August 1807 war der Chorherr von Merhardt in Konstanz gestorben. Er besaß ein Gut in Emmishofen, dessen Weinkeller die Curie im September ohne irgendwelche Anzeige obsignieren ließ, wie der Distriktspräsident der Regierung Januar/Februar 1808 meldete. Am 13. Februar 1808¹⁰² protestierte darauf die Regierung gegen dieses eigenmächtige Vorgehen – die Curie hatte nun auch einmal das Mittel des *fait accompli* gewählt – und drohte bei Wiederholung mit energischen Maßnahmen. Die Curie hingegen berief sich am 18. März einmal mehr auf ihr jahrhundertealtes Recht, das bisher durch kein «helvetisches» Gesetz beschränkt worden sei, und regte erneut Verhandlungen an. Auf die knappe Erklärung der Regierung vom 18. März 1808,¹⁰³ nur die weltliche Gerichtsbarkeit sei für Obsignatur usw. zuständig, schritt die Curie zu einer etwas gewundenen und subtilen Unterscheidung (26. März): Sie beanspruche nicht die weltliche, sondern die geistliche Obsignatur, doch definierte sie diesen Begriff nicht. Am 7. April 1808¹⁰⁴ machte nun die Regierung ihrerseits eine Unterscheidung, die jedoch nicht von den Befugnissen, sondern von den Personen ausging: Geistliche, die im Kanton stationiert waren und deren Verlassenschaft «amtliche und ökonomische Gegenstände vermischt» enthalten könnte, müssen von beiden Teilen auf ihrem entsprechenden Gebiet obsigniert werden; Geistliche, die aber weder im Kanton

¹⁰¹ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32111, § 122.

¹⁰² STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32111, § 212.

¹⁰³ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32111, § 355.

¹⁰⁴ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32111, § 461.

wohnten, noch ein Amt ausgeübt haben, wie z.B. von Merhardt, aber dennoch Grundbesitz besaßen, können nur von der weltlichen Behörde obsigniert werden, da dies ein rein vermögensrechtlicher Gegenstand sei. – Zugleich gab sie dem Distriktspräsidenten die Weisung,¹⁰⁵ alle amtlichen Handlungen in dieser Verlassenschaft sei vom zuständigen weltlichen Beamten auszuführen. Das vom Verstorbenen als «executor testamenti» eingesetzte Ordinariat könne den Verhandlungen beiwohnen (durch einen Kommissar), jedoch nur in dieser Eigenschaft. Der Brief schloß mit der Bemerkung, daß bei Todesfällen im Kanton stationierter Geistlicher Gründe vorliegen könnten, «einen geistlichen Kommissar bei der Inventur zuzulassen». Die letzte Eingabe der Curie vom 12. April 1808 – sie beanspruche gerade aus den von der Regierung angegebenen Gründen ihr Mitspracherecht, weil von Merhardt zum Teil auf seinem Gut in Emmishofen gewohnt und als bischöflicher Fiskal auch ein Amt ausgeübt habe – lehnte die Regierung am 21. April 1808¹⁰⁶ erneut ab, womit auch dieser Fall aus den Akten verschwindet.

Eine letzte Auseinandersetzung ereignete sich beim Tode Pfarrer Dreschers in Dießenhofen Juli 1808. Hofer hatte mitobsigniert und den Pedell des Kapitels mitgenommen; wegen der Bezahlung seiner Rechnung von 16 fl. 30 Kr. gelangte Distriktspräsident Benker an die Regierung, da dieses Recht der geistlichen Behörde doch «gesetzlich» entzogen worden sei. Die diplomatische Kommission führte in einem Gutachten¹⁰⁷ aus, daß «nach einer Regiminalverfügung bei sich ereignenden Todesfällen geistlicher Herren katholischer Konfession die Obsignatur und Apertur (= Testamentseröffnung) von der geistlichen Behörde gemeinsam mit der weltlichen vorzunehmen» sei! Daher solle der Dekan auch für seine Bemühungen entschädigt werden, jedoch nur dafür; die Höhe des Betrages setzte die Regierung am 6. September 1808¹⁰⁸ auf 5 fl. fest. Dagegen protestierte zuerst Hofer (3. Oktober), dann die Curie (6. Oktober): Denn nach «Observanz» stehe dem Dekanat «der volle Miteinfluß» bei solchen Geschäften zu und müsse daher auch die gleichen Diäten erhalten wie der weltliche Beamte. Auf einen neuen Bericht der diplomatischen Kommission beschloß die Regierung am 18. November 1808,¹⁰⁹ die Bedeutung des Begriffes «kumulativ» dürfe nicht zu weit ausgelegt werden, sondern beziehe sich nur darauf, was der Kirche und Pfrund angehöre, nicht aber auf Versteigerungen, Erbschaftsverhandlungen usw. der persönlichen Hinterlassenschaft. Man wolle jedoch der Mühe des Kommissars und seines Pedells

¹⁰⁵ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32111, § 462.

¹⁰⁶ STA.TG. Missiven des Kleinen Rates, Nr. 32111, § 509.

¹⁰⁷ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30013, § 1628 (4. August).

¹⁰⁸ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30013, § 1883.

¹⁰⁹ STA.TG. Protokoll des Kleinen Rates, Nr. 30013, § 2331.

Rechnung tragen und auch die 4 fl. an den letzteren zahlen, was der Curie, Hofer und Benker mitgeteilt wurde.

Die Regierung hatte also nach langem Sträuben eine kumulative Behandlung zugestanden, was die amtlichen, rein kirchlichen Gegenstände anbetraf; die persönliche Erbmasse eines verstorbenen katholischen Geistlichen, Verhandlungen darüber usw., wo die Curie ebenfalls ein Mitspracherecht forderte, blieben nach wie vor der zivilen Gerichtsbarkeit vorbehalten. – Der Kompromiß stand ungefähr in der Mitte zwischen dem bereits sehr nachgiebigen Angebot des Konkordates und der ursprünglichen Forderung der Regierung. Die Curie hatte diesen Rest ihrer weltlichen Jurisdiktion über den Klerus nicht retten können, sie fand sich schließlich stillschweigend mit der von der Regierung erzwungenen Ordnung ab.

Für das Verhalten der Regierung (d. h. der unitarischen Mehrheit) zur Curie sind gerade diese Verhandlungen ein sprechendes Beispiel. Der Kleine Rat ging schroff und selbtherrlich vor, indem er sich einfach über die bisherigen Rechte des Ordinariats hinwegsetzte und sogar dessen Verhandlungsbereitschaft in den Wind schlug. Denn er war kaum geneigt, Konzessionen zu machen und wünschte eine möglichst vollständige Anerkennung seiner Rechte. Man vertröstete die Curie – vielleicht galten solche Worte auch den katholischen Kollegen – mit ein paar schönen Gesten und wortreichen Erklärungen über den angeblich guten Willen zur Zusammenarbeit, der sich aber im konkreten Fall kaum zeigte, wenn die Regierung einen Schritt hätte tun müssen. Handkehrum entrüstete sie sich ob Geringfügigkeiten und erreichte so auch ohne gültige Verträge ihr Ziel: Sie drängte die Ansprüche der Curie staatsrechtlich, formell auf ein Minimum zurück. Diese ganze Politik entsprach einem territorialistischen Staatsbegriff, d. h. die rechtskräftige Gesetzgebung des Staates – oder kurz seine Souveränität – gilt für das ganze Staatsgebiet, seine Bewohner und alle erfaßten (oder erfaßbaren) Lebensbereiche, also auch für die Kirche. – Das Verdienst, daß die Beziehungen zwischen beiden Gewalten dennoch gut blieben, liegt eindeutig bei Wessenberg, der aus seiner ganzen Einstellung heraus dem Staate weit entgegenkam, besonders seit 1806, auch wenn er sich nie zu einer generellen und offiziellen Anerkennung nötigen ließ und sich so theoretisch die Handlungsfreiheit wahrte, aber nur theoretisch, während die Regierung ihre Ansprüche auch praktisch durchsetzte. Da das katholische Volk im ganzen treu zu seinem Glauben stand – eigentlich eher konservativer als das Ordinariat, d. h. Wessenberg –, hatte er genug Bewegungsfreiheit zur Wahrnehmung seines Einflusses.

IV

Vier Parteien standen sich im Kampf um die katholische Kirchenhoheit gegenüber:

1. Die protestantische und unitarische Mehrheit im Kleinen Rat unter Morell. Ihr oberstes Ziel war die Angleichung der Organisation der katholischen Kirche an jene der evangelischen gemäß dem Prinzip der Einheit und Gleichheit. Dies bedeutete eine möglichst weit ausgebauten Kontrolle und Einengung der Rechte der Curie, die sie zwar anerkannte, praktisch aber nie als gleichberechtigten Partner gelten ließ, indem sie den Souveränitätsbegriff der Gesamtregierung zur Grundlage ihrer ganzen Politik gegenüber der Curie machte. Sie hatte das größte Interesse am Fehlen vertraglicher Bindungen: Denn so hatte sie die Möglichkeit, von Fall zu Fall das Günstigste zu erhandeln.

2. Die katholische Minderheit im Kleinen Rat unter Anderwert. Seine Absicht war es, seiner Konfession im Thurgau eine den Umständen entsprechende starke politische Stellung zu sichern; denn er fürchtete mit Recht den Druck der protestantischen Mehrheit. Zwei Wege boten sich ihm: Einerseits vertragliche Bindung zwischen Regierung und Curie als dem Vertreter der katholischen Kirche – andererseits hinhaltende Verzögerungspolitik gegenüber den evangelischen Wünschen. Die erste Absicht schlug fehl; auf dem zweiten Weg mußte er der evangelischen Mehrheit sehr weit entgegenkommen. Doch stemmte er sich mit Erfolg gegen die wichtigsten Zugeständnisse: Er ließ sich nie zwingen, die katholischen Kirchenbehörden mit jenen Kompetenzen auszustatten, welche ihre evangelischen Vorbilder besaßen; auch der katholische Kleine Rat als oberste kantonale Aufsichtsbehörde innerhalb der katholischen Kirche des Thurgau trat unter seiner Führung ganz in den Hintergrund. Den Schutzschild bot ihm die – zwar sehr allgemein gehaltene – Anerkennung der bischöflichen Rechte durch die Gesamtregierung. – Die eben geschilderte Tätigkeit Anderwerts beschlug natürlich nur die Kirchenpolitik, hätte aber den dritten, nämlich innenpolitischen Weg zu seinen Zielen wirkungsvoll ergänzt, das heißt: eine möglichst günstige gesetzliche (in Verfassung oder positiver Gesetzgebung) Verteilung der Ämter in Kanton, Distrikten und Gemeinden; hier aber erreichte er während der Mediation außer beim Kirchen- und Schulrat keine Zusicherungen (siehe Kap. 23, I).

3. Die bischöfliche Curie von Konstanz, vertreten durch Wessenberg. Seine Einstellung drängte ihn dazu, eine vertragliche Regelung mit der thurgauischen Regierung zu finden; dies schwächte seine Politik zum vornherein, weil er bereit war, große Zugeständnisse zu machen. Anfänglich kämpfte er zwar auch um

minder wichtige Rechte der Curie sehr zäh, sah dann aber die Zwecklosigkeit seiner Bemühungen ein und versuchte nach Ablehnung seines Konkordatsentwurfes einen modus vivendi, indem er sein Mitspracherecht auf jenen Umwegen geltend machte, die ihm die Politik Anderwerts offen ließ: Démarchen bei der Regierung, Zusammenarbeit mit den kantonalen Kirchenbehörden und direkter Kontakt mit Pfarrerschaft und Gläubigen. – Der Abbruch der engern Beziehungen zwischen Anderwert und Wessenberg nach 1806 könnte vielleicht auch darauf zurückzuführen sein, daß jenem dieser persönliche Kontakt von seinen protestantischen Kollegen so sehr verübelt wurde, daß er nun jeden Verdacht, ein falsches Spiel zu treiben, durch noch größere Zurückhaltung zu entkräften suchte.

4. Dekan Hofer als Wortführer der thurgauischen Geistlichkeit. Er lehnte die Organisation staatlicher Kirchenbehörden als wesensfremd prinzipiell ab und war nur da zu Konzessionen bereit, wo die Curie auf die staatlichen Wünsche eintrat. Sein scharf antirevolutionärer Kurs stärkte aber auch Anderwert den Rücken gegen die evangelische Mehrheit und so wurde er sein wichtiger Bundesgenosse (nicht aber die Curie – siehe Kap. 8).

Vom Standpunkt des integralen katholischen Kirchenrechts aus war auch die katholische Kirchenorganisation formell ein Staatskirchentum. Die Zusammenstellung der Gesetze usw. (siehe Kap. 2, II) beweist ja, wie weit der Staat mit seinen Ansprüchen ging. Aber die Auswirkungen dieses Staatskirchentums waren im katholischen Bereich keineswegs gleich wie im evangelischen. Denn die katholische Kirche blieb letzten Endes immer an eine außerkantonale geistliche Gewalt gebunden, an den Bischof, und konnte daher trotz allem nie «verstaatlicht» oder «gleichgeschaltet» werden. Dies verhinderte die zähe Politik Anderwerts. Doch war er weit entfernt von seinem Ziel, das er sich in den Verfassungsentwürfen von 1802 gesteckt hatte, so weit entfernt, daß sich beinahe eine Neuwertung seiner Person aufdrängt. Denn dort war nirgends die Rede von einer katholischen Kirchenorganisation im Staate; dafür hatte man den Machtbereich des Bischofs schon in der Verfassung ziemlich weitgehend anerkannt (siehe Kap. 11, III, 1. Teil).

Thurgauer Chronik 1953

von Egon Isler

Das Jahr ist reich an Ereignissen. Am 1. März tritt General Eisenhower sein Amt als Präsident der USA an. Er hat gewisse Anlaufschwierigkeiten, in der Außen- wie Innenpolitik einen festen Kurs zu finden. Am 5. März stirbt der allgewaltige Diktator der Sowjetunion Stalin. Spannungen unter seinen Nachfolgern führen bereits am 10. Juli zur Beseitigung Berias. Wie weit dadurch zwischen den übrigen: Malenkow, Molotow, Kalinin usw. Einigkeit erzielt wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Welt hofft, daß es ein friedliches Nebeneinanderleben zwischen Ost und West gebe. Diese Neigung wird genährt durch gelegentliche freundliche Gesten vom Kreml, ohne daß aber in der großen Linie die Politik der USSR sich ändert. Immerhin gelingt es nach zähen Verhandlungen in Korea einen Waffenstillstand zu unterzeichnen, dessen Bedingungen (wie Heimschaffen von Gefangenen, Austausch von Waffen und Mannschaft beider Armeen usw.) von Neutralen überwacht werden sollen. Die Schweiz hilft hier mit. Der Krieg in Indochina tobt weiter. Indien sucht andere asiatische Staaten für eine Politik zu gewinnen, die sich aus dem Zwiespalt von Ost und West herauszuhalten sucht. In Persien wird Mossadegh gestürzt und der Schah-getreue General Zahedi ergreift die Zügel. Das wird als Sieg der westlichen Richtung in Iran gewertet.

Die europäische Verteidigungsgemeinschaft hat noch immer nicht die Zustimmung aller Parlamente gefunden und bleibt somit in der Schwebe. Wenigstens gelingt es, die wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Montanunion zu beginnen. Wichtig wäre eine Einigung von West und Ost in der österreichischen und der deutschen Frage. Der Staatsvertrag von Österreich wäre praktisch zu Ende beraten, Österreich ist schon lange die Freiheit versprochen, und doch scheitert die Verwirklichung immer am Widerstand der Russen. In Deutschland will der Westen, wie es Präsident Eisenhower dem westlichen Bundeskanzler Adenauer versprochen hat, zuerst freie, geheime und von Neutralen überwachte Wahlen in ganz Deutschland (Ost- und Westzone) durchführen und dann auf Grund des Wahlergebnisses eine gesamtdeutsche Regierung bilden. Der Osten (Russen und Satelliten) möchte zuerst die gesamtdeutsche Regierung bilden und dann durch diese neue Regierung die Wahlen durchführen lassen (damit dann von oben nach bekanntem Muster die Wahlen gemacht und dirigiert werden können). Eine Einigung darüber ist nicht möglich. Wie die wahre Volksstimmung ist, zeigt der Arbeiteraufstand vom 17. Juni in Ostberlin und anderen großen Städten der Sowjetzone Deutschlands. Die Russen kartätschen den Aufstand mit Panzern zusammen. Ohne diese massive Hilfe hätte der Aufstand die ostdeutsche Regierung Pieck-Grotewohl-Ulbricht weggefegt.

Die Hochkonjunktur dauert in der Schweiz an. Es ist aber nicht in allen Industriezweigen gleich gut bestellt. Baugewerbe, Maschinen- und Uhrenindustrie laufen gut. In der Textilindustrie befriedigt die Seiden- und Wollproduktion nicht in allen Teilen. Schlechten Ge-

schäftsgang verzeigt die Gerberei. Der Fremdenverkehr hat auch 1953 weiter zugenommen, obschon die erste Jahreshälfte nicht mit schönem Wetter aufwartet. Die Landwirtschaft kann mit einer guten Emdernte den Ausfall an Heu wett machen, freut sich auch über eine gute Kartoffel- und Getreideernte. Der Wein gerät gut, aber kann nicht in großen Mengen eingelagert werden.

Fast das ganze Jahr beraten die eidgenössischen Räte eine finanzielle Vorlage, die die Einnahmen des Bundes für längere Zeit sicherstellen soll. Am 6. Dezember kommt diese Bundesfinanzvorlage vor das Volk. Sie findet keine Gnade. Bundesrat Weber nimmt seinen Rücktritt und damit findet vorläufig die Regierungsbeteiligung der Sozialdemokraten ihr Ende. In gleicher Abstimmung wird ein neuer Verfassungsartikel über Gewässerschutz angenommen. Auf weite Sicht wird der Bund auch hier neue finanzielle Lasten tragen müssen. Damit stellt sich die Lösung des Problems immer dringender, und das Schweizer Volk wird nicht darum herum kommen, es zu lösen: dem Bund die nötigen Gelder durch Steuern und Abgaben für die immer größer werdenden Aufgaben, die das gleiche Volk dem Bunde aufbürdet, zu bewilligen.

<i>Endrohertrag der schweizerischen Landwirtschaft</i> in Millionen Franken	Pflanzenbau	Tierhaltung
1952	632	1 758
1953	605	1 799

<i>Ackerbau im Thurgau</i>	Anbaufläche	Getreide	Übrige Ackerfrüchte
1952	12 000 ha	7 500 ha	4 500 ha
1953	12 040 ha	7 920 ha	4 120 ha

Staatsrechnung. Verwaltungsrechnung: Einnahmen Fr. 41 031 269.02; Ausgaben Franken 40 677 146.82; Vorschlag Fr. 354 122.20.

Kantonalbank. Reingewinn Fr. 2 487 490.75 + Saldo vom Vorjahr Fr. 186 486.40 gleich Fr. 2 673 977.15; Verzinsung des Grundkapitals Fr. 1 087 500.—; übrige Verwendung des Reingewinnes: Zuweisung an die Reserven Fr. 420 000.—; Ablieferung an die Staatskasse und den kantonalen Fonds für Hilfszwecke Fr. 840 000.—; Auszahlung an die anteilberechtigten Ortsgemeinden Fr. 140 000.—; Vortrag auf neue Rechnung Fr. 186 477.15.

Bodenkreditanstalt. Reingewinn Fr. 1 572 804.12 + Saldo vom Vorjahr Fr. 553 456.75 gleich Fr. 2 126 260.87. Verwendung des Reingewinnes: Dividenden + Tantiemen Franken 1 291 500.—, Zuweisung an die Reserven Fr. 400 000.—, Abschreibung auf dem Bankgebäude Fr. 100 000.—, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 334 760.87.

Frauenfeld-Wil-Bahn. Betriebseinnahmen Fr. 593 974.32; Betriebsausgaben Fr. 527 247.78, Betriebsüberschuß Fr. 66 726.54. Gewinn- und Verlustrechnung: Einnahmen Franken 71 051.34, Ausgaben Fr. 160 978.79; Passivsaldo 89 927.45.

Mittel-Thurgau-Bahn. Betriebseinnahmen Fr. 1 544 820.72; Betriebsausgaben Fr. 1 462 951.18, Betriebsüberschuß Fr. 81 869.54; Gewinn- und Verlustrechnung: Einnahmen Franken 140 965.74, Ausgaben Fr. 354 031.54, Passivsaldo Fr. 213 065.80.

Bodensee-Toggenburg-Bahn. Betriebseinnahmen Fr. 5 760 579.93; Betriebsausgaben Franken 5 008 307.46; Betriebsüberschuß Fr. 752 272.47; Gewinn- und Verlustrechnung: Einnahmen Fr. 882 711.78; Ausgaben Fr. 879 161 35; Aktivsaldo Fr. 3 550.43.

Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften. Einnahmen Fr. 11 608 900.—; Ausgaben Fr. 11 071 782.24; Reinertrag 537 118.24; Gesamtwarenumsatz Franken 142 474 457.—.

Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau. Einnahmen Fr. 9 562 588.14; Ausgaben Fr. 8 692 418.32; Betriebsüberschuß Fr. 870 169.82. Verwendung des Reingewinns: Abschreibungen Fr. 430 000.—. Erneuerung der Stangen-Entschädigung und Durchleitungsrechte Fr. 80 000.—; Einlage in die Spezialreserve Fr. 200 000.—; Ablieferung an die Staatskasse Fr. 150 000.— (Anteil an AHV). Vortrag auf neue Rechnung Fr. 10 169.82.

Verband schweizerischer Darlehenskassen. Einnahmen Fr. 6 973 953.91; Ausgaben Franken 6 268 637.64; Reingewinn Fr. 705 316.27. Thurgau: 44 Kassen, 6262 Mitglieder. Umsatz Fr. 311 749 085.—.

Witterung

Januar: kalt und trocken, zu Beginn des Monats geringe Schneefälle; am 31. Januar abends heftiger Schneesturm, Niederschlag 16 mm.

Februar: die Schneefälle halten an, am 9. erneut heftiger Schneesturm. Übrige Zeit meist Hochnebel mit zeitweiligen Aufhellungen, kalt. Niederschläge 45 mm.

März: trocken und sonnig, kühle Nächte, fast kein Niederschlag, nur 7 mm.

April: Anfangs wechselnd bewölkt, später schönes Wetter, warm, wenig Niederschlag, 50 mm.

Mai: ebenfalls warm und trocken mit wenig Niederschlägen.

Juni: dagegen kalt und regnerisch, wenig Sonne, Niederschläge 132 mm.

Juli: regenreich und wärmer, auch die regenlosen Tage meist bewölkt, Niederschläge 152 mm.

August: im ganzen eher sonnig, aber trotzdem kühl, wenig Niederschläge, 47 mm.

September: die erste Hälfte ist warm und sonnig, die zweite meist bewölkt mit zeitweiligen, aber wenig ergiebigen Niederschlägen, 42 mm.

Oktober: meist sonnig und die Wärme hält sich über dem langjährigen Mittel, Niederschläge von Bedeutung fallen erst gegen Ende des Monats, 42 mm.

November: meist windstill mit viel Nebel; die üblichen Novemberstürme bleiben aus. Wenig Niederschlag, nur 11 mm. Temperatur langsam sinkend, aber immer noch im Durchschnitt wärmer als im Vorjahr.

Dezember: viele trübe Tage, Nebel wechselt mit bedeckter Witterung, wenig Niederschlag, total nur 25 mm. Temperatur sinkt gleichmäßig bis gegen Jahresende, das Tagesmittel von $-3,5^{\circ}$ aufweist.

Januar

Allgemeine Ereignisse. 3. Die Lage auf dem Schlachtviehmarkt verschlimmert sich für die Bauern zusehends. 4. Die interessierten Vereine des Mittelthurgaus und von Kreuzlingen machen große Anstrengungen, den Verkehr über Konstanz in die Schweiz auch für die Eisenbahn fruchtbar zu machen, und stellen bei der SBB entsprechende Forderungen. 8. In Frauenfeld spricht alt Spitaldirektor A. Billeter für den Schutz der Stromlandschaft Rheinau-Rheinfall. 8. An der Fahrplankonferenz treten die thurgauischen Behörden und Interessenten sowohl für die Belebung der Querverbindung Romanshorn - Friedrichshafen, als auch für eine Schiffsverbindung längs des Schweizerufers ein. Auch die unter dem 4. erwähnten Begehren werden nachdrücklich verfochten. 9. Der Regierungsrat tritt in der Botschaft an den Großen Rat für die wohnörtliche Armenpflege im neuen Armengesetzentwurf ein. 10. Das neue kantonale Tiefbauamt vereinigt die Aufgaben des Straßeninspektorates mit dem eines Bauinspektors. 10. Sitzung des Großen Rates. Der Ankauf des alten Schulhauses in Tobel, um Wohnungen für Anstaltspersonal darin auszubauen, wird abgelehnt. Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen wird in letzter Lesung angenommen. Die Motion Heß über das Einführungsgesetz zum Bodenrecht wird eingereicht. 12. Dr. K. Frei-Kundert tritt als Vizedirektor des Landesmuseums zurück. 15. In Weinfelden wird die neu geschaffene Eisbahn eröffnet. 19. An der kantonalen Tierzüchtertagung wird das neue Landwirtschaftsgesetz erläutert, das Prämiiierungswesen erneuert und das Rindertuberkulosegesetz von Dr. Fritschi behandelt. 22. In Kreuzlingen stirbt Holzhändler Emil Fehr.

Kulturelle Ereignisse. 12. Die Winterthurer Operettenbühne spielt in Romanshorn den «Zigeunerbaron» (am 15. in Frauenfeld und am 2. 2. in Kreuzlingen) 14. Dr. H. Bänziger spricht in Romanshorn über «Die schweizerische Dichtung der Gegenwart». 14. Josef Vital Kopp spricht als erster im Zyklus «Dichter sprechen zu uns» in Frauenfeld. 21. Dr. Walter Reinhard spricht in Romanshorn über «Mensch und Landschaft in der Lyrik unserer Zeit». 21. Urs Martin Strub setzt in Frauenfeld die Dichterabende mit einem weitem Vortrag fort. 22. Der Pianist Albert Schneeberger bringt in Kreuzlingen Klavierwerke von Beethoven, Mendelssohn und Mussorgski zu Gehör 24. In Frauenfeld führen der Oratoriengesangverein und das Winterthurer Stadtorchesters unter der Leitung von Paul Danuser die Johannes-Passion von J. S. Bach auf. Solisten sind M. Ebner-Rüegg, K. Marti, F. Mack und H. Rehfuß. 25. Katharina Marti und Karl Grenacher bestreiten einen Liederabend in Romanshorn mit Werken von Schubert, Brahms, Debussy und Schoeck. 28. Friedrich Dürrenmatt liest in Frauenfeld vor. 28. Dr. H. Gonzenbach hält in Romanshorn einen Vortrag über «Schweizer Erzähler unserer Zeit».

Februar

Allgemeine Ereignisse. Die thurgauische Abstimmung vom 1. bringt folgende Resultate: Beamtenpensionsgesetz 13 365 Ja gegen 15 911 Nein; Rindertuberkulosegesetz 18 078 Ja gegen 11 378 Nein; Kredit für zweite Bauetappe Münsterlingen 21 866 Ja gegen 7847 Nein. 5. An den Thurgauischen Bäuerinentagungen spricht Dr. Jaggi aus Hofwil «Die Bauernfamilie im heutigen Zeitgeschehen». Fräulein Dr. Somazzi über «Was will die internationale Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation»? 7. Für die durch eine große Springflut mit weiten Überschwemmungen geschädigten Holländer wird eine Naturaliensammlung eröffnet. 8. Das Bezirksgericht Arbon fällt das Urteil im Ehrverletzungsprozeß Dr. Müller-Rodel-Schümperli.

Redaktor Rodel wird zu einer Buße von Fr. 500.— verurteilt und Sekundarlehrer Nationalrat Schümperli freigesprochen. Beide zahlen die Gerichtskosten und haben Dr. Müller mit 4000 respektive 2000 Franken zu entschädigen. Die Verurteilten appellieren an das Obergericht. 7. An der Kantonalkonferenz für den Vorunterricht spricht Pfr. Schär, Neukirch, über «Kirche und Sport». 9. In Weinfelden an der Tagung der ehemaligen Landwirtschaftsschüler von Arenenberg sprechen A. Knöpfli über «Das thurgauische Bauerndorf» und Vizedirektor Keller über «Die Entwicklung der Agrarwirtschaft im In- und Ausland». 10. Die Zahl der Fabrikarbeiter ist im Kanton von 22 420 auf 21 550 zurückgegangen. 12. In Frauenfeld haben sich die Verhandlungen über den Umbau des Bahnhofsaaes zerschlagen. Frauenfeld bleibt somit vorläufig ohne großen Saal für Veranstaltungen. 12. Die vom Regierungsrat im Interesse des Naturschutzes und der allgemeinen Zugänglichkeit des Seeufers eingeführte strengere Bewilligungspraxis für Weekendhausbauten ist vor Bundesgericht angefochten worden. Das Bundesgericht schützt den Standpunkt der Regierung. 22. Als neuer Stadtrat wird in Frauenfeld Hermann Wellauer, dipl. Ing., gewählt. 22. In der kantonalen Abstimmung wird das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen mit 12 679 Ja gegen 11 924 Nein angenommen und die Vorlage über die Verlängerung der Amtsdauer mit 11 645 Ja gegen 13 577 Nein abgelehnt. Die Regierungsratswahlen verlaufen ruhig. Sämtliche Regierungsräte werden bestätigt.

Kulturelle Ereignisse. Albert Bächtold liest in Frauenfeld aus seinen Mundartwerken vor. 6. Das Wiener Oktett bringt in Frauenfeld Werke von Beethoven und Schubert zu Gehör. 9. Der Maler Ernst Kreidolf feiert seinen 90. Geburtstag. 9. Das Landestheater Vorarlberg spielt in Frauenfeld «Pygmalion» von B. G. Shaw. 9. In Frauenfeld beginnt ein Volkshochschulkurs von E. Frischknecht über «Verbrennungsmotoren und das Auto». 11. Edwin Arnet liest in Frauenfeld aus seinen Werken. 11. und 12. In Märstetten und Salmsach finden Abendmusiken statt. Diese alte Sitte erwacht wieder zu erfreulichem Leben. 12. In Roggwil spricht Seminardirektor W. Schohaus über «Erziehung, Sinn und Wesen». 20. In Weinfelden veranstaltet das Bläser-Quintett von Zürich einen Kammermusikabend mit Werken von Haydn, Mozart, Milhaud und Debussy.

März

Allgemeine Ereignisse. 4. Auf dem Arbeitsmarkt herrscht Arbeitermangel. Immer noch müssen ausländische Arbeitskräfte die Lücken füllen. 5. Bernhard Conrad von Burgdorf wird zum neuen Verwalter von Kalchrain gewählt. 13. Die evangelische Synode beschäftigt sich mit der geplanten neuen Kirchenordnung. 15. Im Kleinen Grenzverkehr sind verschiedene Erleichterungen eingeführt. 16. Die Manöver des 4. Armeekorps, das heißt der 7. Division gegen Leichte Brigade 3 spielen sich im Raum Bodensee - Thur in Richtung Hinterthurgau - Togggenburg ab, und enden im Töbftal - Zürcher Oberland. 18. In Bischofszell stirbt Goldschmied Arnold Tschudy. Er war der Gründer des Ortsmuseums. 24. Dr. P. Bürgi, St. Gallen, tritt in einem Referat für den Ausbau der Hochrheinschiffahrt ein, der thurgauische Gewerbeverband nimmt seine Thesen an. 31. In Steckborn stirbt alt Statthalter Eduard Hanhart, Gründer des Steckborner Heimatmuseums und der Heimatvereinigung am Untersee.

Kulturelle Ereignisse. 2. In Romanshorn wird der «Vogelhändler» von der Winterthurer Operettenbühne aufgeführt. 4. An der Jahresversammlung des Verbandes Frauenhilfe hält Willy Fries einen Vortrag «Als Maler auf der Entdeckung des Menschen». 4. In Weinfelden

Kammermusikabend des Wiener Konzerthaus-Quartetts. 5. In Kreuzlingen gastiert das Collegium Musicum Italicum. Es spielt Werke alter italienischer Meister. 8. Werke von Händel, Couperin, Roussel, Debussy und Schmitt werden durch das Quintette instrumental Pierre Jamet, Paris, in Romanshorn aufgeführt. 9. Das Vegh-Quartett spielt Werke von Schubert, Mozart und Bartok in Frauenfeld. 15. Der Männerchor/Damenchor Arbon bringen das Oratorium «Das Lebensbuch Gottes» von Joseph Haas unter der Leitung von Carl Strobl zu Gehör. 19. Die Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen führt unter Leitung von Dr. Karl Fehr eine Studienreise nach Rom durch. 19. Stefan Andres liest aus eigenen Werken in Frauenfeld. 28. In Arbon wird eine Ausstellung «Malerei und Photographie» im Schloß eröffnet. 29. Der Oratorienchor Kreuzlingen führt die Es-dur-Messe von Schubert unter der Leitung von Julius Billinger auf.

April

11. Der Große Rat hält anlässlich der Hundertfünfzigjahrfeier der Gründung des Kantons eine Festsitzung ab. Großratspräsident Dr. Max Haffter und Regierungspräsident Dr. J. Müller halten Festansprachen. Der Stiftung Pro Juventute und der Pro Infirmis werden je Fr. 50 000.— zugesprochen. Die Kantonbank gibt der kantonalen Pensionskasse Fr. 400 000.— und der Pensionskasse der Kreisbeamten Fr. 100 000.—. 12. In Romanshorn wurde der Bau eines neuen Sekundarschulhauses mit 588 Ja gegen 680 Nein verworfen. 19. In der eidgenössischen Abstimmung wurde das Posttaxengesetz im Thurgau mit 11 620 Ja gegen 21 668 Nein verworfen (Schweiz: 206 982 Ja gegen 465 476 Nein) 19. Die Wahlen in den Großen Rat bringen keine großen Verschiebungen. Die Freisinnigen erhalten 30 Mandate, die Sozialdemokraten 31, die Bauern 30, die Katholische Volkspartei 21, die Christlichsozialen 8, die Evangelische Volkspartei 2, die Jungliberalen 1, die Demokraten 1, dagegen die Freiwirtschaftler gehen leer aus. 23. Das umgebaute und renovierte Schloß Hauptwil wird als Altersheim eröffnet und steht zur Besichtigung offen.

Kulturelle Ereignisse. 2. Im Seminar wird eine Kunstaussstellung von Werken Ehemaliger gezeigt. 4. Zuerst in Kreuzlingen und nachher in Arbon findet eine Ausstellung «Schweizer Maler und Bildhauer» statt. 12. Dr. Otto Frei spricht über «Thomas Bornhauser» an der Jahresversammlung der Heimatvereinigung am Untersee. 13. Dr. Fritz Enderlin liest aus eigenen Werken im Schloß Arbon. 18. In Romanshorn wird am 50jährigen Jubiläum «Geld und Geist» von Gotthelf/Gfeller aufgeführt. 26. Der Thurgauische Heimatverband und die Thurgauische Kantonsbibliothek führen eine Tagung für Gemeinde- und Volksbibliothekare durch. 26. Die Johannes-Passion von Hch. Schütz wird vom Kirchenchor Münchwilen zu Gehör gebracht. 26. Das Stadtorchester Frauenfeld spielt Werke von Gluck, Haydn und Debussy, Solist Frédéric Mottier, Leitung Paul Danuser.

Mai

Allgemeine Ereignisse. 2. Die thurgauische Hypothekarbürgschaftsgenossenschaft beschließt Bürgschaften einzeln bis zu 25 000, totale Belehnung der Objekte möglich bis zum Ertragswert. 3. Frauenfeld-Langdorf, früher Langenerchingen, feiert sein 1100jähriges Jubiläum mit einem Festvortrag von Dr. E. Leisi. 5. Die neue Thurbrücke Eschikofen wird in vorgespanntem Beton gebaut. 7. In Romanshorn stirbt Jean Weideli, Geschäftsführer der «Schweizerischen

Bodenseezeitung». 10. Die Bezirkswahlen verlaufen ruhig und ohne große Änderungen. In Frauenfeld tritt Dr. G. Wüest, bisher Oberrichter, das Präsidium des Bezirksgerichtes an. In Steckborn wird Dr. Ehrenzeller aus St. Gallen gewählt. 17. Oberstbrigadier Meuli spricht über «Truppenführer und Truppenarzt» an der Jahresversammlung der thurgauischen Offiziersgesellschaft. 20. Max Weber in Genf hat zur Erinnerung an das Kantonsjubiläum eine Gedenkmünze geschaffen. 21. Sitzung des Großen Rates. Präsident des Großen Rates wird Nationalrat A. Bauer, Regierungspräsident Dr. W. Stähelin. Neu ins Obergericht wird gewählt Dr. Erich Böckli, Kreuzlingen. Von 19 Kantonsbürgerrechtsgesuchen werden 18 genehmigt. Eine Motion regt Änderung des Geschäftsreglementes des kantonalen Elektrizitätswerkes an, und eine weitere wünscht Auskunft über die Stellung des Sekretärs der Steuerrekurskommission. Als neuer Sekretär des Finanz- und Militärdepartementes wird gewählt Dr. Francis Cagianut. 23. Zwischen dem Thurgau und dem Lande Württemberg-Baden kommt es in Gottlieben zu einer Vereinbarung über die Vogeljagd. 24. Das Pfingstrennen spielt sich im gewohnten Rahmen ab. Große Beteiligung bei den Sprungkonkurrenzen, auffallend kleine bei den Rennen. 30. Prof. Dr. h. c. Robert Thomann, Dozent für Wasserkraftmaschinen- und -Anlagen in Stuttgart und Graz, feiert seinen 80. Geburtstag. 31. Die Firma Saurer AG. kann ihr hundertjähriges Jubiläum feiern.

Allgemeine Ereignisse. 5. In Kreuzlingen spielt das Wiener Oktett Werke von Mozart, Tischhauser und Schubert. 9. An der Jahresversammlung der thurgauischen naturforschenden Gesellschaft spricht Prof. Arnold Heim über seine Reisen im Iran 1949–1952. 12. In Neukirch-Egnach wird eine Ausstellung von Werken Arnold Schärs anlässlich des 60. Geburtstages des Künstlers eröffnet. 13. In Kreuzlingen spielen Maria Becker und Hch. Trimbür im Schauspiel «Hilda Crane» von Raphaelsson. 19. «Musikalische Betrachtungen», Vortrag von Edwin Fischer in Amriswil. 31. Mit einem Abschiedskonzert schließt die von Anna Hirzel-Langenhan gegründete Musikausbildungsstätte in Schloß Berg ihre Tätigkeit ab. Leiterin war nach dem Tode von Frau Hirzel-Langenhan Renate Borgatti. 18. Regierungsrat Dr. Reiber hält an der Jahresversammlung des Bundes thurgauischer Frauenvereine einen Vortrag «Wissenswertes aus der Gründungsgeschichte des Kantons Thurgau».

Juni

Allgemeine Ereignisse. 3. Die thurgauischen Volkshochschulen haben während der Tätigkeitsperiode Winter 1952/53 rund 25 Kurse mit einer Zuhörerschaft von rund 3000 Personen durchgeführt. 6. Für die Erhaltung der aus dem Jahre 1291 stammenden Glocke von Wagenhausen wird eine Sammlung durchgeführt. 20. Der Verband schweizerischer Raiffeisenkassen stiftet zum Andenken an seinen Gründer Dekan Traber einen Brunnen in Bichelsee. 21. Dr. Paul Wydler wird in Kreuzlingen zum neuen Bezirksgerichtspräsidenten gewählt. 24. Kapitän J. Schneider feiert sein 60jähriges Amtsjubiläum. 24. Zum Kantonsjubiläum erscheint eine Geschichte des Thurgaus der letzten 150 Jahre von Albert W. Schoop. 28./29. Der 150jährige Bestand des Kantons wird am Samstag zuerst in den Bezirkshauptorten und am Sonntag mit einem großen Umzug und nachfolgenden Volksfest in Frauenfeld gefeiert. 31. Verwalter Rieser tritt von der Leitung der Anstalt Kalchrain zurück.

Kulturelle Ereignisse. 9. Kunstaussstellung «Hundert Jahre Adolph Saurer» im Schloß Arbon. 9. Die Winterthurer Operettenbühne spielt in Arbon «Wien bleibt Wien», ebenso am 10. in Romanshorn.

Juli

Allgemeine Ereignisse. 2. Das Krankenhaus Arbon erhält von der Firma Saurer Fr. 25 000.—. 5. Das neue Schulhaus Bußnang-Rothenhausen wird eingeweiht. 10. Sitzung des Großen Rates. Geschäftsbericht und Rechnung des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau und der Thurgauischen Kantonalbank werden gutgeheißen. Der Frauenfeld-Wil-Bahn wird ein Darlehen von Fr. 167 000.— gewährt. Die Motion Heß über das Einführungsgesetz zum Bodenrecht wird erheblich erklärt. Die Antwort der Regierung über die Besetzung des Sekretärpostens in der Steuerrekurskommission befriedigt den Interpellanten nicht. 15. Die Neuordnung der Vogeljagd auf dem Untersee bringt die Ufergemeinden am Untersee in Aufregung. 23. In Frauenfeld stirbt Architekt Werner Kaufmann im Alter von 72 Jahren. 23. In Sommeri brennt die Polstermöbelfabrik Widenmann bis auf den Grund ab. 26. Im Hinterthurgau haust ein Hagelwetter ziemlich böß. 25. Als Nachfolger des nach Aarau gewählten Biologielehrers Dr. Werner Schmid wird Dr. Rolf Perron an die Kantonsschule gewählt. 25. In der Sommerferienstudienwoche in Neukirch an der Thur sprechen Dr. A. Schatzmann über «Jugend von heute», Rodolfo Olgiatti über «Wirtschaftlich unterentwickelte Länder» und Willi Fries über «Das Menschenbild in der Kunst». 30. Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat eine Denkschrift über die Reinhaltung des Bodensees herausgegeben.

Kulturelle Ereignisse. 12. In Steckborn wird eine Ausstellung mit Werken von F. H. Thommen, Mammern-Zürich, veranstaltet. 29. In Frauenfeld Kantonaltturnfest, Festspiel «Turner und Zeiten» von E. Naegeli und Paul Danuser. 30. In Frauenfeld wird an der Kirchgasse ein Brunnen mit einer Plastik «Maitli» von Walter Knecht eingeweiht. 20. Die thurgauische Künstlergruppe stellt in Lindau aus. Während des ganzen Monats finden in Steckborn Freilichtspiele statt: Operette «Der fidele Bauer».

August

Allgemeine Ereignisse. 1. In Weinfeldern wird die kantonale Jubiläumsfeier mit der 1. Augustfeier zusammengelegt. 8. In Romanshorn stirbt Bezirkstierarzt Dr. Gsell im Alter von 78 Jahren. 9. Die Kinderlähmung tritt wieder auf. 14. Die thurgauischen Arbeitsschulen sind seit 100 Jahren tätig. 20. In Kreuzlingen passieren täglich an die 9000 Motorfahrzeuge die Grenze. 25. Das thurgauische Obergericht fällt das Urteil im Ehrverletzungsprozeß Dr. A. Müller gegen Redaktor Rodel und Nationalrat Schümperli. Das Gericht bestätigt die Ehrenhaftigkeit Dr. Müllers, spricht aber anderseits die Beklagten frei, da sie in gutem Glauben gehandelt haben. 27. In Ermatingen stirbt Dr. med. Fritz Rutishauser, ein bekannter Kinderarzt. 30. An der Jahresversammlung des Schutzaufsichtsvereins spricht Dir. Reich über «Wandlungen im Strafvollzug».

September

Allgemeine Ereignisse. 1. Die Tüllindustrie AG. in St. Margarethen-Münchwilen feiert ihr 50jähriges Jubiläum. 6. Das neue Schulhaus in Balterswil wird festlich eingeweiht. 11. In Wagerswil ist zum Andenken an das Kantonsjubiläum ein Brunnen geschaffen worden. 22. Oberstdivisionär Hans Thomann wird zum Korpskommandanten befördert. 27./28. Die thurgauische Kantonsschule begeht ihr 100jähriges Wiegenfest mit Umzug, Festakt in der Kirche,

und einem Hausfest in der Schule. Eine Sammlung unter den Ehemaligen ergibt Fr. 85 000.— für ein Ferien- und Sportheim im Toggenburg. Die Festschrift «Hundert Jahre Thurgauische Kantonsschule» hat Dr. E. Leisi geschrieben.

Kulturelle Ereignisse. 12. Kabarettabend von Elsie Attenhofer in Arbon. 15. Im Schloß Arbon zeigt eine Ausstellung die Werke von Emil Steiger zu seinem 75. Geburtstag. Gast-aussteller Carl Bieri, Wilhelm Meier und Otto Teucher. 13. Konzert des Thurgauischen Kammerorchesters unter J. Kobelt mit André de Ribeaupierre als Solist, Werke von J. S. Bach und Mozart in Weinfelden. 21. Gemäldeausstellung von Oscar Dalvit in der «Arche Noah», Frauenfeld.

Oktober

Allgemeine Ereignisse. 3. Die Unterseegegemeinden haben über die Vogeljagdordnung ein Gutachten von Dr. G. Wüest eingeholt und nehmen den Kampf im Großen Rat auf. 4. Wängi weiht ein neues Schulhaus mit Turnhalle und Sportanlage ein. 5. In Romanshorn wirbt eine Ausstellung «Gesundes Volk» für gesunde Lebensweise und Kampf gegen die Gefahren des Alkoholismus. Diese Ausstellung wird auch in anderen thurgauischen Gemeinden gezeigt. 6. Sitzung des Großen Rates. Die Staatsrechnung pro 1952 wird durchberaten und genehmigt. Dem Sekretär des Finanzdepartementes wird trotz Widerstand im Großen Rat die Führung des Sekretariates der Steuerrekurskommission übertragen. Die Motion über Änderung des Reglementes des kantonalen Elektrizitätswerkes wird begründet. 10. Herr Hans Rüttimann, Verwalter der Filiale Kreuzlingen, wird zum Direktor der Kantonalbank als Nachfolger von Dir. J. Müller gewählt. 13. In Dießenhofen stirbt Sekundarlehrer Alphons Leutenegger. 26. Der Voranschlag des Kantons Thurgau schließt mit zirka 36,3 Millionen Franken Einnahmen und 36,4 Millionen Franken Ausgaben mit einem mutmaßlichen Defizit von Fr. 141 200.— ab. 27. In Weinfelden spricht Heinrich Spoerry über den Unternehmer und die soziale Frage. 30. Sitzung des Großen Rates. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates wird in Angriff genommen. Die Anregung, den Strompreis durch den Großen Rat festsetzen zu lassen, wird abgelehnt. Eine Motion Haffter verlangt Revision des Besoldungsreglementes des Staatspersonals. Sie wird angenommen. 31. Alle Kaninchenausstellungen werden wegen Gefahr der Einschleppung der Kaninchenseuche, der sogenannten Myxomatose, verboten.

Kulturelle Ereignisse. 2. Sonatenabend von Aida Stucki und Pina Pozzi in Weinfelden mit Werken für Violine und Klavier. 4. Liturgische Feier in Aadorf unter der Leitung von A. Knöpfli anlässlich der Abgeordnetenversammlung «Junge Kirche». 15. Beginn eines Arbeitskurses: Zeichnen. Malen, Gestalten von A. Nold in Frauenfeld. 23. Reinhold Schneider liest in Frauenfeld aus seinen Werken vor. 25. Ausstellung «Ostschweizer Maler und Wiener Graphik» in Arbon. 25. Orchesterkonzert, Stadtorchester Winterthur unter der Leitung von P. Danuser Solist Fritz Mack, Baß, S. Hildenbrand, Orgel. 25. In Weinfelden gibt der Bariton Hermann Roth (Begleiter Walter Roth) einen Schubert-Abend.

November

Allgemeine Ereignisse. 3. In Zürich stirbt Dr. med. Heinrich Hartmann. 8. Am 19. Frauenfelder Militärwettmarsch siegt Funker Hans Frischknecht zum 7. Mal. 21. Die Gruppe Oberthurgau der Neuen Helvetischen Gesellschaft veranstaltet eine Aussprache über die Lage unserer

Gemeinden. Dr. G. Wüest spricht über «Die Gemeindeautonomie im Rechtsstaat» und Gemeindeammann Scheuber über «Die Lage einer Landgemeinde». 21. In Romanshorn stirbt Fabrikant Otto Fischer. 22. Der «Thurgauer Bauer», früher «Ostschweizerischer Landwirt», erscheint im 100. Jahrgang. 28. Sitzung des Großen Rates. 33 Kantonsbürgerrechtsgesuche werden genehmigt. Die Beratung des Rechenschaftsberichtes wurde fortgesetzt. Bemängelt werden die hohen Spitalkosten in Münsterlingen. Ferner wurde gewünscht, dem andauernden Lehrermangel zu steuern. Der Voranschlag für 1954 wird beraten. 30. In Frauenfeld stirbt alt Ständerat Eduard Pfister, einer der ersten Bauernführer im Kanton Thurgau. 30. Der Thurgauerverein Winterthur feiert sein 50jähriges Jubiläum.

Kulturelle Ereignisse. 2. In Frauenfeld stellt Ernst E. Schlatter aus. 8. Alexander Kagan bringt in einem Konzert in Frauenfeld vor allem Chopin zu Gehör. 13. Die Vorarlberger Länderbühne spielt in Frauenfeld Ferd. Raimunds Lustspiel «Der Diamant des Geisterkönigs». 19. Das Trio di Trieste spielt in Frauenfeld. 24. In Romanshorn spielen K. Neeracher, Geige, James Whitehead, Geige und S. Fritz Müller, Klavier, Werke von Mozart, Brahms und Schubert. 25. In Frauenfeld liest Paul Ilg aus eigenen Werken. 26. In Kreuzlingen spielen die Bamberger Symphoniker unter der Leitung von Rudolf Kempes Werke von C. M. v. Weber und Brahms; Solistin ist Margrit Weber, Klavier. 29. In Uttwil wird der 70. Geburtstag von Kunstmaler Ernst E. Schlatter gefeiert.

Dezember

Allgemeine Ereignisse. 2. Am Tag der Jungen spricht H. Dickenmann über «Bäuerliches Standesbewußtsein» und Landwirtschaftslehrer Müller über «Bäuerliche Berufsprüfung». 6. Die Stimmbürger von Frauenfeld heißen mit 1704 Ja gegen 1048 Nein die Anlage eines Sportplatzes in der Kleinen Allmend gut. 6. Die eidgenössische Finanzordnung wird im Thurgau mit 12 824 Ja gegen 19 703 Nein (Schweiz Gesamtergebnis: 363 962 Ja gegen 487 364 Nein) verworfen. Der Artikel über Gewässerschutz wird mit 670 747 Ja gegen 158 329 Nein angenommen. 7. Sitzung des Großen Rates. Der Staatsvoranschlag wird angenommen. Eine Motion von W. Tuchschnid wünscht die Vorlage eines Gesamtprogrammes für den Ausbau der Staatsstraßen. 12. An der Tagung des Thurgauer Heimatverbandes spricht Max Werner über «Natur, Heimat und Technik». 23. In Berlin stirbt Axel Streckeisen, Präsident der Vereinigung heimgekehrter Auslandschweizer. 26. Im Jahre 1953 zählte man im Thurgau 10 840 Ausländer, wovon 4004 Männer, 5307 Frauen und 1529 Kinder. Nach der Herkunft aus Deutschland 4334, Italien 4114, Österreich 1801, Frankreich 126 und 465 aus verschiedenen Ländern. Beruflich: 2948 Fabrikarbeiter, 2283 Dienstmädchen, 1050 Landwirte, 691 Handwerker, 243 Bauarbeiter, 1121 andere Berufe. Nicht erwerbstätig 2504. 27. In Wagenhausen stirbt alt Grundbuchverwalter Andreas Isler. 26. An der Stephanstagung des Volkswirtschaftlichen Vereins in Arbon behandelt Bundesrat Dr. M. Feldmann «Die politische Freiheit». 28. In Kreuzlingen stirbt alt Spitalverwalter Walter Friedrich.

Kulturelle Ereignisse. 10. In Kreuzlingen spielt Klara Haskil Werke von Bach, Mozart und Brahms. 12. In Arbon gibt Sonja Puppikofer einen Klavierabend.

Thurgauische Geschichtsliteratur 1953

Zusammengestellt von **Fritz Brüllmann**, Weinfelden

AA	= Amriswiler Anzeiger, Amriswil
ARh	= Anzeiger am Rhein, Dießenhofen
BN	= Bischofszeller Nachrichten, Bischofszell
BS	= Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Friedrichshafen
BSM	= Mitteilungen des Vereins für Geschichte des Bodensees.
BU	= Bote vom Untersee, Steckborn
BZ	= Bischofszeller Zeitung, Bischofszell
DB	= Das Bodenseebuch. Wanderer-Verlag, Zürich
IKUK	= Im Kulturkreis unserer Kirche (Beilage zur Thurgauer Volkszeitung)
HH	= Hinterthurgauer Heimatblätter (Beilage zum Volksblatt vom Hörnli)
MThM	= Mitteilungen des Thurgauischen Museums, Frauenfeld
MThNG	= Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft
NZZ	= Neue Zürcher Zeitung, Zürich
Ob	= Der Oberthurgauer, Arbon
SA	= Sonderabdruck
SBZ	= Schweizerische Bodensee-Zeitung, Romanshorn
StH	= Stimmen der Heimat (Beilage zur Bischofszeller Zeitung)
ThA	= Thurgauer Arbeiterzeitung, Arbon
ThB	= Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Frauenfeld
ThJ	= Thurgauer Jahrbuch, Frauenfeld
ThT	= Thurgauer Tagblatt, Weinfelden
ThVf	= Thurgauer Volksfreund, Kreuzlingen
ThVz	= Thurgauer Volkszeitung, Frauenfeld
ThZ	= Thurgauer Zeitung, Frauenfeld
WH	= Weinfelder Heimatblätter (Beilage zum Thurgauer Tagblatt)
ZAK	= Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Basel
SZG	= Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Zürich

I. Ortschaften

Alterswilen

Die Munizipalgemeinde Alterswilen. Beilage zum „Thurgauer Volksfreund“ vom 13. VIII. Kirche und Kirchliches von Alterswilen, von Pfr. E. Signer. Die alte Glocke von Alterswilen, von Max Huber, Dippishausen. Die Bürgergemeinde Neuwilen und ihr Bürgerwald, von Jean Schreiber, alt Lehrer, Tägerwilen. Aus der Schulgeschichte von Alterswilen, von Jakob Kradolfer. An den Bommer Weiern, von Albin Beeli, Lehrer, Kreuzlingen. 1

Altnau

Reutlinger Hans: Altnau, seine Vergangenheit. 4^o, 31 S. (Maschinenschrift). 2

Amriswil

Gremminger Hermann: Amriswiler Chronik. AA 14. III. 3
— Dreißig Jahre Schultagebuch. 1912 bis 1942. Ein Stück Amriswiler Dorfgeschichte. AA 17. XII. 4

Arbon

- Bickel G.: Der Name „Arbon“. ThA 31. I. 5
 Keller Heinrich: Von der Sparkassa-Einnehmerei zur Thurgauischen Kantonalbank-Filiale Arbon.
 8°, 11 S. (= Museumsgesellschaft Arbon. Ortsgeschichtliches, Nr. 4). 6
 Arbon in der Geschichte des Kantons Thurgau. Ob 27. VI. (Beilage). 7
 -a-: Die Entstehung der Orts- und Munizipalgemeinden. Arbon-Frasnacht Einheitsgemeinde? ThA
 18., 19. u. 21. XI. 8
 Mt.: Saurer-Werke 1853—1953. NZZ 23. V., Nr. 1230. 9
 Hundert Jahre Saurer 1853—1953. ThJ, S. 48—52. 10
 Böhi Alfred: 100 Jahre Saurer. ThVz 29. V. 11

Balterswil

- Brändli Eduard: Schulhausweihe in Balterswil. Beilage zum Volksblatt vom Hörnli vom 4. IX. und
 ThZ 4. IX. 12
 Schulhaus-Einweihung Balterswil, Sonntag, den 6. IX. Beilage zur Thurg. Volkszeitung vom 4. IX
 (auch SA in Zeitungsformat). Der Schulhausbau als Erziehungswerk, von Alfred Böhi. Der Neu-
 bau und das umgebaute, alte Schulhaus, von Architekt P. Nisoli, Weinfelden. Aus der Geschichte
 der Schule Balterswil, von Dr. Hermann Specker. 13
 Specker Hermann: Ein Balterswiler Schuldokument (1731). HH Nr. 74, Sept., S. 295. 14
 Wiesli Pankraz: Heimatkunde von Balterswil. Mskr. im Schularchiv Balterswil (von zirka 1870). 15

Basadingen

- Forster Martin: Geschichte der Schule Basadingen. 8°, 64 S. SA aus dem „Anzeiger am Rhein“,
 11. III. 1953 fg. Buchdruckerei Fritz Forrer, Dießenhofen. 16

Berlingen

- H.D.: Am Berlinger Bach. ThZ 25. VII. 17

Bichelsee

- Böhi Alfred: Pfarrer Traber-Ehrung in Bichelsee. ThVz 20. u. 22. VI. 1953; 24. III. 1954. 18

Bischofszell

- Das umgebaute und renovierte Postgebäude Bischofszell. Beilage zur „Bischofszeller Zeitung“ 2.
 17. X. Oderbolz H.: Die leitenden Postmänner (Ott, Schlatter, Häberlin, Beerle, Schnyder, Stark). 19
 Grundwasserwerk Flawil-Bischofszell in Niederbüren, 8°, 56 S. Bischofszell 1952. 20
 E.S.: Ein Stück Bischofszeller Geschichte. BZ 1. VIII. 21
 R.: Aus der Geschichte Bischofszells. Nach Vortrag von Albert Knöpfli: Probleme der Gründung,
 Entwicklung und Baugeschichte einer Stadt. ThZ 9. V. 22
 Bruggmann Karl: Der Meisterbrief. BZ 7. u. 14. III. 23
 Hohlenstein, Walther ab: Chorherr Hundbiß. StH Dezember. 24
 Kägi Alfred: Die Verteilung des Silvester-Nutzens an die Bischofszeller Bürger. StH Dezember 25
 Knöpfli Albert: Die Restaurierung des Wandbildes „Dornenkrönung“ in der Kirche (Bischofszell).
 BZ 13. XI. 1952. 26
 Laager Victor: 65 Jahre Bischofszeller Handpappenfabrikation (Carton- und Papierfabrik Bischofszell).
 4°, 12 S. 27
 Schneider E.: Katzensteig (Ehemals Schloß bei Bischofszell). 2°, 48 S. Druck und Verlag: Buchdr.
 A. Salzmann, Bischofszell. 28
 Zingg Ulrich: „Militärisches“ aus Alt-Bischofszell. Bischofszeller Mappe 1952, 6 S. 29

Bußnang

- Schulhaus-Um- und Erweiterungsbau Bußnang-Rothenhausen. Beilage zum Thurgauer Tagblatt vom
 3. VII. „Wir haben gebaut ein stattliches Haus“, von Pfr. Rh. Bösch. Baubeschrieb von Archi-
 tekt E. Rüber. Fest im Dorf, von W. Bötschi, Rothenhausen. 30

Egnach

- O.B.: Von Kuglersgreut zu Chuglersgrüt. ThZ 4. IV. 31

Ermatingen

C.J.Sch.-K.: Die Groppenfasnacht zu Ermatingen. ThZ 14. III. 32

Eschenz

Widmer Leodegar: Die Pfarrkirche Eschenz und ihre Renovation. IKUK 2. X. 33

Fischingen

Hartmann Plazidus: Heraldische Denkmäler im Kloster Fischingen (Die Wappen der Äbte, Stifter und Wohltäter). Schweizer Archiv für Heraldik, Jahrbuch 67, S. 20—30. 34

Knöpfli Albert und Rupper Joseph: Die Pfarr- und Wallfahrtskirche Fischingen. 12^o, 16 S. Verlag Schnell & Steiner, München. Führer 1953, Nr. 576, Schweizer Reihe Nr. 17. 35

Knöpfli Albert und Paul Henry Boerlin: Beiträge zur Ermittlung der Architekten der barocken Kirchen- und Klosterbauten in St. Gallen und Fischingen. ZAK XIV, 1953. S. 181—223, mit Abb. im Text u. Tafeln 76—83, (Fischingen, von Albert Knöpfli). 36

Frauenfeld

Gedenkschrift zum fünfzigjährigen Bestande des Arbeiter-Turn- und Sportvereins Frauenfeld 1896 bis 1946. 8^o, 30 S. 37

Hundert Jahre thurgauische Kantonsschule. Beilage zur „Thurgauer Zeitung“ vom 25. IX. (Einleitung) von Ernst Nägeli. Aus der Geschichte der Kantonsschule, von Ernst Leisi. Um die Jahrhundertwende, von Caesar Kinkelin. Im Konvikt, von Ernst Nägeli. Friedliche Eroberung, von A.A. Große Klassenzusammenkunft, von Jakob Ott. 38

Böhi Alfred: 100 Jahre Thurgauische Kantonsschule. ThVz 25. IX. 39

Knöpfli Albert: Das Guggenhürli (in Frauenfeld). ThZ 2. V. 40

— „Postpaläste sind ihm Särge...“. Der architektonische Sündenfall des Frauenfelder Postgebäudes. ThZ 2. IX. 41

Leisi Ernst: Erchingen-Langdorf, ein reichenaisches Dorf. BSM Nr. 18, S. 1—12. Frauenfeld, Dezember. 42

— Aus der Geschichte Langdorfs. ThZ 2. V., ThVz 4. V. 43

— Hundert Jahre Thurgauische Kantonsschule 1853—1953. 8^o, 170 S. Druck von Huber & Co., Frauenfeld. 44

Nägeli Ernst: Elfhundert Jahre Langdorf. ThZ 2. V. 45

— Die kleine Stadt (Frauenfeld). 4^o, 16 S. Frauenfeld 46

— Festspiel Turner und Zeiten zum 27. Thurg. Kantonaltturnfest in Frauenfeld, 18.—19. Juli 1953, 4^o, 18 S. (Maschinenschrift). Frauenfeld. 47

Hauptwil

Knöpfli Albert: Hauptwil-Dorf und Landschaft. BZ 30. V. und ThJ, S. 36—44. 48

Nägeli Ernst: Vom Junkernschloß zum Altersheim. ThZ 30. V. 49

Rahn Bernhard: Hölderlins Hauptwiler Aufenthalt im Spiegel seiner Briefe und Gedichte. BZ 30. V. 50

Thalmann Emil: Von der thurgauischen Haushaltungsschule zum Altersheim. Ein Beitrag zur Baugeschichte. BZ 30. V. 51

— Das Schloß Hauptwil. Vom Junkernsitz zum Altersheim. Bischofszeller Mappe 1952, 4 S. 52

Heitnau (bei Tobel)

Tuchs Schmid Karl: Die ehemalige Burg Heitnau bei Tobel. HH Nr. 73, Juni, S. 289—291. 53

Knoll-Heitz F.: Die Ausgrabungen auf der Heitnau. Ebenda, S. 291. 54

Horn

Grünberger Richard: Geschichte der Gemeinde Horn. 8^o, 134 S. Tschudy-Verlag St. Gallen. 55

Hüttwilen

Angeli Wilhelm: Eine kupferne Doppelaxt aus dem Thurgau (Eppelhausen bei Hüttwilen). 43. Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte, S. 134—141. Frauenfeld. 56

Islikon

gi.: Der Tegelbach. ThZ 14. III. 57

St. Katharinental

Wentzel Hans: Das Mutziger Kreuzigungsfenster und verwandte Glasmalereien der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts aus dem Elsaß, der Schweiz und Süddeutschland. ZAK XIV, 159 fg. 1953, S. 177—179 über eine illuminierte Handschrift aus dem Kloster Katharinental, im Besitze von Mr. C.W. Dyson Perrins in Davenham, Malvern, England (Graduale von 1312). 58

Kefikon

Landerziehungsheim Schloß Kefikon. 8^o, 32 S. o.O. u. J. u. Verf. 59

Klingenberg

Kolb Jean: Die „Höhere Ackerbauschule zu Klingenberg“. ThT 21. III. 60

Die Höhere Ackerbau-Schule zu Klingenberg im Canton Thurgau. Prospekt, 4^o, 20 S. (1853). 61

Kreuzlingen

300 Jahre Klosterkirche Kreuzlingen. Beilage zur Thurgauer Volkszeitung vom 27. X. Geschichte der Klosterkirche, von Pfarrer A. Gmür. In der Klosterkirche zu Kreuzlingen, von Albin Beeli. St. Ulrich und St. Afra in Kreuzlingen, von Albert Knöpfli. Zu einigen St. Ulrich- und St. Afra-Bildwerken aus Kreuzlingen, von Albert Knöpfli. 62

Beiträge zur Ortsgeschichte von Kreuzlingen, Heft VII. 8^o, 80 S. Hg. Vereinigung Heimatmuseum Kreuzlingen und Katholische Kirchgemeinde Kreuzlingen. Inhalt: Das Schlößchen Granegg. Das Schlößchen Bernegg. Die Streng von Arenenberg. Die Reding von Biberegg. Die Rüpplin von Kefikon in Emmishofen. Der Emmishofer Pilgerweg. Alle Artikel verfaßt von Hermann Strauß, Kreuzlingen. 63

Beeli Albin: Kreuzlingen, die junge Stadt am Bodensee. ThJ 1953, S. 3—11. 64

Binswanger Robert: In der „Rosenegg“. ThZ 1. IX. u. fg., 8 Nrn. 65

Knöpfli Albert: Pfarrkirche Kreuzlingen. 12^o, 16 S. Verlag Schnell & Steiner, München. Führer 1953, Nr. 592, Schweizer Reihe Nr. 18. 66

— Die Deckengemälde in der Klosterkirche Kreuzlingen. ThZ 31. X. 67

Schohaus Willi: Carl Roeschs Mosaik im Wehrschulhaus in Kreuzlingen. ThJ 1953, S. 12—14. 68

Strauß Hermann: Die Rüpplin von Kefikon in Emmishofen. ThZ 19. IX. 69

— Der Pilgerweg von Kreuzlingen nach Einsiedeln. ThZ 24. u. 30. X. 70

— Die Schicksale des Klosters Kreuzlingen. ThZ 14., 21. u. 28. XI. 71

— Das Schlößchen „Granegg“ in Emmishofen. ThZ 24. I. 72

— Das Schlößchen Bernegg in Emmishofen. ThZ 27. III., 4. u. 11. IV. 73

St. Margarethen

-th.: Die „Tüll AG.“ in St. Margarethen. ThZ 4. VII. 74

Märstetten

Hilarius. Unterhaltungsblatt auf den Bürgertrunk des Jahres 1953. Nr. 14a. Aus dem Inhalt: Das Jahr 1952, von W.M. und J.F.; 100 Jahre Kataster, von J.F.; Bürgergemeinde Märstetten 1852, von R.H.; Allerlei aus dem Zivilstandsamt 1952, von A.S.; Besitzstand über die Liegenschaften in der Ortsgemeinde Märstetten, aufgenommen im Jahre 1852; Vom Kirchturm, von J.F. 75

Oettlishausen

Oberholzer A.: Schloß Oettlishausen. ThVz 14. XI. 76

Paradies

Risch Martin: Das Kloster Paradies und seine Erneuerung. Schweiz. Bauzeitung, 70. Jg., Nr. 19, vom 10. V. 1952. 77

Schib Karl: 700 Jahre Kloster Paradies. Ergänzung. Schaffh. Beitr. z. vaterl. Gesch. 31, S. 231 fg. 78

Rickenbach bei Wil

Walther ab Hohlenstein: Rickenbacher Kirchenglocken. Heimatchronik, Heft 16, Nov. 1949. Beilage zum „Wiler Bote“. 79

Romanshorn

- Knöpfli Albert: Nur eine alte Kirche (Romanshorn). SBZ 8. III. 1952. 80
 Salenbach Fred: Alte vertraute Wahrzeichen von Romanshorn (Romanshorner Wappen). SBZ 24. VI. (Sonderbeilage). 81

Tägerwilen

- Wenger Hans: Tägerwilen, ein stattliches Thurgauerdorf. ThVf 14. IV. 82
 Schönholzer Emil: Aus der Schulgeschichte von Tägerwilen. Ebenda. 83
 Schwarzenbach A.: Rund um die Kirche. Ebenda. 84
 ... Tägerwiler Industrie und Gewerbe. Ebenda. 85

Tobel

- Schönenberger Karl: Johanniter-Komturei Tobel. Heimatchronik, Heft 15, Sept. 1949. Beilage zum „Wiler Bote“. 86

Wagenhausen

- Knöpfli Albert: Eine Glocke von 1291 (in Wagenhausen). ThZ 6. VI. 87

Wängi

- ths.: Wängi weiht sein neues Schulhaus ein. ThZ 3. X. 88
 Zur Einweihung des Schulhauses und der Turnhalle in Wängi. Beilage zur „Thurgauer Volkszeitung“ vom 4. X. Wängi baut für die Jugend, von Alfred Böhi. Wie der Architekt die Neubauten sieht, von G. Gremlı, Architekt. Schulgeschichtliches von Wängi, von Joh. Hasler. 89

Weinfelden

- Boesch Paul: Zwei Weinfelder Scheiben des Wolfgang Spengler (Gedion Scherb 1683, Adrian Burkhart und Hans Bornhauser zirka 1675). WH Nr. 67 vom 19. X., S. 329—330. 90
 — Schweizerische Glasgemälde im Ausland. Sammlungen in England. Felbrigg Hall (Scheibe Burkhart-Bornhauser). ZAK XIV, 1953, S. 101. 91
 Brüllmann Fritz: Die Ammänner von Weinfelden vor 1798. ThT 26. VI. (Sonderbeilage). 92
 — Bürgergemeindefarchiv Weinfelden. Schenkungen und Ankäufe 1950/52. WH Nr. 65 vom 3. II., S. 317—318. 93
 — Das erste Zinsregister für die Gemeinde Weinfelden (1529). WH Nr. 66 vom 7. VII., S. 321—328. 94
 — Geschichte der Thurbrücke bei Weinfelden. WH Nr. 68 vom 29. XII., S. 333—337. 95
 — Sittenmandate für die Herrschaft Weinfelden (1702—1708). WH Nr. 68 vom 29. XII., S. 338 bis 339. 96
 Seeger Walter: Ein Brunnenstollen aus alter Zeit (in Weinfelden). ThZ 5. XII. 97
 125 Jahre Männerchor Weinfelden. Von August Keller und Hans Kunz. ThT 27. I. 98

II. Sachgebiete**Behörden**

- n.: Der Große Rat von 1803. ThZ 11. IV. 99

Chroniken

- Isler Egon: Thurgauer Chronik 1952. ThB 90, S. 130—138. Frauenfeld. 100
 Larese Dino: Thurgauer Chronik, vom 1. 10. 1951 bis 30. 9. 1952. ThJ 1953, S. 60—64 101

Flurnamen

- E.L.: Naturwissenschaftliches in Flur- und Ortsnamen (Vortrag von Oskar Bandle). ThZ 21. III. 102

Geldwesen

- Sager A.: Die thurgauische Münzhoheit. ThZ 26. VI. (Jubiläumsbeilage). 103

Gemeindewesen

- Schaltegger Friedrich: Die thurgauische Gemeindeautonomie. 8^o, 81 S. Diss.iur. Zürich 1952. 104

Geologie

- Bührer Erwin: Die erratischen Blöcke im Rhein zwischen dem Untersee und Schaffhausen. ARh 7. u. 9. XII. 105
- Weber Albert: Die Grundwasserverhältnisse des Kantons Thurgau. Mitteilungen der thurg. naturforschenden Gesellschaft. Heft XXXVI, S. 1—125. Mit Karte. Frauenfeld. 106
- Zuberbühler A.: Wir sehen Versteinerungen von Tieren an. MThM VI. 6, S. 6—12. Frauenfeld 1951. 107
- Der Findling von Neukirch an der Thur. ThZ 28. VIII. 108

Geographie

- gi.: Umstrittene Thurgauergrenze (Westgrenze). ThZ 27. VI. 109
- Htr.: Im Märwiler Ried. ThZ 27. VI. 110
- Leisi Ernst: Grenzsteine (im Thurg. Museum). MThM Heft 8, S. 6—7. Frauenfeld. 111
- Tuchschnid Karl: Hohgrat, der höchste Punkt des Thurgaus. ThZ 24. X. 112

Gesangswesen

- Fuchs Hans: 125 Jahre Thurgauischer Kantonal-Gesangverein 1828—1953. 8^o, 48 S. Frauenfeld, Huber & Co. 113

Gewerbe

- Beuttner Paul: 25 Jahre Autogewerbeverband der Schweiz. Sektion Thurgau 1928—1953. Weinfelden, 114 S. = Sammlung gewerbepolit. Schr. f. d. Thurgau 24a. 114
- 20 Jahre Kampf der thurgauischen Lebensmitteldetaillisten. Ansprache. Weinfelden 1952, 8 S. = Sammlung gewerbepolit. Schr. f. d. Thurgau 24. 115

Glasgemälde

- Boesch Paul: Eine konfessionell-allegorische Scheibe aus der Zeit der Gegenreformation. (Glasgemälde von Hans Heinrich Bridler, 1615, von Bischofszell). BSM Nr. 18, S. 12—18. Dez. 116
- Schweiz. Glasgemälde im Ausland. Sammlung Honegger in New York. Darunter: Gabriel und Hans Rudolf, die Ruggen von Tannegg 1568; Joness Schery und Barbel Neuwenhuserin, beide von Engishofen 1586; Hans Heinrich Grob, Pfr. zu Neukirch und Bürglen, und Margaretha Pebia 1666. Schweiz. Archiv für Heraldik, Jahrbuch 67, S. 2 fg. 117

Glockenkunde

- Knöpfli Albert: Die thurgauische Schuljugend betreut eine Glocke von 1291. SBZ 6. VI. 118

Industrie

- Isler Egon: 150 Jahre thurgauische Industrie. ThZ 26. VI. (Jubiläumsbeilage). 119
- Streiflichter auf 150 Jahre thurgauische Wirtschaft. ThVz 26. VI. (Sonderbeilage). 120
- Grundlagen der thurgauischen Wirtschaft. AA 27. VI. (Jubiläumsbeilage). 121
- Wyler Georg R.: Die beruflichen Verbände in der thurgauischen Industrie vom Mittelalter bis zur Gegenwart. 8^o, 211 S. Zürcher Diss. Genossenschafts-Druckerei Arbon. 122

Kantonsgeschichte

- Schoop Albert: Der Kanton Thurgau 1803—1953. Ein Rückblick auf hundertfünfzig Jahre kantonale Selbständigkeit. Mit 37 Zeichnungen von Ernst E. Schlatter. Hg. vom Regierungsrat des Kantons Thurgau im Kommissionsverlag von Huber & Co., Frauenfeld 1953. 8^o, 214 S. Mit einem Vorwort von Regierungsrat Willy Stähelin. Besprochen Dr. Theodor Greyerz im ThT vom 22. XII. 123
- Beilage zum Oberthurgauer vom 27. VI. Der Thurgau 150 Jahre eidgenössisch. Der Thurgau wird eidgenössisches Untertanenland. Der Untergang der alten Eidgenossenschaft und die Befreiung des Thurgaus. Der Thurgau gleichberechtigtes Glied im Bunde der Eidgenossen. 124
- Bandle Max: Der Thurgau in der Mediationszeit. ThZ 26. VI. (Jubiläumsbeilage). 125
- Bickel G.: Die Befreiung des Thurgaus. ThA 27. VI. 126
- Böhi Alfred: 150 Jahre Kanton Thurgau. ThVz 26. VI. (Sonderbeilage). BN 26. VI. 127
- Bucher Ernst: Die Baumeister des jungen Kantons (Morell, Anderwert, Freyenmuth). ThVf 27. VI. (Beilage). 128
- Schuld und Tragik. SBZ 26. VI. (Sonderbeilage). 129

Feger Otto: Konstanz und der Thurgau. ThVf 27. VI. (Beilage).	130
Flury Rudolf: Der Weg des Thurgaus zum modernen Staat. BZ 27. VI.	131
Keller Willy: Vom Werden der thurgauischen Selbständigkeit 1798—1803. ThVz 11. IV.	132
... Großrätliche 150-Jahrfeier des Kantons Thurgau. ThVz 13. IV.	133
Keller Willy: 150 Jahre eigenständige Thurgauerpolitik. ThVz 26. VI. (Sonderbeilage).	134
Meyer Bruno: Rückblick auf 150 Jahre Kantonsentwicklung. ThT 26. VI. (Sonderbeilage).	135
— Die Entwicklung des Kantons Thurgau von 1803—1953. ThVf 27. VI. (Beilage).	136
— Ein Gang durch anderthalb Jahrhunderte. AA 27. VI. (Jubiläumsbeilage).	137
Nägeli Ernst: Der souveräne Thurgau. ThZ 26. VI. (Jubiläumsbeilage).	138
Oechslin-Eberle: Lob und Dank an den Thurgau. ThVz 27. VI.	139
Reck Oskar: 150 Jahre Kanton Thurgau. AA 27. VI. (Jubiläumsbeilage)	140
Rüedi Willi: 150 Jahre Kanton Thurgau. ThVf 27. VI. (Beilage).	141
Sallenbach Fred: 150 Jahre Kanton Thurgau 1803—1953. SBZ 26. VI. (Sonderbeilage).	142
R.H.: Anno 1796. Thurgauisches aus dem Reisebericht eines französischen geistlichen Emigranten aus dem Jahre 1796. ThVz 8. u. 9. IV.	143
-di.: Der Thurgau jubiliert. SBZ 26. VI. (Sonderbeilage).	144
W.Z.: Die helvetische „Consulta“. ThT 26. VI. (Sonderbeilage).	145
Hgt.: Die Verfassung aus Paris (Mediation). ThZ 21. III.	146

Kirchenwesen

Schönenberger Karl: Die katholische Kirche im Kanton Thurgau 1803—1953. ThVz 26. VI. (Sonderbeilage).	147
---	-----

Kulturgeschichte

Wyler Georg: Neue Wege der Erwachsenenbildung im Kanton Thurgau. Thurgauer Jahresmappe 1953. Arbon.	148
— Thurgauer Kulturspiegel 1950/52. Ebenda.	149

Kunstgeschichte

Sonderheft zur Ausstellung „Ehemalige zeigen ihr künstlerisches Schaffen“ (= Jahresheft 1953 Altgymnastika und Ehemalige des Seminars Kreuzlingen, 8 ^o , 32 S.). Inhalt: Biograph. Notizen über Anton Bernhardsgrütter, Walter Blum, Hans Eß, Emil Hugentobler, Albert Knöpfli, Walter Kugler, Paul Meyer, Arnold Schär, Willi Seger, Rudolf Signer, Willy Stäheli. Vergeßt die Künstler nicht! von Dr. Albert W. Schoop. Passanten — vom Maler aus gesehen, von Paul Meyer, Arbon.	150
Knöpfli Albert: Thurgauische Weihnachts- und Dreikönigsbilder. ThZ 26. XII.	151
— Der merkwürdige Säemann (Neujahrsblatt der Thurg. Kunstgesellschaft von Max Hunziker). ThZ 10. I.	152
— Empire und Biedermeier im jungen Kanton Thurgau. AA 27. VI. (Jubiläumsbeilage).	153
— 150 Jahre Architektur im Thurgau. SBZ 26. VI. (Sonderbeilage).	154
— Der Onyx im Allerheiligenmuseum Schaffhausen. SA aus „Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte“, Heft 30, S. 7—107. Druck und Verlag Karl Augustin, Thayngen. Siehe auch „Das Bodenseebuch“ 1953, S. 9—14. Schoeller-Verlag, Kattenhorn am Bodensee.	155
Leisi Ernst: Unser Dreikönigsaltar (im Thurg. Museum). MThM Heft 6, S. 2—6. Frauenfeld 1951	156
Sch.-K.: Kunstfahrt im Mai (Degenau, Hauptwil). ThZ 9. V.	157

Literaturverzeichnisse

Brüllmann Fritz: Thurgauische Geschichtsliteratur 1952. ThB 90, S. 139—147. Frauenfeld.	158
Isler Egon: Kleine thurgauische Bibliographie. 4 ^o , 9 S., o.O. (Maschinenschrift).	159
— Eine kleine thurgauische Bibliographie. AA 27. VI. (Jubiläumsbeilage).	160

Militärwesen

Schoop Albert: Die Anfänge der Thurgauer Miliz. ThZ 26. VI. (Jubiläumsbeilage).	161
---	-----

Personengeschichte

a. Allgemeines

- Bandle Max: Die thurgauischen Landesväter (Johann Morell, Josef Anderwert, Johann Konrad Freyenmuth). ThZ 26. VI. (Jubiläumsbeilage). 162
- Iten Albert: Thugium sacrum. Der Weltklerus zugerischer Herkunft und Wirksamkeit. Bespr. von -ö- in IKUK 30. I. (Enthält viele Thurgauer Geistliche). 163
- Reiber Ernst: Thurgauer im Ausland. Echo 33, Nr. 3, S. 5—6. 164
- Die Frau im Thurgau. Ein Gemeinschaftswerk. Hg. von Claire J. Schibler-Kaegi. Mit 25 Bildern. 8°, 259 S. Verlag Huber & Co., Frauenfeld. (Die Frauenorganisationen. Die Frau im Berufsleben. Über hundert Beiträge zu diesen beiden Themen, von ebensovielen Verfasserinnen). 165
- Die Toten des Jahres (Paul Altwegg, Ferdinand Isler, Martha Haffter, Heinrich Knup, Paul Geiger. Hans Stöcklin). ThJ 1953, S. 53—57. 166
- Siehe Weinfeld 92, 94.

b. Personen und Familien

Epper

- Kern Walter: Ignaz Epper (Kunstmaler). ThJ 1953, S. 25—28. 167
- gba: Zu den Bildern Ignaz Eppers. Thurgauer Jahresmappe 1953. Arbon.

Frei

- Knöpfli Albert: Zum Rücktritt von Dr. Karl Frei (Vizedirektor am Schweiz. Landesmuseum in Zürich). ThZ 13. I. 168
- Leisi E.: Dr. Karl Frei, Vizedirektor des Schweizerischen Landesmuseums 1887—1953. Nekrolog in MThM Heft 8, S. 2—6. Frauenfeld. 169

Graf

- Knöpfli Albert: Ernst Graf. Monatschronik, Illustr. Beilage zum Ostschweiz. Tagblatt. Heft 5, Mai. 170

Häberlin

- Knöpfli Albert: Paul Häberlin (Basel). ThZ 14. II. 171

Hoepli

- Burgauer Arnold: Ein Leben für das Buch (Ulrico Hoepli. HH Nr. 74, Sept., S. 293. 172

Kern

- Schoop Albert W.: Minister Kerns Ballonpostbriefe aus dem belagerten Paris 1870/1871. ThJ 1953, S. 19—25. 173
- Minister Kern und Bismarck. SZG III, S. 190—240. 174

Kesselring

- Steiger Karl: Kilian Kesselrings Obrist-Wachtmeisters im Thurgau Gefangenschaft zu Wil. Wiler Blätter, II, Nr. 1 fg. 1939. Beilage des „Wiler Bote“. 175

Kugler

- Knöpfli Albert: Walter Kugler † (Lehrer in Weinfeld). ThT 12. VI. 176

Leutenegger

- Alphons Leutenegger, Sekundarlehrer in Dießenhofen. Nachruf in ThVz vom 13. X., von A.W. 177

Reding

- Strauß Hermann: Die Landschreiberfamilie Reding in Emmishofen. ThZ 26. VI. (Jubiläumsbeilage). Siehe Kreuzlingen 63. 178

Rüpplin, siehe Kreuzlingen 63.

Schibler

- Wörner Karl H.: Armin Schibler (geb. 20. 11. 1920 in Kreuzlingen), Werk und Persönlichkeit eines jungen Komponisten. 8°, 24 S. Amriswil. 179

Schlatter

- Knöpfli Albert: Ernst E. Schlatter. ThZ 7. XI. 180

- Schneider
 Schneider Jakob: Kapitän Jakob Schneider erzählt. ThZ 4. VII. 181
 von Streng, siehe Kreuzlingen 63.
 Traber, siehe Bichelsee 18.
- Tschudy
 Arnold Tschudy, Goldschmied, Bischofszell (1870—1953). Nekrolog in BZ 21. III. 182
- Wartenweiler
 Wartenweiler Fritz: Ammes Fritz, einige Erinnerungen aus der Jugendzeit in Asperüti-Neukirch an der Thur. 8^o, 12 S. o.O. u. J. 183
- Rechtswesen**
 Ehrverletzungsprozeß von Dr. Alfred Müller gegen Nationalrat Rudolf Schümperli und Redaktor Ernst Rodel. Schlußplädoyer, gehalten von Dr. Harald Huber am 29. Nov. 1952 vor dem Bezirksgericht Arbon. 8^o, 88 S. Hg. von der sozialdemokratischen Partei des Kantons Thurgau, 1952. 184
 Meyer Bruno: Die Vogeljagdordnung auf dem Untersee und Rhein. Bericht des thurgauischen Staatsarchives. 4^o, 19 S. Frauenfeld (Maschinenschrift). 185
- Schulwesen**
 Frei-Uhler M.: Schulmeister von ehemem. ThZ 26. VI. (Jubiläumsbeilage). 186
 Tuchschnid Karl: Die Anfänge der Volksschule. ThZ 26. VI. (Jubiläumsbeilage). 187
 — An der Wiege der thurgauischen Volksschule. ThVz 26. VI. (Sonderbeilage). 188
- Trachtenwesen**
 Gremminger Hermann: Vom Trachtenwesen im Thurgau. Die Thurgauer Trachten. Heimatleben 26, S. 22—30. Abb. 189
- Urgeschichte**
 Fischer Franz: Wir greifen heraus! (Doppelaxt von Eppelhausen, Stutheien). MThM VIII 7—12. 190
 Keller-Tarnuzzer Karl: 43. Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte (Arbon 84, 101, Eschenz 84, Güttingen 37, Homburg 125, Wigoltingen 48). Frauenfeld. 191
- Urkunden**
 Leisi Ernst: Thurgauisches Urkundenbuch 1384—1387. VII, Heft 3. Frauenfeld. 192
- Vereine**
 Von den Thurgauervereinen der Schweiz (Basel, Bern, Genf, Luzern, St. Gallen, Uster, Winterthur). ThJ 1953, S. 57—59. 193
 10 Jahre Volkshochschule Hinterthurgau. Verzeichnis der bisher durchgeführten Kurse. HH Nr. 72, März, S. 288. 194
- Verkehr**
 Kolb J.: Das Verkehrswesen im Thurgau. ThVz 26. VI. (Sonderbeilage). 195
 — Das Postwesen im Thurgau bis 1848. ThB 90, S. 1—129. Frauenfeld. Besprochen von E.Sch. in NZZ vom 4. VIII., Nr. 1791, und Neue Zürcher Nachrichten vom 3. VIII. 196
- Wappenwesen**
 Knöpfli Albert: Der neuerworbene Kappeler-Wappenteller. MThM Heft 7, S. 2—6. Frauenfeld 1952. 197
 Meyer Bruno: Thurgauische Gemeindewappen (Schönenbaumgarten, Uttwil, Mett-Oberschlatt, Wagenhausen, Dozwil, Herdern, Opfershofen, Berlingen, Zuben). ThJ, S. 14—15. 198

III. Verfasserverzeichnis

- Angeli Wilhelm: Doppelaxt 56.
 Bandle Max, Dr.: Mediation im Thurgau 125, Thurgauische Landesväter 162.
 Beeli Albin, Lehrer, Kreuzlingen: Bommerweiher 1, Klosterkirche Kreuzlingen 62, Kreuzlingen 64.
 Beuttner Paul, Gewerbesekretär, Weinfelden: Autogewerbeverband 114, Lebensmitteldetailisten 115.
 Bickel G., Arbon: Name Arbon 5, Befreiung des Thurgaus 126.
 Binswanger Robert, Kreuzlingen: Rosenegg 65.
 Böhi Alfred, Redaktor, Frauenfeld: 100 Jahre Saurer 11, Schulhausbau als Erziehungswerk 13, Traber 18, Kantonsschule 39, Schulhausbau Wängi 89, 150 Jahre Thurgau 127.
 Boesch Paul, Dr., Zürich: Wappenscheiben von Weinfelden 90, 91, Bridlerscheibe 116, Thurgauer Glasgemälde 117.
 Brändli Eduard, Lehrer, Balterswil: Schulhausweihe Balterswil 12.
 Bruggmann Karl: Meisterbrief 23.
 Brüllmann Fritz, Lehrer, Weinfelden: Ammänner von Weinfelden 92, Zinsregister 1529 von Weinfelden 94, Thurbrücke bei Weinfelden 95, Sittenmandat 96, Thurgauische Geschichtsliteratur 158.
 Bucher Ernst, Prof. Dr., Frauenfeld: Morell, Anderwert, Freyenmuth 128, Schuld und Tragik 129.
 Bühler Erwin: Erratische Blöcke 105.
 Burgauer Arnold: Hoeppli 172.
 Feger Otto, Dr., Stadtarchivar, Konstanz: Konstanz und der Thurgau 130.
 Fischer Franz: Doppelaxt 190.
 Flury Rudolf, St. Gallen: Moderner Thurgau 131.
 Forster Martin, Lehrer, Basadingen: Schulgeschichte von Basadingen 16.
 Frei-Uhler M., Zürich-Höngg: Schulmeister von ehemdem 186.
 Fuchs Hans, Sekundarlehrer, Romanshorn: Thurgauischer Kantonalgesangverein 113.
 Gmür A., Pfarrer, Kreuzlingen: Klosterkirche Kreuzlingen 62.
 Gremminger Hermann, alt Lehrer, Amriswil: Amriswiler Chronik 3, Schultagebuch 4, Trachtenwesen 189.
 Grünberger Richard: Horn 55.
 Hartmann Plazidus, Pater, Engelberg: Heraldische Denkmäler im Kloster Fischingen 34.
 Hasler Johann: Schulgeschichte von Wängi 89.
 Hohlenstein, Walther ab: Chorberr Hundbiß 24, Rickenbacher Kirchenglocken 79.
 Huber Max, Dippishausen: Glocke von Alterswilen 1.
 Isler Egon, Dr., Kantonsbibliothekar, Frauenfeld: Thurgauer Chronik 100, Thurgauische Industrie 119, Thurgauische Wirtschaft 120, 121, Thurgauische Bibliographie 159.
 Kägi Alfred, Bischofszell: Silvesternutzen 25.
 Keller August, Weinfelden: Männerchor Weinfelden 98.
 Keller Heinrich, alt Sekundarlehrer, Arbon: Sparkasse Arbon 6.
 Keller-Tarnuzzer Karl, Sekretär der SGU, Frauenfeld: Jahrbuch 191.
 Keller Willy, Dr.: Thurgauische Selbständigkeit 132, Eigenständige Thurgauerpolitik 134.
 Kern Walter: Epper 167.
 Knoll-Heitz F.: Heitnau 54.
 Knöpfli Albert, Bearbeiter der thurgauischen Kunstdenkmäler, Aadorf: Wandbild Dornenkrönung 26, Kirche Fischingen 35, 36, Guggenhürli 40, Postgebäude Frauenfeld 41, Hauptwil 48, Klosterkirche Kreuzlingen 62, 66, 67, Kirche Romanshorn 80, Glocke Wagenhausen 87, 118, Weihnachts- und Dreikönigsbilder 151, Merkwürdiger Säemann 152, Empire und Biedermeier 153, Architektur im Thurgau 154, Der Onyx 155, Dr. Karl Frei 168, Ernst Graf 170, Paul Häberlin 171, Walter Kugler 176, E. E. Schlatter 180, Kappeler-Teller 197.
 Kolb Jean, alt Postverwalter, Frauenfeld: Ackerbauschule Klingenberg 60, Verkehrsweisen im Thurgau 195, Postwesen im Thurgau 196.
 Kradolfer Jakob: Schulgeschichte von Alterswilen 1.
 Laager Victor, Bischofszell: Handpappenfabrikation 27.
 Larese Dino, Lehrer, Amriswil: Thurgauer Chronik 101.
 Leisi Ernst, Dr., alt Rektor, Frauenfeld: Kantonsschule 38, 44, Erchingen 42, Langdorf 43, Grenzsteine 111, Dreikönigsaltar 156, Dr. Karl Frei 169, Thurgauisches Urkundenbuch 192.
 Meyer Bruno, Dr., Staatsarchivar, Frauenfeld: 150 Jahre Kantonsentwicklung 135, 136, 137, Vogeljagdordnung auf dem Untersee 185, Thurgauische Gemeindewappen 198.
 Nägeli Ernst, Dr., Redaktor, Frauenfeld: Kantonsschule 38, Langdorf 45, Die kleine Stadt 46, Festspiel Turner und Zeiten 47, Hauptwil 49, Souveräner Thurgau 138.
 Oberholzer Arnold, alt Museumsverwalter, Arbon: Schloß Öttlishausen 76.
 Oderbolz Hermann, Bischofszell: Postwesen zu Bischofszell 19.
 Oechslin-Eberle: Lob und Dank an den Thurgau 139.
 Rahn Bernhard: Hölderlin in Hauptwil 50.

- Reck Oskar, Redaktor, Amriswil: 150 Jahre Thurgau 140.
- Reiber Ernst, Dr., Regierungsrat, Frauenfeld: Thurgauer im Ausland 164.
- Reutlinger Hans, Regierungsrat, Frauenfeld: Altnau 2.
- Risch Martin, Architekt, Zürich: Kloster Paradies 77.
- Rüedi Willi, Dr., Redaktor, Kreuzlingen: 150 Jahre Thurgau 141.
- Sager Josef, Lehrer, Münchwilen: Thurgauische Münzhoheit 103.
- Sallenbach Fred, Dr., Redaktor, Romanshorn: Romanshorer Wappen 81, 150 Jahre Thurgau 142.
- Schaltegger Friedrich: Thurgauische Gemeindeautonomie 104.
- Schib Karl, Dr., Prof., Schaffhausen: Kloster Paradies 78.
- Schibler-Kaegi Claire J.: Die Frau im Thurgau 165.
- Schneider E.: Katzensteig 28.
- Schohaus W., Seminardirektor, Kreuzlingen: Roeschs Mosaik im Wehrli-Schulhaus 68.
- Schönenberger Karl, Dr., Staatsarchivar, St. Gallen: Johanniter-Komturei Tobel 86, Katholische Kirche im Thurgau 147.
- Schönholzer Emil, alt Lehrer: Schulgeschichte von Tägerwilen 83.
- Schoop Albert W., Dr., Davos: Kanton Thurgau 1803—1953 123, Thurgauer Miliz 161, Minister Kerns Ballonbriefe 173, Kern und Bismarck 174.
- Schreiber Jean, alt Lehrer, Tägerwilen: Bürgergemeinde Neuwilen 1.
- Schwarzenbach A., Pfarrer, Tägerwilen: Kirche in Tägerwilen 84.
- Seeger Walter, Weinfeld: Brunnenstollen in Weinfeld 97.
- Signer E., Pfarrer, Alterswilen: Kirchliches von Alterswilen 1.
- Specker Hermann, Dr.: Schulgeschichte von Balterwil 13, 14.
- Steiger Karl: Kesselring Kilian 175.
- Strauß Hermann, Kreuzlingen: Granegg 63, Bernegg 63, Streng von Arenenberg 63, Reding von Biberegg 63, 178, Rüpplin von Kefikon 63, Emmishofer Pilgerweg 63, Kloster Kreuzlingen 71.
- Thalmann Emil, Lehrer, Amriswil: Schloß Hauptwil 51, 52.
- Tuchschnid Karl, Sekundarlehrer, Eschlikon: Heitnau 53, Hohgrat 102, Anfänge der Volksschule 187, 188.
- Wartenweiler Fritz: Ammes Fritz 183.
- Weber Albert, Frauenfeld: Grundwasser im Thurgau 106.
- Wenger Hans, Gemeindeammann, Tägerwilen: Tägerwilen 82.
- Wentzel Hans: Handschrift aus St. Katharinental 58.
- Widmer Leodegar, P.OSB: Pfarrkirche Eschensch 33.
- Wiesli Pankraz: Heimatkunde von Balterwil 15.
- Wörner Karl: Schibler 179.
- Wyler Georg, Dr., Romanshorn: Berufliche Verbände in der thurgauischen Industrie 122, Erwachsenenbildung 148, Kulturspiegel 149.
- Zingg Ulrich, alt Bankverwalter, Bischofszell: Militärisches aus Alt-Bischofszell 29.
- Zuberbühler A.: Versteinerung von Tieren 107.

Die Verfasser von geschichtlichen Arbeiten werden freundlich gebeten, dem Bearbeiter des Verzeichnisses der Geschichtsliteratur ein Exemplar zur Einsicht zuzusenden, damit er davon in richtiger Form Notiz nehmen kann.

Jahresversammlung in Lichtensteig

Samstag, den 21. August 1954

Die Grafen von Toggenburg spielen in der Geschichte des alten Thurgaus eine so große Rolle, daß es dem Vorstand angemessen schien, einmal mit dem Historischen Verein die Stätten ihrer beiden Stammburgen aufzusuchen und dann in Lichtensteig, dem von den Grafen gegründeten Städtchen, die Jahresversammlung abzuhalten. Der Sommer 1954 war zwar so reich an Niederschlägen, daß die Veranstalter nicht ohne Bedenken zu den feuchten, waldigen Höhen an der obern Thur hinaufblickten, und ihre Befürchtungen gingen nur allzu ausgiebig in Erfüllung.

Etwa 65 Teilnehmer fuhren mit zwei Postwagen von Frauenfeld zunächst nach Rickenbach, wo es galt, das vom Verkehrs- und Verschönerungsverein Wil eingerichtete Erinnerungsmal für das alte Thurlindengericht zu besichtigen. Dieses interessante Freigericht umfaßte ehemals lauter einzelne Höfe vom mittleren Toggenburg an über den Nollen bis in die Gegend von Bürglen, und seine Sitzungen fanden bei gutem Wetter unter einer Linde an der Thur (dicht südlich von der heutigen St. Gallerlinie auf thurgauischem Boden), bei Regen in einem Wirtshaus in Rickenbach statt. Die Wiler haben nunmehr an der historischen Stelle hoch über dem Fluß eine Sommerlinde gesetzt und daneben eine steinerne Bank nebst einer Granitplatte mit Inschrift aufgestellt; dank der Freigebigkeit seines Erziehungsdepartements konnte der Historische Verein des Kantons Thurgau an die Kosten 100 Fr. beitragen. Hier machte cand. phil. Rolf Hausammann von Teufen, der Verfasser einer Dissertation über das Thurlindengericht, einige willkommene Mitteilungen über dieses eigenartige rechtliche Gebilde. Auch der Verschönerungsverein Wil war vertreten und dankte durch seine Abordnung den Thurgauern für ihre Mitwirkung bei der Errichtung des einfachen Denkmals.

Von da ging die Fahrt über Kirchberg-Gähwil hinauf zu der von Sage und Geschichte umwobenen Alten Toggenburg (971 m ü. M.). Frau Franziska Knoll-Heitz von St. Gallen, die kurz vorher eine Ausgrabung auf dieser Höhe geleitet hatte, konnte den Besuchern Pläne, Photographien und Fundgegenstände

von der schon im Jahr 1291 zerstörten Burg vorweisen und in einem kurzen Vortrag die Ergebnisse ihrer Arbeit (ein Stück echter Mauer der alten Veste, nord-südlich verlaufend, und den unechten, 2 m hohen angeblichen Rest der ehemaligen Burgmauer) vorführen. Bis dahin hielt sich das Wetter nicht übel; man konnte sogar fern im Osten den blauen Spiegel des Bodensees erkennen.

Nach einem kurzen Halt in Ganterwil, der den neu entdeckten Malereien in der reformierten Kirche gewidmet war, fuhren die gelben Wagen das Neckertal hinauf und erreichten auf der Wasserfluh die Höhe des Passes, der von Brunnadern nach Lichtensteig hinüberführt. Hier öffneten sich indessen des Himmels Schleusen gründlich, und obgleich man sich schon auf 848 m Höhe befand, war eine große Selbstüberwindung nötig, um noch den Fußweg zur Neuen Toggenburg, die von einer 1087 m hohen Kuppe über die Landschaft schaut, hinanzugehen. Dank der energischen Zusprache von Frau Knoll, die auch an dieser Burgstelle Forschungsarbeiten ausgeführt hatte, entschloß sich doch eine Gruppe von Geschichtsfreunden, durch Regen und Wind auf die unwirtliche Höhe vorzudringen, während die Mehrzahl es vorzog, sogleich nach Lichtensteig hinabzufahren und dort das Heimatmuseum zu besichtigen. Etwa 25 Personen erreichten schließlich auf verschiedenen Waldpfaden die recht stattliche Ruine, von deren oberster Mauer aus den Besuchern ab und zu ein Stück der voralpinen Landschaft durch den Nebel sichtbar wurde. Im brausenden Wind sammelte sich die Gesellschaft unter aufgespannten Regenschirmen um Frau Knoll und lauschte ihrem Vortrag. Es ist merkwürdig, daß von der Neuen Toggenburg weder hinsichtlich ihres Entstehens noch ihres Untergangs Genaueres festgestellt werden kann. Sie wurde vermutlich von den Söhnen des Grafen Diethelm II., des Brudermörders, gebaut, erscheint aber erst 1270 in den Urkunden und verschwindet nach 1399. Über ihre Bedeutung in der Geschichte der Grafen weiß man sozusagen nichts. Ihre Lage ist aber so großartig, der Ausblick so frei, daß sich die verregneten Besucher fest vornahmen, an einem schönen Sommertag zu der malerischen Ruine zurückzukehren.

In der «Krone» zu Lichtensteig war leider die Zeit sehr knapp. Man verzichtete deshalb auf Jahresbericht und Jahresrechnung, um Herrn Hausammann noch eine halbe Stunde zu einem Vortrag über das Thurlindengericht zu erübrigen. Dank mehreren in St. Gallen gefundenen Urkunden vermochte der Redner allerlei Neues darüber zu berichten; vielleicht bietet sich dem Historischen Verein Gelegenheit, die Arbeit ganz oder teilweise in seinen Heften zu veröffentlichen. Nach einem hastigen Imbiß fuhren die Geschichtsfreunde in sündflutartigem Regen das Toggenburg und das Murgtal hinab und erreichten bedauerlicherweise den Bahnhof Frauenfeld erst, als gerade der Schnellzug 8.17 nach Romanshorn weggefahren

war. Der Himmel war also dem Thurgauischen Historischen Verein in diesem Sommer ebenso unfreundlich gesinnt, wie unzähligen andern Gesellschaften; aber für Leute, welche Wetterunbilden nicht zu tragisch nehmen, war die Tagung doch sehr eindrucksvoll und bot allen viel Neues.

Wir lassen nun hier noch den Bericht über das Jahr 1953/54 folgen, welchen der Präsident Dr. E. Leisi für die Versammlung vorbereitet hatte.

Die Arbeit des Vorstandes ging in gewohnter Weise vor sich. Im Herbst 1953 wurde das 3. Heft von Band VII des Thurgauischen Urkundenbuches fertig; es umfaßt die Dokumente der Jahre 1384 bis 1387. Wieder werden eine große Anzahl von geschichtlichen Nachrichten, die bisher unbeachtet waren, den Geschichtsfreunden zugänglich gemacht. Darunter befinden sich zum Beispiel die Notizen über den Besuch des Reichenauer Abtes Werner von Rosenegg in Frauenfeld (1386); sie halten eine Menge von Personennamen aus dem 14. Jahrhundert fest und ebenso eine Reihe von Flurnamen, die zum Teil heute verschollen sind. Die Publikation wird fortgesetzt; in diesem Herbst soll der vierte Faszikel des 7. Bandes erscheinen mit den Urkunden von 1387 bis 1390. Es darf gesagt werden, daß unsere Urkundenpublikation, obgleich sie in erster Linie für forschende Historiker bestimmt ist, doch einem erfreulich großen Interesse begegnet. Aus der Jahresrechnung ist zu ersehen, daß im letzten Rechnungsjahr bei uns Hefte im Wert von Fr. 1259.— verlangt worden sind, meist von süddeutschen Universitäten und Bibliotheken. Trotz solcher Extraeinnahmen übersteigen leider die Druckkosten erheblich unsere Mittel, die in der Hauptsache aus einem jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 3100.— bestehen. Wir haben uns deshalb an die neu gegründete Schweizerische Gesellschaft für die Förderung wissenschaftlicher Forschung gewendet und haben zu unserer Genugtuung von ihr einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 2000.— erhalten. Den Gedanken, diese eidgenössische Stelle auch einmal für den Thurgau um eine Unterstützung anzugehen, hatte Herr Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer. Wir möchten ihm hier für seine so erfolgreichen Bemühungen unsern herzlichsten Dank aussprechen, und zugleich auch einmal dafür danken, daß er seit Jahren unsern Buchhandel, das heißt den Verkauf unserer Publikationen an Nichtmitglieder, besorgt.

Das Heft 90 der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte war als eine Festgabe zur Hundertfünfzigjahrfeier des Kantons gedacht und kam deshalb schon Mitte des Jahres 1953 heraus. Es brachte eine sorgfältige, weithin beachtete Arbeit von Herrn alt Postverwalter J. Kolb: Das Postwesen im Thurgau von den Anfängen bis zum Übergang an die Eidgenossenschaft, also bis 1848. Daran schlossen sich die gewohnten, nützlichen Zusammenstellungen an: Thurgauer Chronik 1952, verfaßt von Kantonsbibliothekar Dr. E. Isler, und Thur-

gauische Geschichtsliteratur, gesammelt von Lehrer Fritz Brüllmann in Weinfelden. Im Herbst unternahm der Verein eine Wagenfahrt von Konstanz aus nach der immer gleich anziehenden Reichenau. Unter der kundigen Führung von Herrn Prof. Hecht, Konstanz, besuchten etwa achtzig Thurgauer die Kirche St. Georg in Oberzell und das ehrwürdige Münster in Mittelzell, wobei sie starke Eindrücke von der uralten Baukunst und Malerei der Insel erhielten. Die interessante Exkursion, welche am 12. September 1953 ausgeführt wurde, fand ihren Abschluß im Hotel «Seeschau» an der Landestelle.

In Verbindung mit der Gesellschaft für Urgeschichte machten wir im Lauf des Winters den Versuch, über einen ungewöhnlich interessanten Gegenstand aus der Urgeschichte einen Vortrag in französischer Sprache zu veranstalten. Herr René Joffroy, Konservator des Museums in Châtillon-sur-Seine, sprach über das Fürstengrab von Vix, einen Fund aus der Hallstattzeit mit fabelhaft reichen Beigaben. Der glänzende Vortrag, der am 25. Januar 1954 in der Kantonsschule stattfand, konnte naturgemäß schon wegen der Sprache nicht volkstümlich sein, bereitete aber den Besuchern, die sich für Urgeschichte interessieren, eine große Freude. Es darf auch gesagt werden, daß unsere Kasse von dem Besuch aus Frankreich fast gar nicht in Anspruch genommen wurde.

Sodann haben wir uns wieder um die Erhaltung unserer Burgruinen bemüht. Bekanntlich sind wir schon mehrere Jahre in Verhandlungen wegen des Turms Anwil bei Buhwil. Seitdem hat es sich gezeigt, daß auch die Ruine Schönenberg, genannt Last, Hilfe nötig hat; ebenso sollte die Neuburg bei Mammern, welche vor kurzem von zwei Mitgliedern unseres Vorstandes in Augenschein genommen worden ist, vor einem Einsturz gesichert werden. Alle diese Bestrebungen sind leider durch den Tod von Herrn Regierungsrat Dr. Roth, dem Vorsteher des Baudepartements, vorläufig zum Stillstand gekommen; doch wissen wir, daß wir bei seinem Nachfolger, Herrn Regierungsrat Schümperli, sobald er eingearbeitet ist, ebensoviel Interesse erwarten dürfen.

Übungsgemäß hat der Historische Verein im vergangenen Frühjahr eine Burgenfahrt gemacht, die am 8. Mai zur Ausführung kam. Die Teilnehmer lernten auf einem Rundgang durch die Altstadt von Winterthur unter Führung von Herrn Prof. Dr. W. Ganz, dem Präsidenten des dortigen Historisch-antiquarischen Vereins, die geschichtlichen und architektonischen Sehenswürdigkeiten der drei Hauptgassen kennen. Dann fuhr man durch die blühende Landschaft zu der alten, aber immer wieder interessanten Kyburg. Die Zahl der Teilnehmer betrug 25.

Durch zahlreiche Todesfälle hat unser Verein schmerzliche Verluste erlitten. Seit der letzten Jahresversammlung sind aus unserer Mitte geschieden die Herren

F. Bürgi, Fabrikdirektor, Mörikon
 F. Friedrich, alt Verwalter, Kreuzlingen
 Dr. Joh. Gsell, Bezirkstierarzt, Romanshorn
 A. Hagen, Vorsteher, Schönenberg
 Georg Läubli, Fischhandlung, Ermatingen
 A. Leutenegger, Sekundarlehrer, Dießenhofen
 Edgar Merz, Pfarrer, Wängi
 Wilhelm Meyer, alt Pfarrer, Islikon
 August Milz, Kaufmann, Frauenfeld
 Dr. iur. August Roth, Regierungsrat, Frauenfeld
 Dr. med. Helmut Schmid, Frauenfeld

Andererseits dürfen wir feststellen, daß seit dem Erscheinen unseres letzten Heftes sich eine schöne Anzahl von Geschichtsfreunden neu unserm Verein angeschlossen hat. Als neue Mitglieder können wir begrüßen

Herrn Dr. phil. Oskar Bandle, Frauenfeld
 Herrn Paul Dickenmann, alt Bauernsekretär, Rohren
 Herrn P. Leonhard Eggler, Statthalter, Schloß Freudenfels
 Herrn Hans Eppler, Kantonsschullehrer, Frauenfeld
 Herrn Fritz Gamper, Lehrer, Steckborn
 Frl. Idda Gähweiler, Postgehilfin, Zürich
 Herrn Dr. Gerhard Frick, Gymnasiallehrer, Altnau
 Herrn Max Huber, Vorsteher, Schönenberg
 Herrn O. Kappeler, Kantonsrat, Bettwiesen
 Herrn Eduard Kolb, Pfarrer, Zürich
 Herrn Adolf Motz, Frauenfeld
 Frau Dr. med. Margrit Naegeli-Gsell, Seen-Winterthur
 Herrn Willi Oberhänsli, Lehrer, Egg bei Sirnach
 Herrn W. Rüegg, Dekan, Frauenfeld
 Herrn Rudolf Schümperli, Regierungsrat, Romanshorn
 Frau Paula Zahner-Baumgartner, Kreuzlingen

Ich heiße die neuen Mitglieder in unserm Kreise herzlich willkommen und hoffe, daß ihnen der Historische Verein viel Anregung und Freude bringen werde. Zugleich danke ich den bisherigen Mitgliedern, die ihre Bekannten auf die Tätigkeit des Historischen Vereins aufmerksam machen und uns dadurch immer wieder neue Freunde zuführen.

Trotz der zahlreichen Anmeldungen ist die Gesamtzahl der Mitglieder leicht zurückgegangen, von 416 Personen, die wir letztes Jahr verzeichnen konnten, auf

412. Daß eine Vermehrung des Mitgliederbestandes auch unserer Kasse not tut, werden Sie gleich nachher aus der Jahresrechnung ersehen. Aus ihr vernehmen Sie nämlich, daß zwar das Rechnungsjahr 1952/53 einen Überschuß von Fr. 3146.– aufweist, das Jahr 1953/54 aber einen Rückschlag von Fr. 4364.– so daß sich für die beiden Jahre ein Fehlbetrag von Fr. 1218.– ergibt. Ein Zuwachs von etwa hundert Mitgliedern wäre eine sehr dankenswerte Unterstützung für unsere Arbeit.

Die Neuwahl des Vorstandes hat zuletzt 1952 in Ermatingen stattgefunden und ist also, da die Amtsdauer drei Jahre beträgt, erst im nächsten Jahr fällig. Jedoch hat uns der Kassier, Herr Pfarrer Wuhrmann, wegen Krankheit gebeten, ihn von seinem Amt zu entlassen. Wir tun es mit guten Wünschen für seine Gesundheit und herzlichem Dank für die geleistete Arbeit. Die Kasse übernimmt an seiner Stelle Herr Dr. E. Bucher, Frauenfeld, bisher Rechnungsprüfer. Als neuer Revisor wird gewählt Herr alt Bankdirektor Jakob Müller, Weinfelden.

Selbstverständlich sind im letzten Jahr auch außerhalb unseres Historischen Vereins ansehnliche geschichtliche Arbeiten geschrieben worden. Ich erinnere da vor allem an die schöne Festschrift «Der Kanton Thurgau 1803 bis 1953» von unserem Mitglied Dr. A. Schoop in Davos, ferner an die Geschichte der Schulen von Bürglen und die der Eschikofer Brücke, beide von Herrn Ausderau, Lehrer in Bürglen. Vielleicht darf ich hier auch eine eigene Arbeit erwähnen, die Geschichte der Kantonsschule in den hundert Jahren ihres Bestehens.

Immer wieder sehen wir mit Vergnügen, daß Männer, die in ihren mittleren Jahren tüchtig für die Gegenwart gearbeitet haben, sich im reifern Alter der Beschäftigung mit der Vergangenheit zuwenden und darin eine große Befriedigung finden. Sie tun dies aus der Erkenntnis heraus, daß nur wer die Geschichte unseres Landes kennt, die Gegenwart richtig verstehen kann. Diese Erfahrung ermutigt auch uns, die Geschichtsforschung im Thurgau nach besten Kräften weiterzuführen.

E.L.

Jahresrechnung 1952/53

1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953

1. Vereinskasse

Einnahmen:

Vorschlag letzter Rechnung	3 925.95	
Mitgliederbeiträge	2 821.20	
Staatsbeitrag 1952	400.—	
Beitrag Kantonbank an Münztabelle	600.—	
Drucksachenverkauf	138.70	
Zinsen	618.60	
Überschuß von der Nollenfahrt	41.50	8 545.95

	Einnahmen	8 545.95
Ausgaben:		
Aufwendung für Münztafeln	1 117.35	
Beiträge an Gesellschaften	150.—	
Rückschlag Fahrt nach Ermatingen	19.—	
Besorgung des Lesezirkels	50.—	
Jahresversammlung	70.50	
Kleine Ausgaben	66.55	1 473.40
	Vorschlag 1952/53	<u>7 072.55</u>

2. Urkundenbuch

Einnahmen:		
Vorschlag letzter Rechnung	14 364.27	
Staatsbeitrag 1952	3 100.—	
Verkauf von Heften	933.22	18 397.49
Ausgaben:		
Druck Heft VII/1 Restzahlung	1 491.20	
Druck Heft VII/2 Anzahlung	5 514.—	
Honorar und Spesen des Bearbeiters	1 476.30	8 481.50
Vorschlag 1952/53		<u>9 915.99</u>

3. Fondsrechnung

Legatenfonds	6 000.—
Rechtsquellenfonds	2 451.05
Zins für Rechtsquellenfonds	61.30
Zusammen	<u>8 512.35</u>

4. Vermögensrechnung auf 30. Juni 1953

Vorschlag Vereinskasse	7 072.55
Urkundenfonds	9 915.99
Fondsrechnung	8 512.35
Vermögen	<u>25 500.89</u>

5. Vermögensanlage

Obligationen	6 000.—
Depositenheft Kreditanstalt	2 577.45
Sparheft Kantonalbank 69610	8 510.50
Sparheft Kantonalbank 36890 II	8 237.70
Postcheckguthaben 30.6.53	175.24
Angelegt wie oben	<u>25 500.89</u>

4. Vermögensrechnung

Vorschlag Vereinskasse	2 708.55
Urkundenfonds	11 201.44
Fondsrechnung	8 575.15
Zusammen	<u>22 485.14</u>

5. Vermögensanlage

Obligationen	6 000.—
Depositenheft Kreditanstalt	3 292.80
Sparheft Kantonalbank 69610	6 663.85
Sparheft Kantonalbank 36890 II	6 389.05
Postcheckguthaben 30.6.1954	<u>139.44</u>
Anlage wie oben	22 485.14

Frauenfeld, den 25. Juli 1954

Der Quästor: *Willy Wuhrmann*

Die Revisoren beantragen der Vereinsversammlung, die Rechnungen für 1952/53 und 1953/54 zu genehmigen und den Rechnungsführer zu entlasten. Sie benützen gerne die Gelegenheit, um Herrn Pfarrer Wuhrmann für die großen Dienste, die er während Jahren dem Verein als Quästor geleistet hat, recht herzlich zu danken.

Weinfelden und Frauenfeld, den 16. August 1954

Die Revisoren:

*E. Hofmann**Dr. Ernst Bucher*

Verzeichnis der Mitglieder

April 1955

Das Datum gibt die Zeit des Eintritts an

Vorstand

Präsident: Dr. Leisi Ernst, Frauenfeld. September 1907
Vizepräsident: Wuhrmann Willy, Pfarrer, Frauenfeld. Oktober 1919
Quästor: Dr. Bucher Ernst, Ziegelweg, Frauenfeld. 24. Mai 1946.
Aktuar: Dr. Isler Egon, Kantonsbibliothekar, Frauenfeld. Juli 1933
Dr. Meyer Bruno, Staatsarchivar, Frauenfeld. Juni 1937
Tuchschnid Karl, Sekundarlehrer, Eschlikon. April 1930
Knöpfli Albert, Staatsarchiv, Frauenfeld. 30. Mai 1943
Sager Josef, Lehrer, Münchwilen. 30. Mai 1943

Mitglieder

Ackermann Jean, Käser, Zihlschlacht. 1. Juni 1945
Aebli Heinrich, Sekundarlehrer, Amriswil. Januar 1925
Dr. Aepli Alex, Tierarzt, Amriswil. 1. Juni 1945
Affeltranger Heinrich, Rathausapotheke, Frauenfeld. März 1945
Akeret Karl, Architekt, Weinfelden. Oktober 1924
Allenspach J., Kreuzlingen. Oktober 1927
Althaus Alfred, Gemeindeammann, Bischofszell. 1. Juni 1945
Frau Ständerat Altwegg Alice, Frauenfeld. 21. November 1952
Dr. Altwegg Edwin, Redaktor, Frauenfeld. September 1931
Altwegg Paul, Forstmeister, Frauenfeld. 17. Juli 1952
Frl. Angehrn Leni, Lehrerin, Wilen bei Wil. 13. Mai 1953
Angele Anton, Lehrer, Arbon, Berglistraße 6. 3. Juni 1946
Dr. med. Attenhofer Viktor, Steckborn. 1. Juni 1945
Ausderau Heinrich, Lehrer, Bürglen. Oktober 1936
Bach Willy, Schloß Kefikon, 24. Januar 1951
Bachmann Jakob, Sekundarlehrer, Bischofszell. September 1924
Dr. Bandle Max, Frauenfeld. 12. März 1947

- Dr. Bandle Oskar, Germanist, Frauenfeld. 18. Mai 1954
 Bärlocher Karl, Pfarrer, Heiden. 4. Oktober 1915
 Bauer Paul, Pfarrer, Welfensberg, 14. August 1940
 Bauer Walter, Sekundarlehrer, Frauenfeld. 20. Mai 1944
 Baumann Hans, Sekundarlehrer, Affeltrangen. 15. August 1952
 Baumann-Schönholzer Emil, zum Seeschlößli, Brunnen. September 1911
 Baumberger Werner, Sonnenstraße 44, Kreuzlingen 21. Februar 1953
 Baumgartner-Grob Josef, Fisingen. 3. Juni 1943
 Frl. Baumgartner Maria, Lehrerin, Üßlingen. 15. August 1952
 Baur Hans, Lehrer, Wilerstraße 30, Sirnach. 10. April 1952
 Bazzell-Kreis Hans, Bahnbeamter, Steckborn. 21. September 1945
 Beerli Ernst, Güttingen. 19. März 1945
 Schwester Berger Maria, Säuglingsfürsorgerin, Sirnach. 30. April 1955
 Beusch Erwin, Sekundarlehrer, Nordstraße 30, Amriswil. März 1945
 Dr. Beuttner P., Gewerbesekretär, Weinfelden. August 1930
 Bickel C., Lehrer, Arbon. August 1936
 Biedermann Hans, Apotheker, Frauenfeld. 1. Mai 1944
 Dr. Binswanger Ludwig, Arzt, Kreuzlingen. Oktober 1911
 Dr. Binswanger Otto, Brunegg, Kreuzlingen. Oktober 1924
 Bischoff A., Baumeister, Matzingen. Juli 1918
 Bißegger Josef, Zahntechniker, Attenhoferstraße 39, Zürich 32. Oktober 1935
 Bodmer A., Ingenieur, Wattwil. September 1938
 Frl. Bögli Alice, Sekundarlehrerin, Frauenfeld Mai 1935.
 Böhi Alfred, Redaktor, Wielsteinstraße, Frauenfeld. Dezember 1923
 Frau Böhi-Brunner Lina, zur Mühle, Bürglen. Dezember 1937
 Dr. med. Boller Max, Ermatingen. 1. Juni 1945
 Bolli Heinrich, Dekan, Hohfluh, Brünig. September 1919
 Bolt Ferdinand, Redaktor, Ermatingen. Oktober 1937
 Bolter G., Notar, Bischofszell. 1. Juni 1945
 Frl. Bommer Frieda, Gerlikerstraße 8, Frauenfeld. 8. Mai 1949
 Bommer Johann, Pfarrer, Müllheim. Januar 1931
 Bommer Paul, Sekundarlehrer, Ermatingen. Oktober 1937
 Brauchli Albert, Mobiliarversicherung, Bischofszell. 20. Mai 1946
 Brauchli Hans, Lehrer, Mettschlatt. 9. April 1951
 Brauchli Walter, Lehrer, Gottlieben. 18. August 1947
 Dr. Bruggmann E., Sekundarlehrer, Akazienweg 3, Frauenfeld. September 1924
 Brüllmann E., Schulpräsident, Kradolf. 1. Juni 1945
 Brüllmann Fritz, Lehrer, Weinfelden. Januar 1921
 Dr. med. Brunner Conrad, Römerstraße 21, Winterthur. 31. Juli 1946
 Brunner Ernst, Möbelhandlung, Dießenhofen. 21. März 1945
 Dr. Brunner Erwin, Apotheker, Dießenhofen. Juli 1936
 Dr. Brunner Hans, Staatsanwalt, Frauenfeld. 29. Juni 1949
 Brunnschweiler Ernst, Kaufhaus, Hauptwil. September 1923
 Dr. Bühler I., Gemeindeammann, Bichelsee. Januar 1938
 Bürke Adolf, Kaplan, Frauenfeld. 20. März 1945

Dahinden Franz, Malermeister, Bischofszell. 1. Juni 1945
 Danuser Paul, Musikdirektor, Frauenfeld. 19. März 1945
 Debrunner Werner, Berufsgenealoge, Rietstr. 25, Erlenbach ZH. 11. November 1952
 Dr. Dickenmann E., Universitätsprofessor, Laubgasse 59, Frauenfeld. Januar 1938
 Dickenmann Paul, alt Bauernsekretär, Rohren bei Toos TG. 19. Dezember 1953
 Diethelm-Scherb Jean, Lehrer, Bischofszell. 1. Januar 1955
 Diethelm W., Friedensrichter, Altnau. Oktober 1917
 Dr. Dolder E., Universitätsprofessor, Wallisellen. 14. Juli 1949
 Frau Dutli-Rutishauser Maria, Steckborn. 21. August 1938
 Eberli Otto, Landwirtschaftslehrer, Arenenberg. Oktober 1937
 Eckendörfer Bernhard, Schulinspektor, Buchenweg 15, Frauenfeld, Oktober 1938
 Dr. Eder Carl, Nationalrat, Weinfeld. November 1930
 P. Eggler Leonhard, Statthalter, Schloß Freudenfels, Eschenz. 13. Juli 1953
 Eglau Edwin, Möbelhandlung, Erlen. 18. Januar 1952
 Egloff O., Zivilstandsbeamter, Tägerwilen. Oktober 1937
 Ehrat H., Verwalter des Elektrizitätswerkes, Gaisbergstraße, Kreuzlingen. 1. Juni 1945
 Eisenring-Brunold F., Bichelsee. 11. September 1952
 Engeler Erwin, Lehrer, Dießenhofen. Juni 1928
 Dr. iur. Engeler Heinz, Fürsprech, Schützenstraße 8, Kreuzlingen. 1. Juni 1945
 Dr. Engeli Paul, Gemeindeammann, Weinfeld. Januar 1931
 Eppler Hans R., cand. phil., Weinackerstraße 19, Frauenfeld. 17. Dezember 1953
 Ernst Robert, Fabrikant, Kradolf. 1. Juni 1945
 Etter Alfred, Lehrer, Weinfeld. 6. Juni 1953
 Fahrni Emil, Lehrer, Gerlikon. 17. April 1948
 Fehr Edmund, Oberst, Kartause Ittingen. August 1938
 Fehr-Knapp Hans, Direktor, Schönenberg. Oktober 1938
 Felix Walter R., Direktor, Stockerstraße 11, Zürich 2. 15. Februar 1953
 Fey Max, Sekundarlehrer, Dießenhofen. 22. April 1948
 Fey Walter, Lehrer, Zuben. Dezember 1923
 Fischer J., Sekundarlehrer, Tägerwilen. 1. Juni 1945
 Fischer M., Sekundarlehrer, Staubeggstraße, Frauenfeld. 4. Juni 1942
 Forster-Meyer C., Feldhof, Weinfeld. Januar 1930
 Forster Julius, Bankbeamter, Schwaderloh-Neuwilen. 15. Februar 1945
 Forster Martin, Lehrer, Basadingen. 3. Juli 1952
 Forster Walter, Professor, Frauenfeld. 1. Juni 1946
 Fraefel Sebastian, Verwalter, Bischofszell. 20. Mai 1946
 Dr. Frei J., Zahnarzt, Frauenfeld. November 1938
 Frl. Frei Ruth, Lehrerin, Sirnach. 13. Mai 1953.
 Dr. med. dent. Frey-Schwyn E., Münchwilen. 1. Juni 1945
 Freyenmuth Hans, Baumeister, Frauenfeld. 29. April 1945
 Dr. Frick Gerhard, Altnau. 22. August 1953
 Furrer Arnold, Sekundarlehrer, Wigoltingen. 3. Juni 1943
 Gamper Fritz, Lehrer, Steckborn. 29. September 1953
 Frau Gamper Lis, Bischofszell. 11. Juni 1950
 Geel Oskar, alt Bahnhofvorstand, Sargans. 14. August 1940

Gegauf Fritz, Fabrikant, Steckborn. Oktober 1938
 Gemeinderat Salenstein. April 1937
 Gemeinderat Tägerwilen. April 1937
 Gimmel-Löw Max, Fabrikant, Arbon. Juli 1941
 Gonzenbach W., Professor, Frauenfeld. Januar 1926
 Goßweiler Hans, Pfarrer, Hüttlingen. 10. Februar 1953
 Graf Karl, Pfarrer, Pfyn. Oktober 1938
 Gremminger Hermann, im Weyerhüsli, Amriswil. September 1924
 Greuter Edwin, Bahnhofplatz, Sulgen. 25. September 1950
 Greuter Max, dipl. Ing., Forchstraße 434, Zürich 8. 17. Oktober 1950
 Dr. Greyerz Theodor, alt Professor, Frauenfeld. 17. August 1908
 Dr. Gruber Piero, 19, Salita Scudillo, Neapel. 1. August 1945
 Gsell Arthur, Pfarrer, Münchwilen. 1. Juni 1945
 Haag Johann, Dekan und bischöflicher Kommissar, Frauenfeld. Oktober 1938
 P. Haag Paul, Direktor der Anstalt Iddazell, Fischingen. 1. Juni 1945
 Dr. Häberlin Heinz, Bankdirektor, Weinfelden. Januar 1936
 Haffter Hermann, Apotheker, Weinfelden. April 1918
 Dr. Hagenbüchle Anton, Fürsprech, Frauenfeld. 3. März 1947
 Hälgi Otto, Lehrer, Romanshorn. 4. Juni 1952
 Halter A., Oberstleutnant, Frauenfeld, Ergaten. August 1907
 Dr. Halter Karl, alt Gemeindeammann, Frauenfeld. Juni 1919
 Hanhart Jakob, Gerichtspräsident, Steckborn. 1. Juni 1945
 Häni Viktor, Landwirt, Bichelsee. Dezember 1923
 Hartmann H., Apotheker, Steckborn. 1. Juni 1945
 Hasler E., Gemeindeammann, Tobel. 1. Juni 1945
 Heinzelmann Paul, Chefbuchhalter, Alleestraße 6, Romanshorn. 17. Mai 1950
 Henzi E., Pfarrer, Sulgen. 14. Januar 1949
 Dr. Herdi E., alt Rektor, Frauenfeld. 19. Juni 1918
 Herzog-Friedrich A., Briefträger, Ermatingen. 22. April 1950
 Herzog Edwin, Lehrer, Sonnenberg bei Amriswil. Juni 1943
 Heß Arnold, Papeterie, Frauenfeld. 23. März 1945
 Heß-Weiß Hermann, Fabrikant, Amriswil. Oktober 1938
 Heß Walter, Lehrer, Kaltenbach. 1. Juni 1945
 Hildebrand Leo, Buchdrucker, Bischofszell. 1. Juni 1945
 Hinter Albert, Glasmaler, Engelberg. 1. Juli 1946
 Hoenig Curt, Schloß Güttingen. 21. März 1945
 Hofmann Carl E., Papeterie. Weinfelden 1927
 Hofmann Josef, Pfarrer, Arbon. 1. Juni 1945
 Hofmann W., Sekundarlehrer, Romanshorn. Oktober 1924
 Hohermuth-Fuchs Jakob, Kaufmann, Ilgenstraße 47, St. Gallen. 4. März 1955
 Hotz Jean, Pfarrer, Frauenfeld. Oktober 1937
 Dr. Huber Hans, Sekundarlehrer, Arbon. September 1934
 Huber-Wagner Hans, Schulstraße 4, Frauenfeld. 13. Juni 1952
 Huber Jean, Lehrer, St. Gallerstraße, Frauenfeld. 22. Juni 1945
 Huber Max, Vorsteher, Dippishausen. 15. Februar 1945

Huber Max, Vorsteher, Schönenberg a. d. Thur. 28. August 1953
 Huber & Co. Aktiengesellschaft, Buchdruckerei, Frauenfeld. September 1924
 Hubmann Hans, Lehrer, Greblerweg 39, Zürich 47. 30. März 1947
 Hubmann Willi, Kaufmann, Münchwilen. 1. Juni 1945
 Hug August, Buchdrucker, Arbon. Oktober 1938
 Hugentobler Jakob, Verwalter, Arenenberg. August 1917
 Dr. Hungerbühler Hugo, Dorfstraße 54, Rüti ZH. 1. Januar 1955
 Hungerbühler Raymund, Lehrer, Weinfeld. 23. November 1945
 Huser Franz, Lehrer, Müllheim. 16. August 1950
 Huwyler Walter, Stadtammann, Rosenweg 2, Kreuzlingen. 1. Juni 1945
 Jäger-Bär Heinrich, Gemeindeammann, Nußbaumen (Thurgau). 1. Juni 1945
 Jermann Max, Bildhauer, Weinfeld. 15. Oktober 1951
 Jörg Paul, Käser, Pfyn. 1. Juni 1945
 Isenegger Josef, Pfarrer, Wängi. 14. September 1946
 Frau Dr. Isler-Brugger, Frauenfeld. 29. August 1942
 Ith Karl, Geschäftsführer, Sommeri, 22. August 1951
 Jung Heinrich, Kantonsschullehrer, Frauenfeld. 5. Mai 1947
 Jung-Müller Jakob, zum Stationshof, Felben. 4. Juni 1946
 Kaiser-Widmer Karl, Sekundarlehrer, Weinbergstraße 18, Kreuzlingen. 1. Juni 1945
 Kappeler H., Lehrer, Bichelsee. 17. August 1946
 Kappeler O., Kantonsrat, Bettwiesen. 7. Juli 1953
 Kapuzinerkloster Wil SG. 14. Februar 1951
 Kaufmann Albert, Vorsteher, Balzerswil. 14. August 1940
 Kauth Fritz, Lehrer, St. Margarethen TG. 13. Mai 1953
 Keller Fritz, Ermatingen. Januar 1937
 Keller Heinrich, alt Sekundarlehrer, Arbon. Oktober 1919
 Keller Hermann, Major, Mettendorf. Oktober 1924
 Keller-Tarnuzzer Karl, Schulinspektor, Frauenfeld. Juli 1920
 Dr. Keller Konrad, Zahnarzt, Romanshorn. 1. Juni 1945
 Dr. Keller Robert, Fürsprech, Frauenfeld. Juli 1918
 Dr. Kern L. M., Bibliothekar, Wernerstraße 20, Bern. Januar 1931
 Kesselring Hans, Gutsbesitzer, Bachtobel. Oktober 1930
 Dr. chem. Kjelsberg F., Münchwilen. 1. Juni 1945
 Kinkelin C., Fürsprech, Romanshorn. September 1924
 Dr. Knittel Alfred, Pfarrer, Zürich-Fluntern. Mai 1928
 Knöpfli-Biefer Ernst, Sonnenstraße 3, Weinfeld. 17. September 1952
 Knus Emil, Schulpräsident, Fliegaustraße 20, Kreuzlingen. 10. Mai 1949.
 Koch Albin, Lehrer, Fischingen. 13. Juli 1945
 Kolb Eduard, Pfarrer, Holbeinstraße 27, Zürich 8. 24. September 1953
 Kolb Jean, alt Postverwalter, Frauenfeld. 9. April 1947
 König Karl, Lehrer, Kradol. 1. Juni 1945
 Kraus Wilhelm, Bankbeamter, Frauenfeld. November 1938
 Dr. med. Krayenbühl P., Zihlschlacht. 1. Juni 1945
 Krebs Fritz, Forstmeister, Frauenfeld. 19. Mai 1949
 Kreis Ernst, alt Pfarrer, Aawangen. Juli 1931

Kressebuch Th., Lehrer, Rosenweg 1, Kreuzlingen. 1. Juni 1945
 Kressibucher Edwin, Kantonsrat, Weinfelden. 8. August 1948
 Dr. Kreyenbühl Walter, Apotheker, Arbon. 1. Juni 1945
 Kugler Siegfried, Lehrer, Arbon. 15. August 1952
 Kundert-Bunjes Eugen, Kaufmann, Bischofszell. 1. Juni 1945
 Dr. med. vet. Küng Emil, Etwilen. 1. Juni 1945
 Künzle Hans, Sekundarlehrer, Stählistraße 18, Kreuzlingen. 15. März 1944
 Kuranstalt Mammern. 26. Januar 1951
 Laager-Rothenberger V., Oberst, Bischofszell. 1. Juni 1945
 Labhart Alfred, stud. iur., Daheim, Romanshorn. 4. Juni 1942
 Dr. Labhart Fritz, Tierarzt, Neukirch-Egnach. 1. Juni 1945
 Labhart-Dütsch Oskar, Hüslibachstraße 92, Zürich 41. Oktober 1944
 Laib Jakob, Fabrikant, Amriswil. September 1924
 Dr. Lambert André, Oberkirchstraße 42, Frauenfeld. 8. Juni 1950
 Larese Dino, Lehrer, Amriswil. Mai 1937
 Lauchenauer Ernst, Landwirt, Aspenreute, Neukirch an der Thur. 1. Juni 1945
 Dr. Leiner Ulrich, Malhaus, Konstanz. 6. Januar 1955
 Leutenegger A., Akkordant, Istighofen. September 1924
 Leutenegger Otto, Sekundarlehrer, Kreuzlingen. Dezember 1921
 Dr. Leutenegger Willy, den Haag. 21. Oktober 1949
 Lötscher Emil, Journalist, Metzgergasse 3, Arbon. 22. August 1951
 Dr. Lutz Hans, Zahnarzt, Frauenfeld. Oktober 1938
 Mauch J., Lehrer, Oberaach. Dezember 1933
 Maurer Arnold, Prokurist, Walzmühlestraße 15a, Frauenfeld. 11. Oktober 1945
 Dr. Mettler Alphons, Bezirksrichter, Kreuzlingen. Dezember 1923
 Dr. Meuli, Oberfeldarzt, Wabern bei Bern. September 1924
 Meyer Otto, Zahnarzt, Arbon. 4. Juni 1942
 Meyerhans Emil, Mühle, Weinfelden. März 1945
 Michel Fr. X., Buchdrucker, Gründenstraße, Muttentz BL. November 1932
 Michel Walter, Pfarrer, Märstetten. Januar 1937
 Möhl E., Sekundarlehrer, Arbon. September 1924
 Moll Richard, Lehrer, Bernrainstraße 37, Kreuzlingen. 3. Juli 1952
 Montag-Huber Adolf, Fabrikant, Islikon. Mai 1937
 Frau Dr. Moser Hedwig, Romanshorn. 7. Juni 1948
 Motz Adolf, Sonnmattweg 5a, Frauenfeld. 7. Juli 1953
 Müdespacher Peter, Lehrer, Bußwil TG, 21. August 1954
 Müggler Hans, Lehrer, Münchwilen. 10. April 1952
 Müller Albert, Affeltrangen. Juli 1942
 Dr. iur. Müller Alfred, Nationalrat, Amriswil. 1. Juni 1945
 Müller Ernst, Gemeindeammann, Zihlschlacht. 1. Juni 1945
 Müller Fridolin, Pfarrer, Weinfelden. 29. April 1941
 Müller Hans, Sekundarlehrer, Romanshorn, Alleehof D III. August 1945
 Dr. Müller Jakob, Regierungsrat, Frauenfeld. Oktober 1926
 Müller Jakob, alt Bankdirektor, Weinfelden. 31. Juli 1951
 Müller Karl, Gemeindeammann, Amriswil. 1. Juni 1945

Müller Kurt, Posthalter, Lengwil bei Kreuzlingen. 1. Juni 1945
 Müller Otto, Pfarrer, Müllheim. Oktober 1919
 Müller-Sauter O., Ermatingen. September 1937
 Frl. Munz Elisabeth, Zürcherstraße 173, Frauenfeld. Oktober 1911
 Nadler Karl, Polizeikorporal, Romanshorn. 17. Mai 1945
 Frl. Naegeli Helene, Ermatingen. 14. Februar 1947
 Frau Dr. med. Naegeli-Gsell Margrit, Seen-Winterthur. 1. März 1954
 Dr. Nägeli Ernst, Redaktor, Frauenfeld. Februar 1937
 Neff-Leutenegger Johann, Heiterschen bei Wittenwil. 5. Februar 1951
 Oberhänsli E., Lehrer, Kreuzlingen. Dezember 1923
 Oberhänsli Willi, Lehrer, Egg bei Sirmach. 13. Juli 1954
 Ortskommission Amriswil. April 1937
 Ortskommission Ermatingen. April 1937
 Dr. Osterwalder Theodor, Neuhauserstraße, Frauenfeld. 24. März 1950
 Parmentier Emil, Haldenstraße, Rosental TG. 10. Oktober 1950
 Pfister-Amstutz J., Wil. 3. Juni 1943
 Dr. Philippe Ernst, alt Kantonschemiker, Frauenfeld. 1. Juni 1946
 Plüß Hans, Kaufmann, Frauenfeld. Januar 1936
 Raduner Alfred, Oberst, Horn (Thurgau). 1. Juni 1945
 Dr. iur. Raggenbaß Josef, Fürsprech, Sirmach. 1. Juni 1945
 Dr. Reiber E., Regierungsrat, Frauenfeld. Januar 1931
 Reichle-Mooser Benjamin, Schönenberg an der Thur. 3. Juli 1945
 Reichle Willy, Direktor, Kappelisacker, Asylstraße 6, Papiermühle-Ittigen BE. 1. Juni 1945
 Reutlinger Hans, Regierungsrat, Frauenfeld. 4. April 1944
 Rieser Adolf, alt Verwalter, obere Bahnhofstraße, Dießenhofen. 1. Juni 1945
 Rieser August, Lehrer, Au-Fischingen. 26. April 1955
 Rieser Otto, Lehrer, Bußwil TG. 23. Mai 1953
 Dr. Rietmann Jakob, Frauenfeld. Oktober 1938
 Professor Dr. Ritter Adolf, Spitalarzt, Münsterlingen. 20. März 1945
 Dr. iur. Ritter Robert, Sirmach. 1. Juni 1945
 Roveda Alois, Pfarrer, Sirmach, 11. Juni 1945
 Ruckstuhl Jakob, Berninastraße 10, Zürich 57. 31. Juli 1946
 Rüd Emil, alt Kreispostdirektor, Forchstraße 72, Zürich 8. Januar 1928
 Dr. Rüedi Willi, Redaktor am «Volksfreund», Kreuzlingen. 12. Februar 1947
 Rüegg W., Dekan, Frauenfeld. Januar 1954
 Rüeegger Rob., Lehrer, Zihlschlacht. Dezember 1923
 Rüetschi-Werdenberg Hans, Bellevue, Arbon. 1. Juni 1945
 Rutishauser-Stähli A., Scherzingen. November 1932
 Saameli Konrad, prakt. Arzt, Landschlacht. 12. Mai 1947
 Sallmann-Berli Paul, Altnau. Oktober 1924
 Salzmann Adolf, Buchdrucker, Bischofszell. 1. Juni 1945
 Sand Viktor, Prokurist, Frauenfeld. Oktober 1938
 St. Gallisches Staatsarchiv, Regierungsgebäude, St. Gallen. 10. Juli 1951
 Sarkis K., Sekundarlehrer, Dießenhofen. Oktober 1915
 Sauter Alfred, alt Posthalter, Nadelstraße 92, Feldmeilen ZH. Januar 1927

- Sauter J., Notar, Balterswil (Thurgau). 1. Juni 1945
 Sauter O., Sekundarlehrer, Kradolf. Dezember 1923
 Schaer Konrad, Oberstlt., Arbon. Oktober 1919
 Schaad-Urech H., Akaziengut, Weinfelden. September 1936
 Dr. med. Schäffeler Hans, Kreuzlingen. 1. Juni 1945
 Dr. iur. Schatzmann A., Jugendanwalt, Frauenfeld. 21. April 1952
 Schaub Hans, Goldschmied, Schaffhauserstraße 10, Zürich 6. 14. Oktober 1943
 Dr. Scheiwiler Albert, Dingenhart. 30. September 1919
 Schellenberg A., Architekt, Kreuzlingen. Dezember 1923.
 Dr. Schellenberg H., Steckborn. September 1924
 Scheller Walter, Konditor, Frauenfeld. 31. März 1945
 Scheuch J., Kaufmann, Sirnach. September 1924
 Scheuch Leonhard, Direktor, Sirnach. 1. Juni 1945
 Dr. Schilt Manfred, Apotheker, Frauenfeld. Juni 1935
 Dr. Schiltknecht O., Oberarzt, Weinbergstraße 8, Kreuzlingen. 30. April 1945
 Dr. Schindler Robert, Buchhändler, Frauenfeld. 1937
 Schlatter W., Pfarrer, Frauenfeld. Oktober 1938
 Schlee Alfons, Sekundarlehrer, Münchwilen. 19. März 1952
 Dr. Schmid A. H., Seminarlehrer, Wasenstraße 23, Kreuzlingen. 1. Juni 1945
 Schmid Paul, Gemeindeammann, Fischingen. 1. Juni 1945
 Schneider Anton, Bankverwalter, Arbon. 1. Juni 1945
 Schneider-Rutishauser J., Güttingen. Januar 1931
 Schneider-Zollinger E., Schloß, Bischofszell. 1. Juni 1945
 Schneiter Eugen, Journalist, Elisabethenstraße 26, Zürich 4. 1. Juni 1946
 Schnyder Hans, Kirchenrat, Bischofszell. September 1924
 Dr. Schoch Franz, Seminarlehrer, Küsnacht (Zürich). September 1923
 Dr. Schohaus Willi, Seminardirektor, Kreuzlingen. 21. März 1945
 Schoop Albert W., Dr. phil., Marktplatz, Amriswil. 27. November 1943
 Schramm Manfred, Uttwil. 1. September 1941
 Schreiber Albert, Sekundarlehrer, Wängi. 14. August 1940
 Schubert Niklaus, Uttwil. 1. Juni 1945
 Schudel W., Pfarrer, Steckborn. September 1938
 Schultheß Ed., Katharinenberg, Nußbaumen (Thurgau). 19. März 1945
 Schümperli Rudolf, Regierungsrat, Romanshorn. 17. August 1954
 Schümperlin Hans, Landwirt, Neumühle, Amriswil. 1. Juni 1945
 Schuppli Eugen, Gemeinderat, Bischofszell. 24. Mai 1946
 Schwager Johann, Lehrer, Wallenwil. Juli 1928
 Schwank Paul, Lehrer, Roggwil. 1. Juni 1945
 Dr. Schwarz Hans, Professor, Götzstraße 5, Winterthur. November 1913
 Dr. Schwerz Franz, Seeblickstraße 11, Zürich 38. Oktober 1929.
 Dr. Seeger Hans, Fürsprech, Weinfelden. 28. März 1952
 Seeger Walter, zur «Krone», Weinfelden. April 1937
 Seiterle Jean-Pierre, Sekundarlehrer, Kreuzlingen. 14. September 1954
 Siegmann A. K., Erdölprodukte, Zürcherstraße 19, Wil (St. Gallen). 18. Januar 1949
 Siegmann Jakob, Hofwiesenstraße 45, Zürich 57. 14. September 1943

Siegmann Walter, Verwaltungen, Claridenstraße 47, Zürich 2. 14. Oktober 1943
 Specker Hermann, Dr. phil., Könizstraße 24, Bern. Januar 1941
 Staatsarchiv des Kantons Zürich, Predigerplatz 33, Zürich 1. 10. April 1951
 Stacher Ernst, Pfarrer, Affeltrangen. 30. April 1955
 Stadtarchiv Konstanz. Januar 1926
 Stadtbibliothek Bischofszell. Oktober 1929
 Städtische Bibliothek im Kloster Stein am Rhein. 1913
 Dr. Stähelin Wilh., Regierungsrat, Frauenfeld. September 1924
 Stehrenberger E., Affeltrangen. 1. Juni 1945
 Steiger Hermann, alt Lehrer, Ermatingen. 4. März 1952
 Steingruber Hans, Pfarrer, Amriswil. 14. August 1940
 Stern H., Feldstraße 13, Schaffhausen. 23. Juni 1945
 Dr. h. c. Stickelberger Emanuel, Uttwil. 8. Mai 1948
 Stocker Ernst, Kondukteur, Uttwil. August 1940
 Frau Straub-Kappeler Cécile, Amriswil. Oktober 1938
 Straub Eduard, Schlossermeister, Sulgen. 4. Juni 1946
 Strauß Hermann, Hauptstraße 82, Kreuzlingen. Juli 1941
 Dr. Streuli Jakob, Thurgauer Tagblatt, Weinfelden. 5. März 1952
 Stucki Ernst, Baumeister, Bischofszell. 1. Juni 1945
 Suter Eugen, Lehrer, Unterschlatt. 9. Mai 1951
 Thalmann Emil, Lehrer, Amriswil. 30. Mai 1943
 Thomann Hans, Oberstkörpskommandant, Münchwilen. 6. April 1945
 Dr. iur. Thür J., Bischofszell. 24. Mai 1946
 Thurgauer Volkszeitung Frauenfeld. 21. März 1945
 Trchsel Rudolf, Sekretär, Frauenfeld, Hertenstraße 5. 5. Juni 1952
 Tschudy Arnold, Goldschmied, Bischofszell. September 1924
 Tuchschnid Walter, Nationalrat, Frauenfeld. 1. Juni 1945
 Ullmann Emil, Lehrer, Schönenberg an der Thur. März 1951
 Dr. Ulmer A., Arzt, Romanshorn. September 1924
 Frau Dr. Urner Hildegard, Pfarrhaus, Burg bei Stein am Rhein. Juni 1936
 Dr. Vetter Hans, Verlagsleiter, Frauenfeld. Oktober 1926
 Vetterli Ernst, Baumeister, Wagenhausen. 1. Juni 1945
 Vögeli Alfred, Pfarrer, Nußbaumen. Oktober 1934
 Voigt Robert, Apotheker, Romanshorn. Juni 1942
 Dr. med. Vontobel W., Wängi. 1. Januar 1952
 Waldvogel Heinrich, Gemeindeschreiber, zum Neubau, Dießenhofen. 15. September 1943
 Dr. Wartenweiler Alfred, Steckborn. 1. Juni 1945
 Dr. Wartenweiler Fritz, Frauenfeld. August 1930
 Waser F., Oberstlt., Altnau. September 1924
 Weber Armin, Lehrer, Wängi. 13. Mai 1953
 Dr. Wegeli Rudolf, Henri Dunantstraße 49, Muri bei Bern. 3. November 1899
 Wegmann O., Lehrer, Steckborn. September 1924
 Weibel Hans, Oberstleutnant, Eschlikon. 1. Juni 1945
 Dr. Weinmann Ernst, Seminarlehrer, Kreuzlingen. Oktober 1919
 Dr. Wellmann Richard, Zahnarzt, Frauenfeld. 23. März 1945

Dr. med. Welti Rudolf, Amriswil. 1. Juni 1945
 Dr. Widler Max, Frauenfeld. Februar 1942
 Dr. med. vet. Widmer Ernst, Roggwil. 1. Juni 1945
 Widmer Lebrecht, Oberstlt., Frauenfeld. 15. September 1943
 Wiedemann Alfred, Fabrikant, Sommeri. 1. Juni 1945
 Wiesendanger Karl, Professor, Frauenfeld. September 1923
 Dr. Wiesli, Gerichtspräsident, Sirnach. August 1942
 Wiesmann Ernst, Sekundarlehrer, Wängi. Juli 1931
 Dr. Wiki Kasimir, Zahnarzt, Frauenfeld. September 1934
 Winkler Hannes, Pfarrer, Berlingen. 18. April 1955
 Dr. Wohlfender E., Departementssekretär, Frauenfeld. Oktober 1926
 Wohnlich Hans, Statthalter, Bischofszell. 1. Juni 1945
 Dr. iur. Wüthrich Ch., Gerichtspräsident, Bischofszell. 20. Mai 1946
 Wüthrich Hermann, Lehrer, Herten bei Frauenfeld. 18. Februar 1952
 Dr. Wyß Fr., Eschlikon. 14. August 1940
 Frau Zahner-Baumgartner Paula, Rosengartenstraße 9, Kreuzlingen. 8. Mai 1954
 Ziegler K., Architekt, Erlenstraße 9, Frauenfeld. August 1936
 Dr. Zimmermann Walter, Professor, Winterthur. September 1919
 Zingg Arnold, Verwalter, St. Katharinenthal. Oktober 1938
 Zingg Otto, Baumeister, Zihlschlacht. 27. März 1945
 Zingg Ulrich, alt Bankverwalter, Bischofszell. September 1924
 Dr. med. Zolliker, Chefarzt der Heil- und Pflegeanstalt Münsterlingen. 1. Juni 1945
 Dr. med. Zwicky Paul, Unterengstringen (Zürich). 23. Juni 1945
 Zwingli Hans, Pfarrer, Dießenhofen. 8. Mai 1948

(Zahl der Mitglieder: 409)